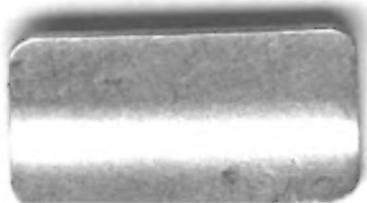


Offener/loser  
Anzeiger für  
Gewaltgefahr  
und  
Strafvermeidung...

**Wachstums-Str...**  
**(Kommunikation)**



DOCUMENTS  
DEPT.





Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher  
**Officieller Anzeiger**  
für  
Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



**1900.**

Nr. 1—55 incl.

---

**Neustrelitz.**

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

---

Druck der Hofbuchdruckerei von H. Wohl (G. F. Spalbing u. Sohn) in Neustrelitz.



# Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
<b>I. Staatsrecht und Landesverfassung.</b>					
Landes-Angelegenheiten.					
Verordnung, betr. die Beschickung der Landtage und Convente	27.	März	1900	17	220
Bekanntmachung, betr. den am 13. November in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag . . . . .	14.	October	"	43	359
Bekanntmachung, betr. die Erwerbung der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit . . . . .	20.	Decbr.	"	54	465
Angelegenheiten des Deutschen Reiches.					
Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages . . . . .	23.	October	"	47	387
Beziehungen zum Ausland.					
(Rechtshülfe- und Auslieferungsverkehr s. unter Justiz-Sachen.)					
Bekanntmachung, betr. den unmittelbaren Verkehr zwischen deutschen und schweizerischen Behörden in Angelegenheiten des Schutzes des gewerblichen Eigenthums . . . . .	12.	Februar	"	9	90
Bekanntmachung, betr. den österreichischen Patent-Gerichtshof	11.	Juni	"	28	280
Bekanntmachung, betr. das Generalkonsulat von Paraguay in Berlin . . . . .	28.	Juni	"	31	259
Bekanntmachung, betr. die interimistische Verwaltung des Generalkonsulats von Paraguay in Berlin . . . . .	20.	Novbr.	"	50	402
Bekanntmachung, betr. das Schwedisch-Norwegische Generalkonsulat in Lübeck . . . . .	3.	Decbr.	"	51	407
<b>II. Kirchen- und Schul-Sachen.</b>					
Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten zwei Sonntagen . . . . .	6.	August	"	87	328

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen etc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
<b>III. Beurkundung des Personenstandes.</b>					
Berichtigung der Bekanntmachung vom 11. October 1899, betr. die Dienstvorschriften für die Standesbeamten . . . . .	29.	Decbr.	1899	2	10
Bekanntmachung, betr. die Eintragung von Namensänderungen auf Grund der §§. 1577, 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Standesregister . . . . .	21.	Februar	1900	13	127
<b>IV. Justiz-Sachen.</b>					
Verordnung zur Ausführung des Art. 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch und des §. 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 . . . . .	22.	Decbr.	1899	1	1
Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber Seitens der Stadt Friedland . . . . .	9.	Januar	1900	3	14
Bekanntmachung, betr. den Rechtshülfeverkehr mit Oesterreich . . . . .	12.	Januar	"	3	14
Bekanntmachung, betr. Formulare für die freiwillige Gerichtsbarkeit . . . . .	12.	Februar	"	9	89
Bekanntmachung, betr. den unmittelbaren Verkehr zwischen deutschen und schweizerischen Behörden in Angelegenheiten des Schutzes des gewerblichen Eigenthums . . . . .	12.	Februar	"	9	90
Bekanntmachung, betr. den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich . . . . .	12.	Februar	"	9	91
Bekanntmachung, betr. eine zusammenfassende Bekanntmachung der von den einzelnen Registergerichten für die Veröffentlichungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister benutzten Blätter . . . . .	13.	Februar	"	10	94
Bekanntmachung, betr. die für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. December 1904 ernannten Schiedsmänner für die Feststellung von Wildschaden sowie die Eintheilung der Wildschadensbezirke . . . . .	20.	Februar	"	12	119
Bekanntmachung, betr. Eintragung von Namensänderungen auf Grund der §§. 1577, 1706 des Bürgerl. Gesetzbuchs in die Standesregister . . . . .	21.	Februar	"	13	128

III.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Formulare zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes in Wildschadenssachen . . . . .	30.	März	1900	18	228
Bekanntmachung, betr. die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland . . . . .	20.	April	"	19	238
Bekanntmachung, betr. Anlegung von Mündelgeld bei Sparkassen . . . . .	12.	Mai	"	24	259
Zusatzverordnung zu der Verordnung vom 3. August 1892, betr. die Bestrafung der Dienstvergehen . . . . .	24.	April	"	25	263
Bekanntmachung, betr. den Rechtshülfeverkehr zwischen den deutschen und dänischen Gerichten . . . . .	29.	Mai	"	28	280
Bekanntmachung, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr der Gerichte sämmtlicher deutscher Schutzgebiete mit den einheimischen Gerichten . . . . .	10.	Juni	"	28	280
Bekanntmachung, betr. den österreichischen Patent-Gerichtshof	11.	Juni	"	28	280
Bekanntmachung, betr. Anlegung von Mündelgeld bei Sparkassen . . . . .	5.	Juli	"	32	305
Bekanntmachung, betr. die in den Fällen des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885 neben der Gesamtstrafe zu vollstreckenden aushülflichen Freiheitsstrafen .	17.	Juli	"	34	314
Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 23. Mai 1879, betr. die gerichtliche Vertretung der Landesherrl. Behörden . . . . .	17.	Juli	"	35	317
Bekanntmachung, betr. die Angabe des Geschäftszweiges in den handelsgerichtlichen Bekanntmachungen . . . .	24.	Juli	"	35	319
Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem andern Bundesstaate wohnhaft sind . . . . .	25.	Juli	"	36	321
Bekanntmachung, betr. Ersuchen um Rechtshülfe, welche in Japan erledigt werden sollen . . . . .	6.	Septbr.	"	40	337
Bekanntmachung, betr. Formulare für Grundbuchsachen .	11.	October	"	44	366
Bekanntmachung, betr. die Feststellung des Reinertrages und des Ertragswerthes eines Landgutes . . . . .	3.	Decbr.	"	52	409

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
<b>V. Steuer- und Zoll-Sachen.</b>					
Bekanntmachung, betr. die Normalpreise des Kornes im Steuerjahr 1900—1901 . . . . .	1.	Juli	1900	31	303
Steuer-Edict für das Jahr 1901—1902 . . . . .	19.	Decbr.	"	55	467
<b>VI. Allgemeine Verwaltung und Landespolizei.</b>					
Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber Seitens der Stadt Friedland . . . . .	9.	Januar	"	3	14
Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten . . . . .	20.	Februar	"	12	119
Bekanntmachung, betr. die für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 31. December 1904 ernannten Schiedsmänner für die Feststellung von Wildschaden sowie die Einteilung der Wildschadensbezirke . . . . .	22.	Februar	"	12	120
Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht beim Ausbruch von Faulbrut unter den Bienen . . . . .	10.	März	"	15	137
Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gensdarmmerie im Jahre 1899 . . . . .	19.	April	"	19	233
Verordnung, betr. das Fahren mit Hunden . . . . .	10.	April	"	21	247
Verordnung, betr. die Vertilgung der Hamster . . . . .	12.	Mai	"	25	264
Neue Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 . . . . .	18.	Mai	"	28	275
Zusatz-Verordnung zu der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz . . . . .	14.	Juni	"	29	284
Bekanntmachung, betr. die Hinterlegungsstelle der nach Maßgabe des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen zu bestellenden Sicherheiten der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten . . . . .	19.	Juli	"	35	318

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Commission zum Schutze der Bienenzucht . . . . .	24.	October	1900	47	388
Bekanntmachung, betr. Einsendung von Notizen für den Staatskalender . . . . .	6.	Novbr.	"	48	394
<b>Gesundheits- und Veterinär-Wesen.</b>					
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preuß. Arzneitaxe für das Jahr 1900 . . . . .	3.	Januar	1900	2	9
Verordnung zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 . . . . .	20.	Decbr.	1899	5	23
Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Impf-Formulare	20.	Decbr.	"	5	75
Bekanntmachung, betr. die Großherzogl. Prüfungsbehörde für die Apothekergehülften . . . . .	2.	Februar	1900	8	86
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum . . . . .	28.	Februar	"	14	134
Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Schiedsmännern für die Abschätzung zu tödtender Thiere auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes . . . . .	3.	April	"	19	231
Verordnung zur Ergänzung des §. 3 der Verordnung, betr. die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten Thiere und des §. 13 der Verordnung, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen . . . . .	5.	April	"	23	255
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum . . . . .	9.	Juli	"	32	308
Verordnung, betr. die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit . . . . .	23.	Juni	"	33	309
Bekanntmachung, betr. die Gegenden bezw. Länder, in welchen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist . . . . .	25.	Juni	"	33	311
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der unterm 20. Juni 1899 für die Amtsgerichtsbezirke Stargard, Neubrandenburg, Friedland und Feldberg angeordneten Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche . . . . .	20.	August	"	39	334

## VI.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Honig durch die Polizeibehörden . . . . .	30.	August	1900	39	334
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum . . . . .	20.	Septbr.	"	40	338
Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow . . . . .	21.	Septbr.	"	40	338
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum . . . . .	2.	Novbr.	"	48	393
Bekanntmachung, desgl. . . . .	29.	Novbr.	"	51	405
Bekanntmachung, desgl. . . . .	19.	Decbr.	"	54	464
<b>Statistik.</b>					
Verordnung, betr. die land- und forstwirthschaftlichen Erhebungen im Jahre 1900 . . . . .	28.	Mai	"	26	269
Verordnung, betr. die am 1. December 1900 vorzunehmende Volkszählung und Obstbaumzählung . . . . .	29.	Septbr.	"	44	361
Verordnung, betr. die am 1. December 1900 vorzunehmende Viehzählung . . . . .	25.	Septbr.	"	44	363
<b>Münze, Maafß und Gewicht.</b>					
Bekanntmachung, betr. die Aichung von Weinfässern im Verkehr mit Bayern . . . . .	30.	Mai	"	27	272
Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichskassenscheine von 1899 zu 50 Mark . . . . .	22.	Juni	"	29	284
Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 5 Mark . . . . .	7.	Juli	"	32	306
Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nidel . . . . .	7.	Juli	"	32	306
Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges . . . . .	3.	Decbr.	"	51	406
<b>Handel und Gewerbe.</b>					
Bekanntmachung, betr. die Satzungen und die Wahlordnung für die mecklenb. Handwerkskammer in Schwerin . . . . .	17.	Februar	"	11	97

VII.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer in Schwerin . . . . .	17.	Februar	1900	11	118
Bekanntmachung, betr. die Bestellung des Commissars zur Leitung der Wahlen für die mecklenb. Handwerkskammer.	25.	Februar	"	12	120
Bekanntmachung, betr. die für die Wahl zur mecklenb. Handwerkskammer im hiesigen Lande vorhandenen Wahlkörper . . . . .	5.	März	"	14	129
Bekanntmachung, betr. die Wahl der Mitglieder des Gesellen-ausschusses der mecklenb. Handwerkskammer in Schwerin.	16.	März	"	15	138
Bekanntmachung, betr. die Vornahme der Wahlen für die mecklenb. Handwerkskammer . . . . .	21.	März	"	15	138
Bekanntmachung, betr. die für die Wahl des Gesellen-ausschusses der mecklenb. Handwerkskammer wahlberechtigten Gesellenausschüsse der Innungen . . . .	21.	März	"	15	138
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung .	29.	März	"	17	221
Bekanntmachung, betr. das Hydra-System . . . . .	14.	Juli	"	34	313
Bekanntmachung, betr. das Inkrafttreten der Handwerkskammer sowie die Mitglieder bezw. Ersatzmänner derselben.	31.	Juli	"	37	327
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Einrichtung der Arbeitsbücher . . . . .	18.	Decbr.	"	54	464
<b>Wege, Chaussees, Eisenbahnen.</b>					
Bekanntmachung, betr. die Vornahme der speciellen Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Quadenschönfeld nach Feldberg . . . . .	12.	Februar	"	9	92
Bekanntmachung, betr. die Districtsdeputirten für die Besichtigung der öffentlichen Wege in der Ritterschaft .	26.	April	"	22	253
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen an die für die Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Quadenschönfeld nach Feldberg bestellte Caution . . . . .	5.	Juni	"	27	272

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Nebenchaussee von Bredensfelde nach Krumbek . . . . .	6.	Juli	1900	32	306
Bekanntmachung, betr. die Nebenchaussee von Dannenwalde nach Blumenow . . . . .	6.	Juli	"	32	306
Bekanntmachung, betr. die Vornahme specieller Vorarbeiten für die Strecke Feldberg — Landesgrenze bei Fürstehagen der von Prenzlau nach Feldberg zu erbauenden Kleinbahn . . . . .	29.	Septbr.	"	41	343
Bekanntmachung, betr. die Vornahme specieller Vorarbeiten für eine normalspurige Nebeneisenbahn von Blankensee nach Feldberg und für eine normalspurige Nebeneisenbahn von Feldberg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lychen . . . . .	3.	Decbr.	"	51	406
Bekanntmachung, betr. die Nebenchaussee Dannewalde-Blumenow-Barsdorf . . . . .	17.	Decbr.	"	54	463
Bekanntmachung, betr. die Chaussee von Blumenholz nach Hohenzieritz . . . . .	14.	Decbr.	"	54	464
<b>Versicherungswesen.</b>					
Verordnung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 . . . . .	30.	Decbr.	1899	4	17
Bekanntmachung, betr. die Einsendung der rückständigen Unfall-Anzeigen . . . . .	16.	Januar	1900	4	21
Bekanntmachung, betr. Ausführung der Vorschriften im §. 64 Abs. 2 und 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 . . . . .	19.	Januar	"	6	78
Bekanntmachung, betr. Muster zu Krankheitsbescheinigungen nach §. 31 des Invalidenversicherungsgesetzes . . . . .	19.	Januar	"	6	79
Bekanntmachung, betr. das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzogl. Kassen bei Bauten beschäftigten Personen . . . . .	1.	Februar	"	7	85
Bekanntmachung, betr. Aenderung der Wahlordnung für die für den Ausschuß bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder . . . . .	3.	März	"	14	133

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen etc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Satzungen und Versicherungsbedingungen des Hagelschadenversicherungsvereins für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz . . . . .	27.	März	1900	17	224
Berordnung zur Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Invalidenversicherungsgesetze . . . . .	10	April	"	21	247
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der mecklenb. Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg . . . . .	23.	April	"	23	256
Bekanntmachung, betr. Aenderungen des neuen Statuts der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft . . . . .	9.	Mai	"	25	265
Berordnung zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 . . . . .	10.	October	"	45	369
Bekanntmachung, betr. Ausführung des §. 35 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 . . . . .	18.	October	"	46	377
Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen . . . . .	18.	October	"	46	383
Berordnung zur Ergänzung der Berordnung vom 10. October 1900, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 . . . . .	25.	October	"	47	386
Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung . . . . .	11.	October	"	47	386
Bekanntmachung zur Ergänzung der Vorschriften vom 31. Januar 1888, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamte . . . . .	12.	October	"	47	387
Bekanntmachung, betr. Festsetzung des Werthes der Naturalbezüge für die Zwecke der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 . . . . .	25.	October	"	47	388
Berordnung zur Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes . . . . .	8.	Novbr.	"	49	399
Bekanntmachung, betr. Berechnung des Durchschnittswerthes von Naturalbezügen . . . . .	23.	October	"	50	401

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
<b>Vereine, Stiftungen zc.</b>					
Sagungen des mecklenb. ritterschaftlichen Creditvereins vom Jahre 1899 . . . . .	—	—	—	2	12
Bekanntmachung, betr. die Berufung der Mitglieder bezw. des Staatscommissars in die Commission für das Vereinswesen . . . . .	18.	Januar	1900	6	77
Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu der Geh. Commerzienrath Rufsichen Stiftung . . . . .	12.	April	"	19	232
Bekanntmachung, betr. die Schulrath Dr. Müller-Stiftung . . . . .	22.	Mai	"	27	271
Bekanntmachung, betr. die neuen Statuten der Ersparnis-anstalt in Neustrelitz . . . . .	21.	Juni	"	30	285
<b>VII. Lehn- und Fideicommiss-Sachen.</b>					
Aufforderung der Fideicommissbehörde zur Einzahlung der Beiträge für das Jahr 1900 . . . . .	19.	März	"	17	226
<b>VIII. Post- und Telegraphen-Sachen.</b>					
Bekanntmachung, betr. die Einführung neuer Postwerthzeichen . . . . .	3.	Januar	"	2	11
Bekanntmachung, betr. Brieffsendungen nach den Carolinen, Mariannen und Palau-Inseln . . . . .	3.	Januar	"	2	11
Bekanntmachung, betr. Nachnahme-Sendungen nach Portugal . . . . .	3.	Januar	"	2	12
Bekanntmachung, betr. Packet-Sendungen nach Brasilien und den Laplata-Staaten . . . . .	3.	Januar	"	2	12
Bekanntmachung, betr. das Porto für Postpakete nach dem Ausland . . . . .	25.	Januar	"	7	82
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach der Republik Honduras . . . . .	25.	Januar	"	7	83
Bekanntmachung, betr. den Drucksachenverkehr der deutschen Schutzgebiete und der deutschen Kriegsschiffe im Ausland . . . . .	29.	Januar	"	8	88
Verordnung zur Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. December 1899 . . . . .	30.	Januar	"	10	93

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Werthbriefe zc. nach Constantinopel	13.	Februar	1900	10	96
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach den australischen Colonien . . . . .	1.	März	"	14	135
Bekanntmachung, betr. die Postbeförderung von Geschäftspapieren . . . . .	10.	März	"	15	140
Bekanntmachung, betr. die Post-Ordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 . . . . .	23.	März	"	16	143
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Ecuador . . . . .	25.	März	"	17	224
Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Postfreimarken und Postkarten . . . . .	27.	März	"	17	224
Bekanntmachung, betr. den Postverkehr mit den deutschen Schutzgebieten . . . . .	30.	März	"	17	224
Bekanntmachung, betr. Briessendungen nach Samoa . . . . .	30.	März	"	17	225
Bekanntmachung, betr. die Erhöhung der Gewichtsgrenze für einfache Briefe nach Oesterreich-Ungarn und nach den deutschen Schutzgebieten . . . . .	30.	März	"	17	225
Bekanntmachung, betr. Ersatzansprüche auf Grund der Vorschrift in §. 13 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes	26.	Februar	"	18	227
Bekanntmachung, betr. die Postbeförderung von Ausstellungs- gütern nach Paris . . . . .	11.	April	"	21	249
Bekanntmachung, betr. Aenderungen in den Postverbindungen	25.	April	"	21	250
Bekanntmachung, betr. den Postverkehr mit den deutschen Postanstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna	26.	April	"	22	253
Bekanntmachung, desgl. . . . .	28.	April	"	24	259
Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr mit dem deutschen Schutzgebiete . . . . .	2.	Mai	"	24	261
Bekanntmachung, betr. Errichtung einer Postagentur auf der Haltestelle Gr.-Quassow . . . . .	14.	Mai	"	24	261
Bekanntmachung, desgl. . . . .	28.	Mai	"	27	273
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Portorico . . . . .	9.	Juni	"	28	281
Bekanntmachung, betr. die Feststellung einer Porto-Vaush-summe für Sendungen der Großherzogl. Behörden . . . . .	2.	Juli	"	31	295

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppentheile für Ostasien . . . . .	15.	Juli	1900	33	311
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Starsow . . . . .	14.	August	"	39	335
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Branzow . . . . .	17.	August	"	39	335
Bekanntmachung, betr. das neue Postübereinkommen mit der Schweiz . . . . .	31.	August	"	39	336
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach dem Gebiete des Oranje-Freistaates . . . . .	5.	Septbr.	"	39	336
Bekanntmachung, betr. den Postverkehr mit dem deutschen Postamt in Tschifu . . . . .	10.	Septbr.	"	40	339
Bekanntmachung, betr. Feldpostpakete nach Ostasien . . . . .	17.	Septbr.	"	40	340
Bekanntmachung, betr. Paket-Sendungen nach Nord-Brasilien . . . . .	24.	Septbr.	"	40	340
Bekanntmachung, betr. Aenderungen in den Postverbindungen . . . . .	25.	Septbr.	"	40	341
Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen . . . . .	4	October	"	41	344
Bekanntmachung, betr. die Errichtung deutscher Postanstalten in Futschau und Santau . . . . .	13.	October	"	44	367
Bekanntmachung, betr. Errichtung eines deutschen Postamtes in Peking . . . . .	3.	Novbr.	"	48	395
Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Post-Ordnung . . . . .	16	Novbr.	"	49	399
Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Geldbriefen an die mobilen Landtruppen in Ostasien . . . . .	22.	Novbr.	"	50	402
Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Postanweisungen nach Cuba und den Philippinen . . . . .	22.	Novbr.	"	50	403
Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines deutschen Postamtes in Tongku . . . . .	22.	Novbr.	"	50	403

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Gasselförder Mühle . . . . .	4.	Decbr.	1900	51	408
Bekanntmachung, betr. die neuen Postwerthzeichen für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande . . . . .	7.	Decbr.	"	53	461
Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines deutschen Postamtes in der Stadt Kiantschou . . . . .	15.	Decbr.	"	53	462
Bekanntmachung, betr. private Feldpostanweisungen und Marine-Postanweisungen nach China . . . . .	22.	Decbr.	"	54	465

### IX. Militär-Sachen.

Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat December 1899 . . . . .	4.	Januar	"	3	13
" " " Januar 1900 . . . . .	3.	Februar	"	7	87
" " " Februar " . . . . .	6.	März	"	14	134
" " " März " . . . . .	4.	April	"	18	229
" " " April " . . . . .	4.	Mai	"	23	257
" " " Mai " . . . . .	5.	Juni	"	27	273
" " " Juni " . . . . .	7.	Juli	"	32	307
" " " Juli " . . . . .	5.	August	"	37	327
" " " August " . . . . .	5.	Septbr.	"	39	335
" " " September " . . . . .	6.	October	"	41	344
" " " October " . . . . .	6.	Novbr.	"	48	394
" " " November " . . . . .	7.	Decbr.	"	53	459
Bekanntmachung, betr. die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender Truppen für das Jahr 1900	2	Januar	"	2	10
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1899 für Landlieferungen . . . . .	29.	Januar	"	7	81
Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise das Liquidationsjahres 1. April 1900—1901 für Landlieferungen . . . . .	30.	Januar	"	7	82
Bekanntmachung, betr. die Liquidationen über Militärleistungen	5.	Februar	"	8	87

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen etc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Formulars zur Nachweisung der von den Gemeinden an einberufene Dienstpflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebühren	25.	März	1900	17	221
Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Pferde-Vormusterung . . . . .	24.	April	"	20	239
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger, für den Mobilmachungsfall unabhömmlicher Beamte . . .	17.	Juli	"	34	315
Bekanntmachung, betr. die diesjährige Einberufung der Rekruten zu den Truppenthellen . . . . .	20.	Juli	"	35	319
Bekanntmachung, betr. die anderweitige Regelung der mecklenb.-strelitz. Militärstrafgerichtsbarkeit . . . . .	6.	October	"	42	347
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger, für den Mobilmachungsfall unabhömmlicher Beamte . . .	14.	Decbr.	"	53	460
<b>X. Dienst- und Personal-Nachrichten.</b>					
Altwater, Senatspräsident in Rostock, mit der Leitung der Geschäfte der Fideicommissbehörde beauftragt . . . . .	5.	Februar	"	8	88
v. Amberg, Oberleutnant, in das hiesige Bataillon versetzt	25.	October	"	47	391
Arndt, Bauer in Triependorf, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt . . . . .	12.	März	"	15	141
Baack, Inspector in Bredensfelde, zum Standesbeamten daselbst bestellt . . . . .	22.	April	"	22	253
Balde, Legations-Kanzlist, zum Kanzlisten bei der Großherzogl. mecklenb. Gesandtschaft in Berlin ernannt . . .	30.	October	"	48	396
Bengelstorff, Hofschler, zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt . . . . .	3.	Januar	"	3	16
Bentzin, Schulze in Triependorf, zum Standesbeamten daselbst bestellt . . . . .	12.	März	"	15	141
Berg, Bürgermeister in Wesenberg, zum stellvertretenden ständischen Deputirten beim Kreiscommissariat bestellt	25.	October	"	48	395
Berling, Pächter in Ditschlott, zum stellvertr. Wildschaden-Schiedsmann bestellt . . . . .	24.	April	"	22	254

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Graf v. Bernstorff, Jagdjunker, zum Jägermeister ernannt	3.	Juli	1900	32	308
Bicker, Fr., als Mitbesitzer von Kamelow anerkannt . . .	30.	Novbr.	"	51	408
Birkenstädt, Rechtscandidat aus Helpt, erste juristische Prüfung . . . . .	25.	April	"	22	254
— zum Referendar ernannt . . . . .	26.	April	"	23	258
Borgwardt, Landgerichtsprotokollist, zum Buchführer beim Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter ernannt	11.	Mai	"	25	267
Bossart, Landgerichtsdirector, zum Treuhänder bei der mecklenb.-strelig. Hypothekbank bestellt . . . . .	3.	Januar	"	7	83
Freiherr v. Brandenstein, Oberstallmeister, entlassen . . .	23.	April	"	19	238
Freiherr v. Brandenstein, auf Hohenstein, zum stellvertr. Mitglieder der Commission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt . . . . .	28.	April	"	28	281
Brandt, Landgerichtsprotokollist, zum Amtsgerichts-Actuar in Neustrelig ernannt . . . . .	1.	October	"	40	342
Breitsprecher, Schuhmachermeister in Berlin, zum Hofschuhmacher S. R. H. des Erbgroßherzogs ernannt . . .	3.	Januar	"	3	15
Brückner, Gerichtsassessor, als etatsmäßiger Gerichtsassessor beim Amtsgericht Feldberg angestellt . . . . .	16.	Januar	"	7	84
— zum Amtsrichter in Feldberg ernannt . . . . .	10.	Juli	"	34	316
Brückner, Geh. Hofrath, Bürgermeister in Neubrandenburg, zum Mitgliede der Commission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt . . . . .	28.	April	"	28	281
Brunswig, Rechtsanwalt, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelig bestellt . . . . .	3.	Januar	"	3	16
Brunswig, Rechtscandidat, erste juristische Prüfung . . .	13.	October	"	44	367
— zum Referendar ernannt . . . . .	25.	October	"	47	390
v. Bülow auf Jazke, zum stellvertr. ständischen Deputirten beim Kreiscommissariat bestellt . . . . .	25.	October	"	48	395
Büsch, Rentier in Fürstenberg, zum stellvertr. Wildschadenschiedsmann ernannt . . . . .	24.	April	"	22	254
Carlshorst, Name des bisher als Seegers Ausbau bezeichneten Gehöftes auf der Fürstenberger Feldmark . . .	8.	Decbr.	"	54	466

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Christensen und Taubmann, Inhaber der Conserven-Fabrik in Neustrelitz, Prädicat als Hoflieferanten . . . . .	15.	Mai	1900	25	268
Cordua, Pächter in Rosenhagen, zum bürgerl. Mitgliede der verstärkten Erfaz-Commission bestellt . . . . .	26.	October	"	48	395
Dädelow, Rentier in Stargard, zum stellvertr. Wilschaden-Schiedsmann bestellt . . . . .	6.	Juni	"	28	282
Dehn, Oberpostdirector, Verleihung der Oberpostdirectorstelle in Schwerin . . . . .	4.	Septbr.	"	39	336
Dürbandt, Pastor in Röblyn, zum Kirchenrath ernannt . . . . .	19.	April	"	19	238
Dreweß, Referendar, zweite juristische Prüfung . . . . .	8	October	"	41	346
— zum Gerichtsassessor ernannt und dem Amtsgerichte Neustrelitz überwiesen . . . . .	16.	October	"	47	390
v. Dusterlohe, Leutnant, in das hiesige Bataillon versetzt	25.	October	"	47	391
Engel, H. C. und C., Delikatessen- und Weinhändler in Wiesbaden, zu Hoflieferanten Sr. K. H. des Großherzogs ernannt . . . . .	3.	März	"	14	136
Ewald, Rentier in Fürstenberg, zum stellvertr. Wilschaden-Schiedsmann bestellt . . . . .	6.	Juni	"	28	282
v. Fabricé, Kammerherr und Kammer-Assessor, zum Landesherrl. Commissarius und Vorsitzenden der Commission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt . . . . .	28.	April	"	28	281
Fielitz, Gerichtsdiätar, zum Amtsgerichts-Protokollisten in Friedland ernannt . . . . .	20.	März	"	18	230
Föllsch, Landgerichtsrath, zum zweiten richterl. Beisitzer des Großherzogl. Landesversicherungsamtes bestellt . . . . .	25.	Juli	"	36	324
— zum Stellvertreter des Dirigenten der Landescommission für Bodenmeliorationen ernannt . . . . .	27.	October	"	48	396
Franck, Baumeister aus Schwerin, zum Baubeamten für das Fürstenthum Raseburg ernannt . . . . .	10.	October	"	47	390
Frehse, Stud. d. Theol. aus Dewitz, Erlaubniß zu predigen	14.	Juli	"	36	323
Freitag, Amtsgerichts-Protokollist, zum Amtsgerichts-Actuar in Woldegk ernannt . . . . .	20.	März	"	18	230
— zum Stellvertreter des Amtsanwalts das. bestellt . . . . .	31.	März	"	18	230

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen etc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
<b>Göke</b> , Erster Staatsanwalt, zum Stellvertreter des Treuhänders bei der mecklenb.-streliz. Hypothekbank bestellt	3.	Januar	1900	7	83
<b>v. Grävenitz</b> , Jägermeister, zum Hofsägermeister ernannt	3.	Juli	"	32	308
<b>Greck</b> , Amtsgerichts-Protokollist, zum Amtsgerichts-Actuar in Friedland ernannt	20.	März	"	18	230
<b>Gundlach</b> , Gerichtsassessor, dem Amtsgerichte Neustreliz überwiesen	1.	Februar	"	8	88
— an das Amtsgericht Friedland versetzt	30.	Septbr.	"	40	341
<b>Gundlach</b> , Postassistent, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt	21.	Juni	"	32	308
<b>Hardt</b> , Hotelbesitzer in Stargard, zum stellvertr. Wildschaden-Schiedsmann ernannt	24.	April	"	22	254
<b>Hiltmann</b> , Maurermeister zu Dornhof Raseburg, Prädicat als Hofmaurermeister	10.	Februar	"	12	126
<b>Horn</b> , Amtsrichter, zum zweiten Vertreter des Grundbuchbeamten beim Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter ernannt	11.	Mai	"	25	267
<b>Jackwitz</b> , Gerichtsassessor in Feldberg, nach Friedland versetzt — als etatsmäßiger Gerichtsassessor beim Amtsgerichte Mirow angestellt	16.	Januar	"	7	84
	10.	Juli	"	34	316
<b>Jacoby</b> , Gerichtsrath, zum ersten Vertreter des Grundbuchbeamten beim Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter ernannt	11.	Mai	"	25	267
<b>Jahude</b> , Postassistent, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt	21.	Juni	"	32	308
<b>Janell</b> , Kand. d. Theol., aus Herrsburg, Erlaubniß zu predigen	14.	Juli	"	36	323
<b>Kämpfer</b> , Postpracticant, zum Postsecretär in Neustreliz ernannt	23.	Januar	"	7	84
<b>Kantor</b> , Atelier für Kunst-Emailmalerei in Berlin, zum Hoflieferanten Sr. R. G. des Erbgroßherzogs ernannt	3.	März	"	14	136
<b>Kennede</b> , Landwirth, mit dem Mannlehngute Wendorf belehnt	11.	August	"	41	345

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Kirchstein, Oberamtmann in Rüssow, zum Amts-rath ernannt	21.	Juni	1900	31	303
Klettschke, Diätar, zum Hilfsgerichts-vollzieher beim Amts-gerichte Neustrelitz bestellt . . . . .	14.	März	"	15	141
Koch, Protokollführer, zum Amtsgerichts-Protokollisten in Woldegk ernannt . . . . .	20.	März	"	18	230
Koch, Chr., Inhaber der Firma R. Dohrmann Nachf. in Cuxhaven, Prädicat als Hoflieferant . . . . .	1.	Mai	"	23	258
Krage, Freischulze in Dalmisdorf, zum stellvert. Wild-schaden-Schiedsmann ernannt . . . . .	24.	April	"	22	254
Kratt, Photograph in Heilbronn, Prädicat eines Hof-photographen J. R. G. der Großherzogin . . . . .	6.	Decbr.	"	54	465
Krempien, Baumeister in Schönberg, nach Neustrelitz versetzt	10.	October	"	44	367
Krefz, Webermeister in Brebenfelde, zum Standesbeamten-Stellvertreter das. bestellt . . . . .	22.	April	"	22	253
Laue, Oberpostdirectionssecretär, zum Postkassirer ernannt	21.	Juni	"	32	308
Lazarus, Rath, Kammersecretär, zum Kirchenvisitations-secretär bestellt . . . . .	12.	Mai	"	27	273
Lehmann, Geh. Kanzlei-Inspector im Reichs-Marine-Amt, goldenes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone . . . . .	16.	Juni	"	31	303
Leppin, Küster in Dahlen, zum Standesbeamten-Stellvertreter das. bestellt . . . . .	6.	October	"	44	367
Maack, Amtsgerichts-Actuar in Neustrelitz, zum Oberlandes-gerichtssecretär in Rostock ernannt . . . . .	1.	October	"	40	341
Freiherr v. Malkan, Oberleutnant, versetzt . . . . .	25.	October	"	47	391
Freiherr v. Massenbach, Hauptmann und Batterie-Chef, zur hiesigen Batterie versetzt . . . . .	25.	October	"	47	391
Menzel, Kaufmann in Löwenberg i. Schl., Prädicat als Hoflieferant . . . . .	14.	Decbr.	"	54	466
v. Michael, A., als alleiniger Eigenthümer des Lehn- und Fideicommissgutes Bassow anerkannt . . . . .	30.	Januar	"	10	96
Michaëlis, Uhrmacher in Neustrelitz, Prädicat als Hoflieferant	3.	August	"	37	328
Moucke, Rechts-candidat, zum Referendar ernannt . . . . .	19.	Decbr.	1899	3	15

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Müller, Matheus, Weingroßhändler in Eltoille, zum Hoflieferanten Sr. K. H. des Erbgroßherzogs ernannt . . . . .	3.	März	1900	14	136
Müller, Rentier in Strelitz, zum stellvertr. Wildschaden-Schiedsmann bestellt . . . . .	6.	Juni	"	28	281
v. Derßen, Kammerherr, auf Rittendorf, Großkomthur des Hausordens der Wendischen Krone . . . . .	28.	Januar	"	7	84
v. Derßen, Geh. Legationsrath, auf Leppin, zum Mitgliede der Commission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt . . . . .	28.	April	"	28	281
v. Derßen, Hauptmann und Batterie-Chef, verfehlt . . . . .	25.	October	"	47	391
Pätow, F. C., als alleiniger Eigenthümer von Staven anerkannt . . . . .	6.	Februar	"	10	96
Pankow, Protokollführer, zum Amtsgerichts-Protokollisten in Feldberg ernannt . . . . .	20.	März	"	18	230
Peters, Kand. d. Theol., aus Neubrandenburg, Erlaubniß zu predigen . . . . .	24.	Septbr.	"	40	342
Petersen, Pächter in Bieken, zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Gaarz bestellt . . . . .	31.	Decbr.	1899	3	15
Pries, Dr., Bürgermeister in Neubrandenburg, zum stellvertr. Mitgliede der Commission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt . . . . .	28.	April	1900	28	281
Reinecke, Hofdecorateur, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt . . . . .	3.	Januar	"	3	16
Reinhardt, Oberlehrer in Neubrandenburg, zum Professor ernannt . . . . .	1.	Januar	"	3	15
Reinhold, Pächter in Gr.-Quassow, zum stellvertr. Wildschaden-Schiedsmann bestellt . . . . .	9.	Juli	"	34	316
Roggenbau, Dr. med., in Neustrelitz, zum Mitgliede des Großherzogl. Medicinal-Collegii und zum Medicinalrath ernannt . . . . .	14.	Juni	"	29	284
Rood, Gastwirth in Strasen, zum Wildschaden-Schiedsmann bestellt . . . . .	27.	Novbr.	"	50	404

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Mütz, Lehrer an der Realschule in Schönberg, zum Lehrer an der höheren Mädchenschule in Neustrelitz ernannt .	25.	April	1900	22	254
— als Hülfsprediger in Neustrelitz eingeführt . . . . .	24.	October	"	48	396
Runge, Landgerichts-Schreiber, zum Amtsgerichts-Protokollisten in Mirow ernannt . . . . .	20.	März	"	18	230
Russow, Protokollführer, zum Amtsgerichts-Protokollisten in Schönberg ernannt . . . . .	20.	März	"	18	230
Ruthenberg, Gerichtsdiätar, zum Amtsgerichts-Protokollisten in Fürstenberg ernannt . . . . .	1.	October	"	40	342
v. Sanden, Leutnant, versetzt . . . . .	25.	October	"	47	391
Sauerwein, Gymnasialdirector in Neubrandenburg, zum Schulrath ernannt . . . . .	1.	Januar	"	3	15
Sauter, Rechtsandidat, aus Neustrelitz, erste juristische Prüfung . . . . .	13.	October	"	44	368
— zum Referendar ernannt . . . . .	23.	October	"	47	390
Schaffrin, Gerichtsdiätar, zum Amtsgerichts-Protokollisten in Stargard ernannt . . . . .	5.	Juli	"	32	308
v. Schierstedt, Leutnant, versetzt . . . . .	25.	October	"	47	391
Schinn, Gerichtsassessor, zum Amtsrichter in Woldegk ernannt	16.	Januar	"	7	84
Schnell, Küster in Warbende, Prädicat als Musikdirector	20.	Decbr.	"	54	466
Schreiber, Bauer in Rühlow, zum Standesbeamten daselbst bestellt . . . . .	9.	Juli	"	34	316
Schreiber, Pastor in Schönbeck, Charakter als Consistorialrath	8.	October	"	41	346
Schriever, Schulmeister in Vieken, zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Gaarz bestellt	31.	Decbr.	1899	3	15
Schulenburg, Cand. d. Theol., zum Lehrer an der höheren Mädchenschule in Neustrelitz ernannt . . . .	26.	Septbr.	1900	41	346
Schultz, Bauer in Triepfendorf, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt . . . . .	12.	März	"	15	141
Schulz, Hülflehrer in Schwichtenberg, zum Standesbeamten-Stellvertreter das. bestellt . . . . .	19.	Mai	"	27	274
Graf v. Schwerin auf Hornshagen, zum ständischen Deputirten beim Kreiscommissariat bestellt . . . . .	25.	October	"	48	395

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Schberlich, Zimmermeister, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt . . . . .	3.	Januar	1900	3	16
Stein, Stadtsecretär in Weseberg, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt . . . . .	2.	Juli	"	32	308
Straßen, Protokollführer, zum Amtsgerichts-Protokollisten in Neustrelitz ernannt . . . . .	20.	März	"	18	230
Susemihl, Rentier in Fürstenberg, zum Wildschaden-Schiedsmann bestellt . . . . .	24.	April	"	22	253
Taubmann und Christensen, Inhaber der Conservenfabrik in Neustrelitz, Prädicat als Hoflieferanten . . . . .	15.	Mai	"	25	268
Tavernier, Gutsbesitzer, mit dem Mannlehngute Wendorf belehnt . . . . .	7.	Decbr.	1899	12	126
Timm, Gerichtsdiätar in Neustrelitz, zum Vertreter des Buchführers beim Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter ernannt . . . . .	11.	Mai	1900	25	267
Unmack, Rechts Candidat aus Neustrelitz, zum Referendar ernannt . . . . .	29.	Decbr.	1899	3	15
Boß, Rath, Bürgermeister in Friedland, zum ständischen Deputirten beim Kreiscommissariat bestellt . . . . .	25.	October	1900	48	395
Waldhof, Name des Rentier Neußchen Bohn-Etablissements am Stolpsee . . . . .	18.	October	"	47	390
v. Waldow, Königl. Preuß. Major, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone . . . . .	6.	Mai	"	24	262
Wallbrecht, M., als Eigenthümer des Allodialgutes Blankenhof anerkannt . . . . .	11.	Januar	"	3	16
Fzhr. v. Wangenheim, Leutnant, versetzt . . . . .	25.	October	"	47	391
Warnde, Rentier in Neustrelitz, zum Wildschaden-Schiedsmann bestellt . . . . .	9.	Juli	"	34	316
v. Weller, Hauptmann z. D., zum Bezirksofficier beim Landwehrbezirk Neustrelitz ernannt . . . . .	25.	October	"	47	392
v. d. Wense, C. A., aus Wohlenrode, als Forstpractikant angenommen . . . . .	16.	Januar	"	7	83

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Werner, Landgerichtspedell, zum Pedellen beim Grundbuch- amte für ritterschaftliche Landgüter ernannt . . . . .	28.	Juni	1900	31	303
Wiese, Amtsgerichts-Actuar in Woldegk, zum Landgerichts- secretär ernannt . . . . .	20.	März	"	18	230
— zum Secretär und Registrator beim Großherzoglichen Consistorio ernannt . . . . .	3.	Mai	"	24	261
Wildt, Candidat d. Theol., aus Neubrandenburg, Erlaubniß zu predigen . . . . .	14.	Juli	"	36	323
Willert, Landgerichtsrath, zum Grundbuchbeamten beim Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter ernannt — zum Dirigenten der Landescommission für Boden- meliorationen ernannt . . . . .	11. 27.	Mai October	" "	25 48	267 396
Winkelmann, Pächter in Hinrichshagen, zum Wildschaden- Schiedsmann ernannt . . . . .	24.	April	"	22	253
Winger, Oberleutnant z. D. und Bezirksofficier, versetzt .	25.	October	"	47	391
Witte, Cand. d. Theol., aus Mirow, Zeugniß der Wahl- fähigkeit zum Pfarramte . . . . .	24.	Septbr.	"	40	342
Wollschläger, Gastwirth in Strelitz, zum stellvertr. Wild- schaden-Schiedsmann ernannt . . . . .	24.	April	"	22	254
Wolters, Hauptmann z. D., zum Bezirksofficier beim Land- wehr-Bezirk Neustrelitz ernannt . . . . .	25.	October	"	47	392
Zander, Musikdirector in Neustrelitz, Titel als Professor .	8.	October	"	41	346
v. Zülow, Leutnant, versetzt . . . . .	25.	October	"	47	391

Inhalts- und Sachregister des Reichsgesetzblattes erfolgen nach Erscheinen.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 1.**

Neustrelitz, den 5. Januar.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (Nr. 1.) Verordnung zur Ausführung des Artikels 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des §. 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

## I. Abtheilung.

(Nr. 1.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen zur Ausführung des Artikels 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des §. 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt 1898 (S. 369 ff.) nach vorgängiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin hierdurch, was folgt:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der mit diesem Gesetzbuche zusammenhängenden Reichs- und Landesgesetze treten für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses nur insoweit in Wirksamkeit, als nicht aus den bestehenden Hausgesetzen und aus den nachstehenden Bestimmungen sich ein Anderes ergibt.

## **I. Volljährigkeitserklärung.**

### **§. 1.**

Minderjährige, nicht zur Regierung berufene Mitglieder des Großherzoglichen Hauses können für volljährig erklärt werden.

Die Volljährigkeitserklärung steht dem Großherzog zu.

### **§. 2.**

Die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die in dem ersten Abschnitte des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Gerichte gegebenen Vorschriften finden keine Anwendung.

Die Verfügung, durch welche ein minderjähriges Mitglied des Großherzoglichen Hauses für volljährig erklärt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Minderjährigen in Wirksamkeit.

## **II. Wohnsitz.**

### **§. 3.**

Als Wohnsitz der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses gilt Neustrelitz.

## **III. Ehe.**

### **§. 4.**

Bei Vermählungen von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses findet ein Aufgebot nicht statt.

## §. 5.

Bei Unserem Erlaß an das Großherzogliche Staatsministerium vom 1. Juni 1876 bezw. Unseren anschließenden späteren Erlassen, betreffend das für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses errichtete Standesamt, behält es, jedoch mit der nachstehenden Ergänzung beziehungsweise Abänderung das Bewenden:

1. Die Ehe kann vor dem Standesbeamten des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise dessen Vertreter auch außerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz geschlossen werden.
2. Die Eintragungen in das Heirathsregister sollen in der Form einer den §§. 1317, 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 54 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung entsprechenden Verhandlung erfolgen.

## §. 6.

Die Bewilligung einer nach den §§. 1303 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung erfolgt durch den Großherzog.

## §. 7.

Es bedarf zum Abschlusse eines Ehevertrags weder der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar noch der Eintragung des Vertrags in das Güterregister.

Durch den Ehevertrag kann der Güterstand auch durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Ein nicht mittelst Staatsvertrages geschlossener Ehevertrag ist für die Vertragsschließenden sowie für Dritte wirksam, sobald er von dem Großherzog bestätigt worden ist.

## §. 8.

In Ansehung der Ehescheidung verbleibt es bei dem bisherigen Landesrechte, nach welchem eine Ehe nicht nur durch gerichtliches Urtheil, sondern auch kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit durch landesherrliches Rescript geschieden werden kann. Dies gilt auch in dem Falle, wenn nur einer der Ehegatten Mitglied des Großherzoglichen Hauses ist.

Im Falle der Scheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit tritt die Auflösung der Ehe mit der Bekanntmachung des landesherrlichen Rescripts ein. Erfolgt die Bekanntmachung an den einen Ehegatten früher als an den

anderen Ehegatten, so ist die spätere Bekanntmachung maßgebend. Die Bekanntmachung an einen Ehegatten, der sich nicht in Mecklenburg-Strelitz aufhält, kann dadurch bewirkt werden, daß eine Ausfertigung des Rescripts für den Ehegatten bei dem Großherzoglichen Staatsminister bezw. bei dessen Vertreter niedergelegt wird.

#### **IV. Elterliche Gewalt.**

##### §. 9.

Der Mutter steht die elterliche Gewalt weder während der Dauer der Ehe noch nach Auflösung derselben zu.

#### **V. Vormundschaft.**

##### §. 10.

Wegen der Vormundschaften verbleibt es bei den Bestimmungen der Hausgesetze.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen der Hausgesetze über das Recht der fürstlichen Wittwen auf Erziehung ihrer minderjährigen fürstlichen Kinder (Cura educationis).

##### §. 11.

Soweit die Hausgesetze nicht ein anderes bestimmen, kann der Großherzog die Wittwen von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses zu Vormünderinnen ihrer minderjährigen fürstlichen Kinder bestellen, den Vormünderinnen auch einen Gegenvormund oder einen Mitvormund beordnen.

##### §. 12.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berufung zur Vormundschaft, über die Mitwirkung des Gemeindewaisentraths, über die befreite Vormundschaft und über den Familienrath kommen nicht zur Anwendung.

##### §. 13.

Die Verwaltung des Mündelvermögens kann vom Großherzog dem Großherzoglichen Hofmarschallamte oder der Großherzoglichen Geheimen Commission bezw. den Vorständen dieser Behörden übertragen, auch diesen Behörden bezw.

ihren Vorständen Vollmacht zur Vertretung des Mündels in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten ertheilt werden.

Wegen des Gerichtsstandes und der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten gegen den Großherzog und gegen die übrigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

#### §. 14.

Die Bestimmungen der §§. 10 bis 13 finden auf die Vormundschaft und auf die vorläufige Vormundschaft über Volljährige sowie auf die Pflegschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

### VI. Erbrecht.

#### §. 15.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses können einseitige Verfügungen von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) in ordentlicher Form auch vor dem Staatsminister bzw. vor dessen Vertreter oder vor dem Großherzoglichen Hofmarschallamte errichten.

Die in Ansehung der Errichtung eines Testaments vor Gericht im Bürgerlichen Gesetzbuche getroffenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Wird das Testament vor dem Staatsminister bzw. vor dessen Vertreter errichtet, so werden die Berrichtungen eines Gerichtsschreibers durch den von dem Staatsminister bzw. von dessen Vertreter zugezogenen Regierungssecretär oder Regierungsregistrator wahrgenommen.

Ein in Gemäßheit der beiden vorstehenden Absätze errichtetes Testament steht in rechtlicher Bedeutung einem vor Gericht errichteten Testamente gleich.

#### §. 16.

Testamente von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses, welche durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet sind (eigenhändige Testamente), können dem Staatsminister bzw. dessen Vertreter in amtliche Verwahrung übergeben werden. Erfolgt die Uebergabe durch den Erblasser persönlich, so finden auf dasselbe die für ein vor Gericht errichtetes Testament getroffenen Vorschriften entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die an den Erblasser

persönlich auf dessen Verlangen geschehene Rückgabe auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß ist.

§. 17.

Lebtwillige Verfügungen, welche von dem Großherzog selbst errichtet sind, sind in Bezug auf die äußere Form auch dann als rechtsgültig errichtet anzuerkennen, wenn das Staatsministerium sie vom Großherzoge in eigener Person unter Aufnahme eines Protokolles entgegengenommen hat.

§. 18.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses können Erbverträge auch vor dem Staatsminister bezw. vor dessen Vertreter oder vor dem Großherzoglichen Hofmarschallamte schließen und auch vor denselben Erbverträge durch Vertrag aufheben. Dies gilt auch in dem Falle, daß der andere Vertragsschließende nicht dem Großherzoglichen Hause angehört.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schließung und über die Aufhebung von Erbverträgen sowie die Bestimmungen des §. 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 19.

Erbverzichtsverträge und Verträge, durch welche ein Erbverzicht aufgehoben wird, sowie Verträge, durch welche auf getroffene lebtwillige Zuwendungen verzichtet wird, können Mitglieder des Großherzoglichen Hauses auch vor dem Staatsminister bezw. dessen Vertreter oder vor dem Großherzoglichen Hofmarschallamte schließen. Dies gilt auch in dem Falle, daß der andere Vertragsschließende nicht dem Großherzoglichen Hause angehört.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht sowie die Bestimmungen des §. 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

## VII. Vormundschaftsgericht.

§. 20.

Die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts stehen dem Großherzog zu. Der Großherzog kann für das Verfahren in Vormundschaftsachen abweichende Bestimmungen treffen.

## §. 21.

Ist die Vormundschaft einem Vormund oder einer Vormünderin übertragen, ohne daß der Großherzog die Mitvormundschaft übernommen hat, so sind die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts durch den Staatsminister bezw. durch dessen Vertreter wahrzunehmen, sofern nicht im Einzelfalle der Großherzog Allerhöchstdich diese Berrichtungen vorbehält.

Wegen der Wahrnahme der Berrichtungen des Gerichtsschreibers findet die Bestimmung des §. 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Ueber Beschwerde gegen die auf Grund des ersten Absatzes getroffenen Entscheidungen des Staatsministers bezw. dessen Vertreters entscheidet der Großherzog.

## §. 22.

Ist in Gemäßheit des §. 13 Abs. 1 dieser Verordnung die Verwaltung des Mündelvermögens dem Großherzoglichen Hofmarschallamte oder der Großherzoglichen Geheimen Commission bezw. den Vorständen derselben übertragen, auch diesen Behörden bezw. ihren Vorständen Vollmacht zur Vertretung des Mündels in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erteilt, so entscheidet über Beschwerden gegen die von der Behörde bezw. von deren Vorstand getroffenen Entscheidungen der Großherzog, auch wenn die Wahrnahme der Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts durch den Staatsminister bezw. durch dessen Vertreter erfolgt.

**VII. Nachlaßgericht.**

## §. 23.

Die Berrichtungen des Nachlaßgerichts sind von dem Staatsminister bezw. von dessen Vertreter wahrzunehmen, sofern nicht im Einzelfalle der Großherzog Allerhöchstdich diese Berrichtungen vorbehält.

Wegen Wahrnahme der Berrichtungen des Gerichtsschreibers findet die Bestimmung des §. 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grund des ersten Absatzes getroffenen Entscheidungen des Staatsministers bezw. dessen Vertreters entscheidet der Großherzog.

**IX. Beurkundung von Rechtsgeschäften und Beglaubigung von Unterschriften.**

## §. 24.

Der Staatsminister bezw. dessen Vertreter ist auch zuständig

1. für die Beurkundung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses oder von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern anderer fürstlicher Häuser;
2. für die Beurkundung von Erklärungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses;
3. für die Beglaubigung von Unterschriften der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Auf die Beurkundung und Beglaubigung durch den Staatsminister bezw. durch dessen Vertreter finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§. 167 bis 183 und der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§. 70 bis 79, 82 bis 85, sowie wegen Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers die Bestimmung des §. 15 Absatz 2 Satz 2 und wegen der Beschwerde die Bestimmung des §. 21 Absf. 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Die Beurkundung und die Beglaubigung durch den Staatsminister bezw. durch dessen Vertreter stehen in rechtlicher Beziehung der gerichtlichen Beurkundung und der gerichtlichen Beglaubigung gleich.

## X. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 25.

Die auf den Großherzog sich beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden während der Dauer einer Regentschaft auf den Regenten entsprechende Anwendung.

### §. 26.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben Neustrelitz, den 22. December 1899.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**  
F. v. Dewitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 2.**

Neustrelitz, den 6. Januar 1900.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung.
- (1.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Königlich Preussischen Arzneitaxe für das Jahr 1900.
  - (2.) Berichtigung der Bekanntmachung vom 11. October 1899, betreffend die Dienstvorschriften für die Landesbeamten.
  - (3.) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender Truppen für das Jahr 1900.
  - (4.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Postwerthzeichen.
  - (5.) Bekanntmachung, betreffend Brieffendungen nach den Karolinen, Marianen und Palau-Inseln.
  - (6.) Bekanntmachung, betreffend Nachnahmesendungen nach Portugal.
  - (7.) Bekanntmachung, betreffend Paketsendungen nach Brasilien und den Laplata-Staaten.

## III. Abtheilung.

(1.) Die von dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gaertnerschen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene

**Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1900**

soll vom 1. Januar 1900 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzog-

thums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 3. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

(2.) In der Bekanntmachung vom 11. October 1899, betreffend die Dienstvorschriften für die Landesbeamten (Officieller Anzeiger 1899 Nr. 54, Seite 542) muß es in §. 12 unter 2 a statt „im abgelaufenen Kalenderjahre“ heißen:

in dem um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahre.

Neustrelitz, den 29. December 1899.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
Dr. Selmer.

(3.) Die nachstehende, in Nr. 53 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1899 publicirte

#### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung marschirender pp. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1900 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pf.,	65 Pf.
b) für die Mittagkost . . .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost . . .	15 "	10 "

Berlin, den 21. December 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

(4.) **A**m 1. Januar 1900 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt worden, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Delzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 *M.* umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bz. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Schwerin, den 3. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

---

(5.) **N**achdem die Uebernahme der Carolinen, Marianen und Palau-Inseln in die Verwaltung des Deutschen Reichs erfolgt ist, finden auf Briefsendungen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten einerseits und jenen Inselgruppen andererseits die für die übrigen Deutschen Schutzgebiete geltenden Taxen Anwendung.

Schwerin, den 3. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

---

(6.) **V**om 1. Januar 1900 ab hat die Angabe des Nachnahmebetrags auf Einschreibbrieffendungen, Werthbriefen und Werthkästchen nach Portugal (einschließlich der Azoren und Madeira) nicht mehr in portugiesischer, sondern in deutscher Währung zu erfolgen. Die Umwandlung in die portugiesische Währung geschieht durch die hierzu bestimmten portugiesischen Postanstalten nach dem Durchschnittskurse der dem Eingange der Nachnahmesendungen vorangegangenen Woche.

Schwerin, den 3. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

(7.) **V**om 1. Januar 1900 ab wird eine neue und billige Packetbeförderung nach Brasilien und den Laplata-Staaten (Argentinische Republik, Paraguay, Uruguay) für Sendungen bis zum Gewicht von 10 kg und mit einer Werthangabe bis 300 *M.* eingerichtet. Die Packete werden in Hamburg und Bremen den Dampfschiffs-Gesellschaften direkt, ohne Vermittelung von Spediteuren, übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch die Agenten der Gesellschaften aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Packete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Schwerin, den 3. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann

### Beilage:

Satzungen des Mecklenb. ritterschaftlichen Creditvereins vom Jahre 1899.

Vorausgegeben von der Großherzoglichen Registratur.

Kaufprellig, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Voßl (G. F. Spalding u. Sohn).

# Satzungen

des

Mecklenburgischen

ritterschaftlichen Kreditvereins

vom Jahre 1899.

---

Rostock.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.

1899.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

## Wir Johann Albrecht,

von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,  
Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herr &c.

Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Thun hiemittelt kund, daß Wir auf geziemendes Ansuchen der Hauptdirektion des ritterschaftlichen Kreditvereins im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach vorausgegangener verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen die in der Generalversammlung des ritterschaftlichen Kreditvereins vom 21. September 1899 beschlossenen Abänderungen der Vereinsstatuten in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben zur Nachachtung für Jedermann, so es angeht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Schwerin, den 30. November 1899.

Johann Albrecht.

(L. S.)

Bestätigung

der

abgeänderten Statuten des  
ritterschaftlichen Kreditvereins.

U. v. Bülow.

# Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Thun kund hiermit: daß Wir auf geziemendes Ansuchen der Hauptdirektion des ritterschaftlichen Kreditvereins im Einverständniß mit des Herzogs-Regenten von Mecklenburg-Schwerin Hoheit und nach vorausgegangener verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen die in der Generalversammlung des ritterschaftlichen Kreditvereins vom 21. September 1899 beschlossenen Abänderungen der Vereinsfassungen in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben zur Nachachtung für Jedermann, so es angeht.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. December 1899.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

f. v. Dewitz.

Landesherrliche  
Bestätigung.

# Inhaltsverzeichnis.

## I.

### Von den Pfandbriefen, den bei deren Ausgabe geltenden Grundsätzen und den Rechten und Pflichten des Kreditvereins im Allgemeinen.

	Seite
§ 1. Begriff der Pfandbriefe . . . . .	1
§ 2. Rechte und Pflichten des Kreditvereins und der demselben beigetretenen Gutbesitzer gegen einander . . . . .	1
§ 3. Rechte und Pflichten des Kreditvereins gegen die Inhaber der Pfandbriefe . . . . .	2
§ 4. Verhältniß des Kreditvereins zu den Landes-Regierungen und den Gerichten . . . . .	2
§ 5. Die Pfandbrief-Deuilligung . . . . .	2
§ 6. Zinsfuß der Pfandbriefe . . . . .	3
§ 7. Die Pfandbriefe und die Ausfertigung derselben . . . . .	3
§ 8. Größe der Pfandbriefe . . . . .	4
§ 9. Austritt . . . . .	4

## II.

### Von den in den Kreditverein aufzunehmenden Gütern.

§ 10. Aufnahmefähigkeit . . . . .	4
§ 11. Versicherung gegen Feuerögefahr . . . . .	5
§ 12. Besondere Bestimmungen über die Brandversicherungsgesellschaften . . . . .	6
§ 13. Versicherung der Gebäude von Erbpächtern . . . . .	7

## III.

## Einrichtung und Verwaltung des Kreditvereins.

§ 14.	Im Allgemeinen . . . . .	8
§ 15.	Wahl der Mitglieder der Hauptdirektion und der Kreisdirektionen und Dauer ihres Amtes . . . . .	8
§ 16.	Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Wählbarkeit . . . . .	8
§ 17.	Voraussetzung der Wählbarkeit zu Mitgliedern der Hauptdirektion und der Kreisdirektionen. Amtsniederlegung derselben . . . . .	9
§ 18.	Beschlüsse . . . . .	9
§ 19.	Behinderung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft . . . . .	9
§ 20.	Von der Hauptdirektion . . . . .	9
§ 21.	Sitz der Hauptdirektion . . . . .	10
§ 22.	Siegel der Hauptdirektion und der Kreisdirektionen . . . . .	10
§ 23.	Beamte der Hauptdirektion . . . . .	10
§ 24.	Wahl der Beamten . . . . .	11
§ 25.	Von den Geschäften der Hauptdirektion . . . . .	11
§ 26.	Beschwerden gegen die Kreisdirektionen . . . . .	12
§ 27.	Verfahren . . . . .	12
§ 28.	Verfahren in zweifelhaften Fällen . . . . .	12
§ 29.	Kassenverwaltung und Rechnungsführung . . . . .	12
§ 30.	Aufsicht über die Kasse des Kreditvereins . . . . .	13
§ 31.	Revision der Kasse . . . . .	13
§ 32.	Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und andern Behörden . . . . .	13
§ 33.	Kreiseintheilung . . . . .	13
§ 34.	Die Kreisdirektionen . . . . .	14
§ 35.	Der Geschäftskreis der Kreisdirektionen . . . . .	14
§ 36.	Von dem Kreisdirektor, dessen Vereidigung und Amtsantritt . . . . .	15
§ 37.	Vertretung des Kreisdirektors . . . . .	15
§ 38.	Verechtigung des Kreisdirektors zu einstweiligen Verfügungen . . . . .	15
§ 39.	Verpflichtungen des Kreisdirektors . . . . .	15
§ 40.	Von den Mitgliedern der Kreisdirektionen . . . . .	16
§ 41.	Von dem Kreis Syndikus . . . . .	16
§ 42.	Von den Landmessern . . . . .	16
§ 43.	Von der Revisions-Kommitte . . . . .	16
§ 44.	Geschäftskreis der Revisions-Kommitte . . . . .	16
§ 45.	Sitzungen der Revisions-Kommitte . . . . .	17
§ 46.	Verhältniß der Revisions-Kommitte zu der Hauptdirektion und der General-Versammlung . . . . .	17
§ 47.	Von der General-Versammlung . . . . .	18
§ 48.	Gegenwart der Revisions-Kommitte, der Hauptdirektion und der Kreisdirektionen auf der General-Versammlung . . . . .	18
§ 49.	Vorsitz und Führung des Protokolls . . . . .	19

	Seite
§ 50. Verfahren auf der General-Versammlung . . . . .	19
§ 51. Beschlüsse der General-Versammlung . . . . .	19
§ 52. Abänderung der Satzungen . . . . .	20
§ 53. Außerordentliche General-Versammlungen . . . . .	20

#### IV.

#### Allgemeine Vorschriften.

§ 54. Besondere Voraussetzungen für die Ausgabe von Pfandbriefen . . . . .	20
§ 55. Art der Bewilligung . . . . .	21
§ 56. Ausfertigung der Pfandbriefe . . . . .	21
§ 57. Stempel der Pfandbriefe . . . . .	22
§ 58. Abschätzung . . . . .	22
§ 59. Aufnahme eines Gutes ohne förmliche Abschätzung . . . . .	22
§ 60. Einlösungszeiten der Zinscheine und Zahlung der Zinsen und der satzungsmäßigen Beiträge durch die Mitglieder des Vereins . . . . .	22
§ 61. Zahlstellen . . . . .	23
§ 62. Verjährte Pfandbriefe und Zinscheine . . . . .	23
§ 63. Verreibung der Zinsen und Beiträge . . . . .	23
§ 64. Zwangsvollstreckung . . . . .	23
§ 65. Verwaltung . . . . .	24
§ 66. Verfahren . . . . .	25
§ 67. Zwangsvollstreckung auf Antrag Dritter . . . . .	25
§ 68. Stundung der Zinsen und satzungsmäßigen Beiträge . . . . .	27
§ 69. Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens der Inhaber . . . . .	27
§ 70. Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens des Kreditvereins. Ausnahme. Ausloosungen . . . . .	27
§ 71. Beiträge . . . . .	28
§ 72. Die Administrationskasse . . . . .	29
§ 73. Der sinkende Fonds . . . . .	30
§ 74. Eintragung der Forderung des Kreditvereins in das Grundbuch . . . . .	31
§ 75. Uebergang eines dem Kreditverein beigetretenen Gutes auf einen Rechtsnachfolger . . . . .	32
§ 76. Hinterlegung von Geld und Werthpapieren . . . . .	32
§ 77. Auflösung des Vereins . . . . .	33
§ 78. Uebergangsbestimmungen . . . . .	33

## I.

### Von den Pfandbriefen, den bei deren Ausgabe geltenden Grundsätzen und den Rechten und Pflichten des Kreditvereins im Allgemeinen.

#### § 1.

##### Begriff der Pfandbriefe.

Mecklenburgische ritterschaftliche Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von der Hauptdirektion des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kreditvereins nach Vorschrift dieser Satzungen gegen Bestellung erster Hypotheken (§ 5) an den der Befandbriefung fähigen ritterschaftlichen Landgütern (§ 10) ausgegeben werden.

Den Inhabern der Pfandbriefe wird die rechtzeitige und baare Zahlung ihrer Forderungen an Kapital und Zinsen zur Verfallzeit, aller den Kreditverein treffenden Ausfälle ungeachtet, selbst in Fällen der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung befandbriefter Güter vom Verein in seiner Gesamtheit gewährleistet. Es haften ihnen hiefür die zum Kreditverein verbundenen Gutsbesitzer aller drei Kreise mit ihren Gütern als Gesamtschuldner. (Vergl. § 5, § 58 und § 59.)

#### § 2.

##### Rechte und Pflichten des Kreditvereins und der demselben beigetretenen Gutsbesitzer gegen einander.

Der Kreditverein ist berechtigt, die pünktliche Zahlung der verschreibungsmäßigen Zinsen und sonstigen Beiträge von den ihm beigetretenen Gutsbesitzern zu verlangen und dieselben nach Vorschrift dieser Satzungen beizutreiben, wogegen er aber auch die Zinsen sowie die Kapitalien zur Zeit der Fälligkeit an die Inhaber der Pfandbriefe zu zahlen hat.

## § 3.

**Rechte und Pflichten des Kreditvereins gegen die Inhaber der Pfandbriefe.**

Die Inhaber der Pfandbriefe sind berechtigt, nicht nur zu den durch die ausgefertigten Zinsscheine bestimmten Zahlungszeiten von dem Kreditverein die Zinsen zu fordern, sondern auch die Auszahlung des Kapitals, wenn es fällig wird, zu verlangen, dagegen aber auch verpflichtet, sobald nach Vorschrift dieser Satzungen die Pfandbriefe zur Einlösung kommen, das Kapital entgegenzunehmen. (§ 70.)

## § 4.

**Verhältniß des Kreditvereins zu den Landesregierungen und den Gerichten.**

Der Kreditverein ist der landesherrlichen Oberaufsicht, sowie den ordentlichen Gerichten unterworfen. Er kann auf Antrag von denselben zur Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Wege Rechts angehalten werden. In allen Fällen, in welchen der Kreditverein amtlich mit den Landesregierungen und den Gerichten in Verhandlung tritt und von denselben Ausfertigungen erhält, werden solche stempel- und gebührenfrei erlassen.

Die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Satzungen und der sonstigen den Kreditverein betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl Seitens des Kreditvereins als auch Seitens Dritter wird landesherrlich überwacht und der Kreditverein in seinen Rechten und Privilegien geschützt werden.

Erforderlichen Falles werden landesherrliche Kommissarien zur Verhandlung mit der Generalversammlung oder mit der Hauptdirektion abgeordnet.

## § 5.

**Die Pfandbrief-Bewilligung.**

Die Pfandbrief-Bewilligung geschieht nur auf zwei Dritttheile des nach Vorschrift dieser Satzung ermittelten Werthes der Güter.

Bei der Aufnahme von Gütern mit begrenzter Verschuldbarkeit darf die Höhe der bewilligten Pfandbrieffsumme mit allen satzungsmäßigen Folgen trotz einer höheren Beleihungsfähigkeit diejenige Summe, bis zu welcher die Verschuldbarkeit zulässig ist, nicht übersteigen.

Für die nach den früheren Beleihungsgrundsätzen aufgenommenen Güter bleibt die denselben entsprechende Abschätzung unverändert bei Bestand, bis von den Besitzern die Erhöhung der Schätzung und der Pfandbrief-Bewilligung beantragt wird, welche dann nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzungen geschieht. (Vergl. § 16 der Abschätzungsgrundsätze.)

Die bewilligte Pfandbriefsumme wird auf dem Grundbuchblatte des Gutes am Schlusse der Beschreibung vermerkt. Ausgefertigte Pfandbriefe werden vom Grundbuchamt nur bis zu dieser Summe mit dem Eintragungsvermerk versehen.

Der Betrag der ausgefertigten Pfandbriefe muß als erste und bevorzugte Schuld in das Grundbuch eingetragen werden, mithin bis zum Belaufe der Pfandbriefsumme allen übrigen eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden im Range vorgehen.

Hasten auf dem aufzunehmenden Gute unkündbare Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, so können diese der Hypothek des Kreditvereins zwar im Range vorgehen; es dürfen dann aber nur so viele Pfandbriefe ausgefertigt werden, daß die bewilligte Pfandbriefsumme unter Einrechnung dieser vorgehenden Rechte nicht überschritten wird. Sind Forderungen wegen mangelnder Legitimation der Inhaber oder wegen beschränkter Kündigungsbefugniß zur Zeit nicht ablösbar, so tritt dasselbe ein.

Sobald die zeitigen Hindernisse der Ablösung dieser Forderungen aber entfernt sind, ist der Schuldner verpflichtet, die Uebertragung dieser Pöste auf den Kreditverein gegen Auslieferung der Pfandbriefe zu erwirken oder diese Forderungen abzutragen und im Grundbuche löschen zu lassen.

## § 6.

### **Zinsfuß der Pfandbriefe.**

Den Zinsfuß der Pfandbriefe bestimmt der die Ausgabe beantragende Gutsbesitzer, doch darf dieser Zinsfuß vier vom Hundert nicht übersteigen.

## § 7.

### **Die Pfandbriefe und die Ausfertigung derselben.**

Die Pfandbriefe und die dazu gehörenden Zinscheine sind in ihren Rechten völlig gleich. Sie lauten auf den Inhaber und werden ohne Bezeichnung eines bestimmten Gutes ausgefertigt.

Die Hauptdirektion hat auf Antrag des Inhabers Pfandbriefe auf den Namen des Inhabers oder eines von demselben zu bezeichnenden Berechtigten umzuschreiben und auf Antrag des Berechtigten die Umschreibung wieder aufzuheben. Für die Umschreibung und deren Aufhebung ist eine Schreibgebühr von 25 Pf. für jeden Pfandbrief zu zahlen. Die Vorschriften der §§ 45—48 der Mecklenburg-Schwerinschen beziehungsweise der §§ 44—47 der Mecklenburg-Strelitzschen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden Anwendung.

## § 8.

**Größe der Pfandbriefe.**

Der dem Kreditverein beitretende Gutsbesitzer hat das Recht, zu verlangen, daß die der bewilligten Pfandbrieffsumme für sein Gut entsprechende Anzahl von Pfandbriefen ausgefertigt wird.

Die Pfandbriefe werden nur in Stücken zu 5000 Mark, 3000 Mark, 2000 Mark, 1000 Mark, 500 Mark, 200 Mark und 100 Mark ausgegeben.

Die Bestimmung der auszufertigenden Stücke steht dem die Pfandbriefausgabe beantragenden Gutsbesitzer frei mit der Beschränkung, daß für dasselbe Gut nicht über vier vom Hundert der ganzen Schuldsomme in Pfandbriefen zu 100 Mark ausgefertigt werden.

## § 9.

**Austritt.**

Der gänzliche oder theilweise (s. § 70) Austritt aus dem Kreditverein ist in jedem der landesüblichen Zahlungstermine zulässig, wenn derselbe acht Wochen vor dem Termine der Hauptdirektion angemeldet wird.

Der Austretende hat zu solchem Zwecke den seiner Schuld an den Kreditverein oder dem von ihm abzutragenden Theile derselben (§ 70) entsprechenden Betrag in Pfandbriefen von gleichem Zinsfuß bei der Hauptdirektion einzureichen und den auf das ausscheidende Gut fallenden Antheil an den Schulden der Administrationskasse zu entrichten.

Pfandbriefe, welche in dem Termine vor dem Austritt ausgelöst sind, dürfen nicht eingereicht werden.

**II.****Von den in den Kreditverein aufzunehmenden Gütern.**

## § 10.

**Aufnahmefähigkeit.**

Pfandbriefe werden nur auf die zum ritterschaftlichen Kataster steuernden ritterschaftlichen Landgüter ausgegeben.

## § 11.

**Versicherung gegen Feuergefahr.**

Die Gebäude eines dem Kreditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes müssen ausreichend gegen Feuergefahr versichert sein und bleiben. Die hierauf bezüglichen Begutachtungen liegen den Kreisdirektionen ob. (§ 35.)

Ein Austritt aus einer Versicherungsgesellschaft oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme kann nur mit Genehmigung der Hauptdirektion geschehen. Die Genehmigung des Austritts ist bei der Hauptdirektion zu beantragen, jedoch von derselben nur zu ertheilen, wenn spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austritt sowohl der Antrag bei derselben eingereicht als auch nachgewiesen wird, daß und zu welchen Beträgen die Versicherung bei einer anderen Brandversicherungsgesellschaft (vergl. § 12) von dem Zeitpunkte des Austrittes aus der bisherigen an stattfinden werde.

Brennt ein versichertes Gebäude ab, so ist die ganze auskommende Entschädigungssumme in jedem Falle von der zahlspflichtigen Brandversicherungsgesellschaft an die Hauptkasse des ritterschaftlichen Kreditvereins zu zahlen, deren Quittung als diejenige des Versicherten gilt.

Die Auszahlung an die von Feuer Schaden betroffenen Gutsbesitzer verfügt die Hauptdirektion.

Denselben darf zunächst nur ein Viertel der Entschädigungssumme, das zweite und dritte Viertel erst dann, wenn das neue Gebäude statt des abgebrannten aufgerichtet und unter Dach gebracht ist und das letzte Viertel, wenn das abgebrannte Gebäude den Gutsbedürfnissen entsprechend völlig hergestellt und von Neuem versichert ist, ausbezahlt werden. Die hiernach erforderlichen Nachweise hat der vom Feuer Schaden betroffene Gutsbesitzer zu erbringen. Die zuständigen Kreisdirektionen haben auf Antrag desselben, nach Befinden durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen vorliegen, und darüber an die Hauptdirektion zu berichten, welche sodann entsprechende Zahlungsverfügung erläßt.

Die Besichtigungen an Ort und Stelle können in der Regel unterbleiben, wenn die Brandentschädigungssumme den Betrag von 1000 Mark nicht erreicht.

Die Zinsen der bei der Hauptkasse hinterlegten Entschädigungsgelder erhält der Beschädigte bei Auszahlung der letzten Theilzahlung.

Die Brandentschädigungsgelder dürfen nur zur Wiederherstellung der abgebrannten oder durch Feuer beschädigten Gebäude verwandt werden und können nicht an Dritte abgetreten oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen, und weder in Konkursfällen zur Masse gezogen noch unter irgend einem Vorwande mit Arrest belegt werden.

Hinterlegt der vom Feuerschaden betroffene Gutsbesitzer Pfandbriefe oder andere von der Hauptdirektion als sicher anerkannte Werthpapiere bei der Letzteren, welche in ihrem Betrage der vorläufig zurückzubehaltenden Brand-Entschädigungssumme gleich sind, oder bezeugt die zuständige Kreisdirektion nach pflichtmäßiger Untersuchung, daß der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes ohne allen Nachtheil für das Gut und ohne verminderte Sicherheit des Kreditvereins nicht nothwendig oder in geringerem Umfang zulässig ist, so kann die Hauptdirektion die sofortige Auszahlung der ganzen Entschädigungssumme oder eines größeren Theils derselben verfügen.

## § 12.

### Besondere Bestimmungen über die Brandversicherungs-Gesellschaften.

Die Versicherung der Gebäude der dem ritterschaftlichen Kreditverein beigetretenen oder beitretenden Güter hat bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft zu geschehen. Es soll jedoch eine Versicherung bei denjenigen inländischen oder in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz concessionirten ausländischen Versicherungsgesellschaften zulässig sein, deren Satzungen und Versicherungs-Bedingungen nach vorgenommener Prüfung der Hauptdirektion zu Bedenken keine Veranlassung bieten und welche sich dem ritterschaftlichen Kreditverein gegenüber verpflichten durch Ausstellung eines besonderen Verpflichtungsscheines:

1. daß ein Austritt mit den versicherten Gebäuden eines dem ritterschaftlichen Kreditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf Antrag des Gutsbesizers nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Hauptdirection des ritterschaftlichen Kreditvereins geschehen dürfe und zugelassen werden solle;
2. nicht ohne vorgängige rechtzeitige Anzeige und ohne Zustimmung der Hauptdirection des ritterschaftlichen Kreditvereins die bei ihnen stattgefundenen Versicherungen (Nr. 1) aufkündigen zu wollen;
3. daß auch in Fällen von Versicherungen auf Zeit oder in allen den Fällen, in welchen die Versicherungsbedingungen oder die Satzungen ein stillschweigendes Erlöschen vorschreiben oder zulassen, die letztere ohne Zustimmung der Hauptdirection ihre Eudenschaft nicht erreichen oder erlöschen solle;
4. daß insonderheit die Unterlassung der rechtzeitigen Einzahlung der für die Versicherung zu leistenden Beiträge seitens des Besizers eines dem ritterschaftlichen Kreditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes oder die nicht rechtzeitige Erneuerung des Versicherungsantrags nicht die un-

mittelbare Folge des Erlöschens der Versicherung haben, sondern von der Versicherungsgesellschaft der Hauptdirektion des ritterschaftlichen Kreditvereins die Anzeige gemacht werden solle, daß von dem betreffenden Gutsbesitzer die Berichtigung des Beitrages zur Verfallzeit nicht stattgefunden habe oder die Erneuerung nicht nachgesucht sei und wenn dieselbe binnen einer angemessenen Frist — bei inländischen Brandversicherungsgesellschaften von wenigstens vierzehn Tagen und bei ausländischen von wenigstens drei Wochen von Zeit des Eingangs der Anzeige bei der Hauptdirektion des ritterschaftlichen Kreditvereins angerechnet — nicht erfolge, die Brandversicherung als erloschen angesehen werden müsse, damit die Hauptdirektion die Zahlung veranlassen oder vorschüssig leisten bzw. die Erneuerung veranlassen könne;

5. daß die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder — welche nicht an Dritte abgetreten oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen werden dürfen — unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Hauptdirektion über die in jedem Falle zahlfällige Summe, nur an die Hauptkasse des ritterschaftlichen Kreditvereins zu Moskau werde geleistet werden.

Die Policen müssen sowohl die Angehörigkeit des Gutes zum Kreditverein erwähnen als auch die Bemerkung enthalten, daß auf die in Frage stehende Versicherung die Bestimmungen des Verpflichtungsscheins Anwendung finden.

Sind für einen verbundenen Gutsbesitzer rückständige oder zum Zweck der Erneuerung der Versicherung nothwendige Beiträge an eine Brandversicherungsgesellschaft von dem ritterschaftlichen Kreditverein zur Aufrechthaltung der Versicherung gezahlt worden, so hat derselbe diese dem Kreditverein ohne Verzug nebst Zinsen zu fünf vom Hundert von der Zeit der geschenehen Zahlung an wieder zu erstatten, widrigenfalls deren Beitreibung in Gemäßheit des § 64 dieser Satzungen einzutreten hat.

Die Hauptdirektion hat ein Verzeichniß zu führen, in welchem rücksichtlich jedes im Kreditverein befindlichen Gutes die Gesellschaft, welche die Gebäudeversicherung übernommen, die Höhe der Versicherungssumme und die Dauer der Versicherung anzugeben, auch die geschenehe Erneuerung der letzteren zu vermerken ist.

### § 13.

#### **Versicherung der Gebäude von Erbpächtern.**

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 der Satzungen finden in den Fällen, in denen es sich um die Gebäude von Erbpächtern handelt, zu deren Erhaltung und Erneuerung die Grundherrschaft keine Beiträge zu leisten hat, keine Anwendung.

### III.

## Einrichtung und Verwaltung des Kreditvereins.

### § 14.

#### Im Allgemeinen.

Zur Verwaltung des Kreditvereins, zur Vertretung seiner Interessen und zur Ueberwachung der Befolgung der Satzungen sind bestimmt:

1. drei Kreisdirectionen,
2. die Hauptdirection,
3. die Revisions-Kommitte,
4. die Generalversammlung.

### § 15.

#### Wahl der Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen und Dauer ihres Amtes.

Die Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen werden aus den verschiedenen Kreisen auf der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Wahl wird von der Revisions-Kommitte dem Landesherrn des betreffenden Kreises angezeigt und bedarf der Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung. Diese erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Wiederwahl eines Ausscheidenden ist zulässig.

Damit nicht alle Mitglieder zugleich ausscheiden, ist es bei gleichzeitigen Wahlen mehrerer Mitglieder der Hauptdirection oder einer Kreisdirection gestattet, die Dauer des Amtes der Einzelnen zu beschränken, worüber in solchen Fällen das Loos entscheidet.

### § 16.

#### Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, wenigstens solche ohne wichtige Gründe nicht abzulehnen. Besitzer ritterschaftlicher Landgüter, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nur gewählt werden, wenn sie sich bereit erklären, dem Kreditverein beizutreten. (Vergl. § 59.)

## § 17.

**Voraussetzung der Wählbarkeit zu Mitgliedern der Hauptdirektion und der Kreisdirektionen. Amtsniederlegung derselben.**

Die Wählenden werden jederzeit darauf bedacht sein, daß zu diesen Aemtern nur Männer von untadelhaftem Wandel, bekannter Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes gewählt werden. Es können keine Gutsbesitzer gewählt werden, deren Güter unter gerichtlicher Verwaltung stehen und gegen welche die Hauptdirektion oder eine Kreisdirektion die Zwangsvollstreckung oder Verwaltung zu erwirken genöthigt worden ist. Tritt solches nach der Wahl ein, so hat der Inhaber das Amt sofort niederzulegen und darf ferner auch bei Schätzungen, Verwaltungen und anderen Verrichtungen, welche den Kreditverein angehen, nicht thätig werden.

## § 18.

**Beschlüsse.**

Die Beschlüsse der Hauptdirektion und der Kreisdirektionen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft oder wegen eines eigenen Interesses behindert, in der Sache zu stimmen, und entsteht Stimmengleichheit, so muß, wenn dies bei der Hauptdirektion Statt hat, den Kreisdirektoren der Fall dargelegt werden, um mit darüber zu stimmen, in welchem Falle Stimmenmehrheit ebenfalls entscheidet. Bei den Kreisdirektionen entscheidet in solchem Falle die Hauptdirektion.

## § 19.

**Behinderung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft.**

Ein Mitglied der Hauptdirektion oder einer Kreisdirektion ist von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn das Interesse einer Person in Frage steht, mit welcher das betreffende Mitglied verhehlicht, in gerader Linie verwandt, oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

## § 20.

**Von der Hauptdirektion.**

Die Hauptdirektion des Kreditvereins besteht aus drei besonders zu ernennenden Mitgliedern. Die Einführung und Beeidigung der Mitglieder geschieht durch das vorsitzende Mitglied der Revisions-Kommitte. Der Vorsitz und die Geschäftsleitung

wechselt jährlich unter denselben, es wäre denn, daß sich unter ihnen ein Landrath befände, dem dann fortwährend der Vorsitz und die Geschäftsleitung zusteht.

### § 21.

#### Sitz der Hauptdirektion.

Die Hauptdirektion hat ihren Sitz an dem Orte, wo der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft seinen Sitz hat.

### § 22.

#### Siegel der Hauptdirektion und der Kreisdirectionen.

Zu den Pfandbriefen und ihren Ausfertigungen bedient die Hauptdirektion sich des hieneben



näher bestimmten allgemeinen Siegel oder Stempel, die Kreisdirectionen aber bedienen sich der für jeden Kreis besonders bestimmten Siegel oder Stempel.



### § 23.

#### Beamte der Hauptdirektion.

Der Hauptdirektion werden als Beamte zugeordnet: ein Syndicus, ein Rentant, ein Kontrolör und ein Bote.

Der Syndikus wird von der General-Versammlung aus drei ihr von der Hauptdirektion vorgeschlagenen zur Rechtsanwaltschaft befähigten Personen gewählt. Derselbe erhält seine Bestallung von der Hauptdirektion und wird von dem vorsitzenden Mitglied der Revisions-Kommitte beeidigt und in sein Amt eingeführt.

Wird eine Vertretung des Syndikus erforderlich, so bestellt die Hauptdirektion den Vertreter.

Der Kontrolör darf mit dem Rendanten weder verwandt noch verschwägert sein.

Der Rendant, der Kontrolör und der Bote sind zu vereidigen.

Eine Verstärkung der Beamtenschaft und die Annahme von Hilfskräften kann von der Hauptdirektion im Bedürfnisfalle angeordnet werden. Jede endgiltige Anstellung von Beamten mit festem Gehalt bedarf der Genehmigung der General-Versammlung.

#### § 24.

##### Wahl der Beamten.

Die Beamten (§ 23) mit Ausnahme des Syndikus werden von der Hauptdirektion gewählt und beeidigt.

Der Rendant und der Kontrolör müssen ein jeder Sicherheit durch Hinterlegung sicherer Werthpapiere bei der Hauptdirektion leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt die Hauptdirektion.

Die Hauptdirektion ertheilt den Beamten Dienstanweisungen und Bestallungen.

#### § 25.

##### Von den Geschäften der Hauptdirektion.

Im Allgemeinen hat die Hauptdirektion die Aufgabe, die genaue Anwendung und Befolgung der Vorschriften der Satzungen zu überwachen; sie hat das Beste des Kreditvereins nach Möglichkeit zu befördern, Nachtheile von demselben abzuwenden und die Beschlüsse der General-Versammlung zur Ausführung zu bringen.

Es werden derselben die Schätzungen der aufzunehmenden Güter, ingleichen die Beschlüsse der Kreisdirektionen über die Höhe der Pfandbriefbewilligung für die abgeschätzten Güter zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die von der Hauptdirektion erlassenen Verfügungen sind von den Kreisdirektionen und den Mitgliedern des Vereins zu befolgen.

Die Bekanntmachungen der Hauptdirektion erfolgen in den für amtliche Bekanntmachungen in Mecklenburg-Schwerin und in Mecklenburg-Strelitz bestimmten öffentlichen Blättern. Die Hauptdirektion kann die Einrückung auch in anderen inländischen und ausländischen Blättern verfügen.

## § 26.

**Beschwerden gegen die Kreisdirektionen.**

Alle Beschwerden gegen die Mitglieder der Kreisdirektionen, insoweit sie deren Amtsführung betreffen, sind an die Hauptdirektion zu richten, die solche untersucht und entscheidet.

Wer sich durch diese Entscheidung beschwert erachtet, kann auf die Entscheidung der General-Versammlung antragen. (Vergl. § 46.) — In der Zwischenzeit ist aber den Verfügungen der Hauptdirektion unbedingt Folge zu leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen ergreifen indessen nur Angelegenheiten, welche die Leitung und Verwaltung des Kreditvereins betreffen. In allen andern zur richterlichen Untersuchung und Entscheidung geeigneten Fällen kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

## § 27.

**Verfahren.**

In allen Sachen, in welchen nach dem vorstehenden Paragraphen die Hauptdirektion zu entscheiden und im Interesse des Kreditvereins Anordnungen zu treffen hat, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Hauptdirektion entscheidet auf die Beschwerden nach erforderlichem Bericht der betreffenden Kreisdirektion. Nach Befinden kann auch die Hauptdirektion eine andere Kreisdirektion mit der Untersuchung der Sache beauftragen. Auf deren Bericht hat die Entscheidung zu erfolgen.

## § 28.

**Verfahren in zweifelhaften Fällen.**

Alle zweifelhaften Fälle, zu deren Erledigung die Vorschriften der Satzungen nicht ausreichen, sind von den Kreisdirektionen der Hauptdirektion zur Entscheidung vorzulegen. Findet letztere selbst Zweifel und Bedenken, so hat sie die Sache der nächsten General-Versammlung vorzutragen.

## § 29.

**Kassenverwaltung und Rechnungsführung.**

Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung findet bei der Hauptkasse des Kreditvereins statt.

Die Hauptdirektion hat nach Beendigung jedes Zahlungstermins jeder Kreisdirektion eine Uebersicht der in ihrem Kreise dem Kreditverein beigetretenen Güter, der bewilligten und ausgegebenen Pfandbriessumme, unter Angabe der vorgekommenen Veränderungen der Schuldverhältnisse mitzutheilen.

## § 30.

**Aufsicht über die Kasse des Kreditvereins.**

Die Hauptdirektion hat die Aufsicht über die Kasse und die sonstigen Fonds des Kreditvereins. Sie führt die Berechnung des sinkenden Fonds. Sie läßt aus den Kassen- und Rechnungsbüchern die Hauptrechnung abfassen und legt dieselbe nach deren Aufnahme der Revisions-Kommittee vor.

Die Einlösung der Pfandbriefe und der Zinscheine geschieht bei der Hauptkasse und bei den sonst bestimmten Zahlstellen.

Falls die dazu erforderlichen Gelder nicht rechtzeitig eingehen, hat die Hauptdirektion für deren Beschaffung Sorge zu tragen.

## § 31.

**Revision der Kasse.**

Die Hauptdirektion ist verpflichtet, außer den ordentlichen Rechnungs- und Kassen-Revisionen jährlich mindestens zweimal durch eins ihrer Mitglieder eine Revision der Hauptkasse vorzunehmen.

Diese Revision hat sich auf die in Verwahrsam des Vereins befindlichen Werthpapiere zu erstrecken.

## § 32.

**Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und anderen Behörden.**

Die Hauptdirektion führt alle Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und anderen Behörden in Angelegenheiten, welche das allgemeine Interesse des Kreditvereins und der dazu verbundenen Gutsbesitzer betreffen.

## § 33.

**Kreiseintheilung.**

Der Eintheilung der zum ritterschaftlichen Kataster steuernden ritterschaftlichen Landgüter beider Großherzogthümer in drei Kreise, den Mecklenburgischen, den Wendischen und den Stargardschen Kreis, entspricht auch die Kreiseintheilung des Kreditvereins.

Der Rostocker Distrikt, das ritterschaftliche Amt Neustadt und die Jvenader Güter werden dem Wendischen Kreise, das ritterschaftliche Amt Voizenburg wird dem Mecklenburgischen Kreise zugelegt.

## § 34.

**Die Kreisdirectionen.**

Für jeden Kreis wird eine Kreisdirection bestellt.

Die Kreisdirection für den Mecklenburgischen Kreis hat ihren Sitz in Schwerin, die für den Wendischen Kreis in Güstrow und die für den Stargardschen Kreis in Neubrandenburg.

Die Verlegung des Sitzes einer Kreisdirection ist zulässig.

Jede Kreisdirection besteht aus einem Direktor und zwei oder nach Bedürfniß mehreren Mitgliedern, welchen ein Syndicus und ein Landmesser zugeordnet werden.

## § 35.

**Der Geschäftskreis der Kreisdirectionen.**

Den Kreisdirectionen sind die folgenden Geschäfte zugewiesen:

- a. die Prüfung der Verfügungsberechtigung der Besitzer der Güter, deren Pfanbbriefung nachgesucht wird, sowie der Verschuldbarkeit und der Grundbuch-Verhältnisse derselben und die Begutachtung der Ausreichlichkeit der Gebäudeversicherung auf den dem Kreditverein beitretenden Gütern;
- b. die Revision der auf Anordnung des Direktors von einem der Mitglieder unter Zuziehung der erforderlichen Beamten aufgenommenen Schätzungen;
- c. die Bestimmung der für jedes dem Kreditverein beitretende Gut der Hauptdirection zur Bewilligung vorzuschlagenden Pfanbbriefsumme;
- d. die Aufsicht auf die gehörige Führung der Registratur.

Diese Registratur, welche der Kreis Syndicus zu führen hat, besteht:

1. aus Generalakten, welche Alles umfassen, was den Kreditverein überhaupt und den Kreis im Ganzen angeht, insonderheit den Schriftwechsel mit der Hauptdirection;
2. aus Spezialakten über jedes aufgenommene Gut betreffend dessen Aufnahme in den Verein, die Schätzungen u. s. w. Die Akten, welche die Schätzungen und die, welche Anträge auf Pfanbbriefung betreffen, sind zu trennen;
3. aus Spezialakten über außerordentliche Vorkommenheiten bei einzelnen Gütern, z. B. Verwaltungen u. dgl., wobei über jeden Fall besondere Akten anzulegen sind.

- e. Die Ueberwachung sämmtlicher bei ihnen vorkommenden Kassengeschäfte und der betreffenden Berechnungen. Die von den Gutsbesitzern in Veranlassung von Anträgen auf die Aufnahme von Abschätzungen zu erlegenden Vorschüsse (§ 2 der Abschätzungsgrundsätze) sind bei den Kreisdirektionen einzuzahlen und von den Syndicis entgegenzunehmen. Die erforderlichen Berechnungen sind bei der Hauptdirektion zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Die Hauptdirektion weist den vom Kreditverein zu tragenden Theil der Kosten (§ 17 der Abschätzungsgrundsätze) den Kreisdirektionen zur Auszahlung an.

Die Kreisdirektionen haben wegen der Kosten mit den Gutsbesitzern abzurechnen.

### § 36.

#### **Von dem Kreisdirektor, dessen Beeidigung und Amtsantritt.**

Der Kreisdirektor wird vor versammelter Hauptdirektion beeidigt und führt sich demnächst als solcher selbst ein.

### § 37.

#### **Vertretung des Kreisdirektors.**

Der Kreisdirektor wird in Behinderungsfällen von dem ältesten Mitgliede vertreten.

### § 38.

#### **Berechtigung des Kreisdirektors zu einstweiligen Verfügungen.**

In eiligen Sachen hat der Kreisdirektor einstweilen die nöthigen Verfügungen zu treffen, doch von diesen die übrigen Mitglieder der Kreisdirektion in Kenntniß zu setzen.

### § 39.

#### **Verpflichtungen des Kreisdirektors.**

Der Kreisdirektor hat für die gehörige Aufnahme der Abschätzungen zu sorgen, die aufgenommenen Abschätzungen zu prüfen, die von der Hauptdirektion ausgefertigten Pfandbriefe zu unterschreiben und bei der Registratur und deren Betrieb auf Beobachtung guter Ordnung zu sehen.

Er hat die Mitglieder zu den Sitzungen der Kreisdirektion einzuladen.

## § 40.

**Von den Mitgliedern der Kreisdirectionen.**

Die Einführung und Beeidigung der Mitglieder der Kreisdirectionen geschieht durch den Kreisdirector.

## § 41.

**Von dem Kreis Syndikus.**

Zu der zu besetzenden Stelle eines Kreis Syndikus werden von der betreffenden Kreisdirection der Hauptdirection drei zur Rechtsanwaltschaft befähigte Personen vorgeschlagen und diese präsentirt sie der General-Versammlung. Die Wahl geschieht durch die General-Versammlung.

## § 42.

**Von den Landmessern.**

Bei jeder Kreisdirection ist ein Landmesser anzustellen, derselbe wird von der Kreisdirection gewählt. Seine Wahl bedarf der Zustimmung der Hauptdirection. Der Landmesser ist von dem Kreisdirector zu beeidigen. Die ihm von der Kreisdirection zu ertheilenden Anstellungsbedingungen und Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Hauptdirection.

## § 43.

**Von der Revisions-Kommitte.**

Die Geschäfte und das Amt einer Revisions-Kommitte sind dem Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft übertragen. Die verfassungsmäßig gewählten Mitglieder desselben werden ohne weitere Wahl oder Bestätigung Mitglieder dieser Kommitte. Werden Mitglieder der Revisions-Kommitte zu Mitgliedern der Hauptdirection gewählt, so scheiden dieselben aus der Revisions-Kommitte aus.

## § 44.

**Geschäftskreis der Revisions-Kommitte.**

Die Revisions-Kommitte hat:

1. auf die Beobachtung der Satzungen von Seiten des Vereins zu wachen;
2. die Pfandbriefe nach deren Bewilligung durch Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes zu vollziehen;

3. die Ausloosung der Pfandbriefe für den sinkenden Fonds durch mindestens ein Mitglied beaufsichtigen zu lassen;
  4. die Hauptdirektion in vorkommenden Fällen auf deren Wunsch mit ihrem Rath zu unterstützen;
  5. die Beschwerden gegen die Hauptdirektion entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der General-Versammlung vorzulegen;
  6. die Rechnung der Hauptdirektion entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der General-Versammlung vorzulegen.
- Es steht der Revisions-Kommitte frei, die Kasse zu revidiren.

#### § 45.

##### **Sitzungen der Revisions-Kommitte.**

Die Revisions-Kommitte erledigt in der Regel ihre Geschäfte während der Sitzungen des Engeren Ausschusses, tritt aber auch sonst, wenn dies erforderlich ist, zu besonderen Sitzungen zusammen.

#### § 46.

##### **Verhältniß der Revisions-Kommitte zu der Hauptdirektion und der General-Versammlung.**

Die Hauptdirektion hat der Revisions-Kommitte auf Erfordern über ihre Geschäftsführung, die Lage und die Verhältnisse des Vereins zu berichten, auch auf Anfragen Auskunft zu ertheilen.

Wer sich bei einer Entscheidung der Hauptdirektion nicht beruhigen will, kann diese Entscheidung der Revisions-Kommitte zum Erachten unterbreiten.

Die Revisions-Kommitte kann zur Vorbereitung dieses Erachtens eine weitere vorläufige Untersuchung des Falles anordnen; sie entscheidet jedoch nicht, sondern legt die erwachsenen Verhandlungen mit ihrem Erachten der General-Versammlung zur Entscheidung vor. Inzwischen ist aber den Anordnungen der Hauptdirektion Folge zu leisten.

Verstößt nach Ansicht der Revisions-Kommitte das Verfahren der Hauptdirektion wider die Vorschriften der Satzungen und schließt sich die General-Versammlung dieser Auffassung nicht an, so ist die letztere verpflichtet, den Landesregierungen den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

In dringlichen, keinen Aufschub dulbenden Fällen kann aber die Hauptdirektion auf eigene Gefahr und Verantwortung schon vor Eingang dieser Entscheidung die-

jenigen Verfügungen treffen, welche sie im Interesse des Kreditvereins für erforderlich hält.

### § 47.

#### **Von der General-Versammlung.**

Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der zum Kreditverein verbundenen Gutsbesitzer.

Die jährlich zu berufende ordentliche General-Versammlung tritt nach Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung in der Regel während der im Herbst stattfindenden Landtage oder allgemeinen Landesversammlungen dort, wo diese abgehalten werden, zusammen.

Jede General-Versammlung wird von der Hauptdirektion mittelst eines spätestens acht Tage vorher jedem beteiligten Gutsbesitzer zuzustellenden Anschreibens berufen. Dies Anschreiben muß außer dem Orte und der Zeit der Versammlung die zur Beschlußnahme vorzulegenden Gegenstände -- mit Vorbehalt etwaiger Nachträge, welche durch nach der Absendung des Anschreibens eingetretene Umstände veranlaßt werden -- besonders auführen.

Die gehörige Zustellung der Anschreiben ist bei Eröffnung der General-Versammlung nachzuweisen.

Von der Berufung der General-Versammlung und den zur Beschlußnahme stehenden Gegenständen ist die Revisions-Kommitte in Kenntniß zu setzen.

Etwa erforderliche außerordentliche General-Versammlungen werden von der Hauptdirektion nach den Bestimmungen dieses Paragraphen berufen und am Orte derselben abgehalten.

Die Hauptdirektion muß auf Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

Zur Verhandlung in der General-Versammlung bestimmte Anträge sind an die Hauptdirektion zu richten, welche darüber der General-Versammlung berichtet.

### § 48.

#### **Gegenwart der Revisions-Kommitte, der Hauptdirektion und der Kreis-direktionen auf der General-Versammlung.**

Außer der Revisions-Kommitte und der Hauptdirektion müssen die Kreis-direktoren und einige Mitglieder der Kreis-direktionen in der General-Versammlung erscheinen. Sie können von der General-Versammlung zu Aufklärungen und Erläuterungen aufgefordert werden und haben dieser Aufforderung Folge zu geben.

## § 49.

**Vorsitz und Führung des Protokolls.**

In der General-Versammlung hat das vorsitzende Mitglied der Revisions-Kommitte den Vorsitz.

Zur Führung des Protokolls ist ein Beamter des Vereins oder ein ständischer Beamter oder ein Notar zuzuziehen. Das Protokoll leitet ein von der General-Versammlung dazu jedesmal erwähltes Mitglied des Vereins.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, dem das Protokoll leitenden Mitgliede und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 50.

**Verfahren auf der General-Versammlung.**

Nach Eröffnung der General-Versammlung erstattet zunächst die Hauptdirektion den Verwaltungsbericht.

Sodann legt die Revisions-Kommitte die gesammten Rechnungen mit ihrem Erachten vor und berichtet die zur Rechnungsrevision auf der vorhergehenden General-Versammlung erwählte Localkommitte über die Revision der Rechnungen, worauf die General-Versammlung nach Befinden Entlastung ertheilt. Sowohl die Revisions-Kommitte als auch die Hauptdirektion berichtet über besondere zu ihrem Amtskreise gehörige Vorkommenheiten.

Wird eine Untersuchung des Verfahrens und des Geschäftsbetriebes der Hauptdirektion, deren Amtsführung während der General-Versammlung ruht, erforderlich, so muß dazu eine besondere Kommitte erwählt werden.

## § 51.

**Beschlüsse der General-Versammlung.**

In der General-Versammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, wenn es auch mit mehreren Gütern dem Kreditverein beigetreten sein sollte.

Miteigenthümer üben das Stimmrecht durch einen von den übrigen Miteigenthümern durch schriftliche Vollmacht zu bevollmächtigenden Miteigenthümer aus.

Vollmachten sind dem Protokoll anzuschließen.

Für Bevormundete ruht das Stimmrecht.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist, von den Vorschriften des Absatz 2 abgesehen, ausgeschlossen.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

#### § 52.

##### Abänderung der Satzungen.

Beschlüsse über Abänderungen von Bestimmungen der Satzungen, welche allgemeine gesetzliche Vorschriften enthalten oder von denen die Rechte der Inhaber der Pfandbriefe berührt werden, erfordern zur Rechtsgültigkeit die landesherrliche Bestätigung und Genehmigung nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen und können erst, wenn dieselbe erfolgt ist, in Ausführung gebracht werden.

Beschlüsse, welche lediglich die innere Einrichtung des Vereins und dessen Verwaltung betreffen, sind beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 53.

##### Außerordentliche General-Versammlungen.

Die Bestimmungen der §§ 47 bis 52 finden auf außerordentliche General-Versammlungen entsprechende Anwendung.

## IV.

### Allgemeine Vorschriften.

#### § 54.

##### Besondere Voraussetzungen für die Ausgabe von Pfandbriefen.

Voraussetzung für die Ausgabe von Pfandbriefen ist:

- a. daß die Bestimmung der Pfandbrieffsumme satzungsmäßig geschehen ist,
- b. daß die Eintragung der Forderung des ritterschaftlichen Kreditvereins in das Grundbuch nach Vorschrift des § 5 erfolgt ist.

## § 55.

**Art der Bewilligung.**

Nach dem gutachtlichen Vorschlage der Kreisdirection werden die Pfandbriefe für das aufzunehmende Gut von der Hauptdirection, welche die Abschätzungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen hat, bewilligt.

Die Hauptdirection zeigt der Revisions-Kommitte die geschehene Bewilligung bei Mittheilung des sachungsmäßigen Erachtens der Kreisdirection unter Anschluß der Abschätzungsakten zur Genehmigung an. Die Revisions-Kommitte ertheilt ihre Genehmigung schriftlich und vollzieht demnächst die anzugebenden Pfandbriefe. (Vergl. § 44 unter 2.) Die betreffende Verfügung der Revisions-Kommitte ist dem Grundbuchamt zum Zweck der Vermerkung der durch erstere genehmigten Pfandbrief-Bewilligung (§ 5) im Grundbuch in Urschrift vorzulegen.

Sind die Hauptdirection und die betreffende Kreisdirection sowohl über die Bewilligung an sich, als über die Summe der für ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe verschiedener Meinung und ist die Abstimmigkeit nicht durch Vermittelung der Revisions-Kommitte zu heben, so trägt diese den Fall mit ihrem Erachten der General-Versammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

## § 56.

**Ausfertigung der Pfandbriefe.**

Die Pfandbriefe werden nach dem unter I anliegenden Muster ausgefertigt.

Jedem Pfandbrief werden Zinscheine auf fünf Jahre und ein Erneuerungsschein, welche nach den unter II und III anliegenden Mustern auszufertigen sind, beigelegt.

Nach Ablauf der fünf Jahre werden gegen Rückgabe des Erneuerungsscheins neue Zinscheine für fernere fünf Jahre nebst Erneuerungsschein ausgehändigt, ohne daß es der Vorlegung des Pfandbriefs bedarf.

Die Pfandbriefe sind von dem Direktor des Kreises, in dessen Bezirk das Gut, für welches dieselben ausgegeben werden, belegen ist, von einem Mitgliede der Hauptdirection und dem vorsitzenden Mitgliede der Revisions-Kommitte zu unterzeichnen. Die Zinscheine und die Erneuerungsscheine tragen die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschriften der Mitglieder der Hauptdirection.

Die Pfandbriefe erlangen erst Kraft und Gültigkeit, nachdem in jedem Falle die Eintragung der entsprechenden Forderung des ritterschaftlichen Kreditvereins in

das Grundbuch des aufzunehmenden Gutes erfolgt ist und dieselben mit dem Eintragungsvermerk des Grundbuchamts versehen sind. (Vergl. Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung Nr. 71.)

### § 57.

#### **Stempel der Pfandbriefe.**

Für die Pfandbriefe ist der gesetzliche Stempelsatz zu erlegen.

Die Schuldverschreibungen über die auf den Namen des ritterschaftlichen Kreditvereins in das Grundbuch einzutragenden Pfandbriefbeträge sind stempelfrei.

### § 58.

#### **AbSchätzung.**

Da die Gewähr des Vereins sich nur auf einen bestimmten Theil des Werthes der Güter erstreckt, so ist dieser Werth nach Maßgabe der in der Anlage IV enthaltenen Grundsätze festzustellen. Diese Grundsätze können nur nach Berathung auf einem öffentlichen, allgemeinen Landtage mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

### § 59.

#### **Aufnahme eines Gutes ohne förmliche AbSchätzung.**

Um den Beitritt zu dem Kreditverein möglichst zu erleichtern, können diejenigen Gutsbesitzer, welche die Ausgabe von höchstens 20 000 Mark an Pfandbriefen auf die Hufe beantragen, ohne förmliche an Ort und Stelle zu beschaffende AbSchätzung aufgenommen werden, wenn sich die Hauptdirektion in Grundlage der Direktorial-Vermessungskarte, des Bonitirungs-Protokolles und des Feldregisters des zu bepfandbriefenden Gutes überzeugt hat, daß der Werth desselben die beantragte Pfandbriefsumme mindestens um die Hälfte übersteigt.

### § 60.

#### **Einlösungszeiten der Zinscheine und Zahlung der Zinsen und der satzungsmäßigen Beiträge durch die Mitglieder des Vereins.**

Die Einlösung der Zinscheine der Pfandbriefe erfolgt vom zweiten Januar und ersten Juli jedes Jahres ab bei der Hauptkasse des ritterschaftlichen Kreditvereins in Rostock und bei den bekannt gemachten Zahlstellen.

Die Mitglieder des Kreditvereins haben die Zinsen sowie die Beiträge zu der Administrationskasse und zum sinkenden Fonds in der Woche vor dem zweiten Januar

und ersten Juli jedes Jahres an die Hauptkasse in Rostock zu zahlen. Die letztere ist verpflichtet, von denselben Zinsscheine von Pfandbriefen des ritterschaftlichen Kreditvereins in Zahlung zu nehmen, auch wenn diese erst am zweiten Januar und ersten Juli fällig werden.

Mitglieder, welche die Zinsen und satzungsmäßigen Beiträge später als am zweiten Januar und ersten Juli jedes Jahres leisten, haben auf die rückständig gebliebene Summe zwei vom Hundert Strafe außer den durch die Beitreibung der Rückstände (§§ 63 ff.) entstandenen Kosten zu zahlen.

Die Hauptdirektion kann von der Einziehung der Strafe absehen, wenn die verspätete Zahlung hinreichend entschuldigt wird.

#### § 61.

##### **Zahlstellen.**

Die Hauptdirektion kann an größeren Orten innerhalb des Deutschen Reichs Zahlstellen errichten.

#### § 62.

##### **Verjährte Pfandbriefe und Zinsscheine.**

Das Erlöschen und die Verjährung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Zinsscheinen bestimmt sich nach § 801 des B. G. B. Die Beträge der Pfandbriefe und Zinsscheine, bezüglich deren die Ansprüche erloschen oder verjährt sind, kommen der Administrationkasse zu gut.

#### § 63.

##### **Beitreibung der Zinsen und Beiträge.**

Nach Ablauf der zur Einzahlung der Zinsen und satzungsmäßigen Beiträge bestimmten Termine hat der Rendant ein Verzeichniß derjenigen Gutsbesitzer anzufertigen, welche mit der Zahlung der Zinsen und der Beiträge im Rückstand sind, unter genauer Angabe der einzelnen Summen und der in jedem Falle zu erlegenden Strafe (§ 60) und dies Verzeichniß der Hauptdirektion vorzulegen.

Diese erläßt darauf eine Aufforderung an die mit der Zahlung rückständigen Gutsbesitzer, binnen einer Frist von einer Woche die Rückstände nebst der Strafe zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung einzuzahlen.

#### § 64.

##### **Zwangsvollstreckung.**

Ist die in § 63 bezeichnete Frist von einer Woche verstrichen, so veranlaßt die Hauptdirektion sogleich die Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der erlassenen Aufforderung — vergl. § 63 Abs. 2 — (vollstreckbare Ausfertigung).

Die Vollstreckungsklausel, welche dahin zu lauten hat:

Vorstehende Ausfertigung wird, nachdem die in der Aufforderung festgesetzte Zahlungsfrist verstrichen ist, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den . . . . . ertheilt,

ist der Ausfertigung am Schlusse beizufügen, von einem Mitgliede der Hauptdirektion zu unterschreiben und mit deren Siegel zu versehen.

Soweit die Zwangsvollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, haben dieselbe die Gerichtsvollzieher im Auftrage der Hauptdirektion zu bewirken. Soweit dagegen die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen den Gerichten zugewiesen ist, haben die Vollstreckungsgerichte dem Ersuchen der Hauptdirektion auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung in demselben Umfange Folge zu geben wie den Anträgen auf Grund anderer vollstreckbarer Schuldtitel.

## § 65.

### Verwaltung.

Kommt ein dem Kreditverein beigetretener Gutsbesitzer mit einer fälligen satzungsmäßigen Zahlung in Verzug und kann die Schuld durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen vom Schuldner nicht beigetrieben werden, so ist die Hauptdirektion berechtigt, so lange kein anderer Gläubiger die Beschlagnahme des Gutes bewirkt hat, die Verwaltung des Gutes unmittelbar anzuordnen.

Die Anordnung der Verwaltung erfolgt durch Bestellung der Kreisdirektion zum Verwalter des Gutes. Dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gut belegen ist, ist von der Anordnung alsbald Anzeige zu machen und das Grundbuchamt um die Eintragung der Anordnung zu ersuchen.

Vom Zeitpunkt dieser Anzeige an findet eine Zwangsvollstreckung in diejenigen Gegenstände, auf welche sich die Hypothek erstreckt, nur noch in Verbindung mit der Zwangsvollstreckung in das Gut statt.

Mit der Uebernahme der Verwaltung durch die Kreisdirektion verliert der Schuldner das Recht, das Grundstück zu verwalten und zu benutzen und über dasselbe sowie über die Gegenstände, auf welche sich die gerichtlich angeordnete Zwangsverwaltung erstreckt, zu verfügen.

## § 66.

**Verfahren.**

Die Kreisdirektion hat alsbald nach der Anordnung der Verwaltung sich in Besitz des Gutes zu setzen, die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen und der Hauptdirektion über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Gutes zu berichten. Die Hauptdirektion erläßt sodann die weiteren Verfügungen über das einzuschlagende Verfahren. Dabei ist Bedacht zu nehmen auf Ersparung von Kosten und schnelle Aufbringung des Rückstandes und soweit erforderlich auch auf die Erhaltung und Verbesserung des Grundstücks.

Das Maß des dem Schuldner während der Dauer der Verwaltung zu gewährenden Unterhaltes bestimmt die Hauptdirektion. Soweit dieserhalb gesetzliche Vorschriften bestehen, kommen diese zur Anwendung.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Haushaltes das Gut oder die Verwaltung, so hat auf Antrag der Hauptdirektion das zuständige Gericht dem Schuldner die Räumung des Gutes aufzugeben.

Soweit Rechte Dritter in Betracht kommen, treten die Vorschriften der Gesetze und die Entscheidung des zuständigen Gerichts ein. Die Verwaltung währt so lange, bis der Kreditverein wegen seiner fälligen Forderungen, der entstandenen Kosten und der Auslagen für die Erhaltung und Verbesserung des Gutes befriedigt ist. Sollte die Verwaltung voraussichtlich länger als ein Jahr dauern müssen, so ist das Gut von der Kreisdirektion öffentlich meistbietend zu verpachten.

Entschließt sich der Schuldner freiwillig zu einer Verpachtung des Gutes, so ist die Verwaltung einzustellen, sobald die Kreisdirektion den Pachtvertrag genehmigt und die Sicherstellung der pünktlichen Pachtzahlung für den Kreditverein erwirkt hat.

Von der Beendigung der Verwaltung hat die Hauptdirektion dem zuständigen Amtsgericht Anzeige zu machen und das Grundbuchamt um die Löschung des die Anordnung der Verwaltung betreffenden Vermerks zu ersuchen.

## § 67.

**Zwangsvollstreckung auf Antrag Dritter.**

Hat ein Dritter oder im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners der Konkursverwalter des Gutes die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beantragt, so hat das Vollstreckungsgericht hiervon der zuständigen Kreisdirektion Anzeige zu machen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Gesetze insbesondere des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die

Zwangsverwaltung vom 24. März 1899 mit den folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

1. Die Vollstreckung erfolgt nur durch Zwangsverwaltung oder durch Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung.

Das Vollstreckungsgericht hat die zuständige Kreisdirektion zum Verwalter zu bestellen.

Die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks durch den Schuldner findet nicht statt.

2. Der Ersteher ist zu verpflichten, mit dem Gute so lange im Kreditverein zu bleiben, bis er die auf dem Gute haftenden Pfandbriefe eingelöst hat.
3. Das geringste Gebot ist allemal so festzustellen, daß der ritterschaftliche Kreditverein wegen seiner Forderungen an Kapital, Zinsen, Schäden und Kosten, sowie an Vorschüssen und Verwendungen, soweit diese mit dem Kapital gleichen Rang haben oder aus dem Grundstücke nach der gesetzlichen Rangordnung befriedigt werden, vollständig gedeckt wird.
4. Im Falle des § 66 findet die Vorschrift des § 155 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1899 auch auf die Ausgaben und Kosten der durch den Kreditverein eingeleiteten Verwaltung Anwendung.

Dem Kreditverein steht wegen seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Verbesserung des Gutes ein Recht auf Befriedigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes auch insoweit zu, als die Ausgaben während der von dem Verein eingeleiteten Verwaltung aufgewandt worden sind.

Der Kreditverein ist berechtigt, von den in Abs. 1 bezeichneten Ausgaben seit der Zeit der Aufwendungen Zinsen mit dem Range des Anspruchs auf Ertrag der Ausgaben in Ansatz zu bringen.

5. Bleibt die Versteigerung ergebnislos, so behält der Kreditverein das Gut auch ferner in Verwaltung nach Maßgabe des § 66, ist aber verpflichtet, alljährlich die Zwangsversteigerung zu beantragen, bis sich ein Ersteher zum geringsten Gebot findet, oder die Fortsetzung des Verfahrens als Zwangsverwaltung angeordnet wird.
6. Der ritterschaftliche Kreditverein hat stets den Vorzug des im Range ersten Gläubigers, aber auch nur diesen, daneben aber noch den Vorzug, daß er während der Dauer des Vollstreckungsverfahrens den Anspruch auf fortlaufende Zahlung der Zinsen und satzungsmäßigen Beiträge aus der Einnahme der Verwaltung hat.

Um die Erfüllung der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 zu sichern, soll die Hauptdirektion den Regierungen ein Verzeichniß sämtlicher Mitglieder des Kreditvereins zustellen und jährlich Zu- und Abgang anzeigen, sowie den Amtsgerichten von den in ihrem Bezirk belegenen, dem Kreditverein angehörigen Gütern und jährlich von deren Zu- und Abgang Mittheilung zugehen lassen.

### § 68.

#### **Stundung der Zinsen und satzungsmäßigen Beiträge.**

Schuldnern, welche ohne ihr Verschulden in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle zur Zahlung der Zinsen und der satzungsmäßigen Beiträge in einem der bestimmten Termine außer Stande sind, kann eine angemessene, jedoch den folgenden Zahlungstermin nicht überschreitende Zahlungsfrist gewährt werden.

Der Schuldner hat die Stundung spätestens sechs Wochen vor dem Zahlungstermin nachzusuchen und gleichzeitig nachzuweisen, daß in Folge von außergewöhnlichen Unglücksfällen die Gutserträge zur Deckung der von ihm in dem bevorstehenden Termine zu leistenden Zahlungen an den Kreditverein nicht ausreichen.

### § 69.

#### **Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens der Inhaber.**

Die Pfandbriefe sind Seitens der Inhaber unkündbar.

### § 70.

#### **Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens des Kreditvereins. Ausnahme. Ausloosungen.**

Der Kreditverein kann einzelne Pfandbriefe den Inhabern nicht kündigen, doch bleibt eine gleichzeitige Kündigung aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe vorbehalten.

Sind Pfandbriefe verschiedenen Zinsfußes zur Ausgabe gelangt, so kann die Kündigung auf alle im Umlauf befindlichen Pfandbriefe desselben Zinsfußes beschränkt werden. Die Kündigung ist in allen Fällen nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

Die Kündigungsfrist ist eine halbjährige und läuft von einem Zinszahlungstermin zum nächsten Zinszahlungstermin.

Die Kündigung geschieht durch Einrückung der Erklärung, daß alle im Umlauf befindlichen Pfandbriefe oder alle im Umlauf befindlichen Pfandbriefe desselben Zins-

fußes zu einem bestimmten Termin zur Auszahlung gekündigt werden, in die für die Bekanntmachungen der Hauptdirektion bestimmten, nach Befinden daneben auch in andere öffentliche Blätter; ein Aufruf der einzelnen Nummern ist nicht erforderlich. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Ausloosungen Anwendung.

Zur Deckung der Bedürfnisse des sinkenden Fonds und soweit diese Bedürfnisse reichen, findet alljährlich zweimal eine Ausloosung von Pfandbriefen statt und zwar im Januar und im Juli.

Die gelooseten Nummern werden alsbald nach der Ausloosung in den für die Bekanntmachungen der Hauptdirektion bestimmten, nach Befinden daneben auch in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Inhaber der gelooseten Pfandbriefe sind verpflichtet, gegen Einlieferung der Stücke die Baarzahlung von dem auf die Ausloosung folgenden zweiten Januar bezw. ersten Juli ab bei der Hauptkasse zu Moskau entgegenzunehmen.

Den vorgelegten Stücken müssen die vom Fälligkeitstermin des Pfandbriefkapitals ab laufenden Zinscheine nebst Erneuerungsscheinen anliegen.

Mit dem Fälligkeitstermin hört die Verzinsung der gelooseten Pfandbriefe auf.

Der allmähliche Abtrag der zum Grundbuche eines Gutes eingetragenen Forderung des Kreditvereins (theilweiser Austritt, vergl. § 9) ist nur mittelst Einreichung von Pfandbriefen zulässig. Der jedesmalige Abtrag muß mindestens 3000 Mark betragen.

Die zu solchem Zwecke eingereichten Pfandbriefe hat die Hauptdirektion nach zuvoriger Kassirung dem Grundbuchamt vorzulegen und die Löschung oder Umschreibung des dem abgetragenen Theiles der Forderung des Kreditvereins entsprechenden Betrags der Hypothek (vergl. § 73 lezt. Abs.) zu erwirken.

## § 71.

### Beiträge.

Jeder dem Kreditverein beitretende Gutsbesitzer hat die Kosten der Eintragung der Forderungen des Kreditvereins in die Grundbücher, die Kosten der Ausfertigung und des Eintragungsvermerks der Pfandbriefe, sowie alle sonst in Veranlassung des Eintritts erwachsenden Kosten zu tragen. Die Kosten der Ausfertigung der Pfandbriefe betragen 25 Pfennige von 1000 Mark, während im Uebrigen der wirklich aufzubewendende Kostenbetrag zu erstatten ist.

Außer den verschreibungsmäßigen Zinsen ist für jedes dem Kreditverein beigetretene Gut zu zahlen:

1. zur Administrationskasse in halbjährigen Theilbeträgen ein Viertel vom Hundert von der Summe der ausgegebenen Pfandbriefe (vergl. § 72 Abs. 2);
2. zum sinkenden Fonds ebenfalls in halbjährigen Theilbeträgen mindestens ein Viertel vom Hundert von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbrieffsumme.

Der Beitrag zum sinkenden Fonds kann in jedem Jahre bis zu fünf vom Hundert von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbrieffsumme erhöht werden. Es muß jedoch der erhöhte Beitrag für jeden Zahlungstermin mit ein Achtel vom Hundert der bewilligten Pfandbrieffsumme theilbar sein. Auch kann der erhöhte Beitrag bis zu dem Mindestbetrage von ein Achtel vom Hundert für jeden Zahlungstermin wieder herabgesetzt werden.

Wer den Beitrag zum sinkenden Fonds erhöhen oder herabsetzen will, muß davon der Hauptdirektion acht Wochen vor dem Termine, welcher demjenigen vorhergeht, in welchem der erhöhte oder herabgesetzte Beitrag zuerst zu leisten ist, Anzeige machen.

## § 72.

### Die Administrationskasse.

Die Administrationskasse dient zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse des Kreditvereins, insonderheit der Verwaltungskosten. Aus den Beständen derselben werden ferner die erforderlichen Vorschüsse für ausbleibende Zinsen geleistet und etwa eintretende Ausfälle und Verluste an den zum Grundbuch eingetragenen Forderungen des Kreditvereins gedeckt.

Die Beiträge zur Administrationskasse können je nach eintretendem Bedürfnis durch Beschluß der General-Versammlung erhöht oder herabgesetzt werden.

Wenn die Administrationskasse durch die ordentlichen Beiträge (§ 71) oder durch andere außerordentliche Zuschüsse (s. u. a. § 62) über das Bedürfnis hinaus anwächst, so können die entbehrlichen Bestände derselben unter die derzeitigen Mitglieder des Vereins in der Art vertheilt werden, daß einem Jeden sein nach Verhältniß der Pfandbrieffsummen zu berechnender Antheil zu seinem Antheil an dem sinkenden Fonds zugeschrieben und mit demselben berechnet wird.

Beim gänzlichen Austritt aus dem Kreditverein wird dem Austretenden über die Administrationskasse Berechnung zugelegt. Die etwaigen Ueberschüsse der letzteren werden dem Austretenden nach dem Verhältnisse der Pfandbrieffsumme, für welche das Gut zur Zeit des Austritts haftet, ausbezahlt, wogegen ihm aber nach dem-

selben Verhältnisse die etwa vorhandenen Schulden der Administrationskasse zur Last geschrieben werden (§ 9).

Es hat jedes Mitglied für sein Gut nur an denjenigen Beständen der Administrationskasse einen verhältnißmäßigen Antheil, welche seit dessen Beitritt angeammelt sind, und gilt dieser Grundsatz auch für den Fall, wenn satzungsmäßig Ueberschüsse der Administrationskasse auf den sinkenden Fonds übertragen und den einzelnen Gütern nach Verhältniß der Pfandbriessummen zugeschrieben werden.

### § 73.

#### Der sinkende Fonds.

Der sinkende Fonds wird gebildet von den nach § 71 unter 2 für jedes Gut zu zahlenden Beiträgen.

Der sich aus diesen Beiträgen ansammelnde, für jedes Gut besonders zu berechnende Fonds ist zum Abtrag der Kapitalschuld bestimmt. Eine theilweise Tilgung dieser Schuld durch die Beiträge findet nicht statt. Eine Aufrechnung der Schuld mit dem sinkenden Fonds erfolgt erst beim gänzlichen Austritt des Gutes aus dem Kreditverein soweit diese Satzungen nicht ausdrücklich anders bestimmen. Bis dahin ist jede Verfügung des Schuldners über den Antheil des Gutes am sinkenden Fonds zum Nachtheil des Kreditvereins ausgeschlossen, auch ist derselbe unpfändbar.

Mit den zu dem sinkenden Fonds geleisteten Zahlungen werden die ausgebenen Pfandbriefe eingelöst.

Die eingelösten Pfandbriefe werden kassirt, bei der Hauptkasse verwahrt und die darauf fallenden Zinsen halbjährlich dem Fonds zugerechnet.

Der Antheil eines Gutes an dem sinkenden Fonds ist vor dem gänzlichen Austritt aus dem ritterschaftlichen Kreditverein auszuführen:

1. In Erbfällen zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erben, wenn nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers entgegenstehen.
2. Beim Verkaufe eines Gutes.
3. Bei Auseinandersetzungen unter den Miteigenthümern eines Gutes.
4. Wenn der Antheil eines Gutes am sinkenden Fonds mindestens zehn vom Hundert der auf dasselbe zur Ausgabe gelangten Pfandbriessumme erreicht hat.
5. Im Falle der Zwangsversteigerung eines Gutes.

Die Auskehrung geschieht nur auf Antrag, im Falle der Nr. 2 auf Antrag des verkaufenden Mitgliedes.

Von diesen Fällen abgesehen, findet eine Auskehrung des sinkenden Fonds vor dem gänzlichen Austritte eines Gutes nicht statt.

Bei Fideikommissen ist die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörden insbesondere des Großherzoglichen Justizministeriums in Schwerin beziehungsweise der Großherzoglichen Landesregierung in Neustrelitz mit dem Antrage auf Auskehrung des sinkenden Fonds vorzulegen.

Die Auskehrung des sinkenden Fonds, welche acht Wochen vor dem nächsten Ausloosungstermine bei der Hauptdirektion zu beantragen ist, geschieht in Berücksichtigung des Antrages des Gutsbesizers nur in der Art, daß eine dem Antheile des betreffenden Gutes am sinkenden Fonds entsprechende Anzahl der im Pfandbriefbestande dieses Fonds befindlichen Pfandbriefe kassirt mit den erforderlichen sonstigen Erklärungen bei dem Grundbuchamte eingereicht wird, damit

- a. entweder die Ausgabe einer entsprechenden Zahl neuer Pfandbriefe, die an Stelle der kassirten Pfandbriefe dem Gutsbesizer zur Verfügung zu stellen sind, von dem Grundbuchamte bescheinigt wird, oder
- b. ein den kassirten Pfandbriefen entsprechender Betrag der Hypothek des Kreditvereins gelöscht oder auf den Gutsbesizer oder einen von diesem zu bezeichnenden Dritten und zwar im Range nach dem dem Kreditverein verbleibenden Theilbetrage der Hypothek oder Grundschuld umgeschrieben wird.

#### § 74.

##### **Eintragung der Forderung des Kreditvereins in das Grundbuch.**

Für die Forderung des Kreditvereins ist, soweit diese Satzung nicht ein Anderes bestimmt, eine Hypothek an erster Stelle in das Grundbuch einzutragen, und zwar in der Regel in einem Posten. An Stelle der Hypothek kann zur Sicherung der Forderung des Kreditvereins auch eine Grundschuld eingetragen werden. Auf die Grundschuld finden die Bestimmungen dieser Satzung über die Hypothek entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von einer vor Anlegung des Grundbuches nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für den Kreditverein eingetragenen Hypothek.

Sind zum Grundbuch bereits Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eingetragen und werden dieselben im ganzen Umfange durch die auszugebenden Pfandbriefe gedeckt, so sind sämtliche Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden zu löschen und ist die Forderung des Kreditvereins wie im Abs. 1 bestimmt ist einzutragen.

Werden die zum Grundbuch eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nicht im ganzen Umfange durch die auszugebenden Pfandbriefe gedeckt, so kann unter Löschung der durch die auszugebenden Pfandbriefe gedeckten Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eine Hypothek für die Forderung des Kreditvereins bis zu dem Gesamtbetrage der gelöschten Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden und in dem gleichen Range, der diesen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden bisher zustand, wieder eingetragen werden. Die Eintragung kann auf einem der für die gelöschten Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden bisher benutzten Folien geschehen.

Für Fälle des § 9 finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Außer der Forderung des Kreditvereins an Kapital und Zinsen sind die in § 71 Absatz 2 vorgeschriebenen und nach § 72 gegebenen Falles bis zu fünf vom Hundert der für das Gut ausgegebenen Pfandbrieffsumme zu erhöhenden Beiträge zur Administrationskasse einzutragen.

Dem Kreditverein ist eine Schulburtunde nach dem in Anlage V angeschlossenen Muster auszustellen.

Die Forderung des Kreditvereins wird mit dem Bemerken zum Grundbuche eingetragen, daß auf den gleichen Betrag Pfandbriefe mit dem Eintragungsvermerk versehen wurden und daß die Forderung nur bei Einreichung eines gleichen Betrages an kassirten Pfandbriefen auf Dritte umgeschrieben oder gelöscht werden darf.

#### § 75.

#### **Uebergang eines dem Kreditverein beigetretenen Gutes auf einen Rechtsnachfolger.**

Die persönlichen Verpflichtungen des Gutsbesizers gegen den Kreditverein gehen mit dem Uebergange eines Gutes auf einen Rechtsnachfolger vom Zeitpunkt der Ableistung des Lehn- oder Homagialeides durch den Rechtsnachfolger beziehungsweise der Ertheilung des Lehn- oder Bestätigungsbriefes ohne Weiteres auf diesen über.

#### § 76.

#### **Hinterlegung von Geld und Werthpapieren.**

Hinterlegte Geldsummen werden bei der Hauptkasse eingezahlt. Zu hinterlegende Pfandbriefe oder sonstige Urkunden sind bei der Hauptdirektion einzureichen und unter Verschuß des Syndikus und des Kontrolörs zu verwahren.

## § 77.

**Auflösung des Vereins.**

Eine gänzliche oder bedingte Auflösung des Kreditvereins kann nach zuvoriger Genehmigung beider Allerhöchsten Landesherren geschehen. Erstere tritt aber von selbst ein, wenn durch den sinkenden Fonds alle ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst sind.

## § 78.

**Uebergangsbestimmungen.**

Bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem für ein dem Kreditverein beigetretenes oder beitretendes Gut das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, kommen hinsichtlich des Gutes an Stelle der Bestimmungen der §§ 65 bis 67 und § 73 Abs. 5 Nr. 5 dieser Satzung die entsprechenden Bestimmungen der §§ 68 bis 70 und § 77 Abs. 5 Nr. 5 der bisherigen Satzung zur Anwendung.

Bis zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte gilt das Hypothekenbuch des Gutes als Grundbuch im Sinne dieser Satzung.

Das Erlöschen und die Verjährung der vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen Pfandbriefe und Zinscheine bestimmt sich nach den Vorschriften des B. G. B., sofern nicht vor jenem Zeitpunkte ein Antrag auf Einleitung des Mortifikations- oder des abgekürzten Verfahrens auf Grund der §§ 63 und 64 der Statuten gestellt oder ein Aufruf nach § 65 der Statuten erlassen ist.

Anlage I.**Pfand-Brief**

über

*M.*

der Mecklenburgischen	
<b>N<sup>o</sup></b>	
Privilegirter Pfandbrief über <span style="float: right;">Mark,</span>	
welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen unter Gewähr	
sämmlicher zum ritterschaftlichen Kreditverein verbundenen Mecklen-	
burgischen Gutsbesitzer von der Direktion dieses Vereins ausgefertigt und	
unter N	
des Registers eingetragen worden.	
Rostock im	Termin 19
Direktion des	Kreisfes.
Hauptdirektion zu Rostock	
Revisions-Kommitte	
nauoungaea	

Vorgelegt und dem Betrage nach ordnungsmäßig eingetragen.

den

19

Großherzogliches Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter.

Anlage II.3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> v. S.**A. Fällig am 1. Juli 19**

Zinsschein des Mecklenburgischen Pfandbriefes N. auf Mark  
 Reichswährung zahlbar vom 1ten Juli 19 ab mit Mark bei unserer  
 Hauptkasse hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostock den

19

Hauptdirektion des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins  
 facsimilirte Unterschriften.

Siegel  
 der  
 Hauptdirektion.

3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> v. S.**B. Fällig am 2. Januar 19**

Zinsschein des Mecklenburgischen Pfandbriefes N. auf Mark  
 Reichswährung zahlbar vom 2ten Januar 19 ab mit Mark bei unserer  
 Hauptkasse hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostock den

19

Hauptdirektion des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins  
 facsimilirte Unterschriften.

u. s. w. für die folgenden Termine mit fortlaufenden Buchstaben.

Anlage III.

# Erneuerungsschein

zum Mecklenburgischen Pfandbrief N.                    auf                    Mark Reichswährung  
zu 3 1/2 v. H. auf's Jahr, wogegen im                    termine 19                    die  
neuen Zinsscheine zu solchem Pfandbriefe nebst Erneuerungsschein bei der Haupt-  
kasse hieselbst ausgehändigt werden.

**Moskoo** den                    19

Siegel  
der  
Hauptdirektion.

Hauptdirektion  
des Mecklenburgischen ritterschaftlichen  
Kreditvereins.

facsimilirte Unterschriften.

# Grundsätze,

nach welchen bei Abschätzung der Güter, deren Besitzer dem ritterschaftlichen Kreditverein beitreten wollen, zu verfahren ist.

## § 1.

### Aufnahmeantrag.

Die Aufnahme in den Kreditverein ist bei der zuständigen Kreisdirection zu beantragen. Für jedes Hauptgut ist ein besonderer Antrag unter Angabe der verlangten Pfandbrieffsumme einzureichen.

Dem Antrage ist anzuschließen:

1. die Legitimation des Antragstellers als verfügungsberechtigter Eigenthümer des aufzunehmenden Gutes und der Nachweis der Verschuldbarkeit des Gutes, vergl. § 10 der Satzungen;
2. der Nachweis der Versicherung der Gutsgebäude gegen Feuergefahr nach Vorschrift der §§ 11, 12 der Satzungen;
3. die von der Direktorial-Kommission aufgenommene Gutskarte nebst Bonificationsprotokoll und Feldregister in Urschrift oder eine bei der Katasterbehörde erwirkte beglaubigte Abschrift dieser Urkunden;
4. eine beglaubigte Abschrift des revisorischen Attestes über den katastermäßigen Hufenstand und Flächeninhalt des Gutes;
5. eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes des aufzunehmenden Gutes, sowie der darin in Bezug genommenen Urkunden, soweit diese für die Abschätzung von Bedeutung sind. Bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem für das aufzunehmende Gut das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind einzureichen:

- a. eine vom Grundbuchamt beglaubigte Abschrift der Gutsbeschreibung oder, sofern diese noch nicht oder noch nicht vollständig zum Grundbuch eingetragen ist, eine von dem Grundbuchamt beglaubigte Abschrift der zu den Grundbuchsakten überreichten Gutsbeschreibung mit dem Zeugnisse, daß ein Mehreres als darin enthalten zu den Akten nicht bekannt sei,
- b. ein Zeugniß des Grundbuchamts über die zum Grundbuch des Gutes eingetragenen Forderungen und Belastungen.

Sind seit der Direktorialvermessung und Bonitirung Theile des Gutes veräußert oder erworben oder sind Flächen durch Versandung oder Ueberschwemmung der Nutzbarkeit entzogen, so hat der Antragsteller diese oder andere die Abschätzung beeinflussenden Veränderungen hervorzuheben.

Wird eine Nachbonitirung verlangt (vergl. § 5), so sind die in Betracht kommenden Kulturveränderungen der einzelnen Flächen anzugeben.

Dem Antrage ist eine Abschrift nebst beglaubigten Abschriften der Anlagen beizufügen.

Wird die Aufnahme nach Maßgabe der Vorschriften des § 59 der Satzungen beantragt, so ist das Vorhandensein der Voraussetzungen derselben darzulegen.

## § 2.

### Verfahren der Kreisdirektion.

Die Kreisdirektion hat die Abschrift des Antrages unter Beifügung der Abschriften der Anlagen sofort der Hauptdirektion einzusenden. Sind die vom Antragsteller eingereichten Vorlagen unvollständig oder hält die Kreisdirektion noch weitere Aufklärungen für erforderlich, so hat dieselbe vorerst entsprechende Verfügungen zu treffen. Anderenfalls bestimmt die Kreisdirektion den Deputirten, welcher die Abschätzung an Ort und Stelle aufzunehmen hat und die von dem Antragsteller zur Bestreitung der Kosten der Abschätzung vorschüssig an die Kreisdirektion zu zahlende Summe (vergl. § 35 der Satzungen), über welche nach Feststellung jener Kosten mit dem Zahlenden zu berechnen ist. (Vergl. § 17.)

## § 3.

### Verfahren bei der Aufnahme der Abschätzung.

Bei Aufnahme der Abschätzung an Ort und Stelle hat der Deputirte den Kreis Syndikus, einen Protokollschreiber und den Kreisfeldmesser zuzuziehen. Der theilhaftige Gutsbesitzer hat die baaren Reisekosten des Deputirten, der Beamten und

der etwa erforderlichen landwirthschaftlichen Boniteurs zu bestreiten, bez. dieselben heranzuholen zu lassen.

Ueber die Abschätzung selbst wird unter Leitung des Deputirten von dem Syndikus ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe ist vom Deputirten, von dem Syndikus, sowie von dem Kreisfeldmesser und dem Gutbesitzer zu unterzeichnen.

Das Protokoll muß angeben:

- a. den Hufenstand des Gutes;
- b. den Flächeninhalt desselben nach □ Aether unter spezieller Aufzählung des Flächeninhalts an Acker, Wiesen, Wasser, Weide u. s. w.;
- c. das Amt oder den Kreis, in welchem das Gut liegt und die dasselbe begrenzenden Ortschaften;
- d. ob die Grenzen berichtigt oder mit wem sie streitig sind;
- e. ob auf dem Gute Meiereien oder einzelne Gehöfte, Mühlen, Dorfschaften oder sonstige zum Gute gehörige Gebäude liegen;
- f. ob das Gut durch Mithütungsgerechtigkeiten oder andere Dienstbarkeiten belastet ist;
- g. die Zahl der vorhandenen Bauern, ob die Verhältnisse derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regulirt sind oder nicht, worin ihre Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, ob sie Zeit- oder Erbpächter sind;
- h. ob auf dem Gute den Gutsbedürfnissen entsprechende Gebäude vorhanden sind, unter Angabe deren baulicher Beschaffenheit und ob dieselben ausreichend und nach Vorschrift der §§ 11 und 12 der Satzungen gegen Feuergefahr versichert sind;
- i. ob der Bedarf an Feuerungs-, Nugholz- und Bedichtungsmaterial auf dem Gute vorhanden ist oder ob dieser Bedarf gekauft werden muß. Im letzteren Falle ist hierfür ein Abzug vom Schätzungswerte zu machen;
- k. ob bei dem Gute Rohrwerbung ist;
- l. ob auf dem Gute eine Kirche und ein Prediger ist und ob Patronatrechte bestehen. Ob Kirchen- und Pfarrländereien und in welchem Umfange vorhanden, ob dieselben der Gutsherrschaft verpachtet sind und welche Leistungen nach dem Erbpachtvertrage oder sonst an Kirche, Pfarre und Küsterei zu beschaffen sind;
- m. ob das Gut oder dessen Pertinenzen verpachtet ist, in welchem Falle durch Einsicht des Pachtvertrags die Höhe der Pacht und des vom Pächter geleisteten Pachtvorschusses zu ermitteln ist;

- n. die besonderen außergewöhnlichen auf dem Gute ruhenden Lasten und Leistungen, wozu insbesondere zu rechnen Naturallieferungen an landesherrliche Ämter, an Städte oder andere Güter, Weeden, jährliche Allodialitäts-Recognitionen u. dgl. Wo eine Allodialitäts-Recognition nach Roggenscheffeln dergestalt bestimmt ist, daß ein Mindestpreis des Roggenscheffels angenommen, jedoch nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums eine Durchschnittsberechnung des Roggenpreises unter Verpflichtung des Zahlpflichtigen den etwaigen höheren Preis zu zahlen vorbehalten ist, ist auf eine hienach mögliche Erhöhung der Recognition keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr bei Berechnung des nothwendigen Abzuges vom Schätzungswerthe jener Mindestpreis grundlegend zu machen;
- o. die seit der Direktorialvermessung auf dem Gute eingetretenen Veränderungen, welche durch den Feldmesser und Besichtigung zu ermitteln sind.

#### § 4.

##### **Grundlegung der Direktorialvermessung und Bonitirung.**

Für die Abschätzung sind im Allgemeinen die bei der Direktorial-Vermessung aufgenommenen Bonitirungsprotokolle und Karten nebst Feldregistern bestimmend als Grundlage, und ist auf Kultur- und Industrie-Anlagen, da es auf Feststellung des dauernden Werthes des Gutes ankommt, ebenso wenig als auf die zeitige Feldeintheilung und den Viehbestand des Gutes, welche der Veränderung unterliegen, Rücksicht zu nehmen.

Dagegen sind Flächen, welche durch Ueberschwemmung, Verlandung zc. gänzlich unbrauchbar geworden, seien sie auch bei der Direktorial-Vermessung als steuerbar bonitirt, sowie durch Tausch oder Verkauf oder zum Bau von Eisenbahnen gegen oder ohne Entgelt abgetrennte Flächen von der Abschätzung auszunehmen. Hinzugekommene Flächen sind aber nach den Grundsätzen der Direktorial-Kommission zu bonitiren, wenn sie nicht schon früher bei einem anderen Gute bonitirt sind, und mitabzuschätzen.

Wird ein Gut von einer Chaussee berührt und dadurch eine größere Fläche als das Bonitirungsprotokoll auf Landstraßen und Kommunikationswege rechnet, unbrauchbar, so soll dennoch das letztere bei der Abschätzung grundlegend gemacht werden.

## § 5.

**Nachbonitirung.**

Wenn Flächen, die von der Direktorial-Kommission als Acker, Weide, Wiesen, Wasser oder als unbrauchbar geschätzt sind, ihre Natur bergestalt verändert haben, daß sie nicht mehr die ihnen zur Zeit der Direktorial-Vermessung und Bonitirung beigelegte Urqualität besitzen, z. B. wenn Wiesen und Weide oder Unbrauchbares zu Ackerland geworden, so kann deren Nachbonitirung beantragt werden. Solche Flächen sind durch beeidigte Feldmesser festzustellen und zu vermessen und durch sechs zuzuziehende und speziell zu beeidigende Landwirthe nach dem zeitigen Befunde und den Grundsätzen der Direktorial-Kommission nachzubonitiren. Das Ergebniß der Nachbonitirung gilt dann für die Abschätzung zum Zwecke der Pepsaubriefung.

Die Nachbonitirung muß sich aber in diesen Fällen über die ganze Gutsfläche erstrecken und sind diejenigen Flächen, welche dann eine geringere Qualität haben, z. B. welche früher als Acker und Wiese bonitirt worden, jetzt aber Hölzung und Weide geworden sind, nach vorgängiger Nachbonitirung zu Ungunsten des Gutsbesizers in Berechnung zu ziehen. Flächen, welche durch Senkung der Gewässer Acker und Wiesen geworden sind, können nur dann zur Abschätzung kommen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gewässer nicht wieder auf ihren früheren Stand zurückgebracht werden dürfen und sofern sie durch das Senken fremder Gewässer entwässert sind, daß sie eine unbestrittene Pertinenz des Gutes geworden sind.

Sind Flächen, welche mit hartem oder weichem Holze bestanden waren, zu Acker oder Wiesen geworden und kommen dieselben als solche in Folge der Nachbonitirung zur Abschätzung, so ist in jedem Falle zu untersuchen und zum Abschätzungsprotokoll festzustellen, ob der Bedarf des Gutes an Feuerungs-, Nutzholz- und Bedichtungsmaterial annoch aus dem Gute selbst zu befriedigen ist oder ob derselbe nunmehr angekauft werden muß und im letzteren Fall der nach § 3 sub i vorgeschriebene Abzug zu machen.

Bei jeder Nachbonitirung haben die Boniteurs die nachzubonitirenden Flächen genau nach den Grundsätzen abzuschätzen, welche bei der früheren Bonitirung und Klassifizirung der zum Gute gehörigen Acker-, Wiesen- und Weideflächen angewandt worden sind und zu diesem Zwecke jene Flächen mit ähnlichen auf demselben Gute befindlichen genau zu vergleichen. Die Acker-Figuren müssen die Nummern des Direktorial-Bonitirungsprotokolles behalten und dürfen diese Nummern auf keinen Fall verändert werden.

## § 6.

**Berechnung jeder Figur und Ermittlung des Ertragswerthes.**

Sind die abzuschätzenden Flächen festgestellt, so ist in einer besonderen Anlage zum Protokoll jede Figur nach Anleitung und Reihenfolge des Bonitierungsprotokolles nach Maßgabe der in den Anlagen A. B. C. anliegenden Tabellen zu berechnen und der Ertragswerth zu ermitteln.

## § 7.

**Berücksichtigung der Bauernverhältnisse.**

Sind bei einem Gute Bauern, deren Verhältnisse nicht mit landesherrlicher Genehmigung regulirt sind, so wird deren Besitz an Acker, Wiesen, Weide u. s. w. nach den Vorschriften der Abschätzungsgrundsätze abgeschätzt. Weil aber der Gutsbesitzer in der freien Verfügung über die Bauernländereien beschränkt ist, wird von dem Reinertrage derselben, also nach Abzug von fünf vom Hundert (vergl. § 13), ein Viertel abgerechnet.

Umfassen die Ländereien nicht regulirter Bauern eines Gutes weniger als die Hälfte der zur Zeit der Direktorial-Vermessung vorhandenen Bauernländereien, so ist das Viertel (Abj. 1) von dem zu berechnenden Reinertrage der Hälfte der zur Zeit der Direktorial-Vermessung vorhandenen Bauernländereien abzuziehen. Umfassen aber die Bauernländereien mehr als jene Hälfte, so kommt der Reinertrag der vorhandenen Bauernländereien in Berechnung. Bei Ermittlung des hienach festzustellenden Umfanges der Bauernländereien ist deren Bonität und nicht deren Flächeninhalt maßgebend und zwar entscheidet weiter nicht die Zahl der bonitirten Scheffel und Fuder, sondern der Abschätzungswerth.

Sind aber die Bauern mit landesherrlicher Genehmigung regulirt, so werden dieselben bei Aufstellung der Abschätzung als Erbpächter betrachtet. Es sind deren Ländereien abzuschätzen und ist der Reinertrag derselben von der Abschätzung auszuscheiden. Die Leistungen der Bauern an den Gutsherrn, sie mögen in Diensten, Naturallieferungen oder in Geldpacht bestehen, werden nach der Tabelle D. berechnet und vermehren unter Beachtung der Vorschrift des § 14 den Ertragswerth des Gutes. Es ist aber neben dem Abzug von fünf vom Hundert nach § 13 in Abzug zu bringen, was die Erhaltung der Gebäude auf den Bauernländereien, die den Bauern zu gewährende Feuerung, Nebenweide oder sonstige Leistungen an dieselben kosten.

Uebersteigt der Ertrag der Leistungen regulirter Bauern an den Gutsherrn den durch Abschätzung ihrer Ländereien ermittelten Abschätzungswerth der letzteren, so kommt bei der Abschätzung nur dieser geringere Betrag zu Gunsten des Gutsbesizers in Berechnung.

## § 8.

**Erbpachttragende Grundstücke, Mühlen und Gebäude, sowie sonstige Gebungen und Rechte.**

Die Grundsätze des § 7 Abs. 3 und 4 finden auf die Abschätzung erbpachttragender Grundstücke unter der Voraussetzung, daß dieselben im ritterschaftlichen Hufenkataster zugeschriebene Theile des aufzunehmenden Gutes bilden, auf die im gleichen Verhältniß stehenden Mühlen und Gebäude, sie mögen Geld oder Naturalien bringen, Anwendung. Ebenso werden alle dem Gute aus anderen Quellen zufließenden Gebungen und zustehenden Rechte, deren Berücksichtigung in den Abschätzungsgrundsätzen ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem Gutsertrage — wiewohl unter Beobachtung der Vorschrift des § 14 — zugerechnet.

Steht den Nuz eigenthümern oder sonstigen Berechtigten an den Gutsländereien die Mithütungs-Berechtigung zu oder haben sie Theile derselben im Besiß, so ist ein verhältnißmäßiger Abzug von den dem Gutsherrn zufließenden Gebungen zu machen.

In Zeitpacht stehende oder verwaltete Mühlen, imgleichen Häuser und Wohnungen, welche im Eigenthum des Gutsbesizers stehen, bleiben, auch wenn sie Miethzins tragen, bei der Abschätzung unberücksichtigt.

## § 9.

**In Erbpacht genommene Grundstücke.**

Die vom Gutsbesizer in Erbpacht genommenen Grundstücke werden wie die Gutsländereien abgeschätzt und kommen die Leistungen an Erbpacht, die Naturalien zu den in Anlage D. bestimmten Preisen, in Abrechnung.

Uebersteigen die in dem Erbpachtvertrage festgestellten Leistungen den durch die Abschätzung ermittelten Ertragswerth der in Erbpacht genommenen Ländereien, so wird gleichwohl der volle Werth der Leistungen von dem Ertragswerth des Gutes in Abzug gebracht.

## § 10.

**Fischereien.**

Die Erträge von See-, Fluß- oder Teichfischereien werden, wenn dieselben verpachtet sind, nach dem Durchschnitte der Pachtsumme der letzten fünf Jahre, mag solche in Geld oder Naturalien bestehen, unter Berechnung der letzteren nach den am Orte üblichen Preisen zur Einnahme gebracht. Hievon ist aber abzuziehen, das, was die Unterhaltung des Fischers an Wohnung, Garten, Weide, Feuerung oder sonst kostet und für die Erhaltung von Fahren und Fischerzeug aufzuwenden ist.

Ist die Fischerei nicht verpachtet, so ist der jährliche Reinertrag derselben durch drei erfahrene und zu beeidigende Fischer abzuschätzen, doch sind allemal die durch die Fischerei verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

Fischereien, deren jährlicher Reinertrag 70 Mark nicht übersteigt, bleiben unberücksichtigt.

Die Erträge der Fischereien unterliegen nicht der Erhöhung des § 14.

### § 11.

#### **Kohrwerbung.**

Der Ertrag einer Kohrwerbung wird nach dem Durchschnitt der jährlich mit Sicherheit zu gewinnenden Zahl der Dachschoße unter Zugrundelegung der in der Gegend üblichen Preise, deren fünfjähriger Durchschnitt maßgebend ist, nach Abzug der Werbekosten zu Geld berechnet.

Der Ertrag der Kohrwerbung unterliegt nicht der Erhöhung des § 14.

### § 12.

#### **Besondere Vorschriften, betreffend die Fischerei und die Kohrwerbung.**

Die Erträge der Fischerei und der Kohrwerbung dürfen einzeln oder zusammen niemals zu einem höheren Betrage zur Abschätzung gezogen werden als 20 vom Hundert der Abschätzung der Ländereien einschl. der Erhöhung von fünfzig vom Hundert.

### § 13.

#### **Feststehende Abzüge von dem ermittelten Gutsertrage.**

Für die vom Gute unzertrennlichen Lasten, als Gerichtsbarkeit, Unterhaltung der Landstraßen, der Grenzgräben, der Wirthschaftsgebäude mit Einschluß der nothwendigen Neubauten, die Unterhaltung der Gutsarmen, sowie im Hinblick auf ungewöhnliche Unglücksfälle und nicht feststehende, jährlich zu leistende Gutsabgaben, werden vom Ertrage fünf vom Hundert abgerechnet. Außerdem kommen in Abzug alle vom Gute jährlich zu entrichtende Abgaben und Leistungen an Geld oder Naturalien an Kirche, Pfarre und Küsterei. Es sind von dem zuständigen Superintendenten bestätigte Zeugnisse der Prediger vorzulegen, welche die einzelnen Leistungen besonders aufzuführen und die Versicherung enthalten müssen, daß außer den angegebenen keine sonstigen Abgaben an Kirche, Pfarre und Küsterei stattfinden. Steht dem Prediger oder dem Küster eine Weidgerechtigkeit zu, so ist hierfür ein entsprechender Abzug vom Gutsertrage zu machen. Für die Berechnung der Naturalien gilt die Tabelle D.

Die Leistungen des Gutes an Kontribution, Landesanlagen, sonstige Anlagen und Brandkassenbeiträge werden ein für allemal zu 210 Mark für jede katastrirte ritterschaftliche Hufe und zu 105 Mark für jede Pfarthufe, insofern der Gutbesitzer in Ansehung letzterer zahlungspflichtig ist, angenommen und von den Guterträgen in Abzug gebracht.

#### § 14.

##### **Ermittlung des Gutswerthes.**

Der sich hienach ergebende Reinertrag, insoweit derselbe nicht in feststehenden unabänderlichen Gelderhebungen besteht, ist mit fünfzig vom Hundert zu erhöhen. Dieser Betrag ist nach dem Zinsfuß von  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert zu kapitalisiren und stellt den für die Beleihung maßgebenden Kapitalwerth des Gutes dar. (Vergl. § 5 der Satzungen.)

In allen Fällen, in denen es sich um die Nachbonitirung von in Acker umgewandeltem Waldboden handelt, findet bei der demnächstigen Abschätzung die Erhöhung des Reinertrages um fünfzig vom Hundert nicht statt.

#### § 15.

##### **Abzüge wegen Fehlens oder schlechter Beschaffenheit der zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Gebäude.**

Fehlen auf einem Gute die zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude ganz oder theilweise oder sind die vorhandenen Gebäude von schlechter Beschaffenheit und aus diesem Grunde nicht angemessen gegen Feuergefahr zu versichern, so sind die Kosten der Erbauung der fehlenden Gebäude beziehungsweise der Instandsetzung der vorhandenen mangelhaften Gebäude festzustellen. Der ermittelte Betrag wird von der bewilligten Pfandbriefsumme solange zurückbehalten, bis die den Gutsbedürfnissen entsprechenden Neubauten beschafft, beziehungsweise die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten erledigt und die Gebäude ausreichend versichert sind.

#### § 16.

##### **Verfahren bei der Abschätzung von bereits nach den früheren Abschätzungsgrundsätzen geschätzten Gütern.**

Wird die Abschätzung von Gütern, welche nach den früher geltenden Abschätzungsgrundsätzen in den Kreditverein aufgenommen waren, zum Zweck einer Erhöhung der Abschätzung beantragt, so haben die Kreisdirectionen die früheren Abschätzungen einer besonderen Revision zwecks genauer Ermittlung und Feststellung dessen, was nach Vorschrift des § 14 nur erhöht werden darf, zu unterziehen und mit Hinweis darauf

stets eine neue Abschätzungszusammenstellung in Grundlage der früheren Abschätzungsprotokolle und der Akten in den einzelnen Ansätzen zu machen und mit dem sachungsmäßigen Erachten bei der Hauptdirektion einzureichen.

### § 17.

#### **Kosten der Abschätzung.**

Die durch die Abschätzung des aufzunehmenden Gutes entstehenden Kosten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Zuziehung der Kreisdeputirten, des Syndikus und des Protokollschreibers veranlaßt werden, hat der die Abschätzung beantragende Gutsbesitzer zu tragen. Nach Beendigung des Abschätzungsgeschäftes hat die Kreisdirektion mit demselben dieserhalb und über den Vorschuß (§ 2) zu berechnen.

Kommt ein abgeschätztes Gut nicht zur Aufnahme, so hat der Verpflichtete auch die im vorhergehenden Absatz ausgenommenen Kosten zu erstatten.

### § 18.

#### **Schluß-Bemerkungen.**

Der die Abschätzung beantragende Gutsbesitzer und dessen Vertreter sind verpflichtet, dem Abschätzenden über alle die Abschätzung beeinflussenden Thatsachen und Verhältnisse gewissenhaft Mittheilung zu machen und Auskunft zu ertheilen. Wird in Folge einer Verletzung dieser Pflicht bei der Abschätzung etwas übersehen und nicht zum Anschlag gebracht, so trifft der Nachtheil den betheiligten Gutsbesitzer.

Demselben oder seinem Vertreter ist nach Abschluß der Abschätzung das Abschätzungsprotokoll zur Einsicht und Erklärung vorzulegen. Begründete Einwendungen oder Bemerkungen sind sogleich zu berücksichtigen. Hält aber der Abschätzende die Einwendungen oder Bemerkungen für unbegründet, so kann der Betheiligte die Entscheidung der Kreisdirektion bzw. der Hauptdirektion anrufen. Die bezüglichen Erklärungen sind in das Abschätzungsprotokoll aufzunehmen.

Kommt ein abgeschätztes Gut innerhalb dreier Jahre, von der ersten Revision der Abschätzung durch die Hauptdirektion an gerechnet, nicht zur Aufnahme und wird erst nach Ablauf dieses Zeitraums der Aufnahmeantrag gestellt oder wiederholt, so ist eine neue Abschätzung oder nach Befinden eine genaue Revision der früheren Abschätzung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Ist der Eintritt eines Gutes zu einem bestimmten Termin angemeldet und soll der Eintritt unterbleiben, so muß der Gutsbesitzer der Hauptdirektion hiervon vier Wochen vor dem in dem Aufnahmeantrag bezeichneten Termin die Anzeige machen. Soll der Eintritt später erfolgen, so ist diese Anzeige vier Wochen vor dem Termine zu machen, in welchem der Eintritt beabsichtigt wird.

Anlage A.**Acker-Tabelle.**

Bonitirt zu □℞.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch  $\frac{1}{2}$  oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

	so tragen 100 □℞. ein				so tragen 100 □℞. ein				so tragen 100 □℞. ein		
	℞	℞	℞		℞	℞	℞		℞	℞	℞
<b>1te Klasse.</b> Sind auf den katastrirten Schiff. bonitirt	75	7	58	<b>2te Klasse.</b> Sind auf den katastrirten Schiff. bonitirt	91	5	86	<b>3te Klasse.</b> Sind auf den katastrirten Schiff. bonitirt	111	4	19
					92	5	77		112	4	14
					93	5	69		113	4	10
					94	5	60		114	4	5
<b>2te Klasse.</b> Sind auf den katastrirten Schiff. bonitirt	76	7	47		95	5	52		115	4	—
	77	7	36		96	5	43		116	3	95
	78	7	26		97	5	35		117	3	90
	79	7	15		98	5	26		118	3	85
	80	7	4		99	5	18		119	3	80
	81	6	93		100	5	9		120	3	76
	82	6	82		101	5	1		121	3	71
	83	6	71		102	4	92		122	3	66
	84	6	60		103	4	84		123	3	61
	85	6	49		104	4	75		124	3	56
	86	6	38		105	4	67		125	3	51
	87	6	27		106	4	58		126	3	46
	88	6	16		107	4	50		127	3	41
	89	6	5		108	4	41		128	3	37
	90	5	94		109	4	33		129	3	32
					110	4	24		130	3	27
									131	3	22

	so tragen 100 □ R. ein				so tragen 100 □ R. ein				so tragen 100 □ R. ein		
	<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>S</i>			<i>M</i>	<i>S</i>	
<b>4te Klasse.</b>				<b>5te Klasse.</b>				<b>6te Klasse.</b>			
Sind auf den katastrirten Schiffl. bonitirt				Sind auf den katastrirten Schiffl. bonitirt				Sind auf den katastrirten Schiffl. bonitirt			
132	3	17		165	1	88		201	1	1	
133	3	12		166	1	85		202	1	—	
134	3	7		167	1	82		203	—	98	
135	3	3		168	1	80		204	—	97	
136	2	98		169	1	77		205	—	96	
137	2	93		170	1	75		206	—	95	
138	2	88		171	1	73		207	—	94	
139	2	83		172	1	70		208	—	92	
140	2	78		173	1	68		209	—	91	
141	2	73		174	1	65		210	—	90	
142	2	69		175	1	63		211	—	89	
143	2	64		176	1	60		212	—	88	
144	2	59		177	1	58		213	—	86	
145	2	55		178	1	56		214	—	85	
146	2	50		179	1	53		215	—	84	
147	2	46		180	1	51		216	—	83	
148	2	42		181	1	48		217	—	81	
149	2	38		182	1	46		218	—	80	
150	2	33		183	1	43		219	—	79	
<b>5te Klasse.</b>				184	1	41		220	—	78	
Sind auf den katastrirten Schiffl. bonitirt				185	1	39		221	—	77	
151	2	30		186	1	36		222	—	75	
152	2	27		187	1	34		223	—	74	
153	2	24		188	1	31		224	—	73	
154	2	21		189	1	29		225	—	72	
155	2	18		190	1	26		226	—	70	
156	2	15		191	1	24		227	—	69	
157	2	12		192	1	22		228	—	68	
158	2	9		193	1	19		229	—	67	
159	2	6		194	1	17		230	—	66	
160	2	3		195	1	14		231	—	64	
161	2	—		196	1	12		232	—	63	
162	1	97		197	1	9		233	—	63	
163	1	94		198	1	7		234	—	62	
164	1	91		199	1	5		235	—	61	
				200	1	2		236	—	61	

		so tragen 100 □ R. ein				so tragen 100 □ R. ein				so tragen 100 □ R. ein	
		<i>M</i>	<i>3</i>			<i>M</i>	<i>3</i>			<i>M</i>	<i>3</i>
<b>6te Klasse.</b>				<b>6te Klasse.</b>				<b>6te Klasse.</b>			
Sind auf den				Sind auf den				Sind auf den			
katastrirten				katastrirten				katastrirten			
Schiff. bonitirt	237			Schiff. bonitirt	260			Schiff. bonitirt	283		
	238	—	60		261	—	46		284	—	32
	239	—	59		262	—	45		285	—	31
	240	—	58		263	—	44		286	—	30
	241	—	57		264	—	43		287	—	29
	242	—	56		265	—	42		288	—	28
	243	—	55		266	—	41		289	—	27
	244	—	54		267	—	40		290	—	26
	245	—	53		268	—	39		291	—	25
	246	—	52		269	—	38		292	—	24
	247	—	51		270	—	37		293	—	23
	248	—	50		271	—	36		294	—	22
	249	—	49		272	—	35		295	—	21
	250	—	48		273	—	34		296	—	20
	251	—	47		274	—	33		297	—	19
	252	—	46		275	—	32		298	—	18
	253	—	45		276	—	31		299	—	17
	254	—	44		277	—	30		300	—	16
	255	—	43		278	—	29				
	256	—	42		279	—	28				
	257	—	41		280	—	27				
	258	—	40		281	—	26				
	259	—	39		282	—	25				

Anlage B.

# Wiesen-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch  $\frac{1}{2}$  oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

Es werden zwei Scheffel Acker gegen ein Fuder gerechnet.

Sind auf das kata- strirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein		Sind auf das kata- strirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein		Sind auf das kata- strirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein	
	M	S		M	S		M	S
100	11	38	128	8	37	156	6	50
101	11	25	129	8	28	157	6	45
102	11	13	130	8	18	158	6	39
103	11	2	131	8	11	159	6	34
104	10	90	132	8	4	160	6	28
105	10	79	133	7	97	161	6	23
106	10	67	134	7	90	162	6	18
107	10	55	135	7	83	163	6	13
108	10	44	136	7	77	164	6	8
109	10	32	137	7	70	165	6	3
110	10	21	138	7	63	166	5	99
111	10	10	139	7	57	167	5	94
112	9	99	140	7	50	168	5	89
113	9	88	141	7	43	169	5	84
114	9	77	142	7	36	170	5	79
115	9	66	143	7	30	171	5	74
116	9	55	144	7	23	172	5	69
117	9	44	145	7	16	173	5	64
118	9	33	146	7	10	174	5	60
119	9	22	147	7	4	175	5	56
120	9	11	148	6	98	176	5	52
121	9	2	149	6	91	177	5	47
122	8	92	150	6	85	178	5	43
123	8	82	151	6	79	179	5	39
124	8	73	152	6	73	180	5	35
125	8	64	153	6	67	181	5	30
126	8	55	154	6	61	182	5	26
127	8	46	155	6	56	183	5	22

Sind auf das kata- strirte Juder bonitirt	so tragen 100 □ R. ein		Sind auf das kata- strirte Juder bonitirt	so tragen 100 □ R. ein		Sind auf das kata- strirte Juder bonitirt	so tragen 100 □ R. ein	
	M	§		M	§		M	§
184	5	18	223	3	88	262	2	98
185	5	14	224	3	85	263	2	97
186	5	10	225	3	83	264	2	95
187	5	7	226	3	80	265	2	93
188	5	3	227	3	78	266	2	91
189	4	99	228	3	76	267	2	89
190	4	96	229	3	73	268	2	87
191	4	92	230	3	71	269	2	86
192	4	89	231	3	68	270	2	84
193	4	85	232	3	66	271	2	82
194	4	81	233	3	63	272	2	80
195	4	78	234	3	61	273	2	78
196	4	74	235	3	59	274	2	76
197	4	70	236	3	56	275	2	75
198	4	67	237	3	54	276	2	73
199	4	63	238	3	51	277	2	71
200	4	59	239	3	49	278	2	69
201	4	56	240	3	46	279	2	67
202	4	52	241	3	44	280	2	66
203	4	48	242	3	41	281	2	64
204	4	45	243	3	39	282	2	62
205	4	42	244	3	37	283	2	60
206	4	39	245	3	34	284	2	58
207	4	36	246	3	32	285	2	56
208	4	33	247	3	29	286	2	55
209	4	30	248	3	27	287	2	53
210	4	27	249	3	24	288	2	52
211	4	24	250	3	22	289	2	50
212	4	20	251	3	20	290	2	49
213	4	17	252	3	17	291	2	47
214	4	14	253	3	15	292	2	45
215	4	11	254	3	13	293	2	44
216	4	8	255	3	11	294	2	42
217	4	5	256	3	9	295	2	40
218	4	2	257	3	7	296	2	38
219	3	99	258	3	6	297	2	37
220	3	96	259	3	4	298	2	36
221	3	93	260	3	2	299	2	35
222	3	90	261	3	—	300	2	33

Anlage C.**Weide-Tabelle.**

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch  $\frac{1}{2}$  oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

	100 □R. Weide geben Ertrag				100 □R. Weide geben Ertrag				100 □R. Weide geben Ertrag		
	M	z			M	z			M	z	
wenn der kata- strirte Scheffel bonitirt ist zu	100	5	69	wenn der kata- strirte Scheffel bonitirt ist zu	124	4	18	wenn der kata- strirte Scheffel bonitirt ist zu	148	3	17
	101	5	62		125	4	13		149	3	14
	102	5	55		126	4	9		150	3	11
	103	5	49		127	4	5		151	3	7
	104	5	42		128	4	—		152	3	4
	105	5	35		129	3	96		153	3	1
	106	5	29		130	3	92		154	2	98
	107	5	22		131	3	88		155	2	95
	108	5	15		132	3	83		156	2	92
	109	5	9		133	3	79		157	2	89
	110	5	2		134	3	75		158	2	86
	111	4	95		135	3	71		159	2	83
	112	4	89		136	3	66		160	2	80
	113	4	82		137	3	62		161	2	77
	114	4	75		138	3	58		162	2	74
	115	4	68		139	3	54		163	2	71
	116	4	62		140	3	49		164	2	68
	117	4	56		141	3	45		165	2	65
	118	4	50		142	3	41		166	2	62
	119	4	44		143	3	37		167	2	59
	120	4	38		144	3	32		168	2	56
	121	4	33		145	3	28		169	2	53
	122	4	28		146	3	24		170	2	50
	123	4	23		147	3	20		171	2	48

	100 □ H. Weide geben Ertrag				100 □ H. Weide geben Ertrag				100 □ H. Weide geben Ertrag		
	M	S			M	S			M	S	
wenn der kata- strirte Scheffel bonitirt ist zu	172	2	45	wenn der kata- strirte Scheffel bonitirt ist zu	209	1	65	wenn der kata- strirte Scheffel bonitirt ist zu	246	1	20
	173	2	43		210	1	64		247	1	19
	174	2	41		211	1	63		248	1	18
	175	2	38		212	1	62		249	1	17
	176	2	36		213	1	60		250	1	15
	177	2	33		214	1	59		251	1	14
	178	2	31		215	1	58		252	1	13
	179	2	28		216	1	57		253	1	12
	180	2	26		217	1	56		254	1	11
	181	2	24		218	1	54		255	1	9
	182	2	21		219	1	53		256	1	8
	183	2	19		220	1	52		257	1	7
	184	2	16		221	1	51		258	1	6
	185	2	14		222	1	49		259	1	5
	186	2	11		223	1	48		260	1	3
	187	2	9		224	1	47		261	1	2
	188	2	7		225	1	46		262	1	1
	189	2	4		226	1	45		263	1	—
	190	2	2		227	1	43		264	—	98
	191	1	99		228	1	42		265	—	97
	192	1	97		229	1	41		266	—	96
	193	1	94		230	1	40		267	—	95
	194	1	92		231	1	39		268	—	94
	195	1	90		232	1	37		269	—	92
	196	1	87		233	1	36		270	—	92
	197	1	85		234	1	35		271	—	91
	198	1	82		235	1	34		272	—	91
	199	1	80		236	1	32		273	—	90
	200	1	77		237	1	31		274	—	89
	201	1	75		238	1	30		275	—	89
	202	1	74		239	1	29		276	—	88
	203	1	73		240	1	28		277	—	88
	204	1	71		241	1	26		278	—	87
	205	1	70		242	1	25		279	—	86
	206	1	69		243	1	24		280	—	86
	207	1	68		244	1	23		281	—	85
	208	1	66		245	1	22				

	100 □ R. Weide geben Ertrag			100 □ R. Weide geben Ertrag			100 □ R. Weide geben Ertrag	
	M	℥		M	℥		M	℥
wenn der kata- strirte Scheffel bonitirt ist zu	282		wenn der kata- strirte Scheffel bonitirt ist zu	319		wenn der kata- strirte Scheffel bonitirt ist zu	357	
283	—	84	320		—	358	—	56
284	—	83	321		—	359		
285	—	82	322		—	360		55
286	—	81	323		—	361		
287	—	80	324		—	362		54
288	—	79	325		—	363		
289	—	78	326		—	364		53
290	—	77	327		—	365		
291	—	76	328		—	366		52
292	—	75	329		—	367		
293	—	74	330		—	368		51
294	—	73	331		—	369		
295	—	72	332		—	370		50
296	—	71	333		—	371		
297	—	70	334		—	372		49
298	—	69	335		—	373		
299	—	68	336		—	374		48
300	—	67	337		—	375		
301	—	66	338		—	376		47
302	—	65	339		—	377		
303	—	64	340		—	378		46
304	—	63	341		—	379		
305	—	62	342		—	380		45
306	—	61	343		—	381		
307	—	60	344		—	382		44
308	—	59	345		—	383		
309	—	58	346		—	384		43
310	—	57	347		—	385		
311	—	56	348		—	386		42
312	—	55	349		—	387		
313	—	54	350		—	388		41
314	—	53	351		—	389		
315	—	52	352		—	390		40
316	—	51	353		—	391		
317	—	50	354		—	392		39
318	—	49	355		—	393		
			356		—	394		38

		100 □ R. Weibe geben Ertrag				100 □ R. Weibe geben Ertrag				100 □ R. Weibe geben Ertrag	
		fl	g			fl	g			fl	g
wenn der kata-				wenn der kata-				wenn der kata-			
strirte Scheffel				strirte Scheffel				strirte Scheffel			
bonitirt ist zu	395			bonitirt ist zu	431			bonitirt ist zu	467		
	396				432				468		
	397	—	44		433	—	33		469	—	22
	398				434				470		
	399				435				471		
	400				436				472		
	401	—	43		437	—	32		473	—	21
	402				438				474		
	403				439				475		
	404	—	42		440	—	31		476	—	20
	405				441				477		
	406				442				478		
	407	—	41		443	—	30		479	—	19
	408				444				480		
	409				445				481		
	410	—	40		446				482		
	411				447	—	29		483	—	18
	412				448				484		
	413	—	39		449	—	28		485	—	17
	414				450				486		
	415				451				487		
	416				452				488		
	417	—	38		453	—	27		489	—	16
	418				454				490		
	419				455				491		
	420	—	37		456	—	26		492	—	15
	421				457				493		
	422				458				494		
	423	—	36		459	—	25		495	—	14
	424				460				496		
	425				461				497		
	426				462				498		
	427	—	35		463	—	24		499	—	13
	428				464				500		
	429				465						
	430	—	34		466	—	23				

Anlage D.

## Angenommene Preise für Naturalien und Dienste.

---

Der Scheffel Weizen Rostocker Maasse . . . . .	3	M	50	§
„ „ Roggen „ „ . . . . .	2	„	33	„
„ „ Gerste „ „ . . . . .	1	„	90	„
„ „ Hafer „ „ . . . . .	1	„	31	„
„ „ Erbsen „ „ . . . . .	2	„	33	„
„ „ Wicken „ „ . . . . .	2	„	33	„
„ „ Buchweizen „ „ . . . . .	1	„	75	„
„ „ Raff „ „ . . . . .	—	„	15	„
Ein fettes Schwein . . . . .	21	„	—	„
„ mageres „ . . . . .	10	„	50	„
„ Hammel oder Schaf . . . . .	3	M	50 § bis	7 „ — „
„ Fohlen . . . . .	14	„	—	„ 17 „ 50 „
„ abgezogenes Kalb . . . . .	7	„	—	„ 10 „ 50 „
„ Lamm im Frühjahr . . . . .	1	„	17	„ 1 „ 75 „
„ Lamm im Herbst . . . . .	1	„	75	„ 2 „ 33 „
„ Spanferkel . . . . .	1	„	17	„
Eine Gans . . . . .	1	„	17	„
Ein Huhn . . . . .	—	„	29	„
Eine Mandel Eier . . . . .	—	„	29	„
„ Elle Wurst . . . . .	—	„	44	„
„ Mandel Kuhkäse . . . . .	—	„	88	„
„ Mandel Schafkäse . . . . .	2	„	19	„
Geheckelter Flachsb das Pfund . . . . .	—	„	58	„
Ein Dienst von einem Knecht mit 2 Ochsen, für den Tag . . . . .	1	„	17	„
„ „ „ „ „ 2 Pferden, für den Tag . . . . .	1	„	75	„
„ männlicher Handdienst, für den Tag . . . . .	—	„	58	„
„ weiblicher „ für den „ . . . . .	—	„	29	„

Stroh 1 Schock das Bund zu 20 Pfund . . . . .	7	Al	—	3
Ein Bauersuder Stroh ist zu 1 Schock, ein Hoffuder zu 2 Schock anzunehmen,				
Heu der Centner à 110 Pfund . . . . .	1	z	17	z
Ein Bauersuder Heu ist zu 8 Centnern, ein Hoffuder zu 14 Centnern anzunehmen.				
Hütungs- oder Weiderechtigkeit für 1 Haupt Rindvieh im Durchschnitt .	17	z	50	z
Für ein Pferd . . . . .	26	z	25	z
z z Fohlen . . . . .	17	z	50	z
Säugefohlen werden zur Mutter gerechnet.				
Für ein Schaf . . . . .	1	z	75	z
Das gesammte kleine Vieh geht oben ein. Holzlieferungen werden nach den Holzpreisen der Gegend berechnet.				



Anlage V.**Muster**

der

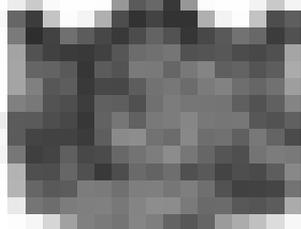
**dem Kreditverein auszustellenden Schuldanerkenntnisacte.**

Wenn ich mit meinem im ritterschaftlichen Amte . . . . . belegenen Gute . . . . . in den Kreditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft aufgenommen und in Folge dieser Aufnahme dem gedachten Verein durch satzungsmäßige Bewilligung und Ausgabe von Pfandbriefen auf mein gedachtes Gut . . . . . die Summe von . . . . . geschrieben . . . . . Mark Reichsmünze schuldig geworden bin, so anerkenne ich nicht nur diese meine wohlbegründete Schuld für mich und meine Erben, sondern verspreche auch, dieselbe satzungsmäßig mit . . . . . vom Hundert alljährlich zu verzinsen, nicht minder die im § 71 der Satzungen bestimmten Beiträge von Ein Viertel vom Hundert zum sinkenden Fonds und Ein Viertel vom Hundert zum Kassafonds und zu den Administrationskosten, sowie die in Gemäßheit des § 72 zum gleichen Zwecke beschlossenen oder zu beschließenden Beiträge bis zum Betrage von . . . . . vom Hundert jährlich mit gleicher Verpflichtung und Berechtigung wie in Ansehung der Zinsen jederzeit rechtzeitig zu entrichten und unterwerfe mich dieserhalb wiederholt den Bestimmungen der landesherrlich bestätigten Satzungen des Kreditvereins, insbesondere betr. die Zwangsvollstreckung und die Verwaltung, bewillige endlich zu mehrerer Sicherheit dieser meiner Verbindlichkeit die Eintragung einer Hypothek unter Bezugnahme auf diese Schuldanerkenntnisacte in das über dies mein Gut angelegte Grundbuch, meinen sonstigen Verpflichtungen als Mitglied des mehrgedachten Kreditvereins unabbrüchig.

Urkundlich ist diese Schuldanerkenntnisacte eigenhändig von mir unterschrieben.

So geschehen zu . . . . .

(Beglaubigung der Unterschrift.)



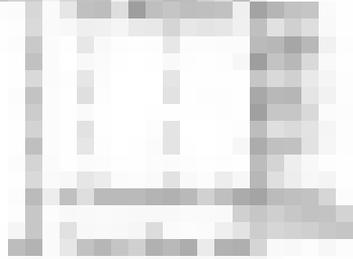
Text on the left side of the page, partially obscured by the central image.

Text on the right side of the page, partially obscured by the central image.

A wide horizontal line of text spanning across the middle of the page.

A second wide horizontal line of text, slightly below the first one.

A third wide horizontal line of text, continuing the flow of the page.



Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1899 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer . . . . .	14 M. 50 <i>ſ</i>
" " Stroh . . . . .	4 " 25 "
" " Heu . . . . .	4 " 25 "

Neustrelitz, den 4. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

(2.) **U**nter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. December 1899 — Officieller Anzeiger 1899 Nr. 60 — wird hiedurch weiter bekannt gemacht, daß die anfänglich beabsichtigte Eintheilung der Stücke der Friedländer Stadtanleihe insofern eine Aenderung erfahren hat, als von den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen

100 Stück zu 1000 Mark	100 000 Mark
230 Stück zu 500 Mark	= 115 000 Mark
350 Stück zu 100 Mark	= 35 000 Mark

im Ganzen also 250 000 Mark

zur Ausgabe gelangen sollen.

Neustrelitz, den 9. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

(3.) **I**n den neuen österreichischen Civil-Proceßgesetzen ist als Beweismittel auch die eidliche Vernehmung einer Proceßpartei zugelassen. Nachdem das Ersuchen eines österreichischen Gerichtes um Aufnahme eines derartigen Beweises von einem deutschen Gerichte — weil mit der Reichs-Civilproceß-Ordnung in Widerspruch stehend — als unzulässig abgelehnt ist, werden die einheimischen Gerichte darauf hingewiesen, daß der Erledigung solchen Ersuchens reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Denn wenn eine derartige Vernehmung insbesondere auch mit den Grundsätzen des deutschen Civilprocesses

nicht im Einklange steht, so gelten doch diese mit der ganzen Gestaltung des Verfahrens wesentlich zusammenhängenden Grundsätze nur für das von der Civilproceßordnung örtlich und sachlich beherrschte Gebiet. Die Gerichte werden deshalb die Erledigung eines von einem österreichischen Gerichte gestellten Ersuchens vorgenannter Art nicht aus dem Grunde ablehnen dürfen, weil die Deutsche Civilproceß-Ordnung die eidliche Vernehmung einer Partei nicht kennt.

Neustrelitz, den 12. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

---

### **III. Abtheilung.**

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Moncke aus Bierrade-Mühle zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. December 1899.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Unmack hier selbst zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. December 1899.

(3.) **Der** Pächter Fritz Petersen zu Vieken ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gaarz und der Lehrer Wilhelm Schriever in Vieken zu dessen Stellvertreter bestellt worden.

Neustrelitz, den 31. December 1899.

(4.) **Seine** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gymnasialdirector Dr. Georg Sauerwein in Neubrandenburg zum Schulrath und den Oberlehrer Otto Reinhardt daselbst zum Professor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Januar 1900.

(5.) **Seine** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schuhmachermeister Wilhelm Breitsprecher in Berlin zum Hofschuhmachermeister Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. Januar 1900.

(6.) Infolge der Präsentation seitens des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Hofdecorateur Reinecke und der Zimmermeister Seyberlich hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung für die drei Jahre 1900, 1901 und 1902 und der Rechtsanwalt Brunzwig an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts Lorenz zum Vorstandsmitgliede bis zum Ablauf des Jahres 1900 ernannt worden. Der Hofschler Bengelstorff ist zum Vorsitzenden des Vorstandes für das Jahr 1900 bestellt worden.

Neustrelitz, den 3. Januar 1900.

---

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen Maximilian Wallbrecht heute als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Blankenhof anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Januar 1900.

---

Hierzu Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 4.**

Neustrelitz, den 19. Januar.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 3.) Verordnung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.  
 II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der rückständigen Unfallanzeigen.

## I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 3.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr etc. etc.

Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

## §. 1.

Die Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg ist eine gemeinsame für das Gebiet der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

Die Geschäfte der beamteten Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt werden durch von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin zu bestellende Beamte wahrgenommen, unter denen Allerhöchstderselbe den Vorsitzenden ernennt.

Für die Besorgung der Bureau- und Kassengeschäfte werden die erforderlichen Beamten von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin bestellt.

## §. 2.

Landes-Centralbehörde, Centralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist für das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz in allen Fällen Unsere Landesregierung.

Auch erfolgt durch Unsere Landesregierung

1. die im §. 3 des Reichsgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde überwiesene Festsetzung des Durchschnittswerthes der als Lohn oder Gehalt geltenden Lantidmen und Naturalbezüge,
2. die Wahrnehmung der im §. 161 Absatz 2 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Befugniß in denjenigen Fällen, in welchen die Arbeitgeber beziehungsweise Selbstversicherer zugleich Inhaber obrigkeitlicher Rechte sind.

## §. 3.

Die der unteren Verwaltungsbehörde in dem Reichsgesetze zugewiesenen Geschäfte werden vorbehaltlich der Bestimmung im §. 2 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. die Entscheidung der im §. 140 Absatz 3 und in den §§. 155 und 157 des Reichsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten sowie die Wahrnehmung der im §. 158 daselbst bezeichneten Geschäfte erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen die Arbeitgeber zugleich Inhaber obrigkeitlicher Rechte sind, durch Unsere Gewerbe-Kommission.

Außerdem treten

2. in den Fällen des §. 6 sowie der §§. 55 Absatz 3, 57 bis 59, 61 bis 64, 90 Absatz 3, 112, 120 bis 122 des Gesetzes an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiamter, und sind in allen übrigen Fällen ihrer Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörden die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten befugt, sich durch die Polizeiamter vertreten zu lassen.

Unsere Landesregierung ist befugt, wenn im Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde den Erfordernissen der §§. 61 folgende des Reichsgesetzes wegen der Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten nicht entsprochen werden kann, die Wahrnehmung der Obliegenheiten, bei welchen nach gesetzlicher Bestimmung diese Vertreter thätig werden sollen, anderen unteren Verwaltungsbehörden zuzuweisen.

#### §. 4.

Als Kommunalverbände im Sinne des Reichsgesetzes sind die Städte, im Uebrigen aber die ortsobrigkeitlichen Bezirke anzusehen, und werden dieselben durch die Magistrate resp. Ortsobrigkeiten (Kabinettsamt, Domanalämter, Landvogtei, Gutsherrschaften etc.) vertreten.

Unter Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand und in denjenigen Ortschaften, in welchen es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit zu verstehen.

Wo die Gemeindebehörde nicht zugleich die Ortsobrigkeit ist, wird ihr geschäftlicher Verkehr mit den Organen der Versicherungsanstalt sowie mit den nach Maßgabe dieser Verordnung für das Versicherungswesen in Thätigkeit tretenden Behörden durch die Ortsobrigkeit vermittelt.

Weitere Kommunalverbände bilden im Sinne des Reichsgesetzes Unser hiesiges Herzogthum sowie Unser Fürstenthum Rakeburg.

Die Geschäfte der weiteren Kommunalverbände werden durch Unsere Landesregierung, die den Verbandsvertretungen zugewiesenen Berrichtungen aber durch den Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft einerseits und den ständigen Ausschuß der Vertretung des Fürstenthums Rakeburg resp. bis zur verfassungsmäßigen Konstituierung des letzteren durch Unsere Landvogtei zu Schönberg andererseits wahrgenommen.

## §. 5.

Kommunal-Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes ist Unsere Landesregierung.

In Fällen, in welchen es sich nach dem Gesetze um eine nach den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung anfechtbare Entscheidung handelt, hat Unsere Landesregierung bis auf Weiteres die Sache der Gewerbekommission als einer kollegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und ihrerseits gegebenenfalls den Rekursbescheid zu erlassen.

Für die Wahrnehmung der Geschäfte einer Aufsichtsbehörde über Krankenkassen kommen die Bestimmungen im §. 2 der Verordnung vom 21. December 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (Off. Anz. 1893 Nr. 2) zur Anwendung.

## §. 6.

Die im §. 139 Absatz 3 des Reichsgesetzes der „Ortspolizeibehörde“ auferlegte Verpflichtung wird in der Ritterschaft den Polizeiamttern übertragen.

## §. 7.

Die Beitreibung der in §§. 162 und 168 des Reichsgesetzes erwähnten Kosten, Rückstände und Strafen geschieht auf Antrag der Versicherungs-Anstalt durch die Ortsobrigkeiten, in der Ritterschaft durch die Polizeiamttern.

Richtet sich das Verfahren gegen Personen, welche Träger obrigkeitlicher Rechte sind, so ist der Antrag an Unsere Landesregierung zu richten.

## §. 8.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarte (§. 134 Absatz 1) erfolgt durch Amtsstellen, welche von der Versicherungsanstalt in den Städten, Flecken und anderen geeigneten Ortschaften errichtet werden.

Den Plan für die Vertheilung der Amtsstellen im hiesigen Lande, deren Dienstbezüge und Geschäftsanweisung werden von Unserer Landesregierung im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin und nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungs-Anstalt festgestellt.

Den Amtsstellen liegt die Entwerthung der Beitragsmarken ob, auch können dieselben vom Vorstande der Versicherungsanstalt mit dem Vertriebe der Beitragsmarken beauftragt werden. (§. 130 Absatz 2.)

Die im §. 137 des Gesetzes freigelassene Beschwerde führt an den Vorstand der Versicherungsanstalt.

§. 9.

Auf Antrag der Versicherungsanstalt kann von Unserer Landesregierung nach Gehör der Ortsobrigkeit bestimmt werden, daß die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten sowie die Entwerthung der Beitragsmarken — vergl. §. 8 Abs. 1 und 3 — durch die Ortsobrigkeit für ihren Bezirk stattfindet.

Soweit eine solche Bestimmung erfolgt, führt die im §. 137 des Gesetzes freigelassene Beschwerde an Unsere Landesregierung.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft und wird damit die Verordnung vom 31. Mai 1890 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. December 1899.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

---

## II. Abtheilung.

Diejenigen Ortsobrigkeiten der hiesigen Lande, welche mit der Ein- sendung von Unfallanzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 13. Juni 1892 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen An- zeigen über die im Jahre 1899 vorgekommenen Unfälle spätestens bis zum 15. Februar 1900 dem Gewerbeinspector Baudirector Hennemann in Schwerin zu übersenden.

Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben und unfrankirt mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ geschehen.

Neustrelitz, den 16. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

---

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



**Officieller Anzeiger**

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 5.**

Neustrelitz, den 25. Januar 1900.

**1900.**

**Inhalt:**

- I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 2.) Verordnung zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.  
 II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Impfformulare.

**I. Abtheilung.**

(N<sup>o</sup> 2.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

**Wir** verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen unter Aufhebung der zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 erlassenen Verordnungen vom 26. April 1887 und 11. Juni 1896, was folgt:

## I. Bestimmungen über die Impfbezirke und Impfarzte.

### §. 1.

Als Impfbezirke gelten in der Ritterschaft sowie in den Städten die einzelnen Ortsbezirke, und wird hier für jeden Ortsbezirk von der betreffenden Ortsbehörde ein Impfarzt bestellt.

In Unserem Domanium aber und dem Kabinettsamte bilden die Aemter die Impfbezirke, welche von den Amtsbehörden in eine Anzahl einzelner Districte mit je einem von den Districtsorten nicht weiter als 5 km entfernten Impforte abgetheilt werden. Für jeden jener Bezirke hat die betreffende Amtsbehörde einen Impfarzt, nach Umständen mehrere Impfarzte unter Bezeichnung der einem jeden zu überweisenden Districte, Unserer Landesregierung zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Die Bestellung des Impfarztes ist dem zuständigen Districtsphysikus anzuzeigen, welchem demnächst auch bei Abgang eines Impfarztes binnen 14 Tagen von der Anstellung eines anderen Impfarztes Anzeige zu machen ist.

Die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Impfbezirke bedarf der Genehmigung Unserer Landesregierung.

## II. Bestimmungen über das Impfverfahren.

### §. 2.

A. Die Standesämter haben auf Grund der Geburtsregister zu Anfang jedes Jahres über die im vorausgegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder nach den einzelnen Ortschaften ihres Sprengels Geburtslisten nach dem Formular A aufzustellen und bis zum 1. Februar an die betreffenden Ortsobrigkeiten — im Domanium an die Aemter, in den Städten an die Magistrate — abzuliefern.

### §. 3.

B. Die Ortsobrigkeiten haben die Impflisten nach alphabetischer Ordnung der Kinder der einzelnen Ortschaften nach dem anliegenden Formular B durch Ausfüllung der ersten sechs Spalten aufzustellen und dieselben bis zum 15. März an die bestellten Impfarzte abzuliefern. In die Liste sind in Grundlage der Geburtslisten, der zurückgereichten Impflisten und der eigenen amtlichen Ermittlungen aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Ortsbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Ortsbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahr geborenen Kinder.

#### §. 4.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen der im Impfgesetz §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten haben nach dem Formular C und unter Ausfüllung der ersten sechs Kolonnen bis zum 1. März alphabetisch geordnete Listen der in dem laufenden Jahre nach dem Impfgesetz a. a. O. zur Impfung gelangenden Zöglinge der Ortsobrigkeit einzureichen, welche sie bis zum 15. März an den Impfarzt abzuliefern hat. In diese Liste sind auch die nach Mittheilung der Ortsobrigkeit (§. 11) aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten wiederimpfpflichtigen Zöglinge aufzunehmen.

Sofern Zöglinge die vorläufige oder nach §. 1 Ziffer 2 a. G. des Impfgesetzes die gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht in Anspruch nehmen oder die Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht in dem laufenden Kalenderjahre nachweisen, ist zur Spalte für Bemerkungen das vorzulegende ärztliche Zeugniß bezw. der Impfschein anzuschließen.

#### §. 5.

Das im Impfgesetz §. 13 Abs. 4 vorgesehene Verzeichniß derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden, ist vier Wochen vor Schluß des mit Ostern zu Ende gehenden Schuljahres von den Vorstehern und Vorsteherinnen der im Impfgesetz §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten der Ortsobrigkeit vorzulegen.

#### §. 6.

Die Impfarzte stellen nach Empfang der Impflisten im Einvernehmen mit den Ortsobrigkeiten den Gang des Impfgeschäfts und die Tage für die Vor-

nahme der Impfungen sowie für die Vorstellung der Impflinge fest. Die Ortsobrigkeiten haben für die Zuführung der Impflinge durch öffentliche Bekanntmachung der Termine oder durch besondere Ansage der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder Sorge zu tragen. Unseren Aemtern bleibt es überlassen, sich hierbei der Vermittelung der Gemeindevorstände zu bedienen.

Zugleich haben die Ortsobrigkeiten die Betheiligten, welche von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen wollen, aufzufordern, den bestellten Impfarzten bis zum Jahreschluß den Nachweis der geschehenen Genüfung der Impfpflicht zur Vermerkung in der Impfliste zu geben.

### §. 7.

I. II. I. Die in den Anlagen I und II beigegeführten, vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften für die Ortsobrigkeiten und Aerzte bei Ausführung des Impfgeschäfts kommen mit nachstehender Maßgabe zur Anwendung:

1. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall ansteckender Krankheit besteht.
2. Die Obrigkeit des Impfortes hat dem Impfarzt zur Vornahme der Impfungen und für die Bestellung der Impflinge die Schulzimmer oder andere ihr zur Verfügung stehende, den Ansprüchen des §. 2 der Anlage I entsprechende Räume, nach Bedürfniß in geheiztem Zustande, zu überweisen, auch das Fuhrwerk des Impfarztes und des revidirenden Medizinalbeamten aufzunehmen.

Im Domanium liegt diese Verpflichtung der Gemeindeverwaltung des Impfortes ob.

3. In jedem Impfgeschäftstermin soll nach §. 3 der Anlage I in der Regel ein Beauftragter der Ortspolizei-Behörde zur Stelle sein. Unseren Aemtern steht frei, sich hierzu der Ortsvorsteher des Impfbezirks zu bedienen.

In jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, muß ein Lehrer der Volksschule des Impfortes gegenwärtig sein. Die Ortsobrigkeit hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß solches geschieht.

Die nach §. 3 der Anlage I den Ortspolizeibehörden obliegende Gewährung etwa erforderlicher Schreibhülfe zu den Impfgeschäftsterminen fällt im Domanium der Gemeindeverwaltung des Impfortes zur Last.

4. Die Aerzte haben jeden festgestellten oder verdächtigen Fall von Impfschädigungen der Ortspolizeibehörde und dem Districts-Physikus sofort und spätestens binnen 24 Stunden anzuzeigen. Die in §. 9 der Anlage 1 erwähnten Ermittlungen werden von den Districts-Physikern angestellt, welche das Ergebnis Unserer Landesregierung zu berichten haben. Von letzterer erfolgen auch die Meldungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt.
5. Unserer Landesregierung bleibt eine Abänderung der Bestimmungen der Anlagen II und III nach Maßgabe der Bundesrathsbeschlüsse vorbehalten.

II. Die Ortsobrigkeiten haben an die Angehörigen (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder u. s. w.) jedes Impflings bei Bekanntmachung des Impftermins ein Exemplar der in der Anlage III beigegebenen, ebenfalls vom Bundesrath III. beschlossenen Verhaltensvorschriften vertheilen zu lassen.

#### §. 8.

Die Impfärzte füllen in den ihnen von den Ortsobrigkeiten zugestellten Listen für Erstimpfungen (Formular B) die Spalten 7—26, für Wiederimpfungen (Formular C) die Spalten 7—27 bei Vornahme des Impfgeschäfts aus.

Die Eintragungen zu den Spalten 21, 22, 23 des Formulars B und zu den Spalten 22, 23, 24 des Formulars C geschehen auf Grund eines vorgelegten ärztlichen Zeugnisses oder Impfscheins.

Nach dem Schluß des Kalenderjahres haben sie den Ortsobrigkeiten die Impflisten zurückzugeben und zugleich nach dem Formular D ein Verzeichniß D. der bereits im Geburtsjahr zur öffentlichen Impfung vorgestellten und wirklich geimpften Kinder des Ortsbezirks vorzulegen.

#### §. 9.

Die außer den Impfärzten zur Vornahme von Impfungen berechtigten Medizinalpersonen haben über die von ihnen vorgenommenen Impfungen in alphabetischer Ordnung Listen nach den Formularen B, C, D aufzustellen, in allen Kolonnen auszufüllen und der zuständigen Ortsobrigkeit am Jahreschluß vorzulegen.

#### §. 10.

Ueber jede nach §. 1 Ziffer 1 und 2 des Impfgesetzes vorgenommene Impfung ist ein Impfschein nach dem anliegenden Formular E oder F un- E. F.

entgeltlich auszustellen, je nachdem der gesetzlichen Pflicht durch die Impfung genügt ist oder dieselbe wiederholt werden muß. Für diese Impfscheine ist bei Impfungen aus §. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes Papier von röthlicher Farbe, bei Wiederimpfungen aus §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes Papier von grüner Farbe zu verwenden und bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung neben dem Worte „Impfscheine“ das Wort „Wiederimpfung“ in Klammern und in Zeile 3 des Textes statt „geimpft“ „wiedergeimpft“ zu setzen. Die ärztlichen Zeugnisse, durch welche eine vorläufige Befreiung von der Impfpflicht nachgewiesen werden soll, sind nach dem anliegenden Formular G, und die ärztlichen Zeugnisse, welche eine gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht nachweisen sollen, nach dem anliegenden Formular H auszustellen. Für beide Arten dieser ärztlichen Zeugnisse ist weißes Papier zu verwenden.

#### §. 11.

Die Ortsobrigkeiten haben nach Rückempfang der Listen in den Fällen, in welchen die wiederholte Impfung ohne Erfolg gewesen ist (§. 3 des Impfgesetzes), zu entscheiden, ob die letzte Wiederholung durch den Impfarzt vorgenommen werden soll, auch in den Fällen des §. 2 des Impfgesetzes bei sich ergebenden Zweifeln die Entscheidung des Impfarztes zu veranlassen.

Die Ortsobrigkeiten haben ein Verzeichniß der in Spalte 26 der vorigjährigen Liste aufgeführten Zöglinge den Vorstehern und Vorsteherinnen der betreffenden Schulanstalten zur Berücksichtigung bei den von diesen aufzustellenden Impflisten mitzutheilen.

Sind Impfpflichtige der Impfung oder der Bestellung vorschriftswidrig entzogen geblieben, so haben die Ortsobrigkeiten gegen die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der Impfpflichtigen nach Maßgabe des §. 4 und §. 12 des Impfgesetzes zu verfahren, bezw. den für die Eltern u. s. w. zuständigen Ortsobrigkeiten zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens Nachricht zu geben.

Die im Impfgesetz §§. 4 und 12 erwähnten amtlichen Verfügungen und Anordnungen der zuständigen Behörde werden von den Ortsobrigkeiten, den Trägern der Ortsobrigkeit gegenüber von Unserer Landesregierung erlassen.

Die in §§. 14 und 15 des Impfgesetzes angedrohten Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

#### §. 12.

Das Verfahren in Angelegenheiten des Impfwesens ist, abgesehen von dem Strafverfahren, für welches die allgemeinen Bestimmungen gelten, gebührenfrei.

## §. 13.

Ueber das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im vorausgegangenen Kalenderjahre haben die Ortsobrigkeiten bis zum 1. April Unserer Landesregierung Uebersichten nach den anliegenden Formularen J und K vor- J. K. zulegen.

## §. 14.

Durch die von Unserer Landesregierung zu bestimmenden Stellen sollen den Standesämtern die Formulare der Geburtslisten, den Impfarzten die Formulare der Impfliste D, der Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse, sowie den Ortsobrigkeiten für sich und bezw. zur Abgabe an die Schulvorsteher und Aerzte Druckexemplare der Anlage III, die Formulare der Uebersichten (§. 13), der Impflisten, Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich geliefert werden.

### III. Bestimmungen über die Verwendung von Thierlymphe.

## §. 15.

Alle Impfungen, öffentliche wie private, dürfen nur mit Thierlymphe vorgenommen werden. Menschenlymphe darf lediglich in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der zuständigen Districtsphysiker, in den Fällen, in welchen ein Physiker selbst die Impfung vornehmen will, mit Zustimmung Unseres Medizinal-Collegiums (§. 16) angewandt werden. Für öffentliche Impfungen muß die Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut in Schwerin bezogen werden. Auch für Privatimpfungen darf die Thierlymphe nur aus staatlichen Impfankalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatimpfankalten entnommen werden, welche unter einer staatlichen Aufsicht stehen.

### IV. Bestimmungen über die Ueberwachung des Impfgeschäfts und des Lymphwesens.

## §. 16.

1. Die Geschäftsführung der Impfarzte, welche zugleich Physiker sind, unterliegt der Beaufsichtigung durch Unser Medizinal-Collegium, die der übrigen Impfarzte derjenigen des zuständigen Districtsphysikus.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, welche sich in erster Linie auf die

Impftechnik und auf die Feststellung des Impferfolges, dann aber auch auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. erstreckt.

2. Der gleichen Revision sind die Privatimpfungen unterworfen, soweit dieselben nicht von den Privatärzten als Hausärzten in den Familien vorgenommen werden.

3. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft bisher im Inlande noch nicht ausübte, dies aber von jetzt ab privatim ausüben will, hat zuvor dem zuständigen Districtsphysikus den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Aufbewahrung der Lymphe erworben hat.

4. Der Handel mit Lymphe sowie die Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe unterstehen der Aufsicht der Districtsphysiker.

5. Unserer Landesregierung bleibt eine Abänderung dieser Vorschriften vorbehalten.

## V. Schlußbestimmungen.

### §. 17.

Mit Ausnahme der auch für die Zukunft bei Bestand bleibenden Vorschrift, nach welcher kein Kind ohne Vorlegung eines Impfscheines in die Schule aufzunehmen ist, sind alle früheren die Herbeiführung und die Kontrolirung der Impfung mit Schutzpocken betreffenden Vorschriften aufgehoben. Es gelten mithin auch nicht mehr die Vorschriften, daß niemand zur Erlernung eines Handwerks oder eines Betriebes, noch zu einer Bedienung oder Beförderung, noch zur Confirmation oder Copulation zuzulassen ist, ehe von ihm eine Bescheinigung erbracht ist, daß er Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpockenimpfung unterzogen habe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. December 1899.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**

F. v. Dewitz.

Anlage I.

## Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

### §. 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu vertheilen, unter der Voraussetzung, daß die §§. 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

### §. 2.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

### §. 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

## §. 4.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermin zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

## §. 5.

Eine Ueberfüllung der Impf Räume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impf Räume.

## §. 6.

Man verhalte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

## §. 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Impftermin zurückgewiesen werden.

## §. 8.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§. 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

## §. 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen, in

Fällen von angeblichen Impffschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen.

Den Landesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

---

## Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Es ist wünschenswerth, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

#### §. 2.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

## B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

### I. Bei Verwendung von Thierlymphe.

#### §. 3.

Die Impfarzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impfanstalten.

#### §. 4.

Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Verfabdbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

### II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

#### §. 5.

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benützt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

#### §. 6.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

#### §. 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

#### §. 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

#### §. 9.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

#### §. 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

#### §. 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabes geschehen.

## C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

### §. 12.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu be-  
sichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheits-  
zustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark  
beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der  
Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet  
und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

### §. 13.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller  
Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wund-  
infektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf  
die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu  
nehmen; auch ist der Lymphvorrath während der Impfung durch Bedecken vor  
Verunreinigung zu schützen.

### §. 14.

Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis  
zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.  
Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen  
nicht verdünnt werden.

### §. 15.

Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen,  
welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Ausstoehen) oder durch  
Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann  
entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen  
oder auf ein keimfreies Glaschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von  
Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument  
getropft werden.

## §. 16.

Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken. Es genügen 4 feichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

## §. 17.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

## §. 18.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

**D. Privatimpfungen.**

## §. 19.

Die Vorschriften des §. 1, Abs. 3 sowie der §§. 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

---

## Verhaltensvorschriften.

### A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

#### §. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

#### §. 2.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

#### §. 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

#### §. 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

#### §. 5.

Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens versäume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

#### §. 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

#### §. 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

## §. 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkraken und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen darf nur ein reiner Schwamm oder reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

## §. 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schulpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

## §. 10.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Schulpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden, wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

## §. 11.

Am dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Er-

Krankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

### §. 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

## B. Für Wiederimpflinge.

### §. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

### §. 2.

Die Kinder sollen im Impftermin mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

### §. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

### §. 4.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

## §. 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

## §. 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

## §. 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

---

# Geburts-Liste

zur

Impfliste de ..

enthaltend

die im Kalenderjahre I..... in ..

geborenen und nicht bereits daselbst verstorbenen Kinder.

Abgeschlossen

den .....

19

Laufende Nummer.	Zuname.	Vornamen.	Geburts-		
			Tag.	Monat.	Jahr.

№ des Geburts- registers.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.

# Liste

der

zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder

für 190.....

## Bemerkungen.

- I. In die Liste für **Erstimpfungen** sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
  2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
  3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphbeuge bezogen wurde;
  2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
  3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphbeuge bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphbeuge von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.
- III. In der Spalte 25 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
  2. alle zum 1. und 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 16);
  3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 23) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 20) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 24) Kinder.
- IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist.
- Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.





# Liste

der

zur **Wiederimpfung** vorzustellenden Kinder

für 190.....

## Bemerkungen.

- I. In die Liste für **Wiederimpfungen** sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
  2. sämtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12 Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnisaufnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Befragungssafte in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymph bezogen wurde;
  2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
  3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymph bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymph von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.
- III. In die Spalte 26 sind einzutragen:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
  2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 18);
  3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpften (Spalte 21), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.
- IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist.
- Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.





# Liste

der

bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder

für 190.....

## Bemerkungen.

- I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte 7 ist einzutragen:
  1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lympe bezogen wurde;
  2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
  3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lympe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lympe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.
- III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.



Art der Impfung.					Zahl der ge- machten Impf- schnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Im- pfung von Er- folg?	Zahl der ent- wickel- ten Pusteln	Bemerkungen.
Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe							
Glycerin- lymphe.	andere zuberei- teter.	von Körper zu Körper.	Glyce- rin- lym- phe.	andere zu berei- teter.	13.	14.	15.	16.	17.

# Impfschein.

---

Impfliste №.....

Impfbezirk .....

geboren den ..... 1....., wurde am ..... 1.....

zum ..... Male ..... Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

am ..... 19.....

N. N.,

Arzt.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Bestätigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

### B e m e r k u n g.

Das Formular E. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“, und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

# Impfschein.

Impfliste *N<sup>o</sup>.*

Impfbezirk

.....

geboren den ..... 1....., wurde am ..... 1.....

zum ..... Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

am ..... 19

N. N.,

Arzt.

In jedem Impfsbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

### B e m e r k u n g .

Das Formular F. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular G.

# Zeugniß.

---

Impfliste №.....

Impfbezirk .....

geboren den ..... 1....., kann wegen .....

ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis  
unterbleiben.

den ..... 19.....

N. N.,

Arzt.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

### B e m e r k u n g .

Das Formular G kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit zc. (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . ohne zc.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular II.

# Z e u g n i ß .

---

Impfliste №. ....

Impfbezirk .....

geboren den ..... 1.....,

hat im Jahre ..... die natürlichen Blattern überstanden,

ist im Jahre ..... mit Erfolg geimpft worden

und ist demgemäß von der Impfung befreit.

den ..... 19.....

N. N.,

Arzt.

In jedem Impfsbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verurteilt.

### B e m e r k u n g .

Das Formular H. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre zc.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre zc.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfsbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

# Uebersicht der Impfungen

für 1\_\_\_\_\_.





# Uebersicht der Wiederimpfungen

für 1\_\_\_\_\_.

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesamtzahl der zur Wiederimpfung vorzugsweise in die Impfstellen eingetragenen Kinder	Hiervon sind:				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
			gestorben.	verzo-gen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Hiervon sind geimpft:					Art der Impfung.						Ungeimpft geblieben jedoch, und zwar:				Bemerkungen.	
mit Erfolg.	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachbau erschienen	Mit Menschlymphe			Mit Thierlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Versuches einer die Impfpflicht betreffenden Lebranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig abwesend.	weil vorüberwiegend der Impfung entzogen		
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		von Körper zu Körper	Glycerin-Subst.	andere Subst.	von Körper zu Körper	Glycerin-Subst.	andere Subst.						
	13.	14.	15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.						22.

## **II. Abteilung.**

**G**roßherzogliche Landesregierung macht hierdurch bekannt, daß die im §. 14 der Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes bezeichneten Formulare und Druckeremplare den Ortsobrigkeiten (Ämtern, Gutsherrschaften und Magistraten) für sich bezw. zur Ab- und Weitergabe an die Standesämter, die Schulvorsteher, Impfarzte, Aerzte und Angehörigen der Impflinge, wie bisher, alljährlich im Monat Januar aus Großherzoglicher Landesregierung unentgeltlich werden geliefert werden.

Neustrelitz, den 20. December 1899.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 6.**

Neustrelitz, den 30. Januar 1900.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betreffend die Berufung der Mitglieder bezw. des Staatscommissars und deren Stellvertreter in die Commission für das Vereinswesen.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Vorschriften im §. 64 Absatz 2 und 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend Muster zu Krankheits-Beschreibungen nach §. 31 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

## III. Abtheilung.

(1.) In die nach den Bestimmungen in den §. 1, 2 und 4 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinsfachen, mit dem Sitze in Neustrelitz errichtete

**Großherzogliche Commission für das Vereinswesen**  
 sind berufen worden:

1. als Mitglieder:

- a) Landgerichtspräsident Dr. Piper,  
 Stellvertreter: Landgerichtsdirector Boffart,

- b) Landgerichtsrath Willert,  
Stellvertreter: Landgerichtsrath Fölsch,
- c) Kammer-Assessor Kammerherr von Fabrice,  
Stellvertreter: Kammerherr Drost Freiherr von Malkan zu  
Burg Stargard,

2. als Staatscommissar:

Erster Staatsanwalt Göke,  
Stellvertreter: Landgerichtsrath Kretschmann.

Neustrelitz, den 18. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Zur Ausführung der Vorschriften im §. 64 Abs. 2 und 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird das Nachstehende bestimmt:

1. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind von der unteren Verwaltungsbehörde zu den im §. 59 des Gesetzes vorgesehenen Obliegenheiten nach einander in der Reihenfolge zuzuziehen, in welcher sie gewählt worden sind.

2. Die Vertreter sind von der unteren Verwaltungsbehörde zu der mündlichen Verhandlung unter näherer Bezeichnung der Sache, in welcher ihr Gutachten erfordert wird, zu laden.

3. Vertreter, welche am Erscheinen behindert sind, haben unter Angabe der Behinderungsgründe hiervon ungesäumt der unteren Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen.

4. Beschwerden über Strafen, welche die untere Verwaltungsbehörde auf Grund von §. 90 Abs. 2 in Zusammenhalt mit §. 61 des Gesetzes festgesetzt hat, sind binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der Großherzoglichen Landesregierung einzulegen.

5. Das Gutachten ist von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund von Fragebögen zu erstatten, welche von der Versicherungsanstalt kostenfrei zur Verfügung der unteren Verwaltungsbehörden gestellt werden.

6. Bei der Uebersendung des Gutachtens an den Vorstand der Versicherungsanstalt sind anzuschließen: Der Antrag nebst Quittungskarte und Geburtschein, die Bescheinigungen über den Inhalt der früheren Quittungskarten, Bescheinigungen

auf Grund von §. 9 Abs. 2 des Gesetzes, Arbeitsbescheinigungen, die entstandenen Vorverhandlungen, etwaige ärztliche Bescheinigungen und was sonst für die Beurtheilung der Sachlage von Bedeutung ist.

7. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie sonstige durch das Verfahren entstehende baare Auslagen, welche die Versicherungsanstalt zu erstatten hat, sind von der unteren Verwaltungsbehörde zu verlegen.

Die Erstattung des Verlaages ist bei der Einsendung der Rentensache beim Vorstande der Versicherungsanstalt unter Benutzung eines von diesem den unteren Verwaltungsbehörden kostenfrei zur Verfügung zu stellenden Quittungsbogens zu beantragen.

Neustrelitz, den 19. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

(B.) Die Rassenvorstände und die Gemeindebehörden, d. h. Gemeindevorstände und, wo es an solchen fehlt, die Ortsobrigkeiten, werden angewiesen, für die Bescheinigungen, welche sie nach §. 31 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 18. Juli 1899 den Versicherten zum Nachweis einer Krankheit auszustellen haben, das nachstehende Muster zu benutzen. Solche Muster zu Krankheits-Bescheinigungen sind in der Buchdruckerei von G. F. Spalding & Sohn (Hofbuchdrucker S. Bohl), sowie in der Buchdruckerei von Otto Wagner hier selbst vorrätzig.

Neustrelitz, den 19. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

# Krankheits-Bescheinigung

für Krankenkassen und Gemeindebehörden  
(§. 31 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899).

Der  
Die

in ....., geboren im

Jahre ..... zu .....,

Mitglied der unterzeichneten Krankenkasse, war vom ..... 19 .....

bis zum ..... 19..... krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, oder durch schuldhafte Bethelligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen;  $\frac{er}{sie}$  war vor Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

(Ort) ....., den ..... 19.....

(Siegel)

(Bezeichnung der Krankenkasse oder der Gemeindebehörde)

(Unterschrift).....

Anm.: Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 7.**

Neustrelitz, den 31. Januar.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Jahres 1899 für Landlieferungen.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 1900/1901 für Landlieferungen.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend das Porto für Postpakete nach dem Ausland.  
 (4.) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach der Republik Honduras.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1899 betragen für

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . . .	15 M. 50 ₰
2.	" " Roggen	. . . . .	14 " 20 "
3.	" " Gerste	. . . . .	14 " 79 "
4.	" " Hafer	. . . . .	14 " 7 "

5.	100 Kilogramm Erbsen . . . . .	33	M.	33	ℳ
6.	" " Stroh . . . . .	3	"	77	"
7.	" " Heu . . . . .	3	"	95	"
8.	ein Raummeter Buchenholz . . . . .	8	"	—	"
9.	" " Tannenholz . . . . .	7	"	—	"
10.	1000 Soden Torf . . . . .	5	"	50	"

Neustrelitz, den 29. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 134) grundlegend zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April 1900/1901 — gültig bis zum 1. April 1901 — betragen

1.	für 100 Kilogramm Weizen . . . . .	16	M.	97	ℳ
2.	" " " Roggen . . . . .	14	"	36	"
3.	" " " Hafer . . . . .	15	"	15	"
4.	" " " Heu . . . . .	4	"	93	"
5.	" " " Weizenmehl . . . . .	29	"	25	"
6.	" " " Roggenmehl . . . . .	25	"	3	"
7.	" " " Stroh . . . . .	4	"	89	"

Neustrelitz, den 30. Januar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

(3.) Vom 1. Februar ab werden für Postpakete nach den Schutzgebieten Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kiautschou, nach den deutschen Postanstalten in Apia, Shanghai, Tientsin und nach einer Anzahl überseeischer Länder — Ceylon, China, Japan, Niederländisch-Indien, Persien, Straits-Settlements, Südafrikanische Republik — zwei Portostufen, für Postpakete bis 1 kg und für solche über 1 bis 5 kg (nach Persien und der Südafrikanischen Republik über 1 bis 3 kg) unter Herabsetzung der deutschen Seebeförderungsgebühren eingeführt. Das Porto ermäßigt sich für Postpakete bis 1 kg um 1 M. 60 Pf., für solche über 1 kg um 80 Pf.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.  
Schwerin, den 25. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

---

(4.) Von jetzt ab können bei den deutschen Postanstalten Postanweisungen nach der Republik Honduras bis zum Betrage von 400 Mark eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Der Betrag ist vom Absender in deutscher Währung anzugeben; die Umrechnung in die Landeswährung von Honduras erfolgt durch die dortige Postverwaltung nach dem Tageskurse von Tegucigalpa, wobei bis auf Weiteres ein Abzug von 5 Procent stattfindet. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr berechnet sich für Beträge bis 80 Mark mit 20 Pfennig für je 20 Mark und für überschießende Beträge mit 20 Pfennig für je 40 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin, den 25. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

---

### III. Abtheilung.

(1.) Auf Grund des §. 29 des Hypothekenbank-Gesetzes vom 13. Juli 1899 ist der Landgerichtsdirector Boffart hieselbst zum Treuhänder bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank und der Erste Staatsanwalt Böke hieselbst zu dessen Stellvertreter bestellt worden.

Neustrelitz, den 3. Januar 1900.

---

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ernst August von der Wense aus Wohlenrode die Aufnahme unter die Zahl der ohne Anciennität zu ihrer praktischen Ausbildung angestellten Forstpraktikanten zu gewähren geruht.

Neustrelitz, den 16. Januar 1900.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Rudolf Schinn in Woldegk zum Amtsrichter bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. Januar 1900.

---

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Gustav Brückner die etatsmäßige Gerichtsassessorenstelle zu verleihen und ihn als solchen bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Feldberg anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 16. Januar 1900.

---

(5.) Der Gerichtsassessor Otto Jackwitz in Feldberg ist an das Großherzogliche Amtsgericht in Friedland versetzt und mit der Verwaltung der II. Abtheilung dieses Gerichts beauftragt worden.

Neustrelitz, den 16. Januar 1900.

---

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Franz Kämpfer in Breslau vom 1. Februar d. J. ab zum Postsecretair bei dem Postamte in Neustrelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. Januar 1900.

---

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammerherrn Hans von Derken auf Rittendorf zum Großkomthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Neustrelitz, den 28. Januar 1900.

---

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 8.**

Neustrelitz, den 10. Februar.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend die Großherzogliche Prüfungsbehörde für die Apothekergehülfen.
- (3.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1900.
- (4.) Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen über Militärleistungen.
- (5.) Bekanntmachung, betreffend den Drucksachen-Verkehr der deutschen Schutzgebiete und der deutschen Kriegsschiffe im Ausland.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 36 Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1900 bis 31. December 1901

zu Beisitzern des Schiedsgerichtes für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen berufen worden sind:

1. der Kammerherr Drost von der Landen in Feldberg.

Stellvertreter:

Kammerherr Drost Freiherr von Malkan zu Burg Stargard,  
Kammerherr Drost von Derken in Mirow.

2. Land-Baumeister Pfitzner hieselbst.

Stellvertreter:

Land-Baumeister Köppel zu Stargard,  
Kammer-Commissair Schuster hieselbst.

3. Chauffeewärter Jarchow zu Strelitz, Hebestelle III.

Stellvertreter:

Chauffeewärter Kalbus zu Strelitz, Hebestelle I,  
Chauffeewärter Härer zu Hebestelle Pasenow.

4. Chauffeewärter Ließ zu Chauffeehaus Ollendorf.

Stellvertreter:

Chauffeewärter Haase in Wesenberg,  
Chauffeearbeiter Korf in Friedrichshof.

Neustrelitz, den 1. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2). Die in Gemäßheit des §. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, für die diesseitigen Lande in hiesiger Residenzstadt eingesetzte Prüfungsbehörde besteht während der Jahre 1900, 1901 und 1902 aus

1. dem Geheimen Medicinalrath Dr. Böck als Vorsitzenden,
2. dem Apotheker Schloffer in Neubrandenburg und
3. dem Hofapotheker Dr. D. Zander hieselbst.

Zu Stellvertretern sind ernannt:

- ad 1: der Physikus Dr. Roggenbau hieselbst,  
ad 2 und 3: der Apotheker Kiebel in Woldegk.

Neustrelitz, den 2. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats Januar 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	14	M	21	ℳ
2.	"	"	Roggen	. . . . .	13	"	75 "
3.	"	"	Gerste	. . . . .	14	"	67 "
4.	"	"	Hafer	. . . . .	13	"	75 "
5.	"	"	Erbsen	. . . . .	35	"	— "
6.	"	"	Stroh	. . . . .	4	"	13 "
7.	"	"	Heu	. . . . .	3	"	94 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	. . . . .	8	"	—	"
9.	"	"	Tannenholz	. . . . .	7	"	— "
10.	1000 Soden	Torf	. . . . .	5	"	50	"

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	. . . . .	14	M	25	ℳ
"	"	Stroh	. . . . .	4	"	50 "
"	"	Heu	. . . . .	4	"	25 "

Neustrelitz, den 3. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

(4.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalserwis, Gastkosten und Vorspann sowie über Marschgebühren für einberufene Seerespflichtige zc.

für das mit Ende März d. J. ablaufende Rechnungsjahr 1899 so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Landdrosten von Fabrice in Strelitz, einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren spätestens bis zum 10. April d. J. der Königlichen Intendantur des IX. Armeecorps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 5. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

(5.) Im Verkehre Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten (Deutsch-Neu-Guinea; Deutsch-Ostafrika; Deutsch-Südwestafrika; Kamerun; Carolinen, Marianen und Palau-Inseln; Kiautschou; Marschall-Inseln; Togo-Gebiet), sowie im Verkehre der Deutschen Schutzgebiete unter einander sind vom 1. Februar ab Drucksachen bis zum Meistgewichte von 2 kg zugelassen. Dasselbe Meistgewicht gilt, ebenfalls vom 1. Februar ab, für Drucksachen nach und von den im Auslande befindlichen Deutschen Kriegsschiffen.

Die Gebühr für eine Drucksachensendung von mehr als 1 bis 2 kg beträgt 60 Pf.

Schwerin, den 29. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

### III. Abtheilung.

(1.) Der Gerichtsassessor Rudolph Gundlach ist vom 5. d. M. an dem Großherzoglichen Amtsgerichte hieselbst überwiesen worden.

Neustrelitz, den 1. Februar 1900.

(2.) Nach dem Ableben des Oberlandesgerichtsrathes Dester in Rostock ist der Senatspräsident Dr. Altvater daselbst mit der Leitung der Geschäfte der Fideicommissbehörde beauftragt worden.

Neustrelitz, den 5. Februar 1900.

Hierzu Nr. 3 und 4 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Veransgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Vohlf (G. F. Spalding u. Sohn).



rungen — in Benutzung zu nehmen. Verzeichnisse der Formulare werden ihnen auf Wunsch von der genannten Druckerei zugestellt werden.

Neustrelitz, den 12. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

(2) Zwischen der Deutschen Reichsregierung und dem Schweizerischen Bundesrath sind bezüglich des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen Deutschen und Schweizerischen Behörden in Angelegenheiten, die den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen, die nachstehenden Erklärungen ausgetauscht worden, die hiermit zur Nachachtung für die Gerichte bekannt gemacht werden.

1. Erklärung der Kaiserlich Deutschen Regierung vom 8. November 1899:

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrath ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den Schweizerischen Gerichtsbehörden wird die Befugniß ertheilt, in Rechtsfällen, die den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen, unmittelbar mit dem Kaiserlichen Patentamte zu verkehren.

Falls durch die Schweizerische Gesetzgebung dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigenthum in der Folge ritterliche Befugnisse zuertheilt werden, wird ihm zugestanden, Rechtshülfesachen, die den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen, durch unmittelbaren Schriftwechsel mit den Deutschen Gerichtsbehörden erledigen zu dürfen.

Ueberdies wird dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigenthum gestattet, in den den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffenden Angelegenheiten, die nicht reine Rechtshülfesachen sind, unmittelbar mit dem Kaiserlichen Patentamte zu verkehren.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung des einen oder des anderen der beiden Theile.

2. Erklärung des Schweizerischen Bundesraths vom 28. November 1899;

Zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und der Kaiserlich Deutschen Regierung ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den Deutschen Gerichtsbehörden wird die Befugniß ertheilt, in Rechtsfällen, die den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen,

unmittelbar mit dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum zu verkehren.

Dem Kaiserlichen Patentamt wird zugestanden, Rechtshülfesachen in Angelegenheiten, die den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffen, durch unmittelbaren Schriftwechsel mit den Schweizerischen Gerichtsbehörden erledigen zu dürfen.

Uebrigens wird dem Kaiserlichen Patentamt gestattet, in den den Schutz des gewerblichen Eigenthums betreffenden Angelegenheiten, die nicht reine Rechtshülfesachen sind, unmittelbar mit dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum zu verkehren.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung des einen oder des andern der beiden Theile.

Neustrelitz, den 12. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) **A**uf Grund einer zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich über die Frage, ob beim Verlangen einer Auslieferung wegen zusammentreffender strafbarer Handlungen in der Auslieferungs-Bewilligung die einzelnen strafbaren Handlungen besonders auszuführen sind (Specialität im Auslieferungsverkehr) erzielten Einigung wird zur Nachachtung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften Folgendes bestimmt:

Wenn eine Auslieferung wegen zusammentreffender strafbarer Handlungen begehrt wird, deren eine oder einzelne nach dem Bundesbeschlusse vom 26. Januar 1854 die Auslieferungspflicht nicht begründen, muß die Verfolgung des Ausgelieferten jedenfalls insoweit ausgeschlossen bleiben, als bei der Auslieferungs-Bewilligung ein ausdrücklicher Vorbehalt auf Nichtbestrafung wegen einzelner solcher zusammentreffender strafbarer Handlungen gemacht wurde.

Einem solchem Vorbehalte auf Nichtbestrafung ist es gleich zu achten, wenn bei der Auslieferungs-Bewilligung die Auslieferung wegen einer der zusammentreffenden strafbaren Handlungen aus dem Grunde, weil sie eine Auslieferungspflicht nicht begründet, ausdrücklich abgelehnt wurde.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß in derartigen Fällen die Auslieferung nicht früher in Vollzug gesetzt wird, als bis durch Anfrage bei dem ersuchenden

Staate sicher gestellt worden ist, daß auf Auslieferung bestanden wird, wiewohl dem Begehren nicht in vollem Umfange stattgegeben wird,

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für den Auslieferungsverkehr mit Oesterreich, während für Ungarn die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Neustrelitz, den 12. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Nachdem der Direction der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft in Weseberg die Erlaubniß zur Anfertigung der speciellen Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Quadenschönfeld nach Feldberg ertheilt, auch von derselben eine Caution für etwaige Ersatzansprüche wegen Beschädigung von Grundeigenthum, Feldfrüchten zc. bestellt worden ist, werden die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirken die Vorarbeiten werden vorgenommen werden, hierdurch aufgefordert und angewiesen, solche Arbeiten nicht nur zuzulassen, sondern dieselben auch nach Thunlichkeit zu befördern, namentlich den damit beauftragten Technikern das Betreten der Ländereien zc. zu gestatten und sie bei Ausführung ihrer Arbeiten thunlichst zu unterstützen.

Neustrelitz, den 12. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

Hierzu Nr. 5 des Reichsgesetzblatts für 1900.

### Berichtigung.

In der Verordnung vom 18. December 1899 zur Ausführung der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte — Officieller Anzeiger 1899, Nr. 63 — muß es in §. 17 Abs. 2 Zeile 2 statt „§. 9 Abs. 2“ heißen: „§. 10 Abs. 2.“

Druckort: Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 10.**

Neustrelitz, den 20. Februar.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 4.) Verordnung zur Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. December 1899.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend eine zusammenfassende Bekanntmachung der von den einzelnen Registergerichten für die Veröffentlichungen aus dem Handels- und dem Genossenschaftsregister benutzten Blätter.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend Werthbriefe zc. nach Constantinopel.
- III. Abtheilung. Dienst- zc. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 4.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr zc. zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Telegraphenweges-Gesetzes vom 18. December 1899 (Reichsgesetzblatt Nr. 51) das Nachstehende:

Die Ortsobrigkeit ist untere Verwaltungsbehörde, Unsere Landesregierung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes und zugleich Landes-Centralbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. Januar 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.  
F. v. Demitz.

## II. Abteilung.

(1.) Nachdem beschlossen worden ist, unter Mitwirkung der Landes-Justizverwaltungen von Reichswegen die von den einzelnen Registergerichten für die Veröffentlichungen aus dem Handels- und dem Genossenschaftsregister benutzten Blätter jedesmal vor Jahreschluß in einer besonderen Anlage des Deutschen Reichsanzeigers zusammenfassend bekannt zu geben, wird zur Ausführung dieser Vereinbarung und in Ergänzung der Nr. 38 Abs. 2 der Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters vom 4. Juli 1899 (Officieller Anzeiger Nr. 42) Nachstehendes angeordnet:

1. Von dem Registergerichte sind bis zum 6. December jeden Jahres das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.
2. Der Gerichtsschreiber des Registergerichts hat von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. December der Registratur der Großherzoglichen Landesregierung unter Benützung eines der Anlage entsprechenden Formulars Anzeige zu erstatten. Dabei sind die einzelnen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter, außer bei der erstmaligen Erstattung der Anzeige, nur anzugeben, wenn in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahre eine Aenderung eintritt. Ist letzteres nicht der Fall, so hat der Gerichtsschreiber nur einen entsprechenden Vermerk in das Formular aufzunehmen.
3. Die Registratur der Großherzoglichen Landesregierung wird die eingegangenen Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und die Beseitigung etwaiger Fehler und Lücken schleunigst herbeiführen.

Neustrelitz, den 13. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

Anlage.

Amtsgericht. <sup>1)</sup>	Blätter, die neben dem Reichs-Anzeiger bestimmt sind für die Bekanntmachungen		
	aus dem Handelsregister:	aus dem Genossenschaftsregister	
		bei kleineren Genossenschaften: <sup>2)</sup>	bei anderen Genossenschaften:

<sup>1)</sup> Der Bezeichnung des Amtsgerichts ist in Klammern diejenige des Oberlandesgerichts beizufügen, zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört.

<sup>2)</sup> Bei kleineren Genossenschaften finden die Bekanntmachungen nur in einem einzigen Blatte neben dem Reichs-Anzeiger statt (Genossenschaftsgesetz §. 156).

(2.) Im Verkehre mit dem deutschen Postamt in Constantinopel sind fortan Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 *M.* (10 000 Franken) zulässig. Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A. für Werthbriefe:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte nach Constantinopel,
2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 *M.* oder einen Theil von 240 *M.*;

B. für Werthkästchen:

1. aus dem Porto von 2 *M.* 40 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 *M.* oder einen Theil von 240 *M.*

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 13. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

### III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge des Verzichts des Friedrich von Michael auf Ihlenfeld, Bassow und Boigtsdorf auf den Besitz und das Eigenthum an dem Gute Bassow zu Gunsten seines Sohnes Adolf von Michael und auf den Antrag Beider den Adolf von Michael als alleinigen Besitzer und Eigenthümer des Lehn- und Fideicommissgutes Bassow anzuerkennen und ihm den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 30. Januar 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Domainenrathes Carl Paetow auf Staven den bisherigen Mitbesitzer dieses Gutes Friedrich Carl Paetow als alleinigen Eigenthümer desselben anzuerkennen geruht.

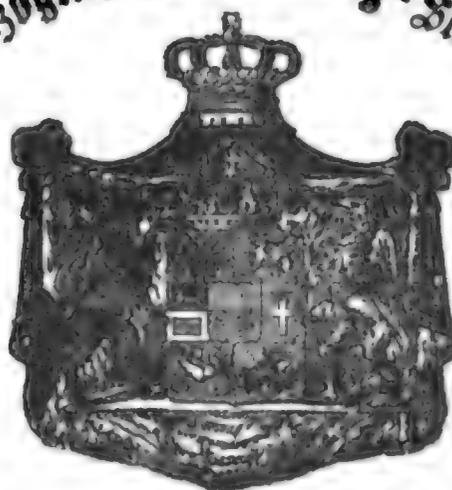
Neustrelitz, den 6. Februar 1900.

Hierzu Nr. 6 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Verantwortlich von der Großherzoglichen Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von J. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 11.**

Neustrelitz, den 23. Februar.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betreffend die Satzungen und die Wahlordnung für die Mecklenburgische Handwerkskammer in Schwerin.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer in Schwerin.

## III. Abtheilung.

(1.) Die auf Grund von §. 103 m Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 663) für die Mecklenburgische Handwerkskammer zu Schwerin erlassenen Satzungen nebst der Wahlordnung werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 17. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

## I.

## Satzungen für die Mecklenburgische Handwerkskammer.

## §. 1.

Die Handwerkskammer führt den Namen

Mecklenburgische Handwerkskammer,

ihre Sitz ist Schwerin, ihr Bezirk umfaßt die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Name, Sitz  
und Bezirk der  
Handwerks-  
kammer.

## §. 2.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach §. 5 Zuzuwählenden — beträgt 24.

Zusammen-  
setzung der  
Handwerks-  
kammer.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die unter

## II

abgedruckte Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiedermahl ist zulässig.

## §. 3.

Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a) als Reisekosten

bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten 5 Pf. für das Kilometer, in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer,

## b) für Zeitversäumnis und Zehrung

bei Sitzungen am Wohnort 3 Mark für den Tag,

bei Sitzungen außerhalb des Wohnorts 6 Mark für den Tag

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes und den von der Kammer gebildeten Ausschüssen sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnorte statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amte auszuscheiden. — Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des §. 94 b der Gewerbe-Ordnung seines Amtes enthoben.

## §. 4.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder.

Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

## §. 5.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 4 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerksstand anzugehören brauchen, ergänzen. Zuwahl von Mitgliedern.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgültig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

## §. 6.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§. 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Zuziehung von Sachverständigen. Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur beratende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

## §. 7.

Aufgaben  
und Befug-  
nisse der  
Handwerks-  
kammer.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks betreffen, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§. 131 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132 der Gewerbe-Ordnung) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen:

die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellung mustergültiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

## §. 8.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

## §. 9.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§. 5),
3. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Aenderungen der Satzungen,
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§. 129 a Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung),
10. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§. 131 b Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung),
11. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§. 133 Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung).

Der Vollversammlung der Handwerkskammer vorbehaltene Aufgaben.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

## §. 10.

Zur Berathung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

## §. 11.

Vorstand.

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

## §. 12.

Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

## §. 13.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und das Ergebnis jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

## §. 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassensführer.

## §. 15.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

## §. 16.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgeteilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

## §. 17.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

## §. 18.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

## §. 19.

Der Kassensführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstands, insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen.

## §. 20.

Soweit diese Satzungen nicht abweichende Bestimmungen enthalten, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## §. 21.

Sekretär.

Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als sechs Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

## §. 22.

Sitzungen.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Commissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden.

## §. 23.

Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstandes unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Belag für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmannes anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

## §. 24.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

## §. 25.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung der Satzung darf nur im Beisein des Commissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

## §. 26.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## §. 27.

Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuzuf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## §. 28.

Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß. Die von der Handwerkskammer zu erlassende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## §. 29.

Ausschüsse im  
Allgemeinen.

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse, außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittlung des Vorstandes der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit die Satzung oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstandes, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

## §. 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit beratender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

## §. 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

## §. 32.

**1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.**

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 4 Mitgliedern. Ständige Ausschüsse

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten, und insbesondere folgende Gegenstände vorzubereiten:

- a) den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
- b) den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des §. 130 der Gewerbe-Ordnung,
- c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 130a Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung),
- d) die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,
- e) die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§. 131 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung),
- f) die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
- g) die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des §. 129a Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung anzusehen sind.

**2. Berufungsausschuß.**

(§. 7 Abs. 1 Ziffer 6.)

## §. 33.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitgliede als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die andern der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

## §. 34.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Falls nicht mindestens 1 von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet

ist, gebildet war, so ist 1 Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit beratender Stimme zuzuziehen.

### §. 35.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

## 3. Rechnungsausschuß.

### §. 36.

Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

### §. 37.

Gesellen-  
Ausschuß.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 6 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach §. 4.

### §. 38.

Hinsichtlich der Amtsdauer findet §. 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach §. 103a Abs. 3 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbstständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

### §. 39.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder

Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

#### §. 40.

Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§. 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in §. 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitglieder unterworfen.

#### §. 41.

Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

#### §. 42.

Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebnis der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

#### §. 43.

Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im Uebrigen die Stimme des Vorsitzenden.

In den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit beratender Stimme theilnehmen.

§. 44.

Beauftragte.

Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanzweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstandes vollzogene Ausweisarte.

§. 45.

Bildung von  
Ausschüssen  
für die  
Gesellen-  
prüfung.

Bei jeder Zwangssinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt. Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch die Satzung Vorsorge getroffen ist,

daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

§. 46.

Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im §. 129 Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§. 47.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch 1 Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des §. 103b der Gewerbe-Ordnung entsprechen, und zur andern Hälfte

Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§. 126 bis 132a der Gewerbe-Ordnung können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§. 131 b Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung), ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### §. 48.

Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§. 46).

Die Beisitzer der in §. 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und, soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

#### §. 49.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokollieren.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet das Ministerium des Innern.

#### §. 50.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§. 33).

## §. 51.

Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in §. 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

## §. 52.

Ordnungs-  
strafen.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mk. zu bedrohen. Die unteren Verwaltungsbehörden setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern beziehungsweise an die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz statt, falls die Strafe von einer unteren Verwaltungsbehörde im Gebiete des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz festgesetzt ist. Die Entscheidung des Ministeriums des Innern bezw. der Landesregierung ist endgültig.

## §. 53.

Kommissar.

Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

## §. 54.

Haushalt.

Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht

darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann.

#### §. 55.

Der Kassenvührer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verfloßene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschliebung vor.

Eine Abschrift der geprüften Jahresrechnung und der von der Kammer auf Grund der Prüfung gefaßten Entschliebung ist regelmäßig der Aufsichtsbehörde einzufenden.

#### §. 56.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des §. 89 a der Gewerbe-Ordnung gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

#### §. 57.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, in der „Neustreliger Zeitung“ und in den „Wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Rakeburg“ zu Schönberg zu erlassen. Bekanntmachungen.

#### §. 58.

Die Aufsicht über die Kammer führt das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin. Aufsicht.

## III.

**Wahlordnung**

für

• **die Mecklenburgische Handwerkskammer und  
ihren Gesellenausschuß.**

## §. 1.

Wahl der  
Kammer-  
mitglieder.

der Handwerkskammer haben, Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk

1. die Handwerker-Zunungen (§. 103 a, Abs. 3 Ziffer 1 der Gewerbe-Ordnung),
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen (§. 103 a, Abs. 3 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung).

## §. 2.

Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im §. 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbstständig betreiben und
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§§. 129, 129 a der Gewerbe-Ordnung und Artikel 7 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897).

## §. 3.

Von den 24 Mitgliedern der Handwerkskammer (§. 2 des Statuts) werden 21 durch die Handwerker-Innungen und 3 durch die Gewerbevereine u. s. w. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

## §. 4.

Die Wahl der den Handwerker-Innungen zufallenden Mitglieder, von welchen 18 von den Innungen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, 3 von denen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu wählen, erfolgt im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Wahlabtheilungen, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz nach näherer Bestimmung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu Neustrelitz.

Die Bildung der Wahlabtheilungen für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sowie die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Abtheilungen und die Festsetzung der den einzelnen Innungen zukommenden Stimmen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Die Wahl der den Gewerbevereinen u. s. w. zufallenden Mitglieder geschieht für beide Großherzogthümer gemeinsam in Wahlbezirken, deren Abgrenzung durch die Aufsichtsbehörde verfügt wird.

Die Geschäfte der Aufsichtsbehörde werden vom Großherzoglichen Ministerium des Innern in Schwerin wahrgenommen.

## §. 5.

Jeder Wahlkörper (§. 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als zehn Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen u. s. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbstständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

## §. 6.

Das Ministerium des Innern zu Schwerin bezw. die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neustrelitz werden für die erstmalige Wahl der Mitglieder ein Verzeichniß der Wahlkörper unter Angabe der denselben zukommenden Stimmenzahl veröffentlichen.

Für die ferneren Wahlen stellt jede untere Verwaltungsbehörde ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichniß muß auch die nach §. 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Betheiligten während einer acht-tägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vier-zehn Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Be-schwerden entscheidet die nach Absf. 1 zuständige Aufsichtsbehörde (§. 4) endgültig.

#### §. 7.

Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§. 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§. 6) zu übermitteln.

#### §. 8.

Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmannes (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu ver-merken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind. Er kann sich dabei der Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden bedienen, welche ver-pflichtet sind, seinem bezüglichen Ersuchen Folge zu leisten.

#### §. 9.

Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. s. w. durch diejenigen Vorstandsmitglieder, welche nach §. 103 a Absf. 3 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung wahlfähig sind, ausgeübt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mindestens drei wahlfähige Personen Mitglieder des Vorstands, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den wahlfähigen Mitgliedern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§. 4).

Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§. 8) dem Kommissar einzusenden.

Stimmzettel, aus denen die Person der Gewählten nicht zu erkennen ist, sind ungültig.

## §. 10.

Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jede Wahlabtheilung und für jeden Wahlbezirk diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach §. 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos.

Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

## §. 11.

Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§. 4) eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§. 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner öffentlich bekannt.

## §. 12.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§. 4) endgültig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

## §. 13.

Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§. 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

## §. 14.

Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die

Bildung des  
Gesellen-  
ausschusses.

Gesellenausschüsse der in §. 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen. Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

§. 15.

Wählbar ist jeder bei dem Mitgliede einer Handwerker-Innung (§. 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§. 16.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§. 17.

Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse beider Großherzogthümer sind zu drei Wahlbezirken so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk zwei Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

---

(2.) Die in Gemäßheit von §. 4 der Wahlordnung für die Mecklenburgische Handwerkskammer von den Innungen des hiesigen Landes zu wählenden drei Mitglieder und drei Ersatzmänner der Handwerkskammer werden von den gesammten Innungen in der Weise gemeinschaftlich gewählt, daß die Innungsvorstände auf dem ihnen von dem Wahlcommissar zugemerkten Stimmzettel die Namen von drei Candidaten und von drei Ersatzmännern zu verzeichnen haben.

Neustrelitz, den 17. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.



Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Auswanderers zuständigen Ortspolizei-Behörde schriftliche Anzeige zu machen.

Die Ortspolizei-Behörden haben die eingehenden Anzeigen insbesondere in der Richtung zu prüfen, ob die zur Auswanderung entschlossenen Personen die ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, z. B. der Militärgesetze, obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten erfüllt haben, oder ob in dieser Richtung Verfügungen zu erlassen sind. Befindet sich ein Auswanderer in einem noch bestehenden Arbeits- oder Gesindeverhältnisse, so werden die Ortspolizei-Behörden den Arbeitgeber oder die Dienstherrschaft von der eingegangenen Anzeige ohne Verzug in Kenntniß zu setzen haben.

Die an die Großherzogliche Landesregierung nach bestehender Vorschrift zu erstattenden Jahresberichte über die Thätigkeit der Auswanderungs-Agenten kommen künftig in Wegfall.

Neustrelitz, den 20. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

---

(2.) Das Verzeichniß der auf Grund der Verordnung vom 18. December 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden, für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. December 1904 ernannten Schiedsmänner und stellvertretenden Schiedsmänner, sowie die Eintheilung der Wildschadensbezirke wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 22. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

---

# Verzeichniß

der

auf Grund der Verordnung vom 18. December 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden, für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 31. December 1904 ernannten

**Schiedsmänner und stellvertretenden Schiedsmänner,**  
sowie  
**die Eintheilung der Wildschadensbezirke.**

<b>Amtsgerichtsbezirk und Wildschadensbezirke.</b>	<b>Name u. Wohnort des Schiedsmannes.</b>	<b>Name u. Wohnort des Vertreters.</b>
<p>1. Amtsgerichtsbezirk <b>Neustrelitz.</b></p> <p><b>I. Bezirk:</b> Residenzstadt Neustrelitz mit allen Ausbauten, Fasanerie, Zierke, Blumenhagen mit Wilhelminenhof und das ganze Kabinettsamt.</p> <p><b>II. Bezirk:</b> Stadt Weseberg nebst Amtsgebiet Weseberg und alle übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Neustrelitz.</p>	<p><b>Rentier Friedrich Meyer, Neustrelitz.</b></p> <p><b>Deconom S. Reinhold, Al.-Quassow.</b></p>	<p><b>Rentier Germann Ritter, Neustrelitz.</b></p> <p><b>Rentier Matth. Warndke, Neustrelitz.</b></p>

<b>Amtsgerichtsbezirk</b> und <b>Wildschadensbezirke.</b>	Name u. Wohnort des <b>Schiedsmannes.</b>	Name u. Wohnort des <b>Bertraters.</b>
<p>2. Amtsgerichtsbez. <b>Neubrandenburg.</b></p> <p>I. <b>Bezirk:</b>  Vorderstadt Neubrandenburg mit dem gesammten städtischen Gebiet.</p> <p>II. <b>Bezirk:</b>  Sämmtliche übrigen Ortschaften dieses Gerichtsbezirks.</p>	<p>Rentier  <b>Gundlach,</b>  Neubrandenburg.</p> <p>Rentier  <b>Ulrich Prütz,</b>  Neubrandenburg.</p>	<p>Rentier  <b>Schütte,</b>  Neubrandenburg.</p> <p>Rentier  <b>Gustav Lester,</b>  Neubrandenburg.</p>
<p>3. Amtsgerichtsbezirk <b>Friedland.</b></p> <p>I. <b>Bezirk:</b>  Stadt Friedland mit der Großen Wiese und der Mecklenb. Kavel, Schwichtenberg, Klockow, Galenbeck mit Annenhof und Rohrkrug, Gehren mit Georgenthal, Wittenborn, Magdorf, Friedrichshof (b. Friedland), Kotelow mit Neue Mühle, Lübbersdorf m. Alte Mühle, Sandhagen, Schönhausen m. Fuchsberg, Cosa mit Friedberg, Brohm, Rattey mit Adolphseeck und Charlottenhof, Heinrichswalde, Hohenstein, Voigtsdorf.</p> <p>II. <b>Bezirk:</b>  Jakke, Genzkow, Eichhorst mit Rutheim, Sadelkow, Kublant mit</p>	<p>Inspector  <b>Samann,</b>  Brohm.</p> <p>Pächter  <b>Gustav Drevs,</b>  Schönbeck.</p>	<p>Inspector  <b>Bartel,</b>  Galenbeck.</p> <p>Inspector  <b>Sagemeister,</b>  Genzkow.</p>

<b>Amtsgerichtsbezirk und Wildschadensbezirke.</b>	<b>Name u. Wohnort des Schiedsmannes.</b>	<b>Name u. Wohnort des Vertreters.</b>
<p>Dorotheenhof u. Funkenhof, Golm, Schönbeck, Friedrichshof (b. Neetzka).</p> <p>III. Bezirk: Die übrigen Ortschaften dieses Amtsgerichtsbezirks.</p> <p>4. Amtsgerichtsbezirk <b>Woldegk.</b></p>	<p>Rentier Adolf v. Linstow, Friedland.</p>	<p>Deconomus Fölsch, Friedland.</p>
<p>I. Bezirk: Die Stadt mit ihren Ausbauten und die ritterschaftlichen Ort- schaften.</p>	<p>Rentier Wendelburg, Woldegk.</p>	<p>Senator Johannes Behnke, Woldegk.</p>
<p>II. Bezirk: die Domanalortschaften.</p>	<p>Pächter August Schulz, Vorheide.</p>	<p>Pächter Christoph Sellwig, Grauenhagen.</p>
<p>5. Amtsgerichtsbezirk <b>Strelitz.</b></p> <p>I. Bezirk: Stadt Strelitz (mit Marly und allem übrigen Stadtgebiet), Bau- hof und Amtsfreiheit Strelitz (mit Kalkhorst, Adelsandsche Ziegelei und Christiansburg), Kollenhagen mit Rodenkrug, Thurow mit Zechow, Klein-Trebbow mit Gr.- Trebbow und Drevin, Zinow, Georgenhof und Röddlin.</p>	<p>Rentier Heinrich Zander, Strelitz.</p>	<p>Gastwirth Eduard Schwarz, Strelitz.</p>

<b>Amtsgerichtsbezirk und Wildschadensbezirke.</b>	<b>Name u. Wohnort des Schiedsmannes.</b>	<b>Name u. Wohnort des Vertreters.</b>
<b>II. Bezirk:</b> Alle übrigen Ortschaften des Gerichtsbezirks.	Pächter Wilhelm Carls, Wutschendorf.	Ziegler Hermann Stier, Herzwolde.
<b>6. Amtsgerichtsbezirk Fürstenberg.</b>		
<b>I. Bezirk:</b> Stadt Fürstenberg mit allen Aus- bauten, das Fürstenberger Amts- gebiet, sämtliche ritterschaftliche Güter und Buchholz mit Alt- Buchholz und Neuhof.	Rentier Susemehl, Fürstenberg.	Hauptmann a. D. Kleyenstüber, Fürstenberg.
<b>II. Bezirk:</b> alle übrigen Ortschaften des Gerichtsbezirks.	Mühlenbesitzer Karl Richard, Godendorfer Papiermühle.	Administrator Arndt, Steinhavel- mühle.
<b>7. Amtsgerichtsbezirk Stargard.</b>		
<b>I. Bezirk:</b> Stadt Stargard und Amtshof, Bauhof und Burg.	Rentier Felix Lindemann, Stargard.	Rentier Kortüm, Stargard.
<b>II. Bezirk:</b> Alle übrigen Ortschaften des Gerichtsbezirks.	Pächter Otto Lemcke, Dewitz.	Pächter Rudolf Thilo, Ballin.
<b>8. Amtsgerichtsbezirk Feldberg.</b>		
Sämtliche Ortschaften des Ge- richtsbezirks.	Thierarzt Heinr. Plümecke, Feldberg.	Pächter Friedrich Cunik, Bergfeld.

<b>Amtsgerichtsbezirk und Wildschadensbezirke</b>	<b>Name u. Wohnort des Schiedsmannes.</b>	<b>Name u. Wohnort des Vertreters.</b>
<p>9. Amtsgerichtsbezirk <b>Mirow.</b></p> <p>I. Bezirk:                      Babke, Blankenförde, Kafeldütt,                      Dalmsdorf, Granzin mit Hennings-                      felde, Krakeburg, Krienke mit                      Priesterbaek, Qualzow, Roggentin                      mit Neufeld und Zwenzower                      Theerofen, Schillersdorf, Zartwik                      mit Zartwitzer Hütte und Zietlig.</p> <p>II. Bezirk:                      Alle übrigen Ortschaften des                      Gerichtsbezirks und der Flecken                      Mirow.</p>	<p>Erbpächter                      Gustav Treuner,                      Henningsfelde.</p> <p>Rentier                      Zöllner,                      Mirow.</p>	<p>Müller                      Wilh. Kreuzfeldt,                      Granziner Mühle.</p> <p>Kaufmann                      Bezold,                      Mirow.</p>

(3). Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in Schwerin vom 5. d. M. der Regierungsrath F. Heuck daselbst auf Grund des §. 7 der Wahlordnung für die Mecklenburgische Handwerkskammer zum Commissar zur Leitung der Wahlen für die genannte Kammer bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 25. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

### III. Abtheilung.

---

(1). Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Preussischen Staatsangehörigen Gutsbesitzer Albert Tavernier auf Schneidershof mit dem von ihm erkauften Mannlehnsgute Wendorf zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 7. December 1899.

---

(2). Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister Carl Hiltmann zu Dornhof-Neuburg das Prädikat als Hofmaurermeister gnädigst zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 10. Februar 1900.

---

Hierzu Nr. 7 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Herabgegeben von der Großherzoglichen Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von J. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 13.**

Neustrelitz, den 10. März.

**1900.**

## Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend Eintragung von Namensänderungen auf Grund der §§. 1577, 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Standesregister.

## II. Abtheilung.

1. Nach §. 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann eine geschiedene Frau durch eine Erklärung, die der zuständigen Behörde gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugeben ist, ihren eigenen Familiennamen oder, wenn sie schon einmal verheirathet gewesen und nicht im Scheidungsurtheil allein für schuldig erklärt ist, den Familiennamen ihres früheren Mannes wieder annehmen; ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann durch eine in der gleichen Form abzugebende Erklärung ihr die Führung seines Namens untersagen.

2. Nach §. 1706 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes durch eine der zuständigen Behörde gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung dem Kinde mit dessen und der Mutter Einwilligung seinen Namen ertheilen. Auch die Einwilligung des Kindes und der Mutter ist in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

3. Nach den §§. 217, 219 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die unter 1 und 2 bezeichneten Erklärungen der Großherzoglichen Landesregierung gegenüber abzugeben, sofern der Erklärende in Mecklenburg-Strelitz seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ueber die erfolgte Erklärung stellt die Großherzogliche Landesregierung dem Erklärenden eine Bescheinigung aus, welche dem zuständigen Standesbeamten zwecks Eintragung eines Randvermerks vorzulegen ist (vergl. Note 6 zu §. 26 des als Anlage A der Dienstvorschriften für die Standesbeamten vom 11. Oktober 1899 abgedruckten Personenstandsgesetzes — Officieller Anzeiger 1899, No. 54, Seite 566). Zuständig ist in den unter 1 bezeichneten Fällen der Standesbeamte, zu dessen Heirathsregister die Eheschließung beurkundet ist, in dem unter 2 bezeichneten Falle der Standesbeamte, in dessen Geburtsregister das Kind eingetragen ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein mecklenburgisches oder nicht mecklenburgisches Standesamt zuständig ist.

4. Nach Artikel 68 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 ist die unter 1 und 2 bezeichnete Erklärung — wenn sie nicht unmittelbar dem zuständigen preussischen Standesbeamten gegenüber abgegeben wird — dem Amtsgerichte gegenüber abzugeben, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem zuständigen Standesbeamten mittheilen, welcher sie am Rande der über die Eheschließung oder über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken hat. Ähnliche Bestimmungen sind in den Ausführungsgesetzen anderer Bundesstaaten getroffen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat auch der zuständige mecklenburgische Standesbeamte die Eintragung eines Randvermerks über die ihm von einem nicht mecklenburgischen Amtsgerichte mitgetheilte Erklärung, betreffend die Aenderung des Namens der geschiedenen Frau oder des unehelichen Kindes, zu bewirken.

Neustrelitz, den 21. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

Veranstaltet von der Großherzoglichen Regierungs-Registrierung.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 14.**

Neustrelitz, den 14. März.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die für die Wahl zur Mecklenburgischen Handwerkskammer im hiesigen Lande vorhandenen Wahlkörper.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Wahlordnung für die für den Ausschuß bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder. (Offic. Anz. 1899 Nr. 55.)
- (3.) Bekanntmachung, betreffend Diphtherieserum.
- (4.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1900.
- (5.) Bekanntmachung, betreffend Post-Packete nach den australischen Kolonien.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Für die bevorstehende erstmalige Wahl zur Mecklenburgischen Handwerkskammer wird in Gemäßheit des §. 6 der am 17. Februar d. J. veröffentlichten Wahlordnung nachstehend das Verzeichniß der im hiesigen Großherzogthum vorhandenen Wahlkörper unter Angabe der denselben zukommenden Stimmzahl veröffentlicht.

Für die Wahlen der Gewerbevereine und sonst wahlberechtigten Körperschaften ist von der im §. 4 der Wahlordnung in Aussicht genommenen Festsetzung von Wahlbezirken Abstand genommen und wird statt dessen die Vornahme der Wahl für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in einem einzigen Wahlbezirk stattfinden.

Das Verzeichniß der für die Wahl des Gesellenausschusses der Handwerkskammer wahlberechtigten Gesellenausschüsse der Innungen wird demnächst veröffentlicht werden.

Neustrelitz, den 5. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

## Verzeichniß.

### A. Handwerker-Innungen: 3 Mitglieder.

	Stimmen.
1. Buchbinder-Innung zu Neustrelitz . . . . .	1
2. Töpfer-Innung " " . . . . .	2
3. Klempner-Innung " " . . . . .	2
4. Barbier-, Friseur- u. Perrückenmacher-Innung zu Neustrelitz	2
5. Maler- und Lackirer-Innung " "	1
6. Stellmacher-Innung " "	2
7. Schuhmacher-Innung " "	2
8. Schneider-Innung " "	2
9. Sattler-Innung " "	2
10. Glaser-Innung " "	1
11. Schmiede-Innung " "	2
12. Schlächter-Innung " "	2
13. Hutmacher- und Kürschner-Innung " "	1
14. Schlosser- und Sporer-Innung " "	2
15. Bäcker-Innung " "	2
16. Dachdecker-Innung " "	1
17. Färber-Innung " "	1
18. Tischleramt (freie Innung) " "	1
19. Tischler-Innung " "	2

	Stimmen.
20. Innung „Verband der Maurer- und Zimmermeister des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz (Stargardscher Kreis)“ zu Neustrelitz . . . . .	2
21. Schmiede-Innung zu Neubrandenburg . . . . .	1
22. Bäcker-Innung „ „ . . . . .	2
23. Tischler-Innung „ „ . . . . .	2
24. Schuhmacher-Innung zu Neubrandenburg . . . . .	2
25. Schneider-Innung „ „ . . . . .	2
26. Schlosser-Innung „ „ . . . . .	1
27. Böttcher-Innung „ „ . . . . .	1
28. Schornsteinfeger-Innung „ „ . . . . .	1
29. Schlachter-Innung „ „ . . . . .	2
30. Maler- und Lackirer-Innung zu Neubrandenburg . . . . .	2
31. Schmiede- und Schlosser-Innung zu Friedland . . . . .	2
32. Schneider-Innung „ „ . . . . .	2
33. Bäcker-Innung „ „ . . . . .	1
34. Schlächter-Innung „ „ . . . . .	2
35. Schuhmacher-Innung „ „ . . . . .	2
36. Tischler-, Stuhlmacher- und Stellmacher-Innung zu Friedland . . . . .	1
37. Schlachter-Innung zu Woldegt . . . . .	1
38. Müller-Innung „ „ . . . . .	1
39. Schneider-Innung „ „ . . . . .	2
40. Bäcker-Innung „ „ . . . . .	1
41. Schmiede-, Kupferschmiede-, Schlosser- und Uhrmacher-Innung zu Woldegt . . . . .	1
42. Tischler-, Stellmacher- und Drechsler-Innung zu Woldegt . . . . .	1
43. Schuhmacher-Innung „ „ . . . . .	2
44. Bäcker-Innung zu Strelitz . . . . .	1
45. Schuhmacher-Innung zu Strelitz . . . . .	2
46. Schlächter-Innung „ „ . . . . .	1
47. Tischler-Innung „ „ . . . . .	1
48. Ziegler-Innung „ „ . . . . .	2
49. Bäcker- und Conditior-Innung zu Fürstenberg . . . . .	1
50. Schuhmacher-Innung „ „ . . . . .	1
51. Tuchmacher-Innung „ „ . . . . .	1
52. Schuhmacher-Innung zu Stargard . . . . .	2

	Stimmen.
53. Tuchmacher-Innung zu Stargard . . . . .	1
54. Eisen- und Stahlarbeiter-Innung zu Stargard . . . . .	2
55. Schlächter-Innung " " . . . . .	1
56. Tischler-, Drechsler- und Mühlenbauer-Innung zu Stargard . . . . .	2
57. Bäcker-Innung " " . . . . .	1
58. Bauhandwerker-Innung zu Wefenberg . . . . .	1
59. Schuhmacher-Innung zu Wefenberg . . . . .	1
60. Bäcker-, Müller-, Schneider- und Weber-Innung zu Wefenberg . . . . .	1
61. Schmiede- und Schlosser-Innung zu Feldberg . . . . .	2
62. Tischler-Innung " " . . . . .	1
63. Schneider-Innung " " . . . . .	1
64. Schuhmacher-Innung " " . . . . .	1
65. Schmiede-, Gold-, Kupfer- und Nagelschmiede-, Klempner-, Schlosser-, Glaser- und Maler-Innung zu Mirow . . . . .	1
66. Tischler-Innung " " . . . . .	1
67. Schuhmacher-Innung " " . . . . .	1
68. Bäcker-Innung " " . . . . .	1
69. Schneider-Innung " " . . . . .	1
70. Vereinigte freie Stellmacher-, Drechsler- und Böttcher-Innung zu Mirow . . . . .	1
71. Glaser- und Anstreicher-Innung zu Schönberg . . . . .	1
72. Tischler-Innung " " . . . . .	1
73. Maurer-Innung " " . . . . .	1
74. Schuhmacher-Innung " " . . . . .	1
75. Schneider-Innung " " . . . . .	1
76. Schlächter-Innung " " . . . . .	1
77. Zimmerer-Innung " " . . . . .	1
78. Schmiede- und Schlosser-Innung " " . . . . .	2
79. Töpfer- und Klempner-Innung " " . . . . .	1
80. Stellmacher- und Böttcher-Innung zu Schönberg . . . . .	2
81. Bäcker- und Conditoren-Zwangsinnung zu Schönberg . . . . .	1

### B. Gewerbevereine: 3 Mitglieder.

(gemeinschaftlich mit den Mecklenburg-Schwerinschen Gewerbevereinen  
zu wählen.)

	Stimmen.
1. Gewerbeverein zu Neustrelitz . . . . .	2
2. " " Schönberg . . . . .	1

(2.) Die Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten für den Ausschuß der Versicherungsanstalt Mecklenburg erhalten auf der Rückseite nachstehenden Aufdruck:

### Stimmzettel A.

- a) Die den Arbeitgebern angehörenden Vertreter wählen nur Ausschußmitglieder und Erfahrmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber.
- b) Die Gewählten müssen deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt Mecklenburg wohnende Personen sein, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und die ferner entweder als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen beschäftigen — und zwar, soweit sie selbst versichert sind, nicht bloß vorübergehend beschäftigen — oder bevollmächtigte Leiter von Betrieben der Arbeitgeber sind.
- c) §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

### Stimmzettel B.

- a) Die den Versicherten angehörenden Vertreter wählen nur Ausschußmitglieder und Erfahrmänner aus dem Kreise der Versicherten.
- b) Die Gewählten müssen deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt Mecklenburg wohnende Personen sein, welche zum Amte eines Schöffen fähig (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

sowie invalidenversicherungspflichtig sind und selber invalidenversicherungspflichtige Personen höchstens vorübergehend beschäftigen.

c) §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Beleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Neustrelitz, den 3. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

J. v. Dewitz.

(3.) **G**roßherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 29 von Dr. Karl Enoch (jetzt Serum-Laboratorium „Rüte Enoch“) zu Hamburg in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 28. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

J. v. Dewitz.

(4.) **D**ie den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats Februar 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	14	<i>M</i>	34	<i>ℳ</i>
2.	"	"	Roggen	. . . . .	13	"	75 "
3.	"	"	Gerste	. . . . .	14	"	67 "
4.	"	"	Hafer	. . . . .	13	"	59 "
5.	"	"	Erbfen	. . . . .	35	"	— "
6.	"	"	Stroh	. . . . .	4	"	25 "
7.	"	"	Heu	. . . . .	4	"	13 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	. . . . .	8	"	—	"
9.	"	"	Tannenholz	. . . . .	7	"	— "
10.	1000 Soden	Torf	. . . . .	5	"	50	"

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	. . . . .	14	<i>M</i>	25	<i>ℳ</i>
"	"	Stroh	. . . . .	4	"	50 "
"	"	Heu	. . . . .	4	"	50 "

Neustrelitz, den 6. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) **V**om 1. März ab werden für Postpakete nach den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Queensland und Tasmanien bei dem unmittelbaren Verkehr durch deutsche Postdampfer zwei Portostufen, für Pakete bis 1 kg und für solche über 1 bis 5 kg, eingeführt und gleichzeitig die deutschen Seebeförderungsgebühren nach den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria und West-Australien bei Sendungen bis 1 kg um 1 *M* 60 Pf., bei solchen über 1 bis 5 kg um 80 Pf. ermäßigt. Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Schwerin, den 1. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

### **III. Abtheilung.**

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gustav Kantor in Berlin, Inhaber eines Ateliers für Kunst-Emailmalerei daselbst, den Schaumweinfabrikanten und Weingroßhändler Matheus Müller in Eltville und die Inhaber der Firma August Engel in Wiesbaden, Delicateffen- und Weinhändler Heinrich C. Engel und Emil Engel daselbst, zu Hoflieferanten Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. März 1900.

---

Hierzu Nr. 8 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Verausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 15.**

Neustrelitz, den 24. März.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht beim Ausbruch von Faulbrut unter den Bienen.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses der Mecklenburgischen Handwerkskammer in Schwerin.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend die Bornahme der Wahlen für die Mecklenburgische Handwerkskammer.  
 (4.) Bekanntmachung, betreffend die für die Wahl des Gesellenausschusses der Mecklenburgischen Handwerkskammer wahlberechtigten Gesellenausschüsse der Innungen.  
 (5.) Bekanntmachung, betreffend die Postbeförderung von Geschäftspapieren.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) **M**it Bezug auf Abs. 2 §. 15a der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, nebst Zusatz-Verordnung vom 21. Juni 1897 (Officieller Anzeiger 1897, Nr. 23) macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß außer in den

Großherzogthümern Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut nicht besteht.

Neustrelitz, den 10. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) **E**s wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der in §. 17 der Wahlordnung für die Mecklenburgische Handwerkskammer in Aussicht genommenen Bildung von drei Wahlbezirken die Wahl der sechs Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer durch sämtliche wahlberechtigten Gesellenausschüsse beider Großherzogthümer gemeinsam in einem einzigen Bezirk zu erfolgen hat.

Neustrelitz, den 16. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) **D**urch die Kaiserliche Verordnung vom 12. d. M. (Reichsgesetzblatt pag. 127) ist als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der §§. 103—103 q des Artikels 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, der 1. April d. J. bestimmt worden.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung hat das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin nunmehr die Vornahme der Wahlen zur Mecklenburgischen Handwerkskammer angeordnet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz, den 21. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) **U**nter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. d. M. — Nr. 14 des Officiellen Anzeigers — wird nachstehend das Verzeichniß der für die Wahl des Gesellenausschusses der Mecklenburgischen Handwerkskammer wahlberechtigten Gesellenausschüsse der Innungen veröffentlicht.

Neustrelitz, den 21. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

## Verzeichniß

der im

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bestehenden Gesellenausschüsse.

Ffde. Nr.	Sitz der Innung.	Bezeichnung der Innungen, bei welchen ein Gesellenauschuß besteht.
1.	Neustrelitz.	Schlosser-Innung.
2.	Neustrelitz.	Schneider-Innung.
3.	Neustrelitz.	Schuhmacher-Innung.
4.	Neustrelitz.	Innung: Verband der Maurer- und Zimmermeister des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz (Stargard- scher Kreis).
5.	Neubrandenburg.	Bäcker-Innung.
6.	Neubrandenburg.	Böttcher-Innung.
7.	Neubrandenburg.	Maler- und Lackirer-Innung.
8.	Neubrandenburg.	Schlosser-Innung.
9.	Neubrandenburg.	Schmiede-Innung.
10.	Neubrandenburg.	Schneider-Innung.
11.	Neubrandenburg.	Schornsteinfeger-Innung.
12.	Neubrandenburg.	Schuhmacher-Innung.
13.	Neubrandenburg.	Tischler-Innung.
14.	Friedland.	Bäcker-Innung.
15.	Friedland.	Schmiede- und Schlosser-Innung.
16.	Friedland.	Schneider-Innung.
17.	Friedland.	Schuhmacher-Innung.
18.	Friedland.	Tischler-, Stuhlmacher- und Stellmacher-Innung.
19.	Woldegk.	Müller-Innung.
20.	Strelitz.	Schuhmacher-Innung.
21.	Strelitz.	Tischler-Innung.
22.	Wesenberg.	Bauhandwerker-Innung.
23.	Wesenberg.	Schuhmacher-Innung.

(5.) Vom 1. April ab werden im inneren deutschen Verkehr, einschließlich des Wechselverkehrs mit Bayern und Württemberg, Geschäftspapiere unter folgenden Bedingungen zugelassen:

I. Zulässig zur Versendung als Geschäftspapiere sind: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versandten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher u. s. w.

II. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

III. Geschäftspapiere, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV. Die Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet,
2. das Gesamtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

V. Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Geschäftspapiere für sich allein versendet werden oder ob Drucksachen und Waarenproben damit vereinigt sind:

bis 250 Gramm einschließlich .....	10 Pf.,
über 250 „ 500            „            „            „ .....	20 „ „
500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich .....	30 „ „

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

VI. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

Schwerin, den 10. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

1) Der Schulze, Bauer Christian Benzin zu Triepkendorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Triepkendorf, der Bauer Wilhelm Schulz daselbst zum ersten und der Bauer Wilhelm Arndt daselbst zum zweiten Stellvertreter desselben bestellt worden.

Neustrelitz, den 12. März 1900.

2) Der Diätar beim Großherzoglichen Militair-Collegium hiersebst Hermann Kletschke ist bis auf Weiteres zum Hilfsgerichtsvollzieher bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte hiersebst bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. März 1900.

---

Hierzu Nr. 9, 10 und 11 des Reichsgesetzblatts für 1900.

### Berichtigung.

In der Gerichtskostenordnung vom 18. December 1899 — Officieller Anzeiger Nr. 62 — muß es in §. 64 Absatz 1 Nr. 3 statt §. 44 Abs. 1: „§. 44 Absatz 1 Nr. 1“ heißen.

### Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 21. Februar d. J. — Officieller Anzeiger Nr. 13 — muß es unter Nr. 3 statt „Nach den §§. 217, 219“ heißen: „Nach den §§. 216, 219.“





Anlage.

# Postordnung für das Deutsche Reich

vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

## Abschnitt I.

### Postsendungen.

#### §. 1.

##### Allgemeines.

I. Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

- 1) Briefe;
- 2) Packete;
- 3) Postanweisungen;
- 4) Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke „Brieffsendungen“ in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II. Soweit die Brieffsendungen und Packete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche“ bezeichnet.

#### §. 2.

##### Meistgewicht.

Es beträgt das Meistgewicht:

- für Briefe 250 Gramm,
- für Drucksachen 1 Kilogramm,

für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,  
für Waarenproben 350 Gramm,  
für Packete 50 Kilogramm.

## §. 3.

## Außenseite.

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpacketadressen und Postanweisungen siehe §§. 12 und 20.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packeten an gleicher Stelle auf die Postpacketadresse zu kleben.

## §. 4.

## Aufschrift.

I. In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“, für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II. Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmung-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III. Die Aufschrift eines Packets muß mit der Aufschrift der Postpacketadresse (§. 12) derart übereinstimmen, daß nöthigen Falles das Packet auch ohne die Postpacketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frankirung, Gelbestellung *cc.* sind sowohl auf dem Packet als auch auf der Postpacketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpackete, der Packete mit Werthangabe, der Nachnahmepackete, der dringenden Packete und der Packete gegen Rückschein siehe §§. 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 I.

IV. Die Aufschrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

### §. 5.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III. Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV. Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

### §. 6.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpacketadresse als auch auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden

nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

- „Wenn unbestellbar, zurück“ oder
- „Wenn unbestellbar, an N. in N.“ oder
- „Wenn unbestellbar, verkaufen“ oder
- „Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II. Für derartige Gegenstände *z.*, wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV. Die im §. 5 III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

## §. 7.

### Postkarten.

1. Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt.

III. Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte“ tragen.

IV. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel z. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

## §. 8.

### Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigelegt sein.

II. Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (1), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie hergestellt sind.

III. Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band zc. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI. Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII. Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gedruckte zc. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im §. 7.

VIII. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Waarenproben siehe §. 11.

X. Es ist zulässig

- 1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
- 2) auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) Druckfehler zu berichtigen;

- 4) Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zettel anzubringen;
- 5) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
- 6) Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
- 7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
- 8) in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
- 9) in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
- 10) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
- 11) bei Bücher- und Subscriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke zc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 12) Modebilder, Landkarten zc. auszumalen;
- 13) bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

- 14) bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
- 15) bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Bordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen zc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI. Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII. Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.,
über 50 " 100 " "	5 " ,
" 100 " 250 " "	10 " ,
" 250 " 500 " "	20 " ,
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 " ,

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen:

- 1) die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;
- 2) die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Das Porto für Drucksachen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar  $\frac{1}{4}$  Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 6 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

#### §. 9.

##### Geschäftspapiere.

1. Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher zc.

II. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§. 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

III. Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV. Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . .	10 Pf.,
über 250 „ 500 „ . . . . .	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . .	30 „

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

V. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI. Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben siehe §. 11.

## §. 10.

### Waarenproben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster etc., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II. Waarenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III. Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigelegt werden; handschriftliche Bemerkungen sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV. Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodaß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V. Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Waarenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ enthalten.

VI. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Waarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Waarenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe §. 11.

VII. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Waarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

- 1) Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodaß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
- 2) Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesaugt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülle von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochtem Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältniß eingeschlossen zu werden;
- 3) schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze zc. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament zc.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
- 4) Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
- 5) lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII. Waarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

IX. Waarenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,

über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . . 20 „ .

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angefetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

### §. 11.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben.

I. Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1) jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;

2) das Gesamtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II. Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,

über 250 „ 500 „ . . . . . 20 „ ,

„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 30 „ .

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III. Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angefetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

### §. 12.

Packete.

I. Den Packeten muß eine Postpaketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepaket (§. 19) muß jedoch von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein.

III. Es ist nicht zulässig, Einschreibpäckete (§. 13) oder Päckete mit Werthangabe (§. 14) zusammen mit gewöhnlichen Päcketen auf eine Postpaketadresse zu versenden.

IV. Gehören mehrere Päckete mit Werthangabe zu einer Postpaketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Päckets besonders angegeben sein.

V. Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, mehrere Päckete mit einer Postpaketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI. Formulare zu Postpaketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

VII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII. Der an der Postpaketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX. Die Postpaketadresse sowie die zur Frankirung des Päckets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpaketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Päckets abtrennen und behalten.

X. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Päckete siehe §§. 15 und 16.

### §. 13.

#### Einschreibsendungen.

I. Brieffsendungen und Päckete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§. 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Päckete (§. 24) zulässig.

II. Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Päcketen muß diese Bezeichnung auch auf der Postpaketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Packet, nicht auch auf die Postpaketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Päckete siehe §§. 15 und 16.

III. Ueber Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IV. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

#### §. 14.

##### Sendungen mit Werthangabe.

I. Briefe und Packete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§. 13) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§. 15 bis 17.

II. Der Werth ist in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurzhabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

#### §. 15.

##### Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I. Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungstrecke,

des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften- sendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spizen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachseleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten zc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge zc.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

### §. 16.

Beschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

1. Der Beschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Beschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Beschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Beschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten,

die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartentasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschuß angenommen werden.

II. Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegelack mittelst desselben Pestschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

### §. 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschuß der Geldsendungen.

I. Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier zc. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II. Bei Geldpacketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10000 Mark und bei baarem Gelde 1000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpactete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachseleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III. Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Anderenfalls müssen die Beutel zc. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV. Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen;

die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneiden können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V. Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI. Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

### §. 18.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrags können

- a) Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder
- b) Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II. Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein etc.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine etc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

III. Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabsolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine etc. bewirken zu lassen.

IV. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben: den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll,

den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,  
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung zc. (VI) geschehen soll.

V. Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels zc.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe §. 39 IV und V.

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§. 39 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesendet. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§. 20) übermittelt.

XI. Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. In diesem Formulare darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII. Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig Jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§. 39 VII).

XIII. Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XV. Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII. Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weiterleitung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibbriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Protest“ werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weiterleitung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar zc. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke „Sofort an N. in N.“ mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI. Es werden erhoben:

- 1) für den Postauftragsbrief . . . . . 30 Pf.;
- 2) a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Geldbetrags (§. 20 II);
- b) bei Postaufträgen zur Accepteinhölung für die Rückendung des angenommenen Wechsels . . . . . 30 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber vor auszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2 a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2 b wird dem Auftraggeber bei Ueberendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rückendung des Postauftrags und dessen Weiterendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenanfang bewirkt.

## §. 19.

### Postnachnahmesendungen.

I. Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Packeten zulässig. Postnachnahme wird nicht als Werthangabe erachtet (§. 14 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) ist bei Nachnahmesendungen ausgeschlossen.

II. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . Mark . . Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Packet und der Postpacketadresse angebracht sein.

III. Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabsolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlöfungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück“ oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Postpaketadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlöfungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V. Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des §. 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§. 20) nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII. Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

- 1) das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
- 2) eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;
- 3) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender (§. 20 II).

VIII. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

## §. 20.

## Postanweisungen.

I. Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

		bis	5	Mark	.....	10	Pf.,
über	5	"	100	"	.....	20	" ,
"	100	"	200	"	.....	30	" ,
"	200	"	400	"	.....	40	" ,
"	400	"	600	"	.....	50	" ,
"	600	"	800	"	.....	60	" .

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten, frankirt sein.

III. Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabsfolgt.

IV. Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine zc. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mittheilungen benutzt werden.

VI. Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

VII. Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII. Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalten zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX. Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort erfolgt kostenfrei.

### §. 21.

#### Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibsendung.

V. Der Absender hat zu entrichten:

- 1) die Postanweisungsgebühr;
- 2) die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

- a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
- b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
- c) das Gilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender voranzubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls voranzubezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§. 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII. Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII. Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszuführen.

### §. 22.

#### Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II. Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten“ ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig“ etc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III. Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI.) voranzubezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorauszahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen „Bote bezahlt“.

IV. An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Brieffsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V. Gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei

schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpaketadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI. festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI. Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

- 1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briessendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpaketadressen
 

im Ortsbestellbezirke . . . . .	25 Pf.,
im Landbestellbezirke . . . . .	60 "

 für jeden Gegenstand,  
 bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabepostorts (IV.) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.;
- 2) bei Packeten
 

im Ortsbestellbezirke . . . . .	40 Pf.,
im Landbestellbezirke . . . . .	90 "

 für jedes Packet.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Packet.

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in An-

wendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII.) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der im voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Reichen bei Brieffsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VI A) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX. Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungs-orte nach einem andern Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorauszahlung durch den Absender die wirklich erwachsenen Botenkosten, mindestens aber die unter VI A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X. Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI. Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII. Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VI B zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

## §. 23.

## Bahnhofsbriefe.

I. Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzuthemen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbriefe“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

## §. 24.

## Dringende Pakete.

I. Zur Beförderung mit der Post geeignete Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Pakete mit den sich anbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Paketen nicht zulässig.

II. Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“

trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpaketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Pakete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind.

IV. Für dringende Pakete hat der Absender bei der Einlieferung im voraus zu entrichten:

- 1) das tarismäßige Paketporto;
- 2) eine besondere Gebühr von 1 Mark;
- 3) u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§. 22).

### §. 25.

#### Briefe mit Zustellungsurkunde.

I. Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II. Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:

- a) die gewöhnliche Zustellung;
- b) die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (IIa) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (IIb) ein Formular auf blauem Papier haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde“

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung“ tragen.

IV. Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V. Soll die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und im §. 184 Abs. 1 der Civilprozessordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen zc. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an . . . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden“.

VI. Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen zc., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII. Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd“ sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto;
- 2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

## §. 26.

### Rückschein.

1. Wünscht der Absender eines Packets ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger aus-

zustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein“ in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

II. Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III. Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV. Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

### §. 27.

#### Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen etc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, durch die Worte „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 5 und 6).

## §. 28.

## Zeitungsvertrieb.

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

## §. 29.

## Ort der Einlieferung.

I. Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Brieffsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonnen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

II. Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unter III. gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfsstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III. In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellsängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Brieffsendungen,  
 Postanweisungen,  
 gewöhnliche und einzuschreibende Packete,  
 Nachnahmesendungen und  
 Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage  
 von 800 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmeprotokoll mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmeprotokoll führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmeprotokoll vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V. Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Packetbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu ertheilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer etc., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., für Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm eine solche von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII. Bei den Posthülfsstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfsstellen, welche zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthülfsstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfange bei der Posthülfsstelle zur

Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthülfsstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die eingelieferten Pakete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthülfsstelle sogleich in sein Annahmeprotokoll einzutragen, wovon sich der Einlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfsstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

### §. 30.

#### Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.

III. Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

- 1) für gewöhnliche Briefe und Postkarten  
eine Viertel bis eine halbe Stunde;
- 2) für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben  
eine halbe bis eine Stunde;
- 3) für einzuschreibende Brieffsendungen  
eine Viertel bis eine halbe Stunde;
- 4) für alle anderen Gegenstände  
eine Stunde.

IV. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von

der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe überzuladen.

VI. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII. Die Brieffasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Brieffasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Brieffasten ersichtlich. Die Brieffasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Brieffendungen in die Brieffasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbrieffendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

### §. 31.

#### Einlieferungsbescheinigung.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

### §. 32.

#### Leitung der Postsendungen.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

## §. 33.

Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender.

I. Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II. Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpaketadresse abgibt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche erteilt ist, vorlegt.

IV. Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III.) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V. In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Brieffsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI. Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

- 1) wenn die Uebermittlung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief;
- 2) wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags zc. erstattet.

VIII. Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII.) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

## §. 34.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

I. Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

## §. 35.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

I. Hat der Verschuß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II. Ist durch die Beschädigung zc. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Packete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III. Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung zc. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV. Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Packeten, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V. Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI. Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

## §. 36.

## Bestellung und Bestellgebühren.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

## 1) im Ortsbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen;
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete;
- c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3000 Mark;
- d) auf Postaufträge;
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
- f) auf Ablieferungsscheine und Postpaketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpaketadressen zu zollpflichtigen Paketen;

## 2) im Landbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen;
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträger-tasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe zc. geschützt werden können;
- c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b);
- d) auf Postaufträge;
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
- f) auf Postpaketadressen und Ablieferungsscheine zu Paketen und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpaketadressen zu zollpflichtigen Paketen.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfang übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfsstelle bestimmten gewöhnlichen Brieffsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Pakete werden der Posthülfsstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfsstelle

abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthilfsstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpaketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§. 43).

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete und der Einschreibpakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) bei den Postämtern 1. Klasse
  - a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.;
  - b) für schwerere Pakete . . . . . 15 " .

Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Paketen auf 20 Pf. festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpakete siehe auch V.

- 2) bei den übrigen Postanstalten
  - a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pf.;
  - b) für schwerere Pakete . . . . . 10 " .

Gehört mehr als ein Paket zu einer Postpaketadresse, so kommt für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansatz.

IV. Für die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) für Briefe mit Werthangabe
  - a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.;
  - b) im Betrage von mehr als 1500 Mark bis 3000 Mark 10 " ;

- 2) für Pakete mit Werthangabe
 

die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Pakete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V. An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpaketen und bei Paketen mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI. Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpakete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Pakete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfsstelle wird bei Bestellung der Pakete durch den Inhaber der Hülfsstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk „Frei einschließlich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

IX. Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X. Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . .               | 60 Pf.;        |
| b) bei Zeitungen, die zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . .                 | 1 Mark;        |
| c) bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . .  | 1 Mark 60 Pf.; |
| d) bei Zeitungen, die täglich mehrmals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung . . . . . | 1 Mark;        |
| e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . .  | 60 Pf.         |

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

## §. 37.

Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr.

I. Für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) werden erhoben:

a) für Briefe

im Frankirungsfalle . . . . .	5 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle . . . . .	10 " ;

b) für Postkarten

im Frankirungsfalle . . . . .	2 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle . . . . .	4 " ;

c) für Drucksachen

bis 50 Gramm einschließlich . . . . .	2 Pf.,
über 50 " 100 " " " . . . . .	3 " ,
" 100 " 250 " " " . . . . .	5 " ,
" 250 " 500 " " " . . . . .	10 " ,
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . .	15 " ;

d) für Geschäftspapiere

bis 250 Gramm einschließlich . . . . .	5 Pf.,
über 250 " 500 " " " . . . . .	10 " ,
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . .	15 " ;

e) für Waarenproben

bis 250 Gramm einschließlich . . . . .	5 Pf.,
über 250 " 350 " " " . . . . .	10 " ;

f) für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben (§. 11)

bis 250 Gramm einschließlich . . . . .	5 Pf.,
über 250 bis 500 " " " " . . . . .	10 " ,
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . .	15 " .

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II. Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. December 1899, den Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III. Werden die Postsendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr (§§. 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§. 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehr keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pf. erhoben.

IV. Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwerthzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

V. Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — §. 36) — wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI. Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

### §. 38.

#### Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 22.

### §. 39.

#### An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

II. Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugniß in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Directionen, Ausschüsse, Büreaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger

nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Director, Vorsteher zc. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A. bei B.“, so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Brieffsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirth auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Brieffsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger zc. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Brieffsendungen sowie der gewöhnlichen Packete oder der zugehörigen Postpacketadressen, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtet wird, an einen Haus- (Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

VI. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Brieffsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII. Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpaketadressen (§. 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger zc. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpaketadressen (§. 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind.

VIII. Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Paketen die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung an den zuerst ge-
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	

nannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so darf die Bestellung sowohl an den
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. für B.“	
„An A. unter (per) Adresse des B.“	

zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V. und VII.) erfolgen.

IX. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X. Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Paketen gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbekundigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpaketadresse vordruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechnigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

XI. Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten zc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden zc. beauftragten Personen.

XII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger zc. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII. Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung zc. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Brieffsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV. Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV. Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

#### §. 40.

##### Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III. Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV. Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

#### §. 41.

##### Aushändigung von postlagernden Sendungen.

I. Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist.

II. Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

- a) bei Sendungen mit lebenden Thieren 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
- b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
- c) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

#### §. 42.

##### Abholung der Postsendungen.

I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des §. 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülftellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II. Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach §. 39 IV und VIII die Aushändigung auch an B. erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Packete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III. In soweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Packeten, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie die Packete mit Werthangabe nebst den Postpacketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,
- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
- c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel, ob diese dem Empfänger baar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Brieffsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei eingeschriebenen Brieffsendungen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Postpacketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
- 3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenthändig“ versehen sind.
- 4) Wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingang, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

## §. 43.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen.

I. Nach der Aushändigung der Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§. 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabfolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Packeten die Postpaketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Postpaketadresse, Postanweisung) abgibt.

II. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein zc. sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein zc. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III. Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholtten Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

- a) gewöhnliche Packete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des §. 42 VI in die Wohnung bestellt,
- b) gewöhnliche Packete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§. 36 I und 42 VI die Postpaketadressen zc. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. §. 6 I).

## §. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und ein-

geschriebene Brieffendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III. Für Pakete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansaß von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Pakete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen aus dem Bereiche der Ortstaxe des Aufgaborts (§. 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Fernaxe frankirt, so werden sie entsprechend nachtaxirt.

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansaß.

#### §. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

1. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd“ nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;

- 4) wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd“ bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
- 5) wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und zur Bestellung nicht geeignete Packete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine zc. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§. 43 III b);
- 6) wenn die Sendung Loose oder Anbietungen zu einem Glückspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in den Fällen zu Absatz 1 Punkt 1 bis 5 ein Packet als unbestellbar nach dem Aufgaborte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpacketadresse und in der Aufschrift des Packets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reiches, wohin eintretenden Falles die Weiterbeförderung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rückbeförderung des Packets nach dem Aufgabort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (11), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgaborte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabepostanstalt abgibt.

V. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rückbeförderung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rückbeförderung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpacketadresse zu vermerken.

VII. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter 1 G bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrtümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII. Bei zurückzusendenden Packeten und Briefen mit Werthangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rückbeförderung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rückbeförderung nicht erhoben.

Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Pakete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angelegt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Packet auch bei der Rücksendung als „Dringend“ behandelt werde.

#### §. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Brieffsendungen, die ursprünglich nach der Ortstaxe frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstaxe eine entsprechende Nachtaxirung (vergl. §. 44 III).

II. Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingeschendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpaketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender auch mit Hilfe der Ober-Postdirection nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Brieffendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

1) bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe  
der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schaltervorraume der Aufgabs-Postanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung zc. nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

#### §. 47.

##### Lauffschreiben wegen Postsendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Lauffschreiben wegen gewöhnlicher Brieffendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Lauffschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Lauffschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

## §. 48.

## Nachlieferung von Zeitungen.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezüher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezüher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

## §. 49.

## Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Außer bei den Postanstalten, den Posthülfsstellen und amtlichen Verkaufsstellen können Postwerthzeichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellsängen bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen an. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in ihr Annahmepuch (§. 29 IV) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmepuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkensempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

IV. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V. Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VI. Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III. für das Publikum gestempelten Brief-

umschlagen zc. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

### §. 50.

#### Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III. Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe sowie bei unzureichend frankirten Packeten aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von

solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. Für das Stunden von Portobeträgen ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu Stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII. Wenn auf Antrag des Betheiligten zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich zu erheben.

## Abchnitt III.

### Personenbeförderung mit den Posten.

#### §. 51.

##### Melbung zur Reise.

1. Die Melbung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
  - a) bei den Postanstalten oder
  - b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

## a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktag vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,  
wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbefetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

## b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbefetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die

Backräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

#### §. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder ekelerregenden Uebeln behaftet sind;
- 2) Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
- 3) Gefangene;
- 4) Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

#### §. 53.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein.

II. Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbefetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

## §. 54.

## Grundsätze der Personengelderhebung.

I. Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§. 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durch-  
erhebung des Personengeldes getroffen sind.

III. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV. Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V. Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

## §. 55.

## Erstattung von Personengeld.

I. Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

## §. 56.

## Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

## §. 57.

## Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III. Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V. Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonon unterweg an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

### §. 58.

#### Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 5 und 6).

II. Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Pakete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§. 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II.), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

## §. 59.

## Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrcheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Person zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

## §. 60.

## Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

## §. 61.

## Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
  - 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;
  - 3) am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
  - 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden;
- II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

### §. 62.

#### Verhalten der Reisenden auf den Posten.

- I. Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.
- II. Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.
- III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.
- IV. Reisende, welche die für Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

## Abchnitt III.

### Extrapostbeförderung.

#### §. 63.

##### Allgemeine Bestimmungen.

- I. Die Bestellung von Extrapostpferden kann nur auf diejenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

#### §. 64.

##### Zahlungssätze.

I. An Pferddegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III. Größere als vierfüßige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII. Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII. Begegeld und sonstige derartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Begegeldes nicht in Betracht.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X. Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße benutzen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende, auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde, nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reisetag mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf.

für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

- a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,
- b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an zu entrichten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Anspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XI.) zu zahlen.

XVI. Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

- 1) das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,
  - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
  - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;
- 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, so ist zu entrichten:

- 1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;

- 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
- 3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII. Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endet, der nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX. Erstreckt sich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferde-wechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX. Bei jeder Extrapoststation befindet sich im Postdienstzimmer ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge ersehen kann.

## §. 65.

### Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Vorausbezahlung der Extrapostgelder für mehrere Stationen ist nur insoweit statthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende hiervon Gebrauch, so hat er für die Beforgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Bestellgebühr und Wege- u. Abgaben von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünscht, erhoben, Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieses vorausbezahlen will. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird oder wo der Posthalter für die Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung stattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwischenstation die Reise einstellt, so wird ihm das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Postanstalt an dem Orte, wo er seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm erteilten Quittung (II.) und gegen Empfangsbescheinigung erstattet.

#### §. 66.

##### Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

#### §. 67.

##### Abfertigung.

I. Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

#### §. 68.

##### Beförderungszeit.

I. Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Eine Uebersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III. Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

## §. 69.

## Postillone.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülfspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III. Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden. Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

## §. 70.

## Beschwerden.

Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten.

Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Podbielski.



## Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Para- graphen.	I n h a l t :	Seite
<b>Abchnitt I. Postsendungen.</b>		
1.	Allgemeines . . . . .	144
2.	Reistgewicht . . . . .	144
3.	Rußenseite . . . . .	145
4.	Aufschrift . . . . .	145
5.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände . . . . .	146
6.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände . . . . .	146
7.	Postkarten . . . . .	147
8.	Drucksachen . . . . .	148
9.	Geschäftspapiere . . . . .	152
10.	Waarenproben . . . . .	153
11.	Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben . . . . .	155
12.	Päckete . . . . .	155
13.	Einschreibsendungen . . . . .	156
14.	Sendungen mit Werthangabe . . . . .	157
15.	Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Päckete sowie der Sendungen mit Werthangabe . . . . .	157
16.	Verschuß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Päckete sowie der Sendungen mit Werthangabe . . . . .	158
17.	Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschuß der Geldsendungen . . . . .	159
18.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten . . . . .	160
19.	Postnachnahmesendungen . . . . .	164
20.	Postanweisungen . . . . .	166
21.	Telegraphische Postanweisungen . . . . .	167
22.	Durch Gilboten zu bestellende Sendungen . . . . .	168
23.	Bahnhofsbriefe . . . . .	171
24.	Dringende Päckete . . . . .	171
25.	Briefe mit Zustellungsurkunde . . . . .	172
26.	Rückschein . . . . .	173
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen . . . . .	174
28.	Zeitungsvertrieb . . . . .	175
29.	Ort der Einlieferung . . . . .	175
30.	Zeit der Einlieferung . . . . .	177
31.	Einlieferungsbescheinigung . . . . .	178
32.	Leitung der Postsendungen . . . . .	178

Nr. des Para- graphen.	I n h a l t :	Seite
33.	Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Adressen durch den Absender . . . . .	179
34.	Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten . . . . .	180
35.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte . . . . .	180
36.	Bestellung und Bestellgebühren . . . . .	181
37.	Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre . . . . .	184
38.	Zeit der Bestellung . . . . .	185
39.	An wen die Bestellung geschehen muß . . . . .	185
40.	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde . . . . .	188
41.	Aushändigung von postlagernden Sendungen . . . . .	189
42.	Abholung der Postsendungen . . . . .	189
43.	Aushändigung der Sendungen und Gelbbeträge nach Behändigung der Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen . . . . .	191
44.	Nachsendung der Postsendungen . . . . .	191
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte . . . . .	192
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte . . . . .	195
47.	Lausschreiben wegen Postsendungen . . . . .	196
48.	Nachlieferung von Zeitungen . . . . .	197
49.	Verkauf von Postwerthzeichen . . . . .	197
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren . . . . .	198
<b>Abchnitt III. Personenbeförderung mit den Posten.</b>		
51.	Meldung zur Reise . . . . .	199
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind . . . . .	201
53.	Fahrscheine . . . . .	201
54.	Grundsätze der Personengelderhebung . . . . .	202
55.	Erstattung von Personengeld . . . . .	202
56.	Verhalten der Reisenden bei der Abreise . . . . .	203
57.	Plätze der Reisenden . . . . .	203
58.	Reisegepäck . . . . .	204
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr . . . . .	205
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs . . . . .	205
61.	Wartezimmer der Postanstalten . . . . .	205
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten . . . . .	206
<b>Abchnitt IIII. Extrapostbeförderung.</b>		
63.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	206
64.	Zahlungssätze . . . . .	207

Nr. des Para- graphen.	Inhalt:	Seite
65.	Zahlung und Dultung . . . . .	210
66.	Bespannung . . . . .	211
67.	Abfertigung . . . . .	211
68.	Beförderungszeit . . . . .	212
69.	Postillone . . . . .	213
70.	Beschwerden . . . . .	213
71.	Inkrafttreten . . . . .	214



Veranstaltet von der Großherzoglichen Registratur.

Neufreitag, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalbing u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 17.**

Neustrelitz, den 3. April.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung.** (A/ 5) Verordnung, betreffend die Beschickung der Landtage und Convente.  
 (A/ 6) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung.
- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Formulars zur Nachweisung der von der Gemeinde an einberufene Dienstpflichtige vorschussweise gezahlten Marschgebühren.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend die Satzungen und Versicherungsbedingungen des Jagelschaden-Versicherungsvereins für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.
- (3.) Bekanntmachung, betreffend Postpakete nach Ecuador.
- (4.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Post-Freimarken und Postarten.
- (5.) Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr mit den Deutschen Schutzgebieten.
- (6.) Bekanntmachung, betreffend Brieffendungen nach Samoa.
- (7.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Gewichtsgrenze für einfache Briefe nach Oesterreich-Ungarn und nach den Deutschen Schutzgebieten.
- (8.) Aufforderung der Fideicommissbehörde zur Einzahlung der Beiträge für das Jahr 1900.

**I. Abtheilung.**(N<sup>o</sup> 5.)

**Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

**Wir** verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

## §. 1.

Die in einzelnen Stadtverfassungen der Städte Stargardschen Kreises enthaltenen Bestimmungen, nach welchen in den betreffenden Landstädten zur regelmäßigen Beschickung des Landtags oder der Convente oder zur Entnahme der durch den Besuch des Landtags oder der Convente entstehenden Kosten aus städtischen Mitteln die Zustimmung der Bürgervertretung erforderlich ist, treten außer Kraft.

## §. 2.

Sinsichtlich der Höhe der Reisekosten und Zehrungsgelder bei Reisen zum Landtage und zu Conventen bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Grundsätze von Bestand. Wird die Höhe der liquidirten Kosten beanstandet, so entscheidet Unsere Landesregierung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 27. März 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**  
 F. v. Demig.

(Nr. 6.) **Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Reichsgesetzblatt Seite 663 — und in Ergänzung Unserer Verordnung vom 23. März 1898 — Officieller Anzeiger, Seite 39 — was folgt:

In den Angelegenheiten der „Handwerkskammer“ (§. 103 bis 103 q) fungirt das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin als „Landescentralbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“. Wo nach dem Gesetze gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde ein als Beschwerde an die Landescentralbehörde bezeichnetes Rechtsmittel stattfindet, ist die Beschwerde in Form einer Vorstellung bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in Schwerin anzubringen, welches auf Grund eines einzuholenden Beschlusses des Großherzoglichen Staatsministeriums daselbst entscheidet. Die in §. 103 n. Abs. 2 freigelassene Beschwerde führt an Unsere Landesregierung, welche überhaupt allgemein Beschwerden über untere Verwaltungsbehörden Unserer Lande entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 29. März 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. G. v. M.  
 F. v. Demitz.

---

## II. Abtheilung.

(1.) Das Muster O der Marschgebührens-Vorschrift vom 22. Februar 1887 — Nachweisung der von der Steuerkasse (Gemeinde) an einberufene Dienst-

pflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebühren (vergleiche Bekanntmachung vom 9. April 1887 — Officieller Anzeiger Nr. 15 —) hat eine Ergänzung dahin erfahren, daß zwischen den jetzigen Spalten 4 und 5 zwei neue Spalten eingefügt worden sind, aus denen

- 1) das einberufende Bezirkskommando,
- 2) die Jahresklasse und Nummer der Stamminrolle oder die Nummer der Vorstellungsliste der Einberufenen

zu ersehen ist.

Das neue Muster wird in der Anlage mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die noch vorhandenen gedruckten Formulare der bisherigen Zahlungsnachweisung von den Gemeinden und Steuerempfängern aufgebraucht werden können.

Neustrelitz, den 25. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i g.

---

# Nachweisung

der von der ..... Steuerkasse (Gemeinde) ..... Kreises  
Landwehrbezirk ..... an einberufene Dienstpflichtige vorschussweise ge-  
zahlten Marschgebühren.  
Kompanie-Stationort (Hauptmeldeamt bezw. Meldeamt) ist

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
<b>Der Einberufenen</b>											
Nr.	Namen.	Dienst- grad.	Wohnort.	Jahres- klasse u. Nr. der Stamm- rolle oder Nr. der Vors- tellungs- liste.	Bezirks- kom- mando, das den Gestell- ungs- befehl ob- Urlaubs- paß aus- gestellt hat.	Gestell- ungs- tag.	Ge- stellungs- ort.	Entfernung nach dem Land-   Schie-   nen- Bege. km	Sind nach dem Tarif Tage	zu zahlen	Quit- tungs- vermerk des Em- pfängers.

## A. Auf Grund der Marschgelder-Tabellen.

1.	A.	Rekrut	B.	Nr. ....	C.	19. 10.	D.	(Spalten 9 und 10 sind nicht auszufüllen.)	1	—	gez. A.
2.	E.	Reserb.	F.	Nr. ....	„	12. 6.	G.		2	—	+++ Hand- zeich. des E.
3.	H.	Zweij. Freiw.	J.	Nr. ....	K.	1. 10.	L.		1	—	gez. H.

## B. Auf Grund der Vermerke der Bezirkskommandos in den Gestellungsbefehlen zc.

1.	M.	Ref.- loffiz.	N.	18 Nr.	O.	15. 5.	P.	18	410	2	3	} gez. M.
								Eisenbahn-Fahrtgeb.		4	10	
								Summe		11	10	

Daß obige Summe von Elf Mark 10 Pfennig an die genannten Mannschaften wirk-  
lich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift bezw. als des Schreibens  
unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N..... den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift des Gemeindevorstandes  
oder Steuerempfängers.)

**Anmerkung:** Die zur Ausfüllung der Nachweisung erforderlichen Angaben sind aus dem Gestellungsbefehle  
bezw. Urlaubspass zu ersehen.

(2.) Die Satzungen und Versicherungsbedingungen des Hagelschaden-Versicherungsvereins für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, welche an Stelle der Revidirten Statuten vom 3. April 1895 treten, sind unterm heutigen Datum landesherrlich bestätigt worden.

Neustrelitz, den 27. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

---

(3.) Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe bis 5 kg nach Ecuador zur Versendung gelangen. Die Gebühren betragen 4 Mark 20 Pf. für das Paket.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Schwerin, den 25. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

---

(4.) Aus Anlaß der bevorstehenden Einführung ermäßigter Taxen für Postkarten und Drucksachen im Orts- und Nachbarortsverkehre werden Freimarken zu 2 Pf. sowie Postkarten mit Werthstempel zu 2 Pf. und 2 + 2 Pf. ausgegeben. An den Schaltern der Postanstalten beginnt der Verkauf vom 29. März ab.

Außerdem werden zum 1. April neue Freimarken zu 1 Mk. für den Gebrauch des Publikums ausgegeben; neue Freimarken zu 2, 3 und 5 Mk. werden in den nächsten Monaten nachfolgen.

Schwerin, den 27. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

---

(5.) Im Verkehre Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten sowie im Verkehre der Deutschen Schutzgebiete unter einander treten vom 1. April ab folgende Aenderungen ein:

- 1) Der Portosatz von 10 Pf. gilt für den frankirten gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 20 g (bisher 15 g) einschließlich;
- 2) Geschäftspapiere sind unter denselben Bedingungen wie im inneren Verkehre Deutschlands, jedoch bis zum Meistgewichte von 2 kg, zugelassen. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis 250 g einschließlich . . . . .	10 Pf.,
" " " von mehr als 250 bis 500 g einschließlich	20 " ,
" " " " " " 500 g " 1 kg	30 " ,
" " " " " " 1 kg " 2 kg	60 " ,

- 3) Die Vereinigung von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren oder von zweien dieser Gattung zu einer Sendung ist bis zum Gesamtgewichte von 2 kg unter der Bedingung gestattet, daß jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet. Die Gebühr für zusammengepackte Gegenstände ist gleich derjenigen für Geschäftspapiere.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Verkehr Deutschlands mit den im Auslande befindlichen deutschen Kriegsschiffen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Vereinigung von Drucksachen und Geschäftspapieren zu einer Sendung, nicht auch die Beifügung von Waarenproben, gestattet ist.

Schwerin, den 30. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

(6.) **A**uf Brieffendungen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten einerseits und Samoa andererseits finden fortan die für die Deutschen Schutzgebiete geltenden Bestimmungen und Taxen Anwendung.

Schwerin, den 30. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

(7.) **V**om 1. April ab wird, wie im inländischen deutschen Briefverkehre, auch im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Bosnien-Herzegowina und

Liechtenstein) sowie mit den Deutschen Schutzgebieten und mit den in fremden Gewässern befindlichen deutschen Kriegsschiffen die Gewichtsgrenze für einfache Briefe von 15 g auf 20 g erhöht.

Schwerin, den 30. März 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

(8.) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideicommißbehörde für das Jahr 1900 wird die Aufbringung von sieben Mark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 15. Juni d. J. in Rostock an den Sekretär Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 19. März 1900.

Großherzogliche Fideicommißbehörde.  
H. Altvater. Graf von Plessen. G. von Flotow.  
Graf von Schwerin. U. von Derßen.

---

Hierzu Nr. 12 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 18.**

Neustrelitz, den 9. April.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Ersakansprüche auf Grund der Vorschrift in §. 13 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. December 1899, und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. Januar 1900.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend Formulare zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes in Wildschadenssachen.
- (3.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1900.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund der Vorschrift in §. 13 Absatz 2 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. December 1899 — Reichs-Gesetzblatt Nr. 51 — und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. Januar 1900 bestimmt Großherzogliche Landesregierung, daß Ersakansprüche aus den §§. 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes geltend zu machen sind:

im Domanium und Kabinetsamte bei den Großherzoglichen Aemtern,

in der Ritterschaft bei den ritterschaftlichen Polizeiamtern,

in den Städten und deren Gebiet bei den Magistraten,  
im Fürstenthum Rakeburg bei der Großherzoglichen Landvogtei  
in Schönberg.

Diese Behörden setzen die Entschädigung vorläufig fest.

Auch werden die Polizeibehörden dem Wunsche des Reichspostamts entsprechend aufgefordert, die Polizeibeamten allgemein anzuweisen, vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Reichstelegraphenlinien nach Möglichkeit zu verhüten.

Für die Ermittlung der Thäter solcher Beschädigungen erhalten die Polizeibeamten Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark im Einzelfalle nach Festsetzung durch die Kaiserliche Ober-Postdirection in Schwerin.

Neustrelitz, den 26. Februar 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(2.) **B**ur Erleichterung des Geschäftsbetriebes in Wildschadenssachen hat Großherzogliche Landesregierung in Grundlage der Verordnung vom 18. December v. J., betreffend den Ersatz von Wildschaden, zur Benutzung für die Parteien wie für die Schiedsmänner Formulare aufstellen lassen, und zwar:

1. für die Wildschadensanzeige (§. 12),
2. für die Eingangsbcheinigung des Jagdberechtigten (§. 14) und die Erklärung desselben auf den Ersatzanspruch (§. 13),
3. für den Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens (§§. 15 und 16),
4. für die Entscheidung des Schiedsmannes, durch welche der Antrag als unzulässig verworfen wird (§. 16 Abs. 4),
5. für die Ladung der Parteien zum Verhandlungstermin (§. 18),
6. für den Vergleich vor dem Schiedsmann (§. 19 Abs. 1 und 3),
7. für das Verhandlungsprotokoll und die Schadensfeststellung durch den Schiedsmann (§. 19 Abs. 3).

Den Formularen ist in kurzen Anmerkungen eine Geschäftsanleitung beigegeben.

Die Formulare 1 bis 3 können von den Parteien aus der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (Hofbuchdrucker H. Bohl) hierselbst zum Preise von 10 Pf. für das Stück oder 1,25 Mk. für 25 Stück bezogen werden.

Die Formulare 4 bis 7 werden an die Schiedsmänner und stellvertretenden Schiedsmänner unentgeltlich abgegeben. Bezügliche Anträge sind unter Angabe der gewünschten Anzahl von Exemplaren an die Registratur der Großherzoglichen Landesregierung zu richten.

Neustrelitz, den 30. März 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats März 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	14	M.	59	ℳ
2.	"	"	Roggen	. . . . .	13	"	75 "
3.	"	"	Gerste	. . . . .	14	"	67 "
4.	"	"	Hafer	. . . . .	13	"	75 "
5.	"	"	Erbsen	. . . . .	35	"	— "
6.	"	"	Stroh	. . . . .	4	"	— "
7.	"	"	Heu	. . . . .	4	"	— "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	. . . . .	8	"	— "	
9.	"	"	Tannenholz	. . . . .	7	"	— "
10.	1000 Soden	Torf	. . . . .	5	"	50	"

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	. . . . .	14	M.	25	ℳ
"	"	Stroh	. . . . .	4	"	25 "
"	"	Heu	. . . . .	4	"	25 "

Neustrelitz, den 4. April 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

### III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsaktuar Julius Wiese in Woldegk zum ersten Sekretär beim Großherzoglichen Landgerichte hierselbst und den Amtsgerichtsprotokollisten Wilhelm Freitag in Schönberg zum Aktuar beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. März 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Protokollisten Aktuar Rudolf Greck zum Aktuar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Friedland, den Schreiber beim Großherzoglichen Landgerichte Franz Runge zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Mirow, den Protokollführer Arnold Ruffow bei letzterem Amtsgerichte zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Schönberg, den Protokollführer Paul Koch zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk, den Protokollführer Wilhelm Bankow zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Feldberg, den Protokollführer Adolf Strafen zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Neustrelitz und den Diätar Hermann Fielitz zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Friedland von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. März 1900.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsaktuar Wilhelm Freitag in Woldegk zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk von Ostern d. J. an zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 31. März 1900.

---

Hierzu Nr. 13 und 14 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Veranstaltet von der Großherzoglichen Regierungs-Registrierung.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von J. Bohl (G. F. Spalbing u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 19.**

Neustrelitz, den 26. April.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Schledsmännern für die Abschätzung zu tödtender Tiere in den in der Verordnung vom 24. Juni 1885 zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichsviehseuchengesetze bezeichneten Ausnahmefällen.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der „Geheimer Commerzienrath Rust'schen Stiftung.“
- (3.) Bekanntmachung, betreffend die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1899.
- (4.) Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) **U**nter Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. Juni 1885 zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die dafelbst bezeichneten Ausnahmefälle auf den Vorschlag des Engeren Ausschusses

der Ritter- und Landschaft die nachstehenden Personen bis auf Widerruf zu Schiedsmännern für die Abschätzungen der auf Grund des angeführten Reichsgesetzes zu tödtenden Thiere ernannt sind:

### I. für den Bezirk Neustrelitz:

1. der Amtmann Senator Kohrt zu Neustrelitz,
2. der Pächter Winkelmann zu Hinrichshagen,
3. der Pächter Wendland zu Ollendorf,
4. der Pächter Dettmann zu Grammertin,
5. der Domainenrath Zarneckow zu Wanzka,
6. der Amtmann Hamann zu Hohenzieritz,
7. der von Derken auf Blumenow,
8. der C. Seip auf Brechen;

### II. für den Bezirk Neubrandenburg:

1. der Adolf von Bülow auf Jakke,
2. der Ehrenreich Stever auf Dahlen,
3. der Pächter Otto Hoffmann zu Neekka,
4. der Rentier W. Schütte zu Neubrandenburg,
5. der Pächter Cordua zu Rosenhagen,
6. der F. C. Paetow auf Staven,
7. der Franz Freyberg auf Riepke.

Neustrelitz, den 3. April 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die Nachtrags-Stiftung, welche der Geheime Commerzienrath Rust hieselbst zu der von ihm unter dem 29. Juli 1894 begründeten „Geheimer Commerzienrath Rust'schen Stiftung für bedürftige ältere Bürger oder Wittwen“ errichtet hat, ist Landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 12. April 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die Uebersicht der im Jahre 1899 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Uebertretungen wird in der Anlage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 19. April 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i z.

---



Von der Großherzoglichen Genzarmerie wurden im Jahre 1899 angezeigt:

in dem Bezirke.	Contractationen.													Gesamt-Summe.					
	Sonntags- Gewerbe- Lotterie- Telegraphen- Post- Forst- und Jagd- Hundefuhrwerks- Chaussee- Wege- Fischerei- Feuerpolizei- Diebstahlverdächtige. Schwindler und Betrüger. Brandstiftungsverdächtige. Excesse. Körperverletzungen. Feuergefährliches Tabaks- rauchen. Bettelei resp. Anleitung. Varia.																		
Haupthaus Meinfreith . . . . .	29	12	—	1	—	213	2	—	15	—	44	—	—	—	—	—	1	187	350
I. District Strelitz . . . . .	2	5	—	—	—	710	12	—	2	—	10	—	—	—	—	—	—	3	52
II. " Mitrom . . . . .	5	6	—	—	—	1110	—	—	1	—	14	—	—	—	—	—	—	14	74
III. " Meisenberg . . . . .	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	14
IV. " Fürftenberg . . . . .	18	—	—	—	—	6	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	31
V. " Zeltberg . . . . .	—	6	—	—	—	—	—	—	4	—	17	—	—	—	—	—	—	31	103
VI. " Wolbezt . . . . .	15	8	—	—	—	—	1	—	2	—	43	—	—	—	—	—	—	27	103
VII. " Stargard . . . . .	—	1	—	—	—	—	6	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	27	116
VIII. " Friedland . . . . .	26	1	—	—	—	—	1	—	2	—	25	—	—	—	—	—	—	27	68
IX. " Neubrandenburg . . . . .	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	16	—	—	—	—	—	—	16	83
X. " Schönberg . . . . .	1	5	—	216	—	13	—	—	4	—	19	—	—	—	—	—	—	6	61
Summa	96	50	2	17	—	6152	26	12	30	2	195	19	4	113	45	1	5	332	1062

(4.) Nach der Bestimmung des §. 79 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, welche am 1. Januar 1898 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft getreten ist, findet auf Grund ausländischer Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn und soweit die Gegenseitigkeit entweder durch Staatsverträge oder durch eine von der K. K. österreichischen Regierung dieserhalb erlassene und in dem österreichischen Reichs-Gesetzblatt veröffentlichte Erklärung verbürgt ist. Mit Rücksicht auf die mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 hat der österreichische Justizminister an Stelle der bisher geltenden Verordnung vom 10. December 1897 — vgl. die hiesige Bekanntmachung vom 31. Januar 1898, Offic. Anz. 1898, No. 5 — die nachstehende Erklärung vom 21. Dezember 1899 erlassen und in dem am 28. Dezember 1899 ausgegebenen und versendeten 105. Stück des Reichs-Gesetzblattes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder veröffentlicht. Diese Erklärung lautet:

## Verordnung des Justizministers

vom 21. Dezember 1899,

**womit die vom 1. Jänner 1900 an geltenden Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.**

Die im Deutschen Reiche vom 1. Jänner 1900 an geltende Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt No. 25, S. 410 ff.) enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen die nachstehenden Vorschriften:

(Es folgt die Wiedergabe der §§. 722, 723 und 328 der Deutschen Civilprozeßordnung.)

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schluß gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden,

ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äußeren Formen eines Urtheils ergangen sind und ob auch thatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Betreffs der Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten erklärte die Deutsche Regierung, daß auf sie zwar nicht die §§. 722, 723, wohl aber die Vorschriften des zehnten Buches der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung finden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts könne als Grundsatz gelten, daß aus einem ausländischen Schiedsspruche bei den deutschen Gerichten ein Vollstreckungsurtheil beantragt werden kann, sofern der Schiedsspruch gemäß den bezeichneten Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung ergangen und nicht etwa nach dem für das fragliche Rechtsverhältniß maßgebenden ausländischen Rechte als unwirksam anzusehen ist.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach die im §. 1 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, Reichs-Gesetzblatt No. 79, unter Z. 1, 2 und 3 angeführten Exekutionstitel, einschließlic der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidationsprotokolle (§. 1 Z. 1 der Exekutionsordnung) und die Urtheile der Gewerbegerichte (§. 1 Z. 11 der Exekutionsordnung), endlich unter den im zehnten Buche der Deutschen Civilprozeßordnung, insbesondere in den §§. 1025, 1026, 1039, 1041, 1042, 1045 bis 1048 erwähnten Voraussetzungen, auch die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten (§. 1 Z. 16 der Exekutionsordnung) in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß §. 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Acten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.

Die Bewilligung der Exekution oder der angesuchten Exekutions-handlung ist, gleichwie in den Fällen des §. 81, Z. 2 bis 4 der Exekutionsordnung, dann zu versagen, wenn die Anerkennung des deutschen Urtheiles gegen den Zweck eines hierzulande geltenden Gesetzes verstoßen würde.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 an Stelle der bisher geltenden vom 10. Dezember 1897, Reichs-Gesetzblatt No. 287, in Wirksamkeit.

Hiermit tritt die Bekanntmachung vom 31. Januar 1898, Offizieller Anzeiger 1898, No. 5, außer Wirksamkeit.

Neustrelitz, den 20. April 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung  
F. v. Dewitz.

---

### III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Ludwig Dörbandt in Röddlin in Anlaß seiner heute vollendeten fünfzigjährigen Amtsthätigkeit zum Kirchenrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. April 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberstallmeister Freiherrn Max von Brandenstein auf seinen Wunsch aus Allerhöchst Ihren Diensten in Gnaden zu entlassen geruht.

Neustrelitz, den 23. April 1900.

---

Hierzu Nr. 15 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 20.**

Neustrelitz, den 27. April.

**1900.**

## Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend Abhaltung einer Pferdévormusterung.

### II. Abtheilung.

Im Einvernehmen mit dem königlichen General-Kommando des 9. Armeekorps wird hierdurch in Gemäßheit des §. 1, zweiter Absatz der Verordnung vom 21. April 1896, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde, für die Aushebungsbezirke Neustrelitz, Neubrandenburg I und Neubrandenburg II die Abhaltung einer Pferdévormusterung angeordnet, welche baldigst ihren Anfang nehmen soll.

In Abweichung von den bezüglichlichen Vorschriften der Verordnung wird von der Heranziehung des Personals der Distriktsvorstände zur Vornahme der Vormusterung ganz abgesehen und die Vormusterung vielmehr unter entsprechender Anwendung der neuen preussischen Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 3. Februar d. J. von dem militärischen Pferde-Vormusterungskommissar für den zu bildenden Pferde-Vormusterungsbezirk Waren, der auch das hiesige Herzogthum mit umfaßt, abgehalten werden. Zum Pferde-Vormusterungskommissar ist der Rittmeister z. D. von Pressentin ernannt worden.

Die Termine in den einzelnen Ortschaften werden durch den Pferde-Vormusterungskommissar bezw. die zuständigen Bezirkskommissare bekannt gegeben werden, auf deren Bekanntmachungen auch im Uebrigen hingewiesen wird.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
- b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- c) der Hengste,
- d) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,  
(Bemerkung: Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist.)
- e) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegs-unbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist die Großherzogliche Landesregierung befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Bezirkskommissare hierzu ermächtigt.

In den unter d bis h aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind nur die im §. 25 des Kriegsheilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 unter 1—4 aufgeführten Personen, außerdem das Großherzogliche Landgestüt sowie die aktiven Offiziere und Sanitäts-offiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde ausgenommen. Die Entfreierung im §. 25 unter 1 erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

Pferdebefitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. In die Verzeichnisse sind auch die nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen. Die Vertreter der Ortsbehörden sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Bedienen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Anlage A.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der Vertreter der Ortsbehörden ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen.

Anlage B.

Großherzogliche Landesregierung giebt der Erwartung Ausdruck, daß sowohl die Pferdebefitzer als auch die Ortsbehörden es sich angelegen sein lassen werden, die ihnen nach Vorstehendem obliegenden Verpflichtungen getreu und willig zu erfüllen.

Neustrelitz, den 24. April 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

# Verzeichniß

der in ..... vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19



Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt

N. N.

Gemeindevorsteher u. f. w.

Datum.



4				besonders schweres Zugpferd.	5	6
Ist kriegsbrauchbar als Zugpferd.					Ist kriegs- unbrauchbar.	Bemerkungen.
I		II			(Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird. §. 4.)	
Stg.	Ord.	Stg.	Ord.			

Die Spalten 4 und 5 sind durch den Vormusterungs-  
Kommissar auszufüllen.

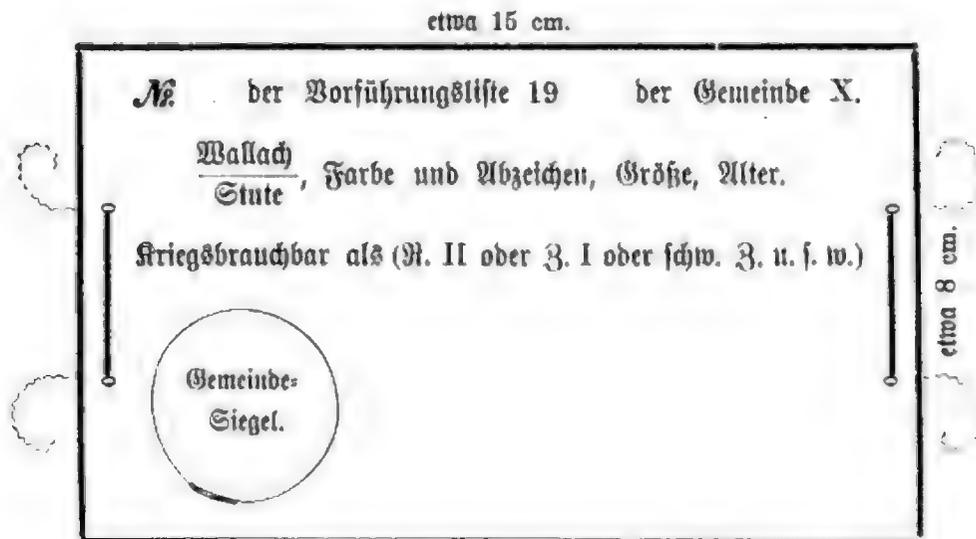
Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4  
und 5 bescheinigt

Ort und Datum.

(Dienstgrad) und Vormusterungs-  
Kommissar.

## Bestimmungstafelchen.

(Die Tafelchen sind aus Pappe, Karton u. dergl. herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)



Die Tafelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 21.**

Neustrelitz, den 28. April.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 7.) Verordnung, betreffend das Fahren mit Hunden.  
 (N<sup>o</sup> 8.) Verordnung zur Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Invalidenversicherungsgesetze vom 30. December 1899.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Postbeförderung von Ausstellungsgütern nach Paris.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in den Postverbindungen.

## I. Abtheilung

(N<sup>o</sup> 7.)

**Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

- I. An Stelle des §. 4 der Verordnung, betreffend das Fahren mit Hunden, vom 31. Januar 1853 tritt die nachstehende Bestimmung:

§. 4

Innerhalb der Ortschaften, auf Chaussees und auf allen sonstigen öffentlichen Wegen ist das Aufsitzen auf den Hundefuhrwerken verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden in Maßgabe der §§. 6 und 7 bestraft.

Der Führer eines Hundefuhrwerks, welcher dritten Personen das Mitfahren gestattet, sowie diese Personen selbst unterliegen der gleichen Strafe. Das Mitfahren von Kindern unter sechs Jahren ist gestattet.

- II. Die Zusatzverordnung vom 25. März 1857 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. April 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.  
F. v. Demig.

(N<sup>o</sup> 8.) **Friedrich Wilhelm**,  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg**,

Fürst zu Weuden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

**Wir** verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden in §. 175 und §. 184 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 sowie in Ziffer 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1899, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung (Reichsgesetzblatt Nr. 43) zugewiesenen Befugnisse erfolgt in denjenigen

Fällen, in welchen der Arbeitgeber bezw. der Selbstversicherer Inhaber obrigkeitlicher Rechte ist, durch Unsere Landesregierung.

2. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. December 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt Nr. 52) sind die Ortsobrigkeiten, es treten jedoch an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiamter.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. April 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**

F. v. Dewitz.

## **II. Abtheilung.**

(1) Für die Weltausstellung in Paris bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postpaketen oder Postfrachtstücken zur Absendung gelangen, können unmittelbar bis in die Plätze der deutschen Abtheilungen des Ausstellungsgeländes übergeführt werden, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Sendungen müssen an den Aussteller oder an seinen Vertreter adressirt und, außer von den vorgeschriebenen Zoll-Inhaltserklärungen, von einer besonderen Erklärung des Absenders über Art (nature), Gattung (espèce), Gewicht und Ursprung des Inhalts begleitet sein. Diese Erklärung ist an der Begleitadresse haltbar zu befestigen.
2. Die Pakete müssen auf zwei gegenüberliegenden Seitenflächen mit je einem französischen Beklebezettel und mit je einem deutschen Beklebezettel versehen sein. Die französischen Beklebezettel haben den Namen des Ursprungslandes, den Namen des Ausstellers in lateinischen Buchstaben und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung zu enthalten und diejenige Abtheilung des Ausstellungsgeländes zu bezeichnen, nach welcher die Sendung geleitet werden soll. Die deutschen Beklebezettel (schwarz, weiß, roth), geben gleichfalls in französischer Sprache Deutschland als Ursprungsland an, ferner den Namen des Ausstellers und die Nummer

seiner Zulassungs-Bescheinigung. Die erforderlichen französischen und deutschen Beklebezettel werden den Ausstellern durch den Reichskommissar geliefert. Ferner müssen auf jedem Packete die Buchstaben **E. U.**, umgeben von einem starken schwarzen Kreise (Winkelstrich) — (E.U.) — sowie das Rohgewicht der Sendung in Kilogramm vermerkt sein.

3. Der Name des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungs-Bescheinigung müssen auf der Begleitadresse angegeben sein.

Schwerin, den 11. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

(2.) **U**nlässlich der Einführung der Eisenbahn-Sommerfahrpläne treten in den Postverbindungen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz folgende Aenderungen ein:

1. Das Privat-Personenfuhrwerk Dörzenhof--Woldegk verkehrt bei der I. Fahrt nach Woldegk, wie folgt:
 

ab Dörzenhof	10 <sup>50</sup>	Vormittags,
an Woldegk	11 <sup>40</sup>	Vormittags.
2. Die III. Personenpost Feldberg-Quadenschönfeld erhält in der Richtung nach Quadenschönfeld folgenden Gang:
 

Quadenschönfeld an	7 <sup>5</sup>	Nachmittags,
Möllenbeck	ab 6 <sup>35</sup>	Nachmittags,
Feldberg	ab 5 <sup>40</sup>	Nachmittags.

Schwerin, den 25. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 22.**

Neustrelitz, den 2. Mai.

**1900.**

**Inhalt:**

- II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Districtsdeputirten für die Besichtigung der öffentlichen Wege in der Ritterschaft.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr mit den deutschen Postanstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna.

III. **Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

**II. Abtheilung.**

(1) Gemäß §. 13 der Wegeordnung vom 9. März 1897 sind für die Besichtigung der öffentlichen Wege in der Ritterschaft ständischerseits, wie hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, für den Zeitraum vom 9. Mai 1900 bis dahin 1903 zu Wege-Deputirten und deren Substituten erwählt worden

für den ersten District:

zum Deputirten: der Lemcke auf Reddemin,

zum Substituten: der Friedrich Carl Paetow auf Staven;

für den zweiten District:

zum Deputirten: der Friedrich Carl Paetow auf Staven,

zum Substituten: der Lemcke auf Reddemin;

für den dritten District:

zum Deputirten: der Rittmeister Stever auf Dahlen,  
zum Substituten: der Friedrich Carl Paetow auf Staven;

für den vierten District:

zum Deputirten: der Oberleutnant von Derken auf Lübbersdorf,  
zum Substituten: der Wendland auf Siepen;

für den fünften District:

zum Deputirten: der von Bülow auf Jakke,  
zum Substituten: der Oberleutnant von Derken auf Lübbersdorf;

für den sechsten District:

zum Deputirten: der von Michael auf Schönhausen,  
zum Substituten: der Graf von Schwerin auf Hornshagen;

für den siebenten District:

zum Deputirten: der Rittmeister von Dewig auf Gr. Milkow,  
zum Substituten: der von Michael auf Schönhausen;

für den achten District:

zum Deputirten: der Graf von Bernstorff auf Quadenschönfeld,  
zum Substituten: der Wossidlo auf Wittenhagen;

für den neunten District:

zum Deputirten: der Wossidlo auf Wittenhagen,  
zum Substituten: der Graf von Bernstorff auf Quadenschönfeld;

für den zehnten District:

zum Deputirten: der Rittmeister von Buch auf Tornow,  
zum Substituten: der Rittmeister von Derken auf Blumenow;

für den elften District:

zum Deputirten: der Pogge auf Gevezin,  
zum Substituten: der von Michael auf Bassow.

Neustrelitz, den 28. April 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

(2.) Im Verkehre mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna sind hinfort Postaufträge und Nachnahmen auf Einschreibbriefsendungen unter den für den Vereinsverkehr geltenden Taxen und Bedingungen zugelassen.

Die auf Grund der Postaufträge oder der Nachnahmebrieffsendungen einzuziehenden Beträge müssen bei Sendungen nach Smyrna in Mark und Pfennig, bei Sendungen nach Beirut, Jaffa und Jerusalem in Franken und Centimen angegeben sein und dürfen im Einzelnen die Summe von 800 Mark bezw. 1000 Franken nicht übersteigen.

Bei Postaufträgen werden Wechselproteste nicht vermittelt.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 26. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

### III. Abtheilung.

(1.) Der Inspector Baack in Bredensfelde ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bredensfelde und der Webermeister Kress daselbst zum zweiten Stellvertreter desselben Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 22. April 1900.

(2.) Nachdem von den unter dem 22. Februar d. J. ernannten Schiedsmännern resp. Stellvertretern derselben einzelne genügende Ablehnungsgründe vorgebracht haben, sind für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 31. December 1904 zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschaden ernannt worden:

1. für den Wildschadensbezirk II des Amtsgerichtsbezirks Woldegk an Stelle des Pächters Schulz zu Vorheide der Pächter Ernst Windelmann zu Hinrichshagen,
2. für den Wildschadensbezirk II des Amtsgerichtsbezirks Fürstenberg an Stelle des Mühlenbesizers Richard zu Godendorfer Papiermühle der Rentier Franz Susemihl in Fürstenberg.

Zu stellvertretenden Schiedsmännern sind für den gleichen Zeitraum ernannt worden:

1. für den Wildschadensbezirk II des Amtsgerichtsbezirks Woldegk an Stelle des Pächters Hellwig zu Grauenhagen der Pächter Paul Berling zu Oltschlott,
2. für den Wildschadensbezirk I des Amtsgerichtsbezirks Strelitz an Stelle des Gastwirths Schwarz in Strelitz der Gastwirth Wollschlaeger daselbst,
3. für den Wildschadensbezirk II des Amtsgerichtsbezirks Fürstenberg an Stelle des Administrators Urndt zu Steinhavelmühle der Rentier Paul Büsch in Fürstenberg,
4. für den Wildschadensbezirk I des Amtsgerichtsbezirks Stargard an Stelle des Rentiers Kortüm in Stargard der Hotelbesitzer Hardt daselbst,
5. für den Wildschadensbezirk I des Amtsgerichtsbezirks Mirow an Stelle des Müllers Kreuzfeldt zu Granziner Mühle der Freischulze Friedrich Krage in Dalmsdorf.

Neustrelitz, den 24. April 1900.

(3) Der Rechtskandidat Georg Birckenstaedt aus Helpt hat die erste juristische Prüfung vor der Prüfungsbehörde in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 25. April 1900.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen interimistischen Lehrer an der Realschule zu Schönberg Otto Rüh von Ostern d. J. ab zum zweiten Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. April 1900.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 23.**

Neustrelitz, den 9. Mai.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (N. 9.) Verordnung zur Ergänzung des §. 3 der Verordnung vom 20. Januar 1882, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere, und des §. 13 der Verordnung vom 19. Juni 1896, bet. die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1900.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

(N. 9.)

**Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen hiedurch nach hausvertragsmäßiger Communication mit

Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 3 der Verordnung vom 20. Januar 1882, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere (Officieller Anzeiger 1882 Nr. 5) erhält als letzten Absatz und der §. 13 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Officieller Anzeiger 1896 Nr. 23 und 1897 Nr. 23) als vorletzten Absatz nachstehenden Zusatz:

Bleibt eine Ortsobrigkeit mit der Einsendung der verordnungs- und edictmäßigen Abgaben, Verzeichnisse und Bescheinigungen im Rückstand, so ergeht von dem Engeren Ausschuß durch den Landeseinnehmer, unter Wahrnehmung einer in den Landkasten fließenden Gebühr von 2 *M.* durch Nachnahme, an die Ortsobrigkeit die Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist die fehlenden Einsendungen zu beschaffen.

Läuft die gesetzliche Frist erfolglos ab, so macht der Engere Ausschuß hiervon zum weiteren Verfahren Anzeige an Unsere Landesregierung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Begeben Neustrelitz, den 5. April 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**

F. v. Dewitz.

## **II. Abtheilung.**

(1.) In der am 2. März d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg ist beschlossen worden, daß der Artikel 35 der unter dem 8. Juni 1891 bestätigten Statuten sowohl der Hagel- als auch Feuerversicherungsgesellschaft fortan folgendermaßen lauten soll:

„Alle an die Generalversammlung zu bringenden Anträge der Gesellschaftsmitglieder müssen vor dem 1. December bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Generalversammlung berücksichtigt werden sollen.“

Diese Abänderung hat die Landesherrliche Genehmigung gefunden und wird folches auf den Antrag des Directorii der genannten Gesellschaft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 23. April 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats April 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	15	M	18	ℳ
2.	"	"	Roggen	. . . . .	14	"	40 "
3.	"	"	Gerste	. . . . .	14	"	75 "
4.	"	"	Hafer	. . . . .	13	"	88 "
5.	"	"	Erbfen	. . . . .	35	"	— "
6.	"	"	Stroh	. . . . .	4	"	25 "
7.	"	"	Heu	. . . . .	4	"	38 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	. . . . .	8	"	—	"
9.	"	"	Tannenholz	. . . . .	7	"	— "
10.	1000 Soden	Torf	. . . . .	5	"	50	"

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer	. . . . .	14	M	50	ℳ
"	"	Stroh	. . . . .	4	"	50 "
"	"	Heu	. . . . .	4	"	75 "

Neustrelitz, den 4. Mai 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

### **III. Abtheilung.**

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Georg Birckenstaedt aus Helpt zum Referendar zu ernennen geruht.  
Neustrelitz, den 26. April 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Inhaber der Firma Robert Dohrmann Nachfolger in Cuxhaven, Christian Koch daselbst, das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.  
Neustrelitz, den 1. Mai 1900.

---

Hierzu Nr. 16 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Veranstaltet von der Großherzoglichen Regierung-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Vohl (G. F. Sealding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 24.**

Neustrelitz, den 16. Mai.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Anlegung von Mündelgeld bei Sparkassen.  
 (2.) Bekanntmachung, betr. den Postverkehr mit den Deutschen Postanstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungsverkehr mit den Deutschen Schutzgebieten.  
 (4.) Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Postagentur auf der Haltestelle Gr. Quassow.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund des §. 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 230 der Ausführungsverordnung zu demselben vom 9. April 1899 werden die städtischen Sparkassen in Friedland, in Fürstenberg und in Woldegk sowie die Ersparnißanstalt in Neustrelitz zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Neustrelitz, den 12. Mai 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) **I**m Verkehre mit den deutschen Postanstalten in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna sind vom 1. Mai ab bei der Beförderung über Rumänien (Constanza) zulässig:

1. Postpakete mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 *M.* (= 500 Fr.);
2. Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 *M.* (= 10 000 Fr.).

Die letzteren Sendungen können auch mit Nachnahme bis zum Betrage von 800 *M.* (= 1000 Fr.) belastet werden.

Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A. für die Postpakete mit Werthangabe:

1. aus dem Porto von 1 *M.* 80 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 *M.* oder einen Theil davon;

B. für die Werthbriefe:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsorte,
2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 *M.* oder einen Theil davon;

C. für Werthkästchen:

1. aus dem Porto von 3 *M.* 20 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 36 Pf. für je 240 *M.* oder einen Theil davon.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 28. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

(3.) **F**ür Postanweisungen, welche

- a) zwischen Deutschland einerseits und Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ost-

afrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa und Togo andererseits,

b) zwischen den vorgenannten deutschen Schutzgebieten unter einander ausgetauscht werden, gelten vom 1. Mai ab dieselben Gebühren wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs, nämlich:

	bis 5 Mark	10 Pf.
über	5 bis 100 "	20 "
"	100 " 200 "	30 "
"	200 " 400 "	40 "
"	400 " 600 "	50 "
"	600 " 800 "	60 "

Die sonstigen Versendungsbedingungen für die Postanweisungen des deutsch-kolonialen Verkehrs bleiben unverändert, insbesondere ist im Verkehre mit Deutsch-Neu-Guinea und Samoa der Meistbetrag einer Postanweisung nach wie vor auf 400 Mark beschränkt. Im Verkehre mit Kiautschou wird die ermäßigte Gebühr von 10 Pf. für diejenigen Postanweisungen von mehr als 5 bis einschließlich 15 Mark aufrecht erhalten, welche an Mannschaften der Besatzungstruppen gerichtet sind.

Schwerin, den 2. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

(4.) Auf der Haltestelle Groß-Quassow, D.-A. Strelitz, wird am 15. Mai eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 14. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

### III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den ersten Landgerichtsssekretair Julius Wiese hier zum Sekretair und Registrator bei dem Großherzoglichen Consistorium zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. Mai 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preussischen Major von Waldow, Bataillons-Commandeur im Garde-Füsilier-Regiment, das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.  
Neustrelitz, den 6. Mai 1900.

---

Herausgegeben von der Großherzoglichen Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Vohs (G. F. Spalting u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 25.**

Neustrelitz, den 22. Mai.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 10.) Zusatzverordnung zu der Verordnung vom 3. August 1892, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen.  
 (N<sup>o</sup> 11.) Verordnung, betreffend die Vertilgung der Hamster.
- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen des Neuen Statuts der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft vom 19. August 1886.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 10.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 2 der Verordnung vom 3. August 1892, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen, erhält als Absatz 3 den nachstehenden Zusatz:

„Die Strafbestimmung des §. 1 findet auch Anwendung auf sonstige land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, welchen der Arbeitgeber für die Zeit, für welche sie sich zur Arbeit verpflichtet haben, ein dauerndes Unterkommen gewährt, sofern es sich nicht um ein im Voraus nicht länger als auf die Dauer einer Woche berechnetes Arbeitsverhältniß handelt.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insegel.

Gegeben Neustrelitz, den 24. April 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. G. v. M.  
F. v. Dewitz.

(Nr. 11.) **Friedrich Wilhelm**,  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg**,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Wer Feld- oder Gartengrundstücke als Eigenthümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter bewirthschaftet, ist verpflichtet, Maßregeln zur Vertilgung der Hamster zu treffen, wenn diese Thiere auf den bewirthschafteten Grundstücken sich zeigen.

Unsere Landesregierung kann, wenn es zweckmäßig erscheint, im einzelnen Falle besondere Anordnungen über die Art der anzuwendenden Tilgungsmaßregeln treffen.

§. 2.

Werden giftige Stoffe zur Vertilgung der Hamster verwandt, so sind die Vorschriften des §. 3 Nr. 11 der Verordnung, betreffend die Bestrafung der

Feldsrevel, vom 2. September 1879, der Ergänzungsverordnung vom 10. Juni 1892 sowie der Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 13. April 1895 zu beachten.

## §. 3.

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt oder es unterläßt, den auf Grund dieser Verordnung getroffenen landespolizeilichen Anordnungen Folge zu leisten, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, aushülflich mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 12. Mai 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**  
F. v. Dewik.

## II. Abtheilung.

Die von der außerordentlichen Generalversammlung der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft am 21. März d. J. beschlossenen Aenderungen des Neuen Statuts dieser Gesellschaft vom 19. August 1886 sind in der Fassung des nachstehenden Abdruckes landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 9. Mai 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewik.

**Wir Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Thun kund hiemit: daß Wir die in der außerordentlichen Generalversammlung der Mitglieder der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft am 21. März

d. J. beschlossenen Aenderungen des Neuen Statuts dieser Gesellschaft vom 19. August 1886, wonach die §§. 37, 39 und 44 künftig die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten, landesherrlich genehmigt und bestätigt haben.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. Mai 1900.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

(L. S.)

(gez.) F. von Demitz.

Landesherrliche  
Bestätigung.

## Aenderungen der Statuten

in Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung  
vom 21. März 1900.

In §. 37 fällt der Absatz 2 fort.

§. 39 lautet fortan:

„Die Auszahlung der Entschädigungssumme für versicherte Gebäude erfolgt, wenn auf denselben oder auf dem Gute Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden haften, nur in Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das erste Viertel der Entschädigungssumme ist zahlbar, sobald die Materialien zu dem vorzunehmenden Neubau angefahren sind,
2. das zweite und dritte Viertel, wenn ein den Bedürfnissen des Gutes resp. Grundstücks und dem Werth des abgebrannten Gebäudes völlig entsprechendes Ersatzgebäude aufgeführt und unter Dach gebracht ist,

3. das letzte Viertel, wenn dieses Gebäude fertig hergestellt ist.

das Directorium übt auf Kosten des Versicherten die Aufsicht darüber aus, ob den unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften entsprochen ist.

Bei Schäden bis einschließlich 1000 Mk. kann das Directorium ohne Weiteres zahlen. Bei denjenigen Gütern, welche dem ritterschaftlichen Kreditverein beigetreten sind, verbleibt es wegen Auszahlung der Entschädigungssumme bei den Vorschriften der Satzungen, sofern außer dem ritterschaftlichen Kreditverein keine weiteren Hypothekengläubiger vorhanden sind.

Bringt der Versicherte die im §. 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Zustimmung der Hypothekengläubiger zur Auszahlung der Entschädigungssumme bei, oder weist er nach, daß den Hypothekengläubigern in Gemäßheit der §§. 232 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Sicherheit geleistet worden ist, so kann die Auszahlung der Entschädigungssumme ohne Weiteres erfolgen.

In allen Fällen der Gebäudeversicherung, in denen der Träger der Obrigkeit nicht der Beschädigte ist, bedarf die Zahlung der obrigkeitlichen Genehmigung, und sind die Vorschriften der Verordnung vom 1. März 1859, insbesondere der §§. 6 und 7 derselben zu beachten."

Der Schlußsatz (Absatz 4) des §. 44 lautet fernerhin:

„Gegen die Entscheidung der Generalversammlung ist der Rechtsweg zulässig.“

### III. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsrath Willert zum Grundbuchbeamten, den Gerichtsrath Jacoby zum ersten und den Amtsrichter Horn zum zweiten Vertreter des Grundbuchbeamten, sowie den Landgerichtsprotokollisten Borgwardt zum Buchführer bei dem Großherzoglichen Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter zu ernennen geruht.

Mit der Vertretung des Buchführers ist bis auf Weiteres der Gerichtsdiätar Timm hieselbst beauftragt worden.

Neustrelitz, den 11. Mai 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Inhabern der hiesigen Conservenfabrik, Rudolf Taubmann und Otto Christensen, das Prädicat als Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 15. Mai 1900.

---

Herausgegeben von der Großherzoglichen Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hoff (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 26.**

Neustrelitz, den 28. Mai.

**1900.**

## Inhalt:

I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 12.) Verordnung, betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Erhebungen im Jahre 1900.

## I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 12.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Zur Ausführung der nach Beschluß des Bundesraths erfolgten Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die land- und forstwirtschaftlichen Erhebungen verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Statt der nach der Verordnung vom 17. Mai 1899 (Officieller Anzeiger 1899 N<sup>o</sup> 16) auf das Jahr 1903 festgesetzten Erhebung der landwirth-

schaftlichen Bodenbenutzung findet eine solche und zugleich eine Erhebung über die Forsten und Hölzungen im Jahre 1900 statt.

Unsere Landesregierung bestimmt die Zeitpunkte, zu welchen diese Erhebungen stattfinden sollen.

Die Erhebungen geschehen nach Gemeinden bezw. Gutsbezirken durch die Ortsobrigkeiten. In Unserem Domanium und Kabinettsamte und in dem Gebiete der städtischen Güter können die Ortsobrigkeiten die Gemeindevorstände mit der Vornahme dieser Erhebungen für die Feldmarken ihrer Gemeinden beauftragen.

Die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände können sich bei den Erhebungen der Hülfe besonderer Beauftragter bedienen.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sind auf Verlangen der Ortsobrigkeit oder des Gemeindevorstandes verpflichtet, bei den Erhebungen behülflich zu sein.

Die Inhaber land- und forstwirthschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, die an sie von den Ortsobrigkeiten oder Gemeindevorständen oder deren Beauftragten gerichteten Fragen, betreffend diese land- und forstwirthschaftliche Statistik, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, sowie die ihnen übergebenen Erhebungsmuster gewissenhaft auszufüllen. Die vorzunehmenden Ermittlungen in Betreff der in der Verwaltung Unseres Kammer- und Forst-Collegiums und Unserer Kabinetts-Forst-Direction befindlichen Forsten und Hölzungen können von Unserer Landesregierung den betreffenden Forstbehörden übertragen werden.

Unsere Landesregierung wird die zur Verwendung kommenden Formulare feststellen und mit den erforderlichen Anweisungen den Ortsobrigkeiten zugehen lassen.

Die Formulare sind von den Ortsobrigkeiten ausgefüllt bis zu dem von Unserer Landesregierung festzusetzenden Tage an dieselbe einzusenden.

Die nach der Verordnung vom 17. Mai 1899 (Officieller Anzeiger 1899, No. 16) alljährlich zu Anfang des Monats Juni auszuführende Erhebung über den Anbau von Feld- und Gartenfrüchten fällt im Jahre 1900 aus.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. Mai 1900.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i t z.

Verantw. gegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 27.**

Neustrelitz, den 11. Juni.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betreffend die Schulrath Dr. Müller-Stiftung.
  - (2.) Bekanntmachung, betreffend die Aichung von Weinfässern im Verlehr mit Bayern.
  - (3.) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen an die für die Borarbeiten für eine Nebenbahn von Quadenbüschfeld nach Feldberg bestellte Caution.
  - (4.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1900.
  - (5.) Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Postagentur in Gr.-Quassow.
- III. Abtheilung.** Dienß- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Die zu Gunsten der hiesigen Fortbildungsschule errichtete Schulrath Dr. Müller-Stiftung ist Landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 22. Mai 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(2.) **U**nter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden die beteiligten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß Weine in Fässern mit dem bayerischen Nichtstempel aus Bayern nach dem übrigen Reichsgebiete, sowie umgekehrt Weine in Fässern mit dem deutschen Nichtstempel aus den anderen Bundesstaaten nach Bayern unbeanstandet eingeführt, hier wie dort eingelagert und in Originalgebinden weiterverkauft werden können. Dagegen ist es verboten, die entleerten Fässer zu Weinsendungen, sei es innerhalb des betreffenden Staates, sei es nach dem Ursprungslande des Stempels weiter zu verwenden, oder etwa mit dem fremden Stempel versehene leere Fässer über die Grenze einzuführen und nach Befüllung zurückzuliefern.

Neustrelitz, den 30. Mai 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(3.) **A**lle diejenigen, welche aus Beschädigungen, die ihnen durch Ausführung der der Direction der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft in Weseberg laut Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. (Nr. 9, S. 92 des Officiellen Anzeigers 1900) gestatteten Vorarbeiten für eine von Quadenschönfeld nach Feldberg zu erbauende Eisenbahn zugefügt sind, noch unberichtigte Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Landesregierung anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist wird bei unterbleibender Anmeldung die zur Sicherheit solcher Ansprüche eingezahlte Caution zurückgezahlt werden.

Neustrelitz, den 5. Juni 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(4.) **D**ie den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats Mai 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	15	M.	35	ℳ
2.	"	"	Roggen	. . . . .	14	"	82 "
3.	"	"	Gerste	. . . . .	14	"	66 "
4.	"	"	Hafer	. . . . .	14	"	24 "
5.	"	"	Erbsen	. . . . .	35	"	— "
6.	"	"	Stroh	. . . . .	4	"	88 "
7.	"	"	Heu	. . . . .	5	"	50 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	. . . . .	8	"	—	"
9.	"	"	Tannenholz	. . . . .	7	"	— "
10.	1000 Soden	Torf	. . . . .	5	"	50	"

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer	. . . . .	14	M.	78	ℳ
"	"	Stroh	. . . . .	5	"	25 "
"	"	Heu	. . . . .	6	"	— "

Neustrelitz, den 5. Juni 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Die Posthilfsstelle in Gr. Quassow (D.-M. Strelitz) ist in eine Postagentur umgewandelt worden.

Schwerin, den 28. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

### III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruhet, den Kammersecretair Rath Lazarus hieselbst auch zum Kirchenvisitations-Secretair in den hiesigen Landen zu bestellen.

Neustrelitz, den 12. Mai 1900.

(2.) **D**er Hilfslehrer Max Schulz in Schwichtenberg ist zu einem Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Schwichtenberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 19. Mai 1900.

---

Hierzu Nrn. 17, 18 und 19 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Vohl (G. F. Spalting u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller

Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28.

Neustrelitz, den 15. Juni.

1900.

**Inhalt:**

- I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 13.) Neue Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend den Rechtshülfeverkehr zwischen den deutschen und dänischen Gerichten.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr der Gerichte sämtlicher deutschen Schutzgebiete mit den einheimischen Gerichten.
- (3.) Bekanntmachung, betreffend den österreichischen Patentgerichtshof.
- (4.) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach Portorico.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

**I. Abtheilung**

(N<sup>o</sup> 13.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner

Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Wer an einem Orte neu anzieht, um daselbst seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich binnen zwei Wochen nach bewirktem Zuzuge bei der Ortspolizeibehörde bezw. in den Ortschaften auf dem platten Lande, für welche besondere Ortsvorsteher (Schulzen) bestellt sind, bei dem Ortsvorsteher zu melden.

Die Meldungen sind in fortlaufender Reihenfolge in ein nach dem beigedruckten Muster zu führendes Verzeichniß einzutragen.

Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Auf Verlangen haben die sich Meldenden über ihre persönlichen Verhältnisse (Alter, Stand, Beruf, früherer Wohnort, Staatsangehörigkeit u. s. w.) sowie diejenigen ihrer Angehörigen unter Vorlegung der in ihrem Besitz befindlichen Ausweise (Geburtscheine, Pässe, Arbeitsbücher u. s. w.) nähere Angaben zu machen.

§. 2.

Jeder Aufenthalt wird ohne Weiteres als ein dauernder im Sinne dieser Verordnung angesehen, wenn er auf einen längeren Zeitraum als drei Monate beabsichtigt ist.

Tritt diese Absicht erst nach dem Zuzuge ein, so beginnt die Verpflichtung zur Meldung spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Zuzuge.

§. 3.

Wegen fehlender Nachweise darf eine Meldung nicht zurückgewiesen werden.

Zur Beschaffung des Ausweises über ihre Person können die Neuanziehenden indessen durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§. 4.

Für Dienstboten, welche gemäß §. 48 der Gefindeordnung vom 9. April 1899 ihr Gefinde-Dienstbuch der für den Dienstort zuständigen Polizeibehörde vorzulegen haben, bedarf es einer weiteren Meldung nicht.

Durch Ortsfagung können für einzelne obrigkeitliche Bezirke bezw. Gemeinden, die in Gemäßheit der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-

versicherungs- sowie der Steuergesetzgebung erforderlichen Meldungen des Dienst-  
antritts der Arbeiter, Gewerbegehülfen, Dienstboten und Lehrlinge mit den durch  
diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen verbunden werden.

#### §. 5.

Zu der vorgeschriebenen Meldung sind auch diejenigen, welche anziehende  
Personen als Miether, Pächter, Dienstboten, Hausgenossen oder in anderer  
Weise aufgenommen haben, spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Zuzuge  
verpflichtet, sofern nicht die Meldung bereits von dem Zuziehenden selbst be-  
schafft worden ist.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Aufnahme geschäfts-  
unfähiger sowie solcher Personen, welche wegen Minderjährigkeit oder Geistes-  
schwäche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

#### §. 6.

Die Versäumniß der Meldung (§§. 1 und 5) wird mit Geldstrafe bis zu  
30 Mark, anshülftlich Haft bis zu einer Woche bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

#### §. 7.

Für Personen, welche zur Erfüllung der Militärpflicht an einem Orte im  
Sinne dieser Verordnung ihren dauernden Aufenthalt nehmen, ruht die Melde-  
pflicht während der Zeit des Militärdienstes.

#### §. 8.

Für alle im öffentlichen Dienste stehenden Civil- und Militärbeamte und  
für Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung ihrer Militärpflicht  
dienen, sowie für deren Familien bedarf es der Meldung nicht.

Die Polizeibehörden sind jedoch berechtigt, von den nach Absatz 1 der  
Meldepflicht nicht unterliegenden Personen Auskunft über die persönlichen Ver-  
hältnisse derselben und ihrer Angehörigen zu fordern.

Von einer nicht öffentlich bekannt gemachten Anstellung eines Civilbeamten  
hat die anstellende Behörde der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

## §. 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1900 in Kraft.

Die Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 16. Januar 1868, wie die Zusatzverordnung zu dieser Verordnung vom 10. Juli 1873 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben Neustrelitz, den 18. Mai 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.  
F. v. Dewitz.

---



## II. Abtheilung.

(1.) **A**uf Grund einer zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich Dänischen Regierung geschlossenen Vereinbarung wird hierdurch zur Nachachtung für die Gerichte bekannt gemacht, daß im Rechtshülfeverkehr zwischen den deutschen und dänischen Gerichten bei Erledigung gegenseitiger Ersuchungsschreiben zur Staatskasse fließende Gebühren nicht mehr zu erheben sind. Die Vereinbarung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Neustrelitz, den 29. Mai 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(2.) **I**n Ausdehnung der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. August 1899 — Officieller Anzeiger Nr. 40 — wird den Gerichten sämtlicher deutschen Schutzgebiete für die von ihnen ausgehenden Schreiben der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den einheimischen Gerichten gestattet. Die von letzteren an die Gerichte der Schutzgebiete ergehenden Ersuchungsschreiben sind in Gemäßheit der Nr. 6 der Bekanntmachung vom 13. September 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Officieller Anzeiger Nr. 32), bis auf Weiteres dem Großherzoglichen Staats-Ministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

Neustrelitz, den 10. Juni 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(3.) **U**nter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni 1899, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den diesseitigen Behörden und den österreichischen Patentbehörden, werden die Gerichte hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß der österreichische Patentgerichtshof nunmehr in Wirksamkeit getreten ist.

Neustrelitz, den 11. Juni 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(4.) **V**on jetzt ab sind nach Porto-Rico (Arecibo, Mayaguez, Ponce und San Juan) Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Dollars unter denselben Versendungsbedingungen wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Schwerin, den 9. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Hoffmann.

### **III. Abtheilung.**

(1.) **Z**u Mitgliedern der Commission für die gemeinsamen Angelegenheiten der Verpflegungs- und Arbeits-Stationen für hilfsbedürftige Wanderer sind für die Zeit von Johannis 1900 bis Johannis 1903 Allerhöchst ernannt worden:

1. der Kammerassessor Kammerherr von Fabrice hieselbst als Landesherrlicher Commissarius und Vorsitzender, sowie auf ständischen Vorschlag
2. der Geheime Legationsrath a. D. von Derken auf Leppin,
3. der Bürgermeister Geheimer Hofrath Brückner in Neubrandenburg und als Vertreter ad 2 der Freiherr von Brandenstein auf Hohenstein, ad 3 der Bürgermeister Dr. Pries in Neubrandenburg.

Neustrelitz, den 28. April 1900.

(2.) **N**achdem von den unter dem 22. Februar resp. 24. April d. J. ernannten Stellvertretern der Schiedsmänner einzelne genügende Ablehnungsgründe vorgebracht haben, sind für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 31. December 1904 zu stellvertretenden Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschaden ernannt worden:

1. für den Wildschadensbezirk I des Amtsgerichtsbezirks Strelitz an Stelle des Gastwirths Wollschläger der Rentier Hans Müller in Strelitz,

2. für die Wildschadensbezirke I und II des Amtsgerichtsbezirks Fürstenberg an Stelle des Hauptmanns a. D. Kleyenstüber und des Rentiers Paul Büsch der Rentier Christian Ewald in Fürstenberg,
3. für den Wildschadensbezirk I des Amtsgerichtsbezirks Stargard an Stelle des Hotelbesizers Hardt der Rentier Dädelow in Stargard.

Neustrelitz, den 6. Juni 1900.

---

Verausgegeben von der Großherzoglichen Regierung-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Böhle (W. J. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 29.**

Neustrelitz, den 27. Juni.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (Nr. 14.) Zusatzverordnung zu der Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz.  
 II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichskassenscheine von 1899 zu 50 Mark.  
 III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## I. Abtheilung

(Nr. 14.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

**Wir** verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Hinter dem §. 4 der Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz wird die nachstehende Bestimmung eingeschoben:

## §. 4a.

Es gilt als Regel, daß die Unterstützung eines Ortsarmen innerhalb des verpflichteten Ortsarmenverbandes zu erfolgen hat.

Die Unterbringung eines Ortsarmen außerhalb des Bezirks des verpflichteten Ortsarmenverbandes soll jedoch zulässig sein, wenn die Unterbringung außerhalb des Bezirks ohne erhebliche Härten oder Nachteile für den Ortsarmen geschehen kann.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. Juni 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**

F. v. Dewitz.

### II. Abtheilung.

Nachdem die neuen Reichskassenscheine von 1899 zu 50 Mark fertiggestellt sind, werden auf Ersuchen des Herrn Reichskanzlers die Großherzoglichen Kassen hierdurch angewiesen, nicht nur die bei ihnen eingehenden alten beschädigten, sondern auch die alten nicht beschädigten Reichskassenscheine von 1882 zu 50 Mark nicht wieder auszugeben, sondern zum Umtausch an die Großherzogliche Kasse einzusenden.

Neustrelitz, den 22. Juni 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

### III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Physicus Dr. med. Paul Roggenbau hieselbst von Johannis d. J. an zum zweiten ordentlichen Mitgliede des Großherzoglichen Medicinalcollegii und zum Medicinalrathe zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. Juni 1900.

Hierzu Nr. 20, 21 und 22 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Vorangegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von P. Böhl (G. F. Spalding u. Sohn).



## Bestätigung.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die in 18 Paragraphen hieneben angehefteten neuen

### Statuten

#### der Ersparniß-Anstalt zu Neustrelitz

ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch genehmigt und bestätigt. Dieselben treten vom 1. Juli 1900 ab an die Stelle der bisherigen Statuten.

Neustrelitz, den 21. Juni 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

(L. S.)

(gez.) F. von Dewitz.

# Statuten

der

# Ersparniß-Anstalt

zu

Neustrelitz.

---

## §. 1.

Zweck der Anstalt ist, Jedermann Gelegenheit zu geben, seine Ersparnisse von dem im §. 2 bezeichneten Betrage sicher und gegen Zinsen zu belegen.

## §. 2.

In die Kasse dieser Anstalt können von dem einzelnen Einleger im Laufe eines Jahres Summen von 1 bis 1000 Reichsmark eingelegt werden. Die Annahme höherer Summen hängt von dem Ermessen der Vorsteher ab.

## §. 3.

Die Ersparniß-Anstalt verzinsset diese eingezahlten Summen, soweit sie mit Reichsmark aufgehen, mit  $3\frac{1}{3}$  Prozent pr. a. und kommen bei Zuschrist der Zinsen die Pfennigbrüche in Wegfall. Auch für die außerhalb der Terminzeiten gemachten Einlagen werden für jeden vollen Monat, welcher zwischen dem Tage der Einlage und dem nächsten Termine liegt, Zinsen zugeschrieben.

Die Zinsen werden ohne das Kapital nicht ausgezahlt, sondern in den vorgedachten halbjährigen Terminen zum Kapital geschlagen, so daß fortwährend von den Zinsen (jedoch ebenfalls nur so weit, als der ganze Betrag des Guthabens nach Hinzurechnung der Zinsen mit Reichsmark aufgeht) wieder Zinsen berechnet und demnächst mit dem Kapital zurückgezahlt werden.

## §. 4.

Zur Entgegennahme der Einlagen, sowie zu deren Rückzahlung sind der Sekretair und der Kassirer der Ersparnißanstalt jeden Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend (mit Ausschluß der Festtage) von 11 bis 12 Uhr Mittags in dem Geschäftszimmer der Anstalt gegenwärtig; in den beiden Terminen Antoni und Johannis ist die Kasse mit Ausschluß des Sonntags jeden Vormittag von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr sowie 8 Tage vorher täglich von 11—12 Uhr geöffnet.

Der Sekretair und der Kassirer ertheilen den Einlegern ein Einlagebuch, worin die Statuten abgedruckt sind; sie bemerken auf dem Titelblatt dieses Einlagebuches die Nummer, unter welcher die Einlage in das Hauptbuch der Anstalt eingetragen ist, imgleichen den Namen und Wohnort des Einlegers

sowie das Datum der Ausgabe des Einlagebuchs, und versehen dasselbe mit ihrer Namensunterschrift und dem Siegel der Anstalt. Alle Einlagen, sowie die theilweisen Zurückzahlungen werden in dies Einlagebuch mit Zahlen und Buchstaben eingetragen, und die Richtigkeit des Eingetragenen wird durch die Unterschrift des Sekretairs und des Kassirers dargethan.

## §. 5.

Wer sein ganzes Guthaben zurückerhalten will, muß solches ein halbes Jahr vorher im Antoni- oder Johannisterrmine kündigen, diese Kündigung in dem Einlagebuch von dem Sekretair und dem Kassirer anmerken lassen und demnächst beim Empfange des Geldes in dem zurückzugebenden Einlagebuche über richtig erhaltene Zahlung quittiren. Außerdem kann jeder Einleger in jedem halben Jahre einmal eine Summe bis zu 20 Mark ohne vorausgegangene Kündigung von seinem Guthaben zurücknehmen. Gestattet es der Kassenbestand, so werden auch höhere Summen ohne vorhergegangene Kündigung bereitwillig zurückgezahlt. Für die also zurückgezahlten Summen verliert der Einleger aber die Zinsen des laufenden halben Jahres, wenn die Zurückgabe nicht im Antoni- oder Johannisterrmin stattfindet.

Das Recht der halbjährigen Kündigung der Einlagen in den Terminen Antoni und Johannis steht übrigens der Ersparniß-Anstalt gleichfalls zu und wird dieselbe durch dreimalige Insertion in die „Neustrelitzer Zeitung“, „Rostocker Zeitung“ und „Mecklenburger Nachrichten“ unter Bezeichnung der Nummern der Einlagebücher beschafft. Diese Kündigung genügt auch für den Fall, daß die erste Bekanntmachung erst acht Tage nach dem Termin erfolgt. Werden die gekündigten Gelder nicht tempestive abgefordert, so werden dieselben auf Gefahr der Eigenthümer bei der Sparkasse deponirt und hört ihre Verzinsung selbstverständlich auf.

## §. 6.

Bei allen diesen Zahlungen wird derjenige, welcher das Einlagebuch bringt, ohne alle Untersuchung, für den rechtmäßigen Inhaber desselben angenommen, indem es zu dessen etwaiger Uebertragung auf einen Andern keiner Cessions-Urkunde bedarf. Die Ersparniß-Anstalt wird durch die Rücklieferung des Einlagebuches rein und vollständig liberirt, daher denn Jeder für die sichere Aufbewahrung des Einlagebuches sorgen möge.

## §. 7.

Wer sich jedoch dagegen sichern will, daß die von ihm eingelegten Gelder nicht von einem Andern erhoben werden können, muß dies dem Secretair und dem Kassirer anzeigen, welche alsdann in das Hauptbuch der Anstalt und in das Einlagebuch die Versicherung eintragen, daß die von dem Einleger eingeschossenen Gelder nur allein ihm oder dem sonstigen gehörig legitimirten Inhaber des Einlagebuches gezahlt werden sollen. Wie es sich versteht, daß ein solcher Einleger ebenfalls nur gegen seine Quittung und Zurückgabe des Einlagebuches sein Guthaben zurückerhalten kann, so müssen auch nach seinem Tode seine Erben einen vollständigen Nachweis auf ihre Kosten führen, daß sie zum Empfange der Ersparnisse berechtigt sind.

## §. 8.

Die Gelder der Sparkasse werden von den Vorstehern gegen pupillarische Sicherheit belegt, wobei sowohl die persönlichen Verhältnisse des Darlehnsuchers, als insbesondere die Sicherheit, welche das zu verpfändende Grundstück gewährt, sorgsam und gewissenhaft erwogen und geprüft werden. In der Regel leiht die Sparkasse nur gegen specielle Hypotheken Kapitalien aus; die Vorsteher sind aber auch befugt, deutsche Staats- oder Communal- oder solche Papiere anzukaufen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für mündelsicher erklärt sind.

Die darüber erhaltenen Verschreibungen und Werthpapiere sowie die baar vorrätigen Gelder werden in einem eisernen Depositenschrank niedergelegt, welcher mit verschiedenen Schlössern versehen ist, zu deren einem der Secretair, zum andern der Kassirer den Schlüssel hat.

Größere Kassenbestände, deren sofortige feste Belegung nicht thunlich oder wegen bereits erfolgter Bestimmung zu künftiger Verwendung nicht möglich ist, dürfen nach Ermessen des Vorstandes bei einem Bankhause oder einer Bank auf Contocurrent vorübergehend belegt werden.

## §. 9.

Die laufenden Geschäfte der Sparkasse werden von dem Secretair und dem Kassirer der Anstalt verwaltet. Zu ihrer Unterstützung und unter Umständen auch zu ihrer Vertretung ist ein Kassengehülfe angestellt und einem Specialrevisor die Revision der Bücher, Rechnungen und Beläge übertragen.

Alle vier Beamte sowie auch der zur Beschaffung der Geschäfte eines Unterbeamten angenommene Kassenbote sind auf ihren Dienst eidlich verpflichtet. Außer den vorgedachten 4 Beamten treten vorübergehend, namentlich in den Terminszeiten, bei der Anstalt auch noch Hilfsarbeiter in Thätigkeit.

Die Vorsteher (§. 10) bestellen die Beamten der Sparkasse und bestimmen ihre Befoldungen.

### §. 10.

Die Vorsteher, deren Zahl mindestens neun betragen muß und von denen zwei dem Magistrat der hiesigen Residenzstadt angehören sollen, ergänzen sich durch eigene Wahl. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Director.

Der Director vertritt die Sparkasse *cum facultate substituendi* nach außen hin active und passive, gerichtlich und außergerichtlich, er leitet und überwacht die ganze Anstalt, er distribuiert alle eingehenden Sachen zur Decretur, er ernennt die Deputirten zur Revision der Rechnung (§. 13) sowie zur Revision der Kasse (§. 13), er ordnet die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Vorsteher an, er führt darin den Vorsitz und vollzieht die Erlasse der Anstalt. Auch ernennt der Director von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen eine aus 2 Vorstehern gebildete Revisions-Committee, welche die Bestimmung hat, bei Durchgehung der Kapitalien-Verzeichnisse und der Schuldverschreibungen zu prüfen, ob im Laufe der Zeit die Hypotheken verschlechtert sind und die Sicherheit der belegten Pöste irgend gefährdet erscheint.

Auf ihren Bericht beschließt dann das Plenum, ob und welche Kündigung der ausgeliehenen Kapitalien eintreten soll.

Es hängt von dem Ermessen des Directors ab, ob er eine Stelle in dieser Deputation einnehmen will. Der Director muß von der Großherzoglichen Landesregierung bestätigt sein.

### §. 11.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Ersparniß-Anstalt ist erforderlich, daß wenigstens 5 Vorsteher ihre Stimmen abgegeben haben. Die Beschlüsse der Vorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

## §. 12.

Alle über Rechtsgeschäfte der Ersparniß-Anstalt Namens der letzteren ausgestellten Urkunden, insonderheit also auch Cessionen und Quittungen in Betreff der Kapitalien der Anstalt sowie Schuldverschreibungen zc. werden von dem Director, dem Secretair und dem Kassirer, oder von deren Stellvertretern, vollzogen und mit dem Siegel der Anstalt versehen. Die also vollzogenen Dokumente haben volle Rechtsgültigkeit und Beweiskraft, namentlich auch in allen Hypotheken- und Stadtpfandbuchangelegenheiten.

## §. 13.

Nach dem Schluß eines jeden Halbjahres, nach Antoni und Johannis, beruft zunächst der Director die Vorsteher zu einer Versammlung und erstattet ihnen Bericht über den Verlauf des Termins, über den Stand der Kasse und über die Geschäftslage. Sodann legt der Kassirer Rechnung ab über Einnahme und Ausgabe während des verfloffenen Semesters.

Die von dem Kassirer aufgestellte Rechnung mit ihren Belägen wird von dem Specialrevisor in calculo revidirt und dann von 2 Vorstehern in materialibus geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird in einem Bericht bezw. in einer Verhandlungsschrift niedergelegt und der Rechnung angeschlossen. Hierauf geht die Rechnung mit ihren Anlagen an den Director, welcher sie zwecks Einsichtnahme und Ertheilung der Entlastung unter den Vorstehern der Anstalt in Umlauf setzt.

Auszüge aus diesem Rechnungsabschlusse, namentlich auch über die in dem verfloffenen Semester erfolgten Einlagen und Rückzahlungen werden in der „Neustrelitzer Zeitung“ veröffentlicht und in einigen Exemplaren der Großherzoglichen Landesregierung eingereicht.

Die Revision der Kassenbestände an Geld, Obligationen und Werthpapieren wird von dem Director so oft angeordnet, oder von ihm selbst vorgenommen, als er es für gut befindet.

## §. 14.

Die Erwirkung der Mortification verloren gegangener oder vernichteter Einlagebücher steht dem aus dem Hauptbuche der Anstalt erhellenden oder seine Berechtigung anderweitig nachweisenden Gläubiger der Ersparniß-Anstalt frei, und zwar muß derselbe, um sich seine Forderung zu erhalten und demnächst geltend machen zu können, den Verlust des Buches dem Vorstande der Anstalt glaub-

würdig nachweisen, auch auf Verlangen seine Aussage eidlich bekräftigen. Ist sodann das fragliche Einlagebuch innerhalb der beiden auf die Anmeldung des Verlustes folgenden resp. Antoni- und Johannis-Termine nicht bei der Ersparniß-Anstalt vorgezeigt worden, so macht der Vorstand der Anstalt den angeblichen Verlust zu dreien Malen je nach drei Monaten in der „Neustrelitzer Zeitung“ bekannt und fordert den etwaigen Inhaber des Buches zur Vorzeigung auf. Geschieht solches nicht, so wird drei Monate nach der letzten Proclamation das Einlagebuch gleichfalls durch öffentliche Bekanntmachung in der gedachten Zeitung außer Gültigkeit gesetzt und dem Anmelder des Verlustes, gegen Erstattung der Insertionskosten, ein neues Buch für sein Guthaben bei der Sparkasse ertheilt.

#### §. 15.

Die Kosten der Anstalt bestehen, nachdem Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog das Holz zur Heizung zu bewilligen allergnädigst geruht haben, in der Vergütung für die Mühewaltung des Vorstandes, — cfr. §. 16 —, in der Besoldung der in §. 9 genannten Beamten und in den Bureau- wie sonstigen Verwaltungskosten, nach deren Deckung der Rest des Gewinnes zum Fonds der Anstalt berechnet wird.

#### §. 16.

Die Vorsteher der Ersparniß-Anstalt übernehmen die vorbemerkten Geschäfte und die Vorsorge für die Anstalt mit der Verpflichtung zur Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, wogegen das gesammte Vermögen der Anstalt den Gläubigern die Sicherheit für ihre Forderungen gewährt.

Der Vorstand erhält als Vergütung für seine Mühewaltung von Johannis 1900 ab alljährlich ein in halbjährlichen Raten postnumerando zahlbares Honorar, welches für den Director 1200 Mk. und für jedes der übrigen 8 Vorstandsmitglieder 600 Mk. pro anno beträgt.

#### §. 17.

Wenn und soweit der Fonds der Anstalt 10% der Spareinlagen, welche zu deren Sicherung stets ungeschmälert erhalten bleiben müssen, übersteigt, sind aus den Ueberschüssen alljährlich nach Abschluß der Antoni-Terminsrechnung an den Magistrat hiesiger Residenzstadt zu gemeinnützigen Anlagen Zuwendungen

abzuführen, deren Höhe auf Vorschlag des Anstalts-Vorstandes von der Großherzoglichen Landesregierung definitiv festzusetzen ist.

Auch steht es zum Ermessen des Vorstandes, mit regimineller Genehmigung zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken und Unternehmungen Beiträge zu bewilligen.

### §. 18.

Die Großherzogliche Landesregierung ist berechtigt, die Innehaltung der Bestimmungen dieser ohne Landesherrliche Genehmigung unabänderlichen Statuten jederzeit zu überwachen. Sie kann zu diesem Behufe die Kasse und die Bücher durch Beauftragte revidiren lassen, auch jederzeit von dem Vorstand der Anstalt die Erstattung von Berichten und die Vorlage von Geschäftsübersichten, Buchauszügen und dergl. verlangen.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 31.**

Neustrelitz, den 5. Juli.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend das Generalconsulat von Paraguay in Berlin.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die Feststellung einer Portobauschsumme für Sendungen der Großherzoglichen Behörden.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend die Normalpreise des Kornes im Steuerjahre 1900—1901.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

(1.) **E**s wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Generalconsul von Paraguay, Ludwig Rehwinkel in Berlin, zu dessen Amtsbezirke auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehört, das Exequatur des Deutschen Reichs erteilt worden ist.

Neustrelitz, den 28. Juni 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

(2.) **N**ach Vereinbarung mit der Kaiserlichen Postverwaltung nehmen an der Aversivierung des Portos zc. für abgehende Sendungen fortan nachbenannte Großherzogliche Behörden und Beamte Theil:

1. das Staatsministerium in Neustrelitz,
2. die Landesregierung in Neustrelitz,
3. die Geheime Commission in Neustrelitz,
4. das Consistorium in Neustrelitz,
5. das Kammer- und Forst-Collegium, die Finanz-Commission und das Baudepartement in Neustrelitz,
6. die Mitglieder, Kanzleien und Registraturen der unter 1 bis 5 genannten Behörden,
7. das Landgericht in Neustrelitz, der Präsident und der Director desselben,
8. die Amtsgerichte in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Stargard, Feldberg, Mirow und Schönberg, sowie die mit der Geschäftsleitung betrauten Amtsrichter daselbst,
9. die auswärtige Strafkammer in Schönberg,
10. die Gerichtsschreibereien der unter 7 bis 9 genannten Gerichte, einschließlich die Gerichtsschreiberei in Weseberg,
11. die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Neustrelitz sowie die Amtsanwaltschaften bei den unter 8 genannten Amtsgerichten,
12. die Rentei in Neustrelitz,
13. die Gewerbe-Commission in Neustrelitz,
14. die Civilstands-Commission in Neustrelitz,
15. die technische Commission in Neustrelitz,
16. die Ober-Inspection und die Inspection des Landarbeits- und Zuchthauses und des Irrenhauses in Strelitz, sowie die Ober-Inspectionskasse in Neustrelitz,
17. die Aemter Stargard, Feldberg, Strelitz und Mirow,
18. das Hauptsteueramt in Neubrandenburg, die Ober-Steuer-Controleure in Neustrelitz und Neubrandenburg und die Steuerämter in Neustrelitz, Friedland und Schönberg,
19. die Landvogtei, das Domainenamt und die Hauptkasse in Schönberg.

Zum Zweck anderweitiger Feststellung einer aus Landesherrlicher Kasse zu zahlenden Bauschsumme findet während der Zeit vom 1. September bis einschließlich 30. November 1900 eine neue Aufzeichnung und Ermittlung des

Portos zc. bei den Postbehörden statt. Da die sonst übliche Auslieferung der Briefe zc. durch den Briefkasten bei diesem Verfahren unthunlich ist, so sind während des gedachten Zeitraums auch alle gewöhnlichen Briefe zc. am Schalter an den Annahmebeamten abzugeben. Die betreffenden Behörden haben die ihnen untergebenen Stellen mit weiterer Anweisung zu versehen.

Bei der Feststellung der Bauschsumme kommen die in der Anlage abgedruckten Grundsätze zur Anwendung.

Die zur Anschreibung der Porto- und Gebührenbeträge während der Ermittlungszeit dienenden Bücher werden den Behörden zwecks Uebermittlung an die Postämter aus Großherzoglicher Landesregierung rechtzeitig zugestellt werden.

Neustrelitz, den 2. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

# Feststellung einer Bauschsumme

für

Porto- und Gebührenbeträge auf portopflichtige Sendungen, welche von Staatsbehörden oder von Beamten frankirt abgesandt werden.

## I. Grundsätze für die Feststellung.

Die Feststellung einer Bauschsumme für Porto- und Gebührenbeträge erstreckt sich auf diejenigen portopflichtigen Sendungen, welche von Staatsbehörden oder von Beamten frankirt abgesandt werden und nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs gerichtet sind. Das Porto für Sendungen nach dem Auslande bleibt aus der Bauschsumme ausgeschlossen. Die Bauschsumme wird vom Reichs-Postamt mit der betreffenden obersten Behörde vereinbart und kann in einer Summe das Porto zc. für die von der obersten Behörde und für die von den nachgeordneten Behörden abgehenden Sendungen umfassen.

Zum Zweck der Feststellung einer Bauschsumme werden die Porto- zc. Beträge für einen in jedem Falle näher zu vereinbarenden Zeitraum aufgezeichnet. Während dieses Zeitraums darf seitens der absendenden Behörde zc. von der Verwendung von Freimarken oder von der Auslieferung der Briefe u. s. w. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Haupt-Postanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde zc. ihren Sitz jedoch im Landbestellbezirk, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist.

Die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen werden in ein Portobuch eingetragen, welches nach Maßgabe des nachstehenden Formulars einzurichten ist. Die Ausfüllung des Portobuchs geschieht durch die Post-Annahmestelle.

Zu den bei Feststellung einer Baufschsumme zu berücksichtigenden Beträgen gehören auch:

- a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt,
- b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegen- genommenen, zur Weiterfendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsort frankirt werden sollen,
- c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragsfendungen,
- d) die Gebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rückfendung der Zustellungsurkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Post-Annahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde zc. aufgenommen. In gleicher Weise sind für frankirte Nachnahmefendungen bei der Aufgabe-Postanstalt nicht nur das Porto und die Vorzeigegebühr, sondern auch die Gebühr für die Uebermittlung der eingezogenen Nachnahmebeträge anzusetzen. Den Behörden zc., von welchen die Nachnahmefendungen herrühren, werden demgemäß die eingezogenen Summen unverkürzt überwiesen. Wenn Briefe mit Zustellungsurkunde oder Nachnahmefendungen, welche in der Ermittlungszeit aufgeliiefert worden sind, als unbestellbar zurück- kommen, so sind die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rückfendung der Zustellungsurkunde oder die Geldübermittlungsgebühr in den Portobüchern zc. abzusetzen.

Bei Feststellung einer Baufschsumme kommen folgende Gebühren nicht in Betracht:

1. die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten;

2. das Gilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern es nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde zc. baar zu entrichten;
3. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterführung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten;
4. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung der auf Postauftrags- sendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge, sowie bei Postaufträgen zur Accepteinholung das Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels;
5. das Porto und gegebenenfalls die Versicherungsgebühr für nach- oder zurückzusendende Pakete und Werthbrieje; diese Gebühren sind daher bei der Nach- oder Rücksendung der ursprünglich mit dem Vermerk „Frei laut Aversum“ versehenen Sendungen stets anzusetzen und einzuziehen.

## II. Aeußere Bezeichnung der Sendungen.

Sowohl während der Dauer der zum Zweck der Feststellung stattfindenden Eintragung der Porto- zc. Beträge, als auch nach Ablauf der Ermittlungszeit sind die Sendungen in der Aufschrift

1. mit dem Vermerk:

„frei laut Aversum Nr. 4“

(oder abgekürzt: „frei lt. Avers. Nr. 4“) und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zc. zu versehen.

Der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 4“ ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde zc. unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittelst des Dienst- siegels oder Dienststempels der absendenden Behörde zc. als geeignet zur unentgeltlichen Beförderung im Einzelnen erweisen. Postkarten sind auf der Vorderseite, Postanweisungen und Packet-Begleitadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume mit einem Abdruck des Dienststempels zc. zu versehen. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne Beamte mit einem Dienst-  
siegel nicht versehen ist, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten;  
außerdem hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der  
absendenden Behörde zc. „die Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift  
des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde und bei Packeten muß der Vermerk  
„frei lt. Avers. Nr. 4“ auch auf die Aufschriftsseite der Zustellungsurkunde und  
in die Aufschrift der Packete gesetzt werden; ein weiterer Zusatz bei jenem Ver-  
merke ist auf den Zustellungsurkunden und den Packeten selbst nicht erforderlich.  
Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher dieselben ausfertigt,  
in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 4“ zu  
versehen.

Es wird anheimgegeben, den Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 4“ und die  
Bezeichnung der absendenden Behörde zc. mittels eines Stempels auf die  
Sendungen drucken zu lassen, welcher nachstehender Form entspricht:

frei lt. Avers. Nr. 4. Großh. Mecklenb. Landes- Regierung.
--

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde zc. ihren Sitz hat, ist in  
dem Stempel entbehrlich, weil der Ort aus dem Post-Aufgabestempel hervorgeht.

Die Postanstalten an den Aufgäbeorten prüfen, ob die Sendungen den  
Anforderungen in Betreff der äußeren Bezeichnung und des Dienstsigels oder  
der Bescheinigung über die Ermangelung eines solchen entsprechen. Zum Zweck  
der Prüfung werden den Postanstalten die in das Aversionirungs-Abkommen  
eingeschlossenen Behörden und Beamten mitgeteilt. Für die Dauer der Ermittlungs-  
zeit hat die Aufgabe-Postanstalt sogleich bei der Annahme diejenigen Porto- zc.  
Beträge, welche für die einzelnen Sendungen im Portobuch zur Berechnung  
kommen, auf der Vorderseite der Sendung neben dem Vermerk „frei lt. Avers.  
Nr. 4“ mit schwarzer Tinte nachrichtlich ersichtlich zu machen.



(3.) Bei Geldberechnung des Kornes sind im Steuerjahr 1900/1901 als Normalpreise für

84 Pfd. (1 Schffl.)	Weizen	. . . . .	5 M	77 Pf.
80 " (do.)	Roggen	. . . . .	5 "	24 "
70 " (do.)	Gerste	. . . . .	4 "	80 "
48 " (do.)	Safer	. . . . .	2 "	88 "
88 " (do.)	Erbsen	. . . . .	6 "	38 "

grundlegend zu machen.

Neubrandenburg, 1. Juli 1900.

Centralsteuerdirection.

Moll.

von Scheve.

Zander.

### III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Geheimen Kanzlei-Inspector im Reichs-Marine-Amt Hugo Lehmann das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 16. Juni 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberamtmann Friedrich Kirchstein in Rüssow zum Amtsrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Juni 1900.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtspedellen Werner auch zum Pedellen bei dem Großherzoglichen Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter hierselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1900.

Hierzu Nr. 23 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registerei.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Bohl (G. F. Spallling u. Sohn).



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 32.**

Neustrelitz, den 14. Juli.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Anlegung von Mündelgeld bei Sparkassen.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die Nebenchauffee von Bredenfelde nach Krumbed.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend die Nebenchauffee von Dannenwalde nach Blumenow.  
 (4.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark.  
 (5.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nidel.  
 (6.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1900.  
 (7.) Bekanntmachung, betreffend das Diphtherieserum aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt mit der Kontrollnummer 34.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

- (1.) Auf Grund des §. 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 230 der Ausführungsverordnung zu demselben vom 9. April 1899 wird

die städtische Sparkasse in Stargard zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Neustrelitz, den 5. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die von dem Großherzoglichen Amte Feldberg und der Gutsobrigkeit zu Krumbek erbaute, von Bredensfelde nach Krumbek führende Nebenchausee ist dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Neustrelitz, den 6. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Von der im Bau begriffenen Nebenchausee Dannenwalde-Blumenow ist eine von Dannenwalde aus gehende Theilstrecke von 5 Kilometer Länge dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Neustrelitz, den 6. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung vom 13. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 253) die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark vom 1. Oktober 1900 ab mit einjähriger Einlösungsfrist angeordnet hat, werden die Großherzoglichen Kassen hierdurch angewiesen, im Sinne dieser Bekanntmachung schon von jetzt ab zu verfahren und die zur Einlösung kommenden Stücke an die Großherzogliche Rentei abzuliefern.

Neustrelitz, den 7. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Nachdem durch den Artikel III des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 250) das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 67) außer Kraft gesetzt worden ist, sollen die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel nach Absatz 2 dieses Artikels auf Anordnung des

Bundesraths mit einjähriger Einlösung, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1903, außer Kurs gesetzt werden.

Auf Ersuchen des Herrn Reichskanzlers werden die Großherzoglichen Kassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen vorhandenen und die eingehenden Nickelzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit, besonders verpackt, an die Großherzogliche Kasse abzuführen, welche wegen Erstattung der eingesandten Beträge mit entsprechender Verfügung versehen ist.

Neustrelitz, den 7. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(6.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juni 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen . . . . .	15 M. 67 ₰
2.	" " Roggen . . . . .	14 " 97 "
3.	" " Gerste . . . . .	15 " 20 "
4.	" " Hafer . . . . .	15 " 14 "
5.	" " Erbsen . . . . .	35 " — "
6.	" " Stroh . . . . .	4 " 75 "
7.	" " Heu . . . . .	5 " 50 "
8.	ein Raummeter Buchenholz . . . . .	8 " — "
9.	" " Tannenholz . . . . .	7 " — "
10.	1000 Soden Torf . . . . .	5 " 50 "

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer . . . . .	15 M. 80 ₰
" " Stroh . . . . .	5 " — "
" " Heu . . . . .	6 " — "

Neustrelitz, den 7. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(7.) **G**roßherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Kontrollnummer 34 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 9. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

### III. Abtheilung.

(1.) **S**eine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postdirectionssecretair Adolf Laue zum Postassirer mit Wirkung vom 1. April d. J., sowie die Postassistenten Franz Gundlach und Helmuth Jahncke zu etatsmäßigen Postassistenten mit Wirkung vom 1. Juli d. J. zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Juni 1900.

(2.) **D**er Stadtschreiber Hermann Stein in Weseberg ist zum zweiten Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Weseberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 2. Juli 1900.

(3.) **S**eine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Jägermeister, Kammerherrn Georg von Graevenig zum Hofjägermeister und den aus dem Forstdienste ausscheidenden bisherigen Forstpraktikanten und Jagdjunker Dr. jur. Grafen Georg Ernst von Bernstorff zum Jägermeister und zweiten Mitgliede des Großherzoglichen Jagd-Departements zu ernennen geruht. Während dem Hofjägermeister von Graevenig die jagdliche Verwaltung des Großherzoglichen Wildparks übertragen ist, ist der Jägermeister Graf von Bernstorff mit der Wahrnehmung sämtlicher übrigen Geschäfte des Großherzoglichen Jagddepartements Allerhöchst beauftragt worden.

Neustrelitz, den 3. Juli 1900.

(4.) **S**eine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsdiätar Schaffrin in Stargard von Johannes d. J. ab zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. Juli 1900.

Hierzu Nr. 24 und 25 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Her ausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registrierung.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Dohl (G. F. Spolbing u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 33.**

Neustrelitz, den 18. Juli.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (Nr. 15.) Verordnung, betreffend die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Gegenden bezw. Länder, in welchen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist.
- (2.) Bekanntmachung, betr. Postsendungen der Angehörigen der mobilen Truppentheile für Ostasien.

## I. Abtheilung

(Nr. 15.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

## §. 1.

Arbeiter und Dienstboten, welche aus Ländern oder Bezirken kommen, wo die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist, und truppweise in Unseren Landen eintreffen, müssen spätestens innerhalb acht Tagen nach ihrem Zuzug am bestimmungsmäßigen Arbeits- oder Dienstort ärztlich darauf untersucht werden, ob sie an der ägyptischen Augenkrankheit leiden.

Unsere Landesregierung macht im ersten Vierteljahr jedes Jahres im Officiellen Anzeiger bekannt, in welchen Ländern oder Bezirken die ägyptische Augenkrankheit im Sinne des Absatzes 1 heimisch ist.

## §. 2.

Der Obrigkeit des bestimmungsmäßigen Arbeits- oder Dienstorts liegt es ob, die ärztliche Untersuchung zu bewirken.

## §. 3.

Die Untersuchung ist unnöthig, wenn nachgewiesen wird, daß der betreffende Arbeiter oder Dienstbote in den letzten vier Wochen schon in Bezug auf die ägyptische Augenkrankheit ärztlich untersucht und gesund befunden ist.

## §. 4.

Wer das Geschäft eines Gefindevermiethers oder Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, wenn er für Arbeitgeber oder Dienstherrn Arbeiter oder Dienstboten besorgt, welche aus Ländern oder Bezirken kommen, wo die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist (§. 1 Abs. 2), und truppweise in Unseren Landen eintreffen, von dem Abgang des Arbeiters oder Dienstboten an den bestimmungsmäßigen Arbeits- oder Dienstort der Obrigkeit dieses Orts innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und -Schwerin unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

## §. 5.

Hat die Untersuchung den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs der ägyptischen Augenkrankheit festgestellt, so hat die Ortsobrigkeit dem Districts-

physikus Mittheilung zu machen, und tritt das medicinalordnungsmäßige Verfahren ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. Juni 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**  
F. v. Demitz.

## II. Abtheilung.

(1.) **Auf** Grund des §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Juni 1900, betreffend die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit, macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß die ägyptische Augenkrankheit

1. innerhalb des Deutschen Reichs:  
in den Provinzen Ostpreußen, Posen, Schlesien und Westpreußen der Preussischen Monarchie;
2. im Ausland:  
in Rußland;  
in den Ländern Böhmen, Mähren und Galizien der Oesterreich-Ungarischen Monarchie;  
in Italien;  
in Rumänien

heimisch ist.

Neustrelitz, den 25. Juni 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

(2.) **Für** den Postverkehr der nach Ostasien entsendeten mobilen Truppen des Landheers und der Marine treten mit dem Tage der Einschiffung im inländischen Hafen folgende Aenderungen ein:

Es werden in Privatangelegenheiten der Angehörigen dieser Truppentheile als Gegenstände der Feldpost befördert:

gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm einschließlich und  
gewöhnliche Postkarten.

Die Beförderung der Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm einschließlich und der Postkarten erfolgt portofrei. Für Briefe im Gewichte von mehr als 50 Gramm, sofern sie in Ostasien mit der Feldpost zu befördern sind, wird ein Porto von 20 Pfg. erhoben. Dieses Porto muß vom Absender bezahlt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte portopflichtige Sendungen werden nicht befördert.

Die Aufschrift der Sendungen an die Truppen muß enthalten:

- 1) den Vermerk „Feldpostbrief“,
- 2) Name, Dienstgrad oder Dienststellung des Empfängers,
- 3) genaue Bezeichnung des Kriegsschiffs oder Truppentheils, zu dem der Empfänger gehört.

Formulare zu Feldpostkarten an die Truppen werden in kurzer Zeit bei den Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück zum Verkaufe gestellt werden. Einstweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden.

Die Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen erfolgt gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr, die 30 Pfg. für nur einmal wöchentlich oder seltener erscheinende, 60 Pfg. für zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinende und 1 Mk. 20 Pfg. für öfter als dreimal wöchentlich erscheinende Blätter für das Vierteljahr beträgt.

Sobald die Verhältnisse es gestatten, wird auf die Zulassung weiterer Arten von Sendungen Bedacht genommen werden.

In der Beförderung von Postsendungen der an Bord deutscher Kriegsschiffe befindlichen Militärpersonen durch das Marine-Postbureau in Berlin sowie in den dafür bestehenden Versendungsbedingungen tritt im Uebrigen keine Aenderung ein.

Schwerin, den 15. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

J. B.: Lehmann.

---

Hierzu Nr. 26 und 27 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Druckgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registrier.

Kunstreich, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hoff (G. F. Spalbing u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 34.**

Neustrelitz, den 21. Juli.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend das Hydra-System.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die in den Fällen des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885 neben der Gesamtstrafe zu vollstreckenden aus-  
 hülfslichen Freiheitsstrafen.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung dienstpflichtiger, für den  
 Mobilmachungsfall unabkömmlicher Beamter.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) **U**nter dem Namen des Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinen-Systems beginnt neuerdings ein Geschäftsgebahren Verbreitung zu finden, welches geeignet ist, das Publikum in empfindlicher Weise zu schädigen. Das System besteht darin, daß dem Erwerber eines Hydra- (Gella- u.) Gutscheines die Lieferung eines im Werthe erheblich über den Preis des Gutscheines hinausgehenden Gegenstandes, vornehmlich einer Uhr, in Aussicht gestellt wird, sobald er von der Firma eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen käuflich erworben, diese an andere Personen abgesezt und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen von der Firma bezogen hat. Ohne die Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieser Bedingungen entgegenstehen, zu erkennen,

werden leichtgläubige Personen durch die Aussicht auf den Erwerb eines anscheinend werthvollen Gegenstandes für einen unverhältnißmäßig niedrigen Betrag zum Ankauf von Gutscheinen verlockt und in der Mehrzahl der Fälle geschädigt. Müssen beispielsweise jedesmal sechs Gutscheine nachgekauft werden, so erhält der erste Gutschein-Inhaber den zugesagten Gegenstand erst, nachdem er sechs Käufer für die von ihm nachbezogenen Gutscheine gefunden und jeder von diesen wiederum sechs Gutscheine bezogen hat, mit anderen Worten, nachdem auf sein Betreiben die Firma insgesammt 42 Gutscheine abgesetzt hat. In vereinzelt Fällen mag es dem ersten Gutschein-Inhaber gelingen, den in Aussicht gestellten Gegenstand, der durch den Erlös für die sämtlichen abgesetzten Gutscheine in der Regel weit über den wahren Werth bezahlt ist, zu erhalten; in den meisten Fällen aber werden die Gutschein-Inhaber sich vergeblich bemühen, die erforderliche Zahl von Abnehmern für die nachgekauften Scheine zu finden, so daß sie Geld, Zeit und Mühe ohne eigenen Nutzen lediglich zum Vortheil der vertreibenden Firma aufgewendet haben.

Die Anwendung dieses Systems muß mit Nothwendigkeit dahin führen, daß die weitaus größte Zahl der Gutscheine als werthlos verfällt und der Erlös für dieselben ohne Gegenleistung dem Gewerbetreibenden verbleibt, der mit dieser unausbleiblichen Folge des Systems offenbar rechnet, während der Käufer der Gutscheine leer ausgeht und sich getäuscht findet.

Um einem weiteren Umsichgreifen dieses gemeinschädlichen Geschäftsgewahrens thunlichst Einhalt zu thun, nimmt Großherzogliche Landesregierung Veranlassung, vor dem Ankauf derartiger Gutscheine nachdrücklich zu warnen.

Neustrelitz, den 14. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Der Beschluß des Bundesraths vom 11. Juni 1885 (Minderlaß vom 27. Juni 1885) enthält keine Bestimmung darüber, von welchem Bundesstaate die an Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, wenn neben einer oder mehreren der in eine Gesamtstrafe einbezogenen Freiheitsstrafen auf eine Geldstrafe erkannt worden ist und diese sich als uneinziehbar erweist.

Die regelmäßig wünschenswerthe einheitliche Vollstreckung kann meist schon auf Grund des §. 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes herbeigeführt werden. Denn vermöge dieser Vorschrift hat der die Gesamtstrafe vollstreckende

Bundesstaat auf Ersuchen auch die Vollstreckung der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe insoweit zu übernehmen, als ihre Dauer sechs Wochen nicht übersteigt. Die Erstattung der Kosten bestimmt sich dann nach §. 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Nach einer unter den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung soll aber auch dann, wenn die aushülfliche Freiheitsstrafe mehr als sechs Wochen beträgt, ihre Vollstreckung von dem die Gesamtstrafe vollziehenden Bundesstaat auf Ersuchen in der gleichen Weise übernommen werden, wie dies bei Strafen von kürzerer Dauer nach den angeführten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zu geschehen hat.

Die Strafvollstreckungsbehörden werden daher angewiesen, derartige aushülfliche Freiheitsstrafen auf dem vorgenannten Wege zur Vollstreckung zu bringen, falls nicht besondere Umstände eine Abweichung davon rechtfertigen.

Dem Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden anderer Bundesstaaten, in Fällen dieser Art die Vollstreckung der aushülflichen Freiheitsstrafe neben der Vollstreckung der Gesamtstrafe zu übernehmen, ist ausnahmslos stattzugeben.

Neustrelitz, den 17. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(3.) **Mit** Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am dritten Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 15. August d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Dabei sind in letzter Rubrik „Grund der Unabkömmlichkeit“ die Gründe der Reclamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118 unter 4 und 5 und im §. 125 der Deutschen Wehrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wieviel Lehrer außer den zur Reclamation angemeldeten thätig sind, und aus wieviel Klassen die Schulen bestehen.

Neustrelitz, den 17. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

### III. Abtheilung.

(1.) Der bisherige stellvertretende Schiedsmann in Wildschadenssachen Rentier Matthäus Warncke hier ist für die Zeit bis zum 31. December 1904 zum Schiedsmann für den Bezirk II des Amtsgerichtsbezirks Neustrelitz ernannt worden. Zu seinem Stellvertreter ist für den gleichen Zeitraum der bisherige Schiedsmann Deconom S. Reinhold in Klein-Quassow bestellt worden.

Neustrelitz, den 9. Juli 1900.

(2.) Der Bauer Johann Schreiber in Rühlow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rühlow Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 9. Juli 1900.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Gustav Brückner in Feldberg zum Amtsrichter bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. Juli 1900.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gerichtsassessor Otto Jackwitz die etatsmäßige Gerichtsassessorenstelle zu verleihen und ihn als solchen von Michaelis d. J. an bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Mirow anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 10. Juli 1900.

---

Hierzu Nr. 28 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Verausgegeben von der Großherzoglichen Registratur-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Bohl (G. F. Spalbing u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 35.**

Neustrelitz, den 27. Juli.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (Nr. 16.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 23. Mai 1879, betreffend die gerichtliche Vertretung der Landesherrlichen Behörden.
- II. Abtheilung.
- (1.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegungsstelle der nach Maßgabe des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen zu bestellenden Sicherheiten der Auswanderungsunternehmer und Agenten.
  - (2.) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Einberufung der Rekruten zu den Truppentheilen.
  - (3.) Bekanntmachung, betreffend die Angabe des Geschäftszweigs in den handelsgerichtlichen Bekanntmachungen

## I. Abtheilung.

(Nr. 16.)

**Friedrich Wilhelm,**

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir verordnen zur Abänderung der Verordnung vom 23. Mai 1879, betreffend die gerichtliche Vertretung der Landesherrlichen Behörden, was folgt:

Klagen aus Ansprüchen, welche sich auf das Ressort Unseres Jagddepartements beziehen, insbesondere Klagen auf Ersatz von Wildschaden im Bereiche des Landesherrlichen Jagdrechts, sind in Zukunft nicht mehr gegen Unsere Landesregierung, sondern unmittelbar gegen Unser Jagddepartement zu richten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. Juli 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**  
F. v. Dewitz.

## II. Abtheilung.

(1.) Als Hinterlegungsstelle der nach Maßgabe des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zu bestellenden Sicherheiten der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten tritt an die Stelle der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin (siehe die diesseitige Bekanntmachung vom 31. März 1898 — Officieller Anzeiger Nr. 10 —) die Reichshauptbank, Kontor für Werthpapiere, in Berlin.

Neustrelitz, den 19. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(2.) Nach Kaiserlicher Anordnung sollen auch in diesem Jahre versuchsweise diejenigen Rekruten, welche in Truppentheile des Armeecorps eingestellt werden, in dem sie ausgehoben worden sind, sowie alle Mehrjährig-Freiwilligen unmittelbar zu ihren Truppentheilen einberufen werden, ohne sie vorher bei den Bezirkskommandos zu sammeln.

In dieser Veranlassung werden die Orts- bzw. Gemeindebehörden auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die den einberufenen Mannschaften zukommenden Marschgebühren sind wie bisher von den Orts- bzw. Gemeindebehörden vorschüssig

zu zahlen, sofern der Aufenthaltsort der Einberufenen und der Sitz des Bezirkskommandos nicht zusammenfallen und demgemäß nicht die Auszahlung des Marschgeldes durch das Bezirkskommando zu erfolgen hat.

Die Zahlung erfolgt auf Grund der Marschgeldertabellen oder nach den von den Bezirkskommandos auf den Bestellungsbefehlen vermerkten Beträgen.

2. Auf Ersuchen der Bezirkskommandos sind Seitens der Ortsobrigkeiten behufs Aufrechterhaltung der Ruhe auf den Bahnhöfen bis zur Abfahrt der betreffenden Züge Polizeibeamte zu stellen.
3. Im Falle eingetretener Marschunfähigkeit oder Gebrechen, wie Verlust eines Gliedes, Knochenbruch und dergleichen, sind dem Bezirkskommando durch die Orts- bzw. Gemeindebehörden beglaubigte ärztliche Zeugnisse durch Vermittelung der letzteren rechtzeitig vorzulegen.

Neustrelitz, den 20. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) **A**us den Kreisen des Handelsstandes ist in der letzten Zeit mehrfach dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, daß bei der Veröffentlichung über die Eintragung der Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister auch der Geschäftszweig der Firma bekannt gemacht werden möge. Wenn nun auch der Geschäftszweig, sofern er nicht einen Zusatz zur Firma selbst (Handelsgesetzbuch §. 18 Abs. 2 Satz 2) bildet, in das Handelsregister nicht eingetragen werden darf, so ist doch seine Erwähnung in der Bekanntmachung dann nicht für unzulässig zu erachten, wenn sie bei der Anmeldung der Firma ausdrücklich beantragt ist.

Die Amtsgerichte werden daher angewiesen, wenn nicht im einzelnen Falle Bedenken entgegenstehen, solchen bei der Anmeldung der Firma gestellten Anträgen stattzugeben, auch die Betheiligten, wenn sie die Anmeldung persönlich bewirken, zu befragen, ob sie die Bekanntmachung des Geschäftszweigs beantragen wollen.

Der Geschäftszweig darf dabei nur kurz bezeichnet werden, auch muß aus der Veröffentlichung erhellen, daß es sich nicht um einen in das Handelsregister eingetragenen Zusatz zur Firma, sondern um die Bekanntmachung einer in das Register nicht eingetragenen Thatsache handelt. Dies wird sich meist in der Form erreichen lassen, daß die Angabe ganz am Schlusse der Bekanntmachung etwa mit den Worten „Angegebener Geschäftszweig: — — —“ erfolgt.

Neustrelitz, den 24. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

Hierzu Nr. 29 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Verantw. gegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von J. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 36.**

Neustrelitz, den 30. Juli.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

Auf Grund von Verhandlungen, die zwischen den Regierungen der deutschen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind, stattgefunden haben, wird zur Nachachtung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften Folgendes bestimmt:

In §. 165 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist vorgeschrieben, daß im Falle der Rechtshilfe unter Behörden verschiedener Bundesstaaten die durch die Leistung der Rechtshilfe entstehenden Kosten von der ersuchenden Behörde

der ersuchten nicht erstattet werden. Zu den Kosten, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, gehören auch die Gebühren, welche einem durch das ersuchte Gericht vernommenen Sachverständigen zu gewähren sind.

Der Umstand, daß gewisse Kategorien von Sachverständigen nicht in allen Landestheilen gleichmäßig vorhanden, vielmehr vorzugsweise an einzelnen bestimmten Orten, wie z. B. in Universitätsstädten, wohnhaft sind, bringt es mit sich, daß an die an solchen Orten befindlichen Amtsgerichte eine außergewöhnlich große Zahl von Ersuchen um Vernehmung von Sachverständigen gerichtet wird, und daß demzufolge den Kassen dieser Gerichte Kosten der Rechtshilfe in außergewöhnlichem Maße zur Last bleiben. Diese Mehrbelastung einzelner Gerichtskassen findet in dem zwischen den Behörden der Bundesstaaten bestehenden Rechtshilfeverkehr nicht diejenige Ausgleichung, welche bei der Aufstellung der angeführten Vorschrift vorausgesetzt wurde, und sie macht sich demzufolge in einigen Bundesstaaten als ein erheblicher Uebelstand fühlbar.

Es erscheint billig und angemessen, auf die Beseitigung dieses Uebelstandes thunlichst Bedacht zu nehmen. Hierzu bieten die Bestimmungen des §. 82 der Strafprozeßordnung und des §. 376 der Civilprozeßordnung das geeignete Mittel, da sie es dem Richter überlassen, von den Sachverständigen die schriftliche Erstattung des Gutachtens zu erfordern, und da, wenn letzteres geschieht, die mit der Sache befaßte Behörde sich mit dem Sachverständigen unmittelbar in Verbindung setzen kann, ohne die Mitwirkung des am Wohnort desselben befindlichen Amtsgerichts in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Inanspruchnahme erweist sich schon gegenwärtig in denjenigen zahlreichen Fällen als überflüssig, in denen wegen des Umfanges des Gutachtens eine protokollarische Niederschreibung desselben unthunlich und die schriftliche Ausarbeitung nothwendig ist.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden daher veranlaßt, in denjenigen Fällen, in denen in Strafsachen außerhalb der Hauptverhandlung von einem in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Sachverständigen ein Gutachten erfordert werden soll, sich mit diesem selbst unmittelbar in Verbindung zu setzen und ein auf Vernehmung desselben gerichtetes Ersuchen an das betreffende Amtsgericht nur da zu erlassen, wo besondere Umstände die mündliche Abgabe oder eine mündliche Erläuterung des Gutachtens erheischen.

Sind dem Sachverständigen Schriftstücke oder sonstige Gegenstände auszuantworten, deren er zu Abgabe seines Gutachtens bedarf, und erscheint es aus

einem besonderen Grunde angemessen, die Aushändigung derselben an ihn, statt durch unmittelbare Uebersendung, durch Vermittelung des Amtsgerichts seines Wohnortes zu bewirken, so ist das an dieses zu erlassende Ersuchen nur auf die Aushändigung und eventuell auf die Zurücknahme der Gegenstände, nicht aber auf Vernehmung des Sachverständigen zu richten.

In einem solchen Falle hat die ersuchende Behörde die Gebühren des Sachverständigen zu berichtigen, da die Aushändigung zc. der Gegenstände nicht denjenigen Akt des Verfahrens darstellt, aus welchem die Gebührenforderung erwächst.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch zu beobachten in Civilprozeßsachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, sofern nicht im einzelnen Falle der Kostenbetrag durch Vorschuß gedeckt ist, oder kein Zweifel besteht, daß demnächst die Einziehung der Kosten von der zahlungspflichtigen Partei erfolgen wird.

Neustrelitz, den 25. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

### III. Abtheilung.

(1.) Vom Großherzoglichen Konsistorium ist den Kandidaten der Theologie Hermann Frehse aus Demitz, Hans Janell aus Herrnburg und Otto Wildt aus Neubrandenburg auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 14. Juli 1900.

(2.) **Z**um zweiten richterlichen Beisitzer des Großherzoglichen Landesversicherungsamtes hieselbst ist nach dem Ausscheiden des Landgerichtsrathes a. D. Gundlach der Landgerichtsrath Fölsch hieselbst von Johannis d. J. an wiederum bestellt worden.

Neustrelitz, den 25. Juli 1900.



Hierzu Nr. 30, 31 und 32 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Veranstaltet von der Großherzoglichen Regierungs-Registrierung.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von J. Bohl (G. F. Spalbing u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 37.**

Neustrelitz, den 9. August.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Inkrafttreten der Handwerkskammer sowie die Mitglieder bezw. Ersakmänner derselben.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juli 1900.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten zwei Sonntagen.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin errichtete

„Mecklenburgische Handwerkskammer“

mit dem 19. d. Mts. in Wirksamkeit getreten ist.

Zu Mitgliedern der Handwerkskammer bezw. zu Ersakmännern sind gewählt:

### a. Mitglieder:

1. Schlachtermeister Friedrich Nieske zu Schwerin,
2. Schlachtermeister Wilhelm Schmidt zu Wozinkel bei Parchim,
3. Müllermeister Hermann Kempe zu Biestow bei Rostock,

4. Bäckermeister Wilhelm Behrens zu Malchin,
5. Hofmaurermeister Ludwig Clewe zu Schwerin,
6. Malermeister August Klemkow sen. zu Schwerin,
7. Tischlermeister Wilhelm Nikolaisen zu Güstrow,
8. Töpfermeister Ernst Bielefeldt zu Rostock,
9. Zimmermeister Wilhelm Biesenthal zu Schwerin,
10. Schneidermeister Heinrich Beckmann zu Schwerin,
11. Schneidermeister Hans Burmeister zu Parchim,
12. Schuhmachermeister Carl Schulz zu Schwerin,
13. Schuhmachermeister Wilhelm Daebel zu Wismar,
14. Hofschlossermeister Robert Ernst zu Güstrow,
15. Schlossermeister Friedrich Bremer zu Schwerin,
16. Böttchermeister Christian Kummerow zu Grevesmühlen,
17. Tapezierermeister Fritz Heise zu Schwerin,
18. Barbier Ludwig Klüß zu Schwerin,
19. Schneidermeister Ernst Röhl zu Neustrelitz,
20. Bäckermeister Fritz Böckmann zu Neubrandenburg,
21. Schlossermeister Ernst Wascher zu Schönberg,
22. Buchbindermeister Carl Müller zu Schwerin,
23. Buchdruckereibesitzer Wilhelm Bever zu Güstrow,
24. Uhrmacher Carl Richter zu Rostock.

#### b. Erfahrmänner:

1. Hofschlachtermeister Heinrich Timm zu Rostock,
2. Schlachtermeister Ernst Jansen sen. zu Rostock.
3. Müllermeister Johann Hoppe zu Malchin,
4. Hofbäckermeister Carl Vernehl zu Rostock,
5. Malermeister Hugo Kasdorff zu Rostock,
6. Hofmaurermeister Ernst Link zu Güstrow,
7. Tischlermeister Carl Riedel zu Wismar,
8. Zieglermeister H. Wolff zu Neuhoß bei Parchim,
9. Hofglasermeister Johannes Ostwald zu Schwerin,
10. Schneidermeister August Boß zu Schwerin,
11. Schneidermeister Otto Niemann zu Parchim,
12. Schuhmachermeister August Ziehm zu Bükow,
13. Schuhmachermeister Hermann Hübner zu Ribnitz,
14. Schmiedemeister August Viehstädt zu Schwerin,

15. Hoffschlossermeister Heinrich Küchenmeister zu Rostock,
16. Stellmachermeister Heinrich Peters zu Rostock,
17. Tapezierermeister Ernst Weiß zu Wismar,
18. Hoffschornsteinfegermeister Adolf Dittbeeren zu Schwerin,
19. Schlachtermeister Heinrich Rusch zu Friedland,
20. Tischlermeister Robert Winkler zu Stargard,
21. Bäckermeister Wilhelm Schönfeldt zu Strelitz,
22. Mechaniker Wilhelm Gustloff zu Grevesmühlen,
23. Sattlermeister A. G. Krüger zu Plau,
24. Schneidermeister Bernhard Boden zu Wismar.

#### c. Mitglieder des Gesellenausschusses:

1. Zimmergeselle Heinrich Erdmann zu Schwerin,
2. Schneidergeselle Carl Stopjak zu Schwerin,
3. Schuhmachergeselle Benno Zembke zu Rostock,
4. Tischlergeselle Carl Haak zu Rostock,
5. Töpfergeselle August Bauer zu Güstrow,
6. Tischlergeselle Fritz Narr zu Wismar.

#### d. Ersatzmänner:

1. Tischlergeselle Heinrich Drefers zu Schwerin,
2. Schlachtergeselle Paul Vogel zu Schwerin,
3. Tapeziergeselle Max Hennings zu Rostock,
4. Klempnergeselle Wilhelm Schaefer zu Rostock,
5. Maurergeselle Wilhelm Piersdorf zu Güstrow,
6. Tischlergeselle Gustav Harber zu Wismar.

Zum Kommissar bei der Handwerkskammer ist der Regierungsrath Fr. Heuck zu Schwerin bestellt worden.

Neustrelitz, den 31. Juli 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juli 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen . . . . .	15 M 80 <i>℥</i>
2.	" "	Roggen . . . . .	15 " 84 "
3.	" "	Gerste . . . . .	15 " 25 "
4.	" "	Hafer . . . . .	15 " 34 "
5.	" "	Erbsen . . . . .	30 " — "
6.	" "	Stroh . . . . .	4 " 75 "
7.	" "	Heu . . . . .	5 " — "
8.	ein Raummeter	Buchenholz . . . . .	8 " — "
9.	" "	Tannenholz . . . . .	7 " — "
10.	1000 Soden	Torf . . . . .	5 " 50 "

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer . . . . .	16 M — <i>℥</i>
" "	Stroh . . . . .	5 " — "
" "	Heu . . . . .	5 " 25 "

Neustrelitz, den 5. August 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
Dr. Selmer.

(3.) **A**n den nächsten beiden Sonntagen — am 12. und 19. August — können Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden.

Neustrelitz, den 6. August 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

### III. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Uhrmacher Carl Friedrich Michaelis hier selbst das Prädikat eines Hoflieferanten zu verleihen geruht.  
Neustrelitz, den 3. August 1900.

Hierzu Nr. 33 und 34 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Veranstaltet von der Großherzoglichen Regierungs-Registrierung.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Bohl (G. F. Spalbing u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 38.**

Neustrelitz, den 16. August.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung des Verlustes von Inhaberpapieren.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1900.  
 (4.) Bekanntmachung, betreffend Postpakete nach den Schutzgebieten der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln sowie der Marshall-Inseln.  
 (5.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postagentur in Marrakesch (Marocco).

## II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Reichskanzler unterm 4. d. Mts. erlassene Aenderung der Postordnung vom 20. März d. J. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 8. August 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

# Änderung

der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert:

Im §. 36 erhält der Absatz X folgende anderweite Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a)	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden	2 Pfg.,
b)	für Zeitungen die wöchentlich einmal bestellt werden,	4 Pfg.,
c)	" " " " zweimal	6 "
d)	" " " " dreimal	8 "
e)	" " " " viermal	10 "
f)	" " " " fünfmal	12 "
g)	" " " " sechs- und siebenmal	14 "
h)	" " " " achtmal	16 "
i)	" " " " neunmal	18 "
k)	" " " " zehnmal	20 "
l)	" " " " elfmal	22 "
m)	" " " " zwölf- bis vierzehnmal	24 "
n)	" " " " fünfzehnmal	26 "
o)	" " " " sechzehnmal	28 "
p)	" " " " siebzehnmal	30 "
q)	" " " " achtzehn- bis einundzwanzigmal	32 "
r)	" die amtlichen Verordnungsblätter . . . . .	2 "

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im Voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Berlin W., 4. August 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Podbielski.

(2.) Nach §. 8 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuches haben die Polizeibehörden auf Antrag des Berechtigten den Verlust eines Inhaberpapiers, mit Ausnahme der in §. 367 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung werden die Polizeibehörden angewiesen, den Verlust gestohlener *z.* Inhaberpapiere auch ohne Antrag der Eigenthümer, also von Amtswegen im Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere *z.* B. zur Verfolgung eines im Inlande verübten Diebstahls *z.* oder in Folge des Ersuchens einer ausländischen Regierung erforderlich oder wünschenswerth erscheint.

Neustrelitz, den 8. August 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

(3.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

- a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Kabinettsamt die Gemeinde- bzw. Ortsvorsteher,
- b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Milkow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,
- c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder,

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1901 bis zum 1. October *cr.* aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde

eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschrittsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 15. August 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

(4.) **M**ittelfst der Deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpakete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewichte von 5 kg nach den Schutzgebieten der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln sowie der Marshall-Inseln versandt werden. Die Beförderung erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, entweder auf dem direkten Seewege über Bremen oder Hamburg oder im Durchgange durch Oesterreich und Italien über Neapel. Die Postpakete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 11. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

J. B.:  
Lehmann.

(5.) **I**n Marrakesch (Marocco) ist eine Deutsche Postagentur in Wirksamkeit getreten, die unter denselben Bedingungen, wie die übrigen Deutschen Postanstalten in Marocco, an dem Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienste, dagegen nicht am Packetdienste theilnimmt.

Schwerin, den 11. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

J. B.:  
Lehmann.

---

Hierzu Nr. 35 und 36 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Ertausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von J. Bahl (G. F. Spalting u. Sohn).



Maul- und Klauenseuche, — Offic. Anz. Nr. 32 — allen Inhalts hierdurch aufgehoben.

Neustrelitz, den 20. August 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewik.

(2.) Bei dem fortdauernden umfangreichen Vertriebe von verfälschtem und nachgemachtem Honig ist eine schärfere Beaufsichtigung des Verkehrs mit Honig durch die Polizeibehörden geboten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Juli 1895 — Offic. Anzeiger Nr. 21 — werden die Ortspolizeibehörden hierdurch aufgefordert, die durch das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 gebotenen Handhaben mit größerem Nachdruck zur Anwendung zu bringen, insbesondere durch die Anordnung häufigerer Probe-Entnahmen und Untersuchung der Proben eine strengere Ueberwachung des Handels mit Honig eintreten zu lassen.

Erhöhte Aufmerksamkeit ist besonders denjenigen Honigsorten und honig-ähnlichen Zubereitungen zuzuwenden, welche unter leicht zu Täuschungen Anlaß gebenden Bezeichnungen oder fremd klingenden Namen (wie Bienose, Mellose, Centrinat, Centril, Centriné) in den Verkehr gebracht werden.

Wegen der oft schwierigen Feststellung von Honigverfälschungen auf chemischem Wege wird den Ortspolizeibehörden anheimgegeben, zur Nachweisung solcher Verfälschungen sich nicht ausschließlich der Nahrungsmittel-Chemiker zu bedienen, sondern auch zuverlässige, praktisch erfahrene Sachverständige zu Hülfe zu nehmen, die durch die Geruchs- und Zungenprobe reinen Naturhonig von verfälschter und nachgemachter Waare zu unterscheiden verstehen.

Sollten bei Ausübung der Controle des Verkehrs mit Honig Fabrikationsstellen ermittelt werden, in denen in größerem Umfange eine als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu betrachtende Bearbeitung des Honigs stattfindet oder Nachahmungen von Honig angefertigt werden, so haben die Ortspolizeibehörden der unterzeichneten Landesregierung über Namen und Sitz dieser Betriebe unter Angabe ihrer annähernden Jahresproduction in den letzten Jahren Anzeige zu erstatten.

Neustrelitz, den 30. August 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewik.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats August 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen . . . . .	15 M. 52 F.
2.	" "	Roggen . . . . .	14 " 17 "
3.	" "	Gerste . . . . .	15 " 18 "
4.	" "	Hafer . . . . .	15 " 14 "
5.	" "	Erbsen . . . . .	30 " — "
6.	" "	Stroh . . . . .	4 " 50 "
7.	" "	Heu . . . . .	4 " 63 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz . . . . .	8 " — "
9.	" "	Tannenholz . . . . .	7 " — "
10.	1000 Soden	Torf . . . . .	5 " 50 "

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourrage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer . . . . .	15 M. 80 F.
" "	Stroh . . . . .	4 " 75 "
" "	Heu . . . . .	5 " 25 "

Neustrelitz, den 5. September 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(4.) In Starjow bei Mirow wird am 15. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Schwerin, den 14. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

(5.) In Grauzow bei Mirow ist am 16. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 17. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Hoffmann.

(6.) **U**m 1. September d. J. tritt ein neues Postübereinkommen mit der Schweiz in Kraft. Hiernach findet bei Berechnung der Gebühr für Briefe aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt vom 1. September ab nicht mehr die Gewichtsstufe von 15 Gramm, sondern eine solche von 20 Gramm Anwendung. Mit Nachnahme behaftete Pakete müssen vom 1. September ab im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz frankirt werden, auch wenn sie über 5 Kilogramm wiegen.

Die Versendung vom gemünztem Gold in Packeten ohne Werthangabe nach der Schweiz ist verboten.

Schwerin, den 31. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

J. B.: Krüger.

(7.) **D**er Postanweisungsdienst mit dem Gebiete des früheren Oranje-Freistaats ist nach längerer Unterbrechung wegen des Kriegszustandes neuerdings wieder hergestellt worden. Es können deshalb Postanweisungen nach verschiedenen, bei den Postanstalten zu erfragenden Orten jenes Gebiets jetzt unter den früheren Bedingungen vermittelt werden.

Schwerin, den 5. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

### **III. Abtheilung.**

**D**ie durch Versetzung des Ober-Postdirektors Hoffmann nach Cassel erledigte Ober-Postdirektorstelle in Schwerin ist dem Ober-Postdirektor Dehn zu Konstanz verliehen worden.

Neustrelitz, den 4. September 1900.

Hierzu Nr. 37 und Nr. 38 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Verantwortlich für den Inhalt: Der Ober-Postdirektor in Schwerin.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Bohl (G. F. Spalbing u. Sohn).



sind, wie es gegenüber Ländern, in denen Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, beim Fehlen eines besonderen, die Gewährung von Rechtshilfe betreffenden Vertrags geschieht.

Neustrelitz, den 6. September 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(2.) **G**roßherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Kontrollnummer 37 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 20. September 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
Dr. Selmer.

(3.) **G**roßherzogliche Landesregierung bringt hierdurch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. d. M., betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow, zum Abdruck.

Neustrelitz, den 21. September 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
Dr. Selmer.

Auf Grund des §. 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 306) und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 555) werden hiermit nachstehende Vorschriften vom Tage ihrer Verkündung ab in Vollzug gesetzt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Sadern und Lumpen jeder Art aus Glasgow ist verboten.

2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfection abhängig gemacht werden.
3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Graf von Posadowsky.

(4.) Das Deutsche Postamt in Tschifu nimmt fortan am Zeitungs-, Postanweisungs- und Packetdienste Theil. Die Bedingungen und Taxen sind die gleichen wie im Verkehre mit dem Deutschen Postamt in Shanghai.

Schwerin, den 10. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Dehn.

(5.) Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Ostasien befindlichen deutschen Truppen zur Feldpostbeförderung zugelassen; sie müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über 2½ Kilogramm;
2. Größe nicht erheblich über 35 Centimeter in der Länge, 15 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe;
3. Verpackung in Kistchen oder feste Kartons **recht dauerhaft** mit äußerer Umhüllung in haltbarer Leinwand oder Wachseleinwand und mit fester Verschnürung;
4. die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Feldpostkarte haltbar aufgeheftet oder aufgeklebt wird; auf der Karte ist außerdem der Absender und der Inhalt der Sendung genau anzugeben.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 Mark. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Zur Frankirung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind.

Eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe oder Postnachnahme sind unzulässig.

Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Versendung von Waffen und Kriegsmaterial ist zulässig, wenn durch Bescheinigung einer Reichs- oder deutschen Staatsbehörde nachgewiesen wird, daß die Gegenstände für die deutschen Streitkräfte in China bestimmt sind.

Die Beförderung der Feldpostpakete erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichspostdampfern. Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Uebertunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Schwerin, den 17. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

(6.) Von jetzt ab wird eine neue Packetbeförderung nach Nordbrasilien (Pará, Manáos) für Sendungen bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Werthangabe bis 300 M. eingerichtet. Die Packete werden in Hamburg den Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie direkt, ohne Vermittelung von Spediteuren, übergeben und am Bestimmungshafenorte durch die Agenten der Gesellschaft auf das Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Packete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Schwerin, den 24. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

(7.) **U**nlässlich der Einführung der Eisenbahn-Winterfahrpläne treten in den Postverbindungen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz vom 1. October ab folgende Aenderungen ein:

1. Das Privat-Personenfuhrwerk Derzzenhof-Woldegk verkehrt bei der II. Fahrt in der Richtung nach Derzzenhof wie folgt:

ab Woldegk 5<sup>15</sup> Nm.  
an Derzzenhof 6<sup>5</sup> Nm.

2. Die zwischen Quadenschönfeld und Feldberg verkehrenden Personenposten erhalten in der Richtung nach Feldberg folgenden Gang:

9 <sup>45</sup>	1 <sup>50</sup>	9 <sup>25</sup>	☞	Quadenschönfeld.
10 <sup>0</sup>	2 <sup>5</sup>	9 <sup>50</sup>	☞	Möllenbeck.
11 <sup>10</sup>	3 <sup>15</sup>	11 <sup>0</sup>	☞	Feldberg.

Schwerin, den 25. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Dehn.

### III. Abtheilung.

(1.) **D**er Gerichtsassessor Rudolf Gundlach hieselbst ist von Michaelis ds. Js. ab an das Großherzogliche Amtsgericht in Friedland versetzt und mit der Verwaltung der II. Abtheilung dieses Gerichts beauftragt worden.

Neustrelitz, den 30. September 1900.

(2.) **S**e. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Oberlandesgerichtsfretairs Gilmann den bisherigen Amtsgerichts-Actuar Max Maass hieselbst wiederum zum Sekretair bei dem Oberlandesgerichte in Rostock zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. October 1900.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben von Michaelis d. J. an den Landgerichtsprotokollisten Adolf Brandt zum Aktuar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte hier selbst und den Diätar Otto Ruthenberg zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Fürstenberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. October 1900.

(4.) Vom Großherzoglichen Konsistorium ist dem Kandidaten der Theologie Fr. Witte aus Mirow auf Grund der von ihm bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 24. September 1900.

(5.) Vom Großherzoglichen Konsistorium ist dem Kandidaten der Theologie Ulrich Peters aus Neubrandenburg auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 24. September 1900.

---

Hierzu Nr. 39, 40, 41, 42 und Nr. 43 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 41.**

Neustrelitz, den 15. October.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme specieller Vorarbeiten für die Strecke Feldberg-Landesgrenze bei Fürstenhagen der von Prenzlau nach Feldberg zu erbauenden Kleinbahn.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat September 1900.
- (3.) Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung von Telegraphenanlagen.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Nachdem den Königlichen Bauräthen Havestadt und Contag in Berlin-Wilmersdorf die Erlaubniß zur Anfertigung der speciellen Vorarbeiten für die innerhalb des hiesigen Landes belegene Strecke einer von Prenzlau über Fürstenhagen nach Feldberg zu erbauenden Kleinbahn ertheilt, auch von denselben eine Caution wegen etwaiger Ersatzansprüche für Beschädigung von Grundeigenthum, Feldfrüchten u. bestellt worden ist, werden die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirken die Vorarbeiten werden vorgenommen werden, hierdurch aufgefordert und angewiesen, solche Arbeiten nicht nur zuzulassen, sondern dieselben auch nach Thunlichkeit zu befördern, namentlich den damit beauftragten Technikern das Betreten

der Vändereien zc. zu gestatten und sie bei Ausführung ihrer Arbeiten thunlichst zu unterstützen.

Neustrelitz, den 29. September 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats September 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen . . . . .	14	M.	93	ℳ
2.	" "	Roggen . . . . .	14	"	17	"
3.	" "	Gerste . . . . .	14	"	75	"
4.	" "	Hafer . . . . .	14	"	73	"
5.	" "	Erbsen . . . . .	30	"	—	"
6.	" "	Stroh . . . . .	4	"	38	"
7.	" "	Heu . . . . .	4	"	50	"
8.	ein Raummeter	Buchenholz . . . . .	8	"	—	"
9.	" "	Tannenholz . . . . .	7	"	—	"
10.	1000 Soden	Torf . . . . .	5	"	50	"

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer . . . . .	15	M.	50	ℳ
" "	Stroh . . . . .	4	"	75	"
" "	Heu . . . . .	5	"	—	"

Neustrelitz, den 6. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

(3.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gefährdet wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen

dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch lauten nach ihrer Erweiterung durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§ 318 a. . . . . Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.“

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfaz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfaze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin, den 4. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Dehn.

## II. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Herzoglich Braunschweigischen Staatsangehörigen Landwirth Emil Keuncke mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Wendorf zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 11. August 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Theologie Otto Schulenburg aus Badresch von Michaelis d. J. ab zum zweiten Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 26. September 1900.

---

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Friedrich Schreiber in Schönbeck in Anlaß seiner heute vollendeten 50 jährigen Amtsthätigkeit den Charakter als Consistorialrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 8. October 1900.

---

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Musikdirektor Daniel Zander hieselbst in Anlaß seiner heute vollendeten fünfzigjährigen Amtsthätigkeit den Titel als Professor zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 8. October 1900.

---

(5.) Der Referendar Georg Drewes aus Krickow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 8. October 1900.

---

Hierzu Nr. 44, 45 und Nr. 46 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Veranstaltet von der Großherzoglichen Regierungs-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Vohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 42.**

Neustrelitz, den 17. October.

**1900.**

## Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die anderweitige Regelung der Mecklenburg-Strelitzschen Militärstrafgerichtsbarkeit.

## II. Abtheilung.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Vereinbarung zu genehmigen geruht haben, welche aus Anlaß der mit dem 1. October d. J. in Kraft getretenen Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898 (Reichsgesetzblatt 1898, Seite 1189 ff.) über die anderweitige Regelung der Mecklenburg-Strelitzschen Militärstrafgerichtsbarkeit unter dem 28. September 1. October 1900 zwischen dem Königlich Preussischen Kriegsministerium und dem Großherzoglichen Militär-Collegium abgeschlossen worden ist, wird diese Vereinbarung mit der erläuternden kommissarischen Verhandlung vom 12. Juli d. J. nachstehend bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 6. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

## V e r e i n b a r u n g

zwischen dem Königlich Preussischen Kriegsministerium und dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Collegium, betreffend die anderweitige Regelung der Mecklenburg-Strelitzschen Militairstrafgerichtsbarkeit.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz haben das Königlich Preussische Kriegsministerium und das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Militair-Collegium die Vereinbarung getroffen, daß über die Verwaltung der Mecklenburg-Strelitzschen Militairstrafgerichtsbarkeit, unbeschadet der Seiner Majestät dem Könige von Preußen durch die Militair-Konvention vom 9. November 1868 eingeräumten Rechte, von dem Inkrafttreten der Militairstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898 an folgende Bestimmungen gelten sollen:

### I. Kontingentsherrliche Rechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

#### § 1.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog übt die Rechte des zuständigen Kontingentsherrn (E. G. zur M. St. G. D. §. 4) über die zum Mecklenburg-Strelitzschen Kontingente gehörenden sowie über die außerhalb des Kontingentsverbandes stehenden Mecklenburg-Strelitzschen Militairpersonen aus, hinsichtlich der zum Kontingente gehörenden Militairpersonen jedoch nur während des Friedens und vorbehaltlich der Seiner Majestät dem Könige von Preußen konventionsmäßig zustehenden Befugnisse.

Mit der gedachten Einschränkung und soweit in dieser Vereinbarung nicht ein Anderes bestimmt ist, stehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge namentlich zu:

1. die Bestimmung über die Ertheilung der Bestätigungsordre (siehe unten §. 11);
2. das Recht der Begnadigung (siehe unten §§. 16—21).

## II. Umfang der Mecklenburg-Strelitzschen Militärstrafgerichtsbarkeit.

### §. 2.

Der Mecklenburg-Strelitzschen Militärstrafgerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. die zum Verbands des Mecklenburgischen (Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen) Kontingents gehörenden Militärpersonen, insoweit dieselben Strelitzschen Kontingentstheilen angehören.
2. die außerhalb des Verbandes des Kontingents stehenden Mecklenburg-Strelitzschen Militärpersonen.

## III. Ausübung der Mecklenburg-Strelitzschen Militärstrafgerichtsbarkeit.

### §. 3.

Die niedere Gerichtsbarkeit über solche Personen, die keinem Verbands angehören, dessen Befehlshaber die niedere Gerichtsbarkeit hat, wird in Ansehung aller hierher gehörenden Militärpersonen von dem Gerichte des Landwehrbezirks Neustrelitz ausgeübt.

### §. 4.

Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

- der kommandirende General des Armeekorps, zu dessen Verbands das Kontingent gehört;
- der mit den Funktionen eines Kommandeurs des Mecklenburgischen Kontingents betraute Kommandeur der Königlich Preussischen 17. Division.

### §. 5.

Dem kommandirenden General (§. 4) steht die höhere Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz nach Maßgabe des §. 31 der Militärstrafgerichtsordnung über alle Militärpersonen zu, welche der Gerichtsbarkeit des Kontingents-Kommandeurs in erster Instanz unterstehen.

### §. 6.

Soweit nicht die Zuständigkeit des kommandirenden Generals begründet ist, übt der Kontingents-Kommandeur die höhere Gerichtsbarkeit aus:

1. über sämtliche zum Verbands des Kontingents gehörende Militärpersonen;

2. über die nicht zum Verbande des Kontingents gehörenden Mecklenburg-Strelitzschen Militairpersonen, jedoch vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nach Maßgabe des §. 7 dieser Vereinbarung.

Entscheidungen und Verfügungen, welche von dem Kontingents-Kommandeur als Gerichtsherrn und einem richterlichen Militairjustizbeamten zu unterzeichnen sind, ergehen nach außen hin unter der Bezeichnung: Großherzoglich Mecklenburgisches Kontingentsgericht. (Vgl. G. G. zur M. St. G. D. § 9).

#### §. 7.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten Sich die Bestimmung der Befehlshaber, welche die gerichtsherrlichen Befugnisse in erster oder höherer Instanz auszuüben haben, sowie die Berufung des erkennenden Gerichts in den Fällen vor, in welchen der Angeklagte ein nicht zum Verbande des Kontingents gehörender Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher General (vergl. M. St. G. D. § 18 Abs. 4, § 21) ist.

### IV. Militairjustizverwaltung.

#### §. 8.

Das Königliche Kriegsministerium (Versorgungs- und Justiz-Departement) wird die der obersten Militairjustizverwaltungsbehörde nach der Militairstrafgerichtsordnung obliegenden Berrichtungen für den Bereich der Mecklenburgischen Militairstrafgerichtsbarkeit übernehmen, soweit nicht diese Berrichtungen dem Großherzoglichen Militair-Departement in Schwerin oder dem Großherzoglichen Militair-Collegium in Neustrelitz vorbehalten sind (vgl. §. 9).

#### §. 9.

Das Großherzogliche Militair-Collegium in Neustrelitz behält die Befugnisse der obersten Militairjustizverwaltungsbehörde in Ansehung der Ernennung von Mecklenburg-Strelitzschen Rechtsanwälten als Bertheidiger bei dem Mecklenburgischen Kontingentsgerichte (M. St. G. D. §. 341).

Die Preussischen Ausführungsbestimmungen zu dem §. 341 Abs. 3 der Militairstrafgerichtsordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des kommandirenden Generals der Kontingents-Kommandeur tritt.

## V. Verfahren in Militärstrafsachen.

## §. 10.

Die Preussischen Bestimmungen zur Ausführung der Militärstrafgerichtsordnung finden auf die Mecklenburgische Militärstrafgerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von den in dieser Beziehung später zu erlassenden Bestimmungen.

Die Mecklenburgischen Militärgerichte führen Dienstfiegel und Stempel mit dem Mecklenburgischen Wappen und der Umschrift: „Großherzoglich Mecklenburgisches Gericht des . . . . . Regiments . . . . .“ oder „Großherzoglich Mecklenburgisches Kontingentsgericht.“

## §. 11.

Die Bestimmungen der Militärkonvention vom 9. November 1868 Artikel 6 über die Bestätigung der Erkenntnisse finden entsprechende Anwendung auf die Ertheilung der Bestätigungsordre nach §§. 416, 418 der Militärstrafgerichtsordnung.

Soweit nicht hiernach die Ertheilung der Bestätigungsordre für die von dem Mecklenburgischen Kontingentsgerichte gefällten Urtheile Seiner Majestät dem Könige von Preußen zusteht, finden, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, auf die Ertheilung der Bestätigungsordre die für die Preussischen Militärgerichte erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in den Fällen, in denen nach diesen Bestimmungen Seine Majestät der König die Bestätigungsordre Allerhöchstlich vorbehalten haben, die Ordre von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ertheilt wird.

## §. 12.

Hinsichtlich der Mittheilung von Strafurtheilen nach Maßgabe der Bundesraths-Beschlüsse vom 16. Juni 1882 und vom 9. Juli 1896 sind von den Gerichtsherren der Mecklenburgischen Militärstrafgerichtsbarkeit die in dieser Beziehung für den Bereich der Preussischen Militärjustizverwaltung getroffenen Ausführungsvorschriften entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Außerdem haben die Mecklenburgischen Militärgerichtsherren von jeder rechtskräftig gewordenen Beurtheilung

wegen Verbrechen, wegen Vergehen und wegen der im §. 361 des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen,  
 wenn der Verurtheilte in Mecklenburg geboren ist,  
 der Ortsobrigkeit seines Geburtsorts und der Ortsobrigkeit seines Wohnorts bzw. Aufenthaltsorts,  
 wenn der Verurtheilte nicht in Mecklenburg geboren ist, aber in Mecklenburg seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,  
 der Ortsobrigkeit seines Wohnorts bzw. seines Aufenthaltsorts  
 durch portofreie Uebersendung einer Abschrift des Tenors des Urtheils Nachricht zu geben.

Die Bestimmungen über die den bürgerlichen Gerichten bzw. den Beamten der Staatsanwaltschaft obliegende Benachrichtigung der Militairbehörden von der Verurtheilung von Militairpersonen oder von der Einstellung der Untersuchung gegen Militairpersonen werden von der Großherzoglichen Landesregierung erlassen.

#### §. 13.

Die Vollstreckung der von den Mecklenburgischen Militairgerichten erkannten Strafen erfolgt, unbeschadet der Vorschriften der §§. 450 bis 464 der Militairstrafgerichtsordnung, nach Maßgabe der Preussischen Militairstrafvollstreckungsvorschrift.

Insoweit die Vollstreckung militairgerichtlicher Urtheile auf die Mecklenburgischen Civilbehörden übergeht, finden die Bestimmungen des Mecklenburgischen Landesrechts Anwendung.

### VI. Vorläufige Entlassung.

#### §. 14.

Die nach dem §. 25 des Reichsstrafgesetzbuchs in Ansehung der vorläufigen Entlassung bzw. des Widerrufs derselben der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse werden hinsichtlich der von den Mecklenburgischen Militairgerichten verurtheilten Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Personen ausgeübt:

1. von dem Königlichen Kriegsministerium (Versorgungs- und Justiz-Departement), wenn die Vollstreckung den Militairbehörden verbleibt;
2. von der Großherzoglichen Landesregierung im Einvernehmen mit dem Königlichen Kriegsministerium (Versorgungs- und Justiz-Departement), wenn die Strafvollstreckung auf die Mecklenburg-Strelitzschen Justizbehörden übergegangen ist.

## §. 15.

In Betreff der Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung und des Widerrufs derselben sowie hinsichtlich des hierbei einzuschlagenden Verfahrens finden die Bestimmungen der durch die Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung vom 4. Juli 1871 (Officieller Anzeiger 1871 Nr. 36) bekannt gegebenen Instruktion entsprechende Anwendung.

Die im §. 3 derselben vorgeschriebene Erörterung und Vermittelung eines geeigneten Unterkommens für den zu Entlassenden fällt jedoch fort, wenn derselbe zu seinem Truppentheile zu entlassen ist.

## VII. Begnadigung.

## §. 16.

Insoweit nicht Seiner Majestät dem Könige von Preußen nach der Militairkonvention vom 9. November 1868 Artikel 6 oder nach dieser Vereinbarung (§. 17) das Begnadigungsrecht zusteht, wird dasselbe von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ausgeübt:

1. hinsichtlich aller von Mecklenburgischen Militairgerichten verurtheilten Mecklenburg-Strelitzschen Militairpersonen;
2. hinsichtlich der von Preussischen Militairgerichten verurtheilten Mecklenburg-Strelitzschen Militairpersonen in den Fällen, in welchen die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts auf den §§. 28 oder 29 der Militairstrafgerichtsordnung beruht.

Erfolgt die Vollstreckung einer von einem Preussischen Militairgericht erkannten Strafe durch Mecklenburgische Civilbehörden, so verbleibt das Begnadigungsrecht Seiner Majestät dem König.

Erfolgt dagegen die Vollstreckung einer von einem Mecklenburgischen Militairgericht erkannten Strafe durch Preussische Civilbehörden, so übt Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Begnadigungsrecht aus.

## §. 17.

Ist von einem Preussischen oder von einem Mecklenburgischen Militairgericht auf Grund der §§. 34, 35 der Militairstrafgerichtsordnung ein Urtheil gleichzeitig über Militairpersonen, welche der Preussischen Militairgerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Marine unterstehen und über Mecklenburg-Strelitzsche Militairpersonen, welche unter der Mecklenburgischen Gerichtsbarkeit

stehen, gefällt, so wird das Begnadigungsrecht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige im Einvernehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ausgeübt, sofern nicht Seiner Majestät konventionsmäßig die alleinige Entscheidung zusteht. Sind jedoch nur Angehörige des einen oder anderen Kontingents zc. verurtheilt, so finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Begnadigung maßgebend sein würden, wenn das Urtheil von einem Gerichte des Kontingents, dem der Verurtheilte angehört, gefällt worden wäre.

§. 18.

Das Begnadigungsrecht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs umfaßt auch die Rehabilitirung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verfekter Militairpersonen.

In Betreff der Voraussetzungen für die Beantragung der Rehabilitirung sowie hinsichtlich des hierbei zu befolgenden Verfahrens finden die bezüglichen Preussischen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 19.

Begnadigungsgesuche Militairgefangener an Seine Königliche Hoheit den Großherzog sind unter allen Umständen Seiner Königlichen Hoheit vorzulegen. Eine Zurückhaltung derselben wegen Aussichtslosigkeit des Gesuchs, schlechter Führung des Verurtheilten oder aus anderen Gründen ist unstatthaft.

§. 20.

Insoweit nicht etwa seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs abweichende Bestimmungen getroffen werden sollten, ist in allen Fällen, in welchen nach den Preussischen Bestimmungen, auch ohne daß ein besonderes Gesuch gestellt ist, die Entscheidung Seiner Majestät des Königs wegen Ausübung des Begnadigungsrechts einzuholen sein würde, die Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in den zur Zuständigkeit Allerhöchstdesselben stehenden Gnadenfachen zu erwirken.

Insbefondere sind die nach den Preussischen Bestimmungen zu beachtenden Berichtsfristen bis auf Weiteres auch für die von den Mecklenburgischen Militairgerichten erkannten Strafen zu beachten.

§. 21.

Wenn die besondere Bearbeitung oder Begutachtung einer zur Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs stehenden Gnadenfache erforderlich

ist, so wird der Präsident des Reichsmilitairgerichts diese Bearbeitung in dem Falle übernehmen, daß die Strafe von den Militairbehörden zu vollstrecken ist. In den Fällen dagegen, wo die Strafvollstreckung den Mecklenburgischen Civilbehörden obliegt, gehört die Bearbeitung der Gnadensachen zur Zuständigkeit der Großherzoglichen Landesregierung, welche sich in geeigneten Fällen, namentlich wenn die Verurtheilung wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen erfolgt ist, mit dem Präsidenten des Reichsmilitairgerichts in Verbindung setzen wird.

### VIII. Schlußbestimmungen.

#### §. 22.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 2.—19. November 1892, betreffend die anderweitige Regelung der Mecklenburg-Strelitzschen Militairgerichtsbarkeit, aufgehoben.

#### §. 23.

Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 5.—9. Januar 1895, betreffend die Beerdigung von Selbstmördern auf einem evangelisch-lutherischen Kirchhofe in Mecklenburg-Strelitz, bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. an Stelle des Kontingents-Auditeurs der Mecklenburgische Kriegsgerichtsrath und an Stelle des Preussischen Auditeurs der 17. Division ein Preussischer Kriegsgerichtsrath der 17. Division zuständig ist (Bestimmung 2; vgl. E. G. zur M. St. G. D. §. 20);
2. an die Stelle des bisherigen Todesermittlungsverfahrens (Bestimmung 3, Abs. 1) das Verfahren aus §. 223 der Militairstrafgerichtsordnung tritt;
3. die Beschwerde in den Fällen, in welchen bisher das Königliche General-Auditoriat zuständig war (Bestimmung 5, Abs. 3) an das Königliche Kriegsministerium (Versorgungs- und Justiz-Departement) zu richten ist.

Berlin, den 28. September 1900.

Neustrelitz, den 1. October 1900.

Königlich Preussisches  
Kriegsministerium.

In Vertretung:  
v o n B i e b a h n.

Großherzoglich Mecklenburg-  
Strelitzsches Militair-Collegium.

v o n S e e l e r.  
Oberst z. D. und Flügel-Adjutant.

Verhandelt Berlin, den 12. Juli 1900.

Das Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 macht eine andere Fassung der Vereinbarung zwischen dem Königlich Preussischen Kriegsministerium und dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Militär-Collegium, betreffend die anderweitige Regelung der Mecklenburg-Strelitzschen Militärgerichtsbarkeit, vom 2.—9. November 1892 erforderlich. Zu diesem Zwecke haben kommissarische Verhandlungen zwischen den beiderseits ernannten Bevollmächtigten stattgefunden. Die Bevollmächtigten, nämlich

Preussischerseits:

der Wirkliche Geheime Kriegsrath, Abtheilungschef im Kriegsministerium, Professor Dr. Weiffenbach, sowie der Geheime Kriegsrath Wolf, vortragender Rath im Kriegsministerium;

Mecklenburgischerseits:

der Regierungsrath Dr. Selmer, Mitglied des Großherzoglichen Staatsministeriums,

traten heute zusammen und stellten auf Grund ihrer bisherigen Erörterungen den angeschlossenen vorläufigen Entwurf einer neuen Vereinbarung auf, zu dessen Erläuterung das Nachstehende bemerkt wird:

#### A. Im Allgemeinen.

Bei der Aufstellung des Entwurfs ist auf beiden Seiten die Auffassung maßgebend gewesen, daß eine grundsätzliche Aenderung der bisherigen Vereinbarung nicht erfolgen soll, vielmehr nur die bisher maßgebend gewesenen Bestimmungen der durch die Militärstrafgerichtsordnung geschaffenen veränderten Rechtslage anzupassen sind. Dabei ist insbesondere berücksichtigt worden, daß verschiedene Einrichtungen, welche bisher dem Königlich General-Auditoriat in Ansehung der Mecklenburgischen Militärstrafgerichtsbarkeit übertragen waren, auf diejenigen Behörden (Königliches Kriegsministerium bez. Präsident des Reichsmilitärgerichts) übergehen müssen, welche fortan jene Einrichtungen für den Bereich der Königlich Preussischen Armee auszuüben haben.

Wie gegenüber der bisherigen Vereinbarung (vergl. das Protokoll vom 13. September 1892 zu §. 1) ist übrigens davon ausgegangen, daß die durch die vorliegende Vereinbarung dem Königlich Preussischen Kriegsministerium oder Königlich Preussischen Militärbefehlshabern für den Bereich der Mecklenburg-Strelitzschen Militärstrafgerichtsbarkeit übertragenen Einrichtungen der Sache nach im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ausgeübt werden, ohne daß dies bei der einzelnen Entscheidung besonders zum Ausdruck gebracht wird.

Dies gilt insbesondere auch in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die 3. (Großherzoglich Mecklenburgische) Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 24.

### B. Im Einzelnen.

#### Zu §. 2

bestand Uebereinstimmung darüber, daß nach der gegenwärtigen Organisation des Mecklenburgischen Kontingents fallen:

#### a. unter Ziffer 1

die zum Etat des 2. Bataillons Grenadier-Regiments Nr. 89 und der 3. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 24 gehörenden Personen des Soldatenstandes einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten; die zum Etat bezw. Stamm des Bezirkskommandos Neustrelitz gehörenden, sowie die bei dem Mecklenburg-Strelitzschen Garnisonlazareth in Neustrelitz Dienst leistenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, sowie die dem bezeichneten Bezirkskommando unterstehenden Militärpersonen des Beurlaubtenstandes und die ihm überwiesenen, mit Pension zur Disposition gestellten, dem Mecklenburg-Strelitzschen Kontingent angehörenden Officiere *zc.*, soweit dieselben überhaupt der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen (vergl. M. St. G. O. §. 5 Nr. 1 2, §. 1 Nr. 2);

#### b. unter Ziffer 2

die Großherzoglichen Adjutanten, sowie die Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zur Verwendung als Ordonnanz-Offiziere, Prinzen-Gouverneure *zc.* überwiesenen Offiziere; etwaige beim Großherzoglichen Militär-Collegium angestellten Offiziere *zc.*; die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ernannten Offiziere *à la suite* des Kontingents, soweit dieselben unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehen — (vgl. M. St. G. O. §. 1 Nr. 6, §. 5 Nr. 3).

#### Zu §. 10.

Es wird vorausgesetzt, daß dem Großherzoglichen Militär-Collegium von den im §. 10 bezeichneten allgemeinen Verfügungen durch das Königliche Kriegsministerium Mittheilung gemacht wird.

#### Zu §. 13

ist auf den §. 14 der Mecklenburg-Strelitzschen Revidirten Verordnung, betreffend die Einführung des Preussischen Militärstrafrechts vom 27. December 1892 (Off. Anz. 1893 Nr. 3) zu verweisen.

Die Anträge wegen Vollstreckung einer militairgerichtlich erkannten Zuchthausstrafe oder einer Freiheitsstrafe, neben welcher auf Dienstentlassung erkannt ist, sind an die Großherzogliche Landesregierung zu richten.

Das Gleiche gilt in den Fällen, in welchen die weitere Vollstreckung einer bereits theilweise in einer Militairstrafanstalt vollstreckten Strafe auf die Civilbehörden übergeht.

In vorstehenden Fällen geschieht die Ueberweisung der Verurtheilten zwar unmittelbar an diejenige Strafanstalt, für welche die Großherzogliche Landesregierung den Aufnahmebefehl ertheilt hat, im Uebrigen findet aber während der Strafvollstreckung hinsichtlich des Verurtheilten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Militairbehörden und der betreffenden Civilstrafanstalt nicht statt.

Werden Verfügungen, wie namentlich Berichts- und Entlassungsbefehle, mit Rücksicht auf eine Begnadigung während der Strafvollstreckung erforderlich, so ist die Großherzogliche Landesregierung um Uebermittlung dieser Verfügungen zu ersuchen. Nur die Untersuchungsakten sind der betreffenden Strafanstalt auf deren Antrag von den Militairgerichten zur Einsichtnahme unmittelbar ganz oder theilweise mitzutheilen.

### Zu §. 16.

Die Vorschrift entspricht nach ihrem Inhalte der im §. 22 der bisherigen Vereinbarung getroffenen Regelung.

Es bestand Uebereinstimmung darüber, daß auch die für die 3. (Großherzoglich Mecklenburgische) Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 24 zuständigen Gerichte als Mecklenburgische Militairgerichte im Sinne der Vereinbarung anzusehen sind, und daß hinsichtlich der Angehörigen dieser Batterie Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Ertheilung der Bestätigungsordre und das Begnadigungsrecht in demselben Umfange zustehen, wie hinsichtlich der Angehörigen des zweiten Bataillons Grenadier-Regiments Nr. 89.

Dr. Weiffenbach,  
Wirklicher Geheimer Kriegsrath,  
Abtheilungschef  
im Kriegsministerium.

Wolf,  
Geheimer Kriegsrath,  
vortragender Rath  
im Kriegsministerium.

Dr. Selmer,  
Großherzoglicher Regierungsrath,  
Mitglied des Großherzoglichen  
Staatsministeriums.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Registratur.

Neustrell, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 43.**

Neustrelitz, den 17. October.

**1900.**

## Inhalt:

I. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend den am 13. November d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag.

## I. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 13. November d. J. in der Stadt Malchin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelnen Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 14. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

**Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

**W**ir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtags beschlossen haben, und daß derselbe am 13. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 12. November d. J., in Malchin einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserem Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagschlusse euch nicht von dannen wegzugeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 14. October 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. G. v. M.  
 F. v. Dewitz.

Capita Proponenda.

1. Die ordentliche Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.
3. Abschluß einer neuen Vereinbarung, betreffend das wegen der südlichen Mecklenburgischen Wasserstraßen zwischen Strelitz und Schwerin bestehende Gemeinschaftsverhältniß.



Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Am Sonnabend den 1. Dezember d. J. findet, wie im ganzen übrigen Deutschen Reiche, so auch in Unseren Landen eine Volkszählung nach dem Stande vom genannten Tage statt. Durch diese Zählung soll die ortsanwesende Bevölkerung, d. i. die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen Unserer Lande in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember d. J. ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, ermittelt werden.

Mit der Volkszählung soll die Feststellung der Anzahl der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der andern zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten verbunden werden.

§. 2.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimniß zu wahren; diese Nachrichten dürfen nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu andern Zwecken benutzt werden.

§. 3.

Mit der Volkszählung wird eine ebenfalls am 1. Dezember d. J. vorzunehmende Obstbaumzählung, welche eine Aufnahme der Apfel-, Birn-, Pflaumen- und Kirschbäume mit Einschluß der Zwerg- und Spalierbäume umfassen soll, verbunden.

§. 4.

Die Volkszählung und die Obstbaumzählung geschehen ortschäftsweise unter Leitung und Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeiten nach Maßgabe der Anleitung, welche diese erhalten. Die Ortsobrigkeiten können die ihnen unterstellten Gemeindevorstände mit der Ausführung der Zählung beauftragen.

Auf allen den Grundstücken, welche Unserem Hofmarschallamte sowie sonstigen zu Unserer Hofverwaltung gehörenden Behörden unterstellt sind, soll die Zählung allgemein denjenigen Ortsobrigkeiten übertragen sein, in deren Ortsgrenzen diese Grundstücke belegen sind, bezw. mit deren Gebiet sie in unmittelbarer Verbindung stehen.

In Zweifelsfällen bestimmt Unsere Landesregierung diejenige Ortsobrigkeit, welche die Zählung auf diesen Grundstücken vorzunehmen hat.

## §. 5.

Die Ortsobrigkeiten bezw. die Gemeindevorstände können sich bei den Erhebungen zu ihrer Hilfe besonderer Beauftragter — der Zähler — bedienen.

Die Bürger und Einwohner in den Städten und die Mitglieder der ländlichen Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortsobrigkeit bezw. des Gemeindevorstandes als Zähler zu wirken.

Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

## §. 6.

Die Formulare für beide Zählungen mit den zugehörigen Anleitungen werden den Ortsobrigkeiten bis zum 15. November d. J. aus der Registratur Unserer Landesregierung zugehen.

Sollten einzelne Ortsobrigkeiten die Anleitungen oder die Formulare überhaupt nicht oder in nicht genügender Anzahl bis zum 15. November d. J. erhalten, so haben sie sich dieserhalb schleunigst an Unsere Landesregierung zu wenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Paris, den 29. September 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**  
Dr. Selmer.

(N<sup>o</sup> 18.) **Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Zur Ausführung der nach Beschluß des Bundesraths vom 17. März 1900 erfolgten Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Viehzählungen

verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

### §. 1.

Statt der nach dem Bundesrathsbeschuß vom 7. Juli 1892 (Verordnung vom 26. September 1892, Officieller Anzeiger Jahrgang 1892 Nr. 45) auf das Jahr 1902 festgesetzten Viehzählung findet eine solche bereits am 1. Dezember 1900 statt.

### §. 2.

Diese Viehzählung geschieht ortschäftsweise unter Leitung und Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeiten.

Die Ortsobrigkeiten können die ihnen unterstellten Gemeindevorstände mit der Ausführung der Zählung beauftragen.

Auf allen den Grundstücken, welche Unserem Hofmarschallamte sowie sonstigen zu Unserer Hofverwaltung gehörenden Behörden unterstellt sind, soll die Zählung allgemein denjenigen Ortsobrigkeiten übertragen sein, in deren Ortsgrenzen diese Grundstücke belegen sind, bzw. mit deren Gebiet sie in unmittelbarer Verbindung stehen.

In Zweifelsfällen bestimmt Unsere Landesregierung diejenige Ortsobrigkeit, welche die Zählung auf diesen Grundstücken vorzunehmen hat.

### §. 3.

Die Ortsobrigkeiten bzw. die Gemeindevorstände können sich bei der Erhebung zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — der Zähler — bedienen.

Die Bürger und Einwohner in den Städten und die Mitglieder der ländlichen Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortsobrigkeit bzw. des Gemeindevorstandes als Zähler zu wirken.

Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

Die Hausbesitzer sowie die Viehbesitzer sind verpflichtet, den Ortsobrigkeiten bezw. den Gemeindevorständen oder den Zählern jede für diese Erhebung erforderliche Auskunft zu ertheilen, insbesondere müssen die Hausbesitzer die ihnen zu liefernden Hauslisten ausfüllen. Nach diesen Hauslisten werden von den Ortsbehörden die Ortslisten aufgestellt.

#### §. 4.

Die Ortsobrigkeiten haben diese für die Ortschaften aufgestellten Hauslisten und Ortslisten nach beendigter Zählung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen. Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember d. J. zu beziehen.

Die geprüften bezw. berichtigten Zählungslisten sind sodann von den Ortsobrigkeiten mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses für den obrigkeitlichen Bezirk bis zum 15. Januar k. J. an Unsere Landesregierung zu senden.

#### §. 5.

Die für die Viehzählung vorgeschriebenen Listen werden den Orts-Obrigkeiten vor der Zählung nach dem muthmaßlichen Bedarfe aus der Registratur Unserer Landesregierung rechtzeitig zugefertigt.

Sollten einzelne Ortsobrigkeiten die Listen überhaupt nicht oder in nicht genügender Anzahl bis zum 15. November d. J. erhalten, so haben sie sich dieserhalb schleunigst an Unsere Landesregierung zu wenden.

#### §. 6.

Die vorgeschriebene Ermittlung des durchschnittlichen Verkaufswerthes und des durchschnittlichen Lebendgewichts einzelner Viehgattungen geschieht durch die für die landwirthschaftliche Statistik berufenen Vertrauensmänner, soweit nöthig, auf Grund der Besichtigung der Viehstände.

Die Ortsobrigkeiten bezw. Gemeindevorstände haben dem Ersuchen dieser Vertrauensmänner für die Zwecke dieser Ermittlung Folge zu geben sowie

alle Anfragen der Großherzoglichen Regierungsregistratur zur Aufklärung und Richtigstellung der Ergebnisse dieser statistischen Erhebung pünktlich und sorgfältig zu beantworten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Paris, den 25. September 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.  
Dr. Selmer.

---

## II. Abtheilung.

(1.) Die in Grundbuchsachen von den Großherzoglichen Amtsgerichten zu verwendenden Formulare sind bei der Buchdruckerei von G. F. Spalding und Sohn (Hofbuchdrucker H. Bohl) hieselbst in Druck gegeben. Den Großherzoglichen Amtsgerichten wird ein Verzeichniß dieser Formulare mit weiterer Anweisung übersandt werden.

Den städtischen Grundbuchämtern wird anheimgegeben, ebenfalls diese Formulare nach Vornahme der erforderlichen Änderungen in Benutzung zu nehmen. Verzeichnisse der Formulare werden ihnen auf Wunsch von der genannten Druckerei zugestellt werden.

Neustrelitz, den 11. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i g.

---

(2.) In Futschau und Santau (China) sind deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten.

Die erstere befaßt sich mit gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen, Zeitungen und gewöhnlichen Postpacketen. Der Geschäftskreis der Postanstalt in Hankau erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe sowie auf den Austausch von Postpacketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 13. October 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

### **III. Abtheilung.**

(1.) Der Küster und Lehrer Leppin in Dahlen ist zu einem Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Dahlen bestellt worden.

Neustrelitz, den 6. October 1900.

(2.) An Stelle des zu Michaelis d. J. aus dem Landesherrlichen Dienste ausgeschiedenen Baumeisters Otto Wigock ist der Baumeister Ernst Krempien in gleicher Eigenschaft von Schönberg nach Neustrelitz versetzt worden.

Neustrelitz, den 10. October 1900.

(3.) Der Rechtscandidate Peter Brunswig aus Neustrelitz hat die erste juristische Prüfung vor der juristischen Prüfungsbehörde bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 13. October 1900.

(4.) Der Rechtscandidate Sauter aus Neustrelitz hat die erste juristische Prüfung vor der Prüfungsbehörde in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 13. October 1900.

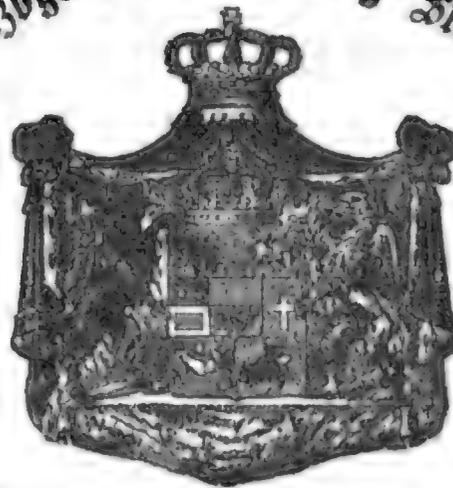
---

Hierzu Nr. 47 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Verausgegeben von der Großherzoglichen Regierung-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von F. Vohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 45.**

Neustrelitz, den 20. October.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (N<sup>o</sup> 19.) Verordnung zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 29).

## I. Abtheilung.

(N<sup>o</sup> 19.)

**Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

## I.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 29, Seite 573—584) wird bestimmt:

## § 1.

Landes-Zentralbehörde und Zentralbehörde ist Unsere Landesregierung.

## §. 2.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 6 des Gesetzes sind die Ortsobrigkeiten.

## §. 3.

Das für den Bereich Unserer Lande errichtete Landes-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Neustrelitz.

**II.**

An die Stelle der Verordnung vom 30. Juli 1884 zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 treten die nachfolgenden Bestimmungen zur Ausführung des **Gewerbe = Unfallversicherungsgesetzes** vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 29 Seite 585—640).

## §. 1.

Landes-Zentralbehörde, Zentralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist Unsere Landesregierung.

Auch erfolgt durch Unsere Landesregierung

1. die im §. 6 des Reichsgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde überwiesene Festsetzung des Werthes der als Gehalt oder Lohn geltenden Naturalbezüge,
2. die Wahrnehmung der im §. 119 Absatz 3 des Gesetzes der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse gegenüber denjenigen Betriebsunternehmern, welche am Sitz des Betriebes die Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte sind.

## §. 2.

Die der unteren Verwaltungsbehörde sonst zugewiesenen Geschäfte werden durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen, es treten jedoch an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiamter beziehungsweise im Fürstenthum Rakeburg an die Stelle der Obrigkeiten der Allodialgüter die nach dem Publikandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizeibehörden.

## §. 3.

Die Berrichtungen der Ortspolizeibehörden werden von den Ortsobrigkeiten wahrgenommen, jedoch haben sich die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten durch die Polizeiämter und die Obrigkeiten der Allodialgüter im Fürstenthum Rakeburg durch die nach dem Publikandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizei-  
behörden vertreten zu lassen

bei der Untersuchung von Betriebsunfällen (§§. 63—68 des Reichsgesetzes), sobald es sich um einen Unfall handelt, der in einem von dem Träger der Ortsobrigkeit für eigene Rechnung verwalteten Betriebe vorgekommen ist.

In allen übrigen Fällen ihrer Zuständigkeit sind die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten berechtigt, sich durch die Polizeiämter bezw. im Fürstenthum Rakeburg durch die nach dem Publikandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizei-  
behörden vertreten zu lassen.

## §. 4.

„Weitere Kommunalverbände“ im Sinne des §. 109 Absatz 1 des Gesetzes bilden Unser Herzogthum (Stargardscher Kreis) und Unser Fürstenthum Rakeburg.

## §. 5.

Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Vorstände der Berufsgenossenschaften (§. 149 des Gesetzes) entscheidet das Landes-Versicherungsamt zu Neustrelitz.

**III.**

An die Stelle der Verordnungen vom 31. Mai 1887, vom 19. December 1887, vom 30. Januar 1889 und vom 14. November 1890 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, treten vorbehaltlich der Schlußbestimmung die nachfolgenden Bestimmungen zur Ausführung des **Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft** vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 29 Seite 641—697).

## §. 1.

Landes-Zentralbehörde, Zentralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist Unsere Landesregierung.

Auch erfolgt durch Unsere Landesregierung

1. die im §. 5 des Reichsgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde überwiesene Festsetzung des Werthes der als Gehalt oder Lohn geltenden Naturalbezüge,
2. die Wahrnehmung der im §. 126 Absatz 3 des Gesetzes der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse gegenüber denjenigen Betriebsunternehmern, welche am Sitz des Betriebes die Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte sind.

#### §. 2.

Die der unteren Verwaltungsbehörde sonst zugewiesenen Geschäfte werden durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen, es treten jedoch an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiamter bzw. im Fürstenthum Rakeburg an die Stelle der Obrigkeiten der Allodialgüter die nach dem Publikandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizeibehörden.

#### §. 3.

Die Berrichtungen der Ortspolizeibehörden werden von den Ortsobrigkeiten wahrgenommen, jedoch haben sich die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten durch die Polizeiamter und die Obrigkeiten der Allodialgüter im Fürstenthum Rakeburg durch die nach dem Publikandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizeibehörden vertreten zu lassen

bei der Untersuchung von Betriebsunfällen (§§. 70—73 des Reichsgesetzes), sobald es sich um einen Unfall handelt, der in einem von dem Träger der Ortsobrigkeit für eigene Rechnung verwalteten Betriebe vorgekommen ist.

In allen übrigen Fällen ihrer Zuständigkeit sind die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten berechtigt, sich durch die Polizeiamter bzw. im Fürstenthum Rakeburg durch die nach dem Publikandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizeibehörden vertreten zu lassen.

#### §. 4.

Unter Gemeindebehörde ist in den Städten mit Ausnahme von Schönberg der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes und in Schönberg die Ortsobrigkeit zu verstehen.

#### §. 5.

„Weitere Kommunalverbände“ im Sinne des Gesetzes bilden Unser Herzogthum (Stargardscher Kreis) und Unser Fürstenthum Rakeburg.

## §. 6.

Kommunal-Aufsichtsbehörde ist Unsere Landesregierung.

## §. 7.

Bei Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche aus den Bestimmungen im §. 27 des Reichsgesetzes ist für die nach Maßgabe des §. 29 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde abzugebende Entscheidung

1. in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeindefrankenversicherung oder eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, Unsere Landesregierung zuständig, welche jedoch die Sache der Gewerbe-Commission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und ihrerseits gegebenenfalls den Rekursbescheid zu erlassen hat,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindefrankenversicherung oder Krankenkasse ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Recurs, wenn dieselbe von einer collegialen Behörde erlassen ist, an Unsere Landesregierung, sonst an die Gewerbe-Commission.

## §. 8.

Bei Neueintragungen in die nach Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 von den Gemeindebehörden aufgestellten Verzeichnisse (vergleiche §. 53 Absatz 2 des jetzigen Gesetzes) ist für jeden Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes anzugeben, wieviel versicherte erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts und wieviel sonstige Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Arbeiter von diesen beiden Arten derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

## §. 9.

Bei der nach Maßgabe des §. 53 des Reichsgesetzes stattfindenden Abschätzung der versicherungspflichtigen Betriebe werden die Arbeitstage erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts und die Arbeitstage jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts auf die Arbeitstage erwachsener Arbeiter männlichen Geschlechts zurückgeführt, und zwar gleichmäßig nach Verhältniß des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes (§. 10 des Reichsgesetzes) erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts.

## §. 10.

Zwecks Vornahme der Wahlen für die Genossenschafts-Versammlung der für Unsere Lande bestehenden Berufsgenossenschaft ist für jeden Gemeindebezirk von derjenigen Behörde, welche nach näherer Vorschrift des §. 4 dieser Verordnung die Obliegenheiten der Gemeindebehörde wahrzunehmen hat, aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder des Bezirks, ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter ein Wahlmann und für den Fall der Behinderung ein Ersatzmann zu ernennen und von der ernennenden Behörde dem Landesversicherungsamte schriftlich namhaft zu machen.

Die Ernennung erfolgt auf einen Zeitraum von jedesmal fünf Jahren innerhalb entsprechender Fristen, welche von dem Landesversicherungsamte festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Scheiden vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums der Wahlmann eines Bezirks und sein Ersatzmann aus, so hat die Gemeindebehörde eine Neuernennung für den noch übrigen Zeitabschnitt vorzunehmen.

## §. 11.

Die Vereinigung der Wahlmänner in Bezirksversammlungen nach örtlich abgegrenzten Bezirken und die Wahlen der Mitglieder zur Genossenschaftsversammlung in den Bezirksversammlungen erfolgen nach Maßgabe der darüber in dem Genossenschaftsstatut getroffenen Bestimmungen.

## §. 12.

Die gemäß §. 110 Absatz 2 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft einzuziehenden Beiträge festgesetzt.

## §. 13.

Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Vorstandes der Berufsgenossenschaft (§. 159 des Gesetzes) entscheidet das Landesversicherungsamt zu Neustrelitz.

## §. 14.

Die Bestimmungen über die Schiedsgerichte in §§. 9 bis 11 der Verordnung vom 31. Mai 1887 bleiben bis zum Inkrafttreten der §§. 3 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, von Bestand.

## IV.

An die Stelle der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 17. December 1887, der Verordnung vom 7. Januar 1889 zur Ausführung des §. 30 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und der Verordnung vom 5. März 1891 zur Ausführung des §. 8 desselben Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 treten die nachfolgenden Bestimmungen zur Ausführung des **Bau-Unfallversicherungsgesetzes** vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 29 Seite 698—715.)

## §. 1.

Landes-Zentralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist Unsere Landesregierung.

## §. 2.

Die der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte werden durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen, es treten jedoch an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiämter, bezw. im Fürstenthum Rakeburg an die Stelle der Obrigkeiten der Allodialgüter die nach dem Publikandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizeibehörden.

## §. 3.

Unter Gemeindebehörde ist in den Städten mit Ausnahme von Schönberg der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes und in Schönberg die Ortsobrigkeit zu verstehen.

## §. 4.

Die im §. 24 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen sind der Gemeindebehörde vorzulegen und nach der Vorschrift im Absatz 3 des §. 24 weiter zu leiten.

## §. 5.

„Weitere Kommunalverbände“ im Sinne des Gesetzes bilden Unser Herzogthum (Stargardscher Kreis) und Unser Fürstenthum Rakeburg.

## §. 6.

Die Zahlung der Entschädigungsbeiträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt der Hamburger Bauwerks-Berufsgenossenschaft aus Unfällen bei den im §. 23 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen, erfolgt zu den nach

näherer Vorschrift des §. 32 Absatz 1 des Gesetzes auf die Gemeinden Unseres Herzogthums (Stargardscher Kreis) und resp. Unseres Fürstenthums Rakeburg entfallenden Antheilen aus der Centralsteuercasse zu Neubrandenburg und resp. aus dem Landesfonds des Fürstenthums Rakeburg zu Schönberg.

Die geschäftlichen Beziehungen dieser Classen zu der Berufsgenossenschaft (§. 38 Absatz 3 des Reichsgesetzes) werden durch Unsere Landesregierung vermittelt.

#### §. 7.

Die nach §. 27 Absatz 4 des Reichsgesetzes von den beteiligten Berufsgenossenschaften den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft einzuziehenden Beiträge festgesetzt.

#### §. 8.

Bei Streitigkeiten über Unterstützungs- und Erbschaftsprüchke aus den Bestimmungen im §. 10 des Reichsgesetzes ist für die nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde abzugebende Entscheidung

1. in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, Unsere Landesregierung zuständig, welche jedoch die Sache der Gewerbe-Commission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und ihrerseits gegebenenfalls den Rekursbescheid zu erlassen hat,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindefrankenversicherung oder Krankencasse ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Rekurs, wenn dieselbe von einer collegialen Behörde erlassen ist, an Unsere Landesregierung, sonst an die Gewerbe-Commission.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben Paris, den 10. October 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**  
F. v. Dewik.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 46.**

Neustrelitz, den 25. October.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Ausführung des §. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni d. J.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen.

## II. Abtheilung.

(1.) Auf Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts zu Berlin wird eine von demselben zur Ausführung des §. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 573) unter dem 1. d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der unter die §§. 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebe, hieneben mit dem Bemerkten zur Kenntniß der beteiligten Kreise des hiesigen Landes gebracht, daß die der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte durch die Ortsobrigkeiten wahrzunehmen sind, daß jedoch an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiämter treten.

Die Wahrnehmung der im §. 35 Absatz 3 des Gesetzes der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugniß gegenüber denjenigen Betriebsunternehmern, welche am Sitz des Betriebes die Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte sind, erfolgt durch die Großherzogliche Landesregierung. Vorschriftsmäßige Anmeldeformulare sind in der Buchdruckerei von G. F. Spalding & Sohn (Hofbuchdrucker S. Bohl) hieselbst vorrätzig.

Neustrelitz, den 18. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

## Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 1. October 1900.

Nach §. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§. 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

**15. November 1900 einschließlich**

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. October 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Gaebel.

## Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§. 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- a) die gewerblichen Brauereien;
- b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischgewerbe;
- c) die gewerbmäßigen Lagereibetriebe;
- d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind;
- e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischgewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter zc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin zc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldeung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte etc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter

Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichsversicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat ..... Regierungsbezirk ..... Kreis (Amt) .....

Gemeinde-(Guts)Bezirk ..... Straße ..... Nr. ....

**A n m e l d u n g**

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 35 des Gewerbe-  
Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durch- schnittlich beschäftigten ver- sicherungspflich- tigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere An- gabe, ob bereits Mit- glied einer Berufs- genossenschaft.)
1	2	3	4	5

den ..... 190 .....

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

\*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe“.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

\*\*\*) z. B. „Handbetrieb“ oder „Betrieb mit thierischer Kraft“.

(2.) Eine Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 1. d. M., betreffend die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Anfügen, daß von der Firma A. Usher & Co., Unter den Linden Nr. 13 in Berlin, 25 Stück dieser Unfall-Anzeigen zum Preise von 0,75 Mk., 100 Stück für 2,80 Mk. bezogen werden können.

Neustrelitz, den 18. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

## Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen.

Vom 1. October 1900.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) ist eine veränderte Fassung des mit den Worten: „Zur Beachtung“ überschriebenen Kopfes des durch die Bekanntmachung vom 1. Februar 1894 zuletzt festgesetzten Formulars für die Unfall-Anzeigen geboten.

Demgemäß wird das Formular auf Grund des §. 63 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, des §. 70 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, des §. 37 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und des §. 67 des See-Unfallversicherungsgesetzes nunmehr in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Benutzung des alten Formulars behufs Verbrauches der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1902 zugelassen wird.

Dieses neue Formular gilt somit, wie das alte, für den Bereich sämtlicher auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten und noch zu errichtenden Berufsgenossenschaften, jedoch für den Bereich der See-Berufsgenossenschaft nur hinsichtlich der unter §. 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des neuen See-Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Es ist nach Format, Farbe und Inhalt bindend.

Das durch die Bekanntmachung vom 23. December 1887 für die Beschreibung der auf dem Schiff während der Reise sich ereignenden Unfälle

(§. 65 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900), für die Nachweisung der an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die von der Führung eines Schiffsjournals entbundenen Führer kleinerer Fahrzeuge zu führen haben (§. 65 Abs. 2 a. a. D.), und für die vom Schiffsführer vor Antritt oder nach Beendigung der Reise zu erstattende Unfall-Anzeige (§. 65 vorletzter Abs. a. a. D.) festgesetzte bisherige Formular bleibt auch jetzt bis auf Weiteres in Kraft.

Eine etwaige weitere Aenderung der Unfall-Anzeigeformulare, über deren Nothwendigkeit zur Zeit Erhebungen stattfinden, bleibt vorbehalten.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Gaebel.

---

Hierzu Nr. 48 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Verausgegeben von der Großherzoglichen Regierungsgeschäfts-Registrierung.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von J. Vohl (W. F. Spalding u. Sohn).

Berufsgenossenschaft: .....

Sektion: .....

Betriebsunternehmer :

Name, Stand, Firma, Betriebsort  
[Ort, Straße, Hausnummer]

1

an\*) die Ortspolizeibehö  
Kreis (Amt etc.)

die künftige erhaltenden Unternehmens ober  
Betriebsleiters.

5. a. Ist für die Heilung gesorgt

durch Aufnahme in ein Krankenhaus  
(genaue Bezeichnung desselben)? oder  
durch anderweitige ärztliche Behand-  
lung (zu Hause etc.)?

Name, | I. des behandelnden,  
Wohnort, | II. des zuerst zugezogenen Arztes  
Wohnung

b. Arbeitet der Verletzte trotz der Be-  
lebung weiter?

6. a. Gehört der Verletzte einer Stenke  
klasse an? (Genau Bezeichnung und ©  
der Klasse).

b. Bezieht der Verletzte schon Unfall-  
Invaliden- oder Altersrente?

7. Veranlassung und Hergang des Unfal

Hier ist eine möglichst eingehende Er-  
klärung des Unfalls zu geben. Insbesondere  
ist die Arbeitsstelle (zum Beispiel: Werkstätte,  
Wald, Feld, Stall u. s. w.), wo, sowie  
Arbeit (Maschine etc.), bei welcher sich  
Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen,  
eigneten Falls unter Beifügung einer erläutere-  
nden Zeichnung.

a.

l.

II.

b.

a.

b.

Defirand.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 47.**

Neustrelitz, den 1. November.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (Nr. 20.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 10. October 1900, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.
- II. Abtheilung.
- (1.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.
  - (2.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Vorschriften vom 31. Januar 1888, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte.
  - (3.) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Deutschen Reichstags.
  - (4.) Bekanntmachung, betreffend die Commission zum Schutze der Bienenzucht.
  - (5.) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Werthes der Naturalbezüge für die Zwecke der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.
- III. Abtheilung. Dienst etc. Nachrichten.

**I. Abtheilung.**

(Nr. 20.)

**Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

**Wir** verordnen zur Ergänzung der Verordnung vom 10. October 1900 zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze, was folgt:

Der Verordnung vom 10. October 1900 zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze wird unter III nachstehender § 15 eingefügt:

## §. 15.

An die Stelle des Bundesraths tritt in Bezug auf die in §. 40 des Gesetzes bezeichnete Zuständigkeit Unsere Landesregierung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 25. October 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. G. v. M.  
 F. v. Dewik.

**II. Abtheilung.**

(1.) **Auf** Grund der Vorschrift im §. 103 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 und im §. 2 Abs. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. December 1899 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt Großherzogliche Landesregierung im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in Schwerin hiermit, was folgt:

1. Für den Bereich der Mecklenburg-Strelitzschen Lande tritt an die Stelle des in Schwerin bestehenden Schiedsgerichts für Invaliden-

versicherung ein Schiedsgericht für Arbeiterversicherung mit dem Sitz in Neustrelitz.

2. Die Veröffentlichung des Tages für das Inkrafttreten dieser Anordnung bleibt vorbehalten.

Neustrelitz, den 11. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(2.) **I**n Ergänzung der Vorschriften vom 31. Januar 1888, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte (Offizieller Anzeiger Nr. 5), wird unter Bezugnahme auf die Ausführungsverordnung vom 10. d. Mts. zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze §. 5 zum Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirthschaft §. 13 mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmt:

Die Entscheidungen des Landes-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von den drei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, wenn es sich um die Entscheidung in den Fällen des §. 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (vergl. §. 45 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) und des §. 159 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft handelt.

Neustrelitz, den 12. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(3.) **D**urch Kaiserliche Verordnung vom 16. d. M. ist der Reichstag des Deutschen Reichs berufen, am 14. November d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 23. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(4.) **U**n Stelle des auf seinen Wunsch aus der Commission zum Schutze der Bienenzucht ausgeschiedenen Oberförsters Grapow zu Lüttenhagen ist der Lehrer Warnke zu Triepfendorf wiederum zum Mitgliede der genannten Commission bestellt worden.

Neustrelitz, den 24. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) **D**er Werth der Naturalbezüge im Sinne des §. 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, des §. 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, des §. 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni d. J. in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli d. J., sowie im Sinne des §. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli v. J. in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 wird an Stelle der Sätze in der Bekanntmachung vom 21. November 1888 (Officieller Anzeiger Nr. 47) und der Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung vom 18. October 1890 (Officieller Anzeiger Nr. 44) hiermit, wie nachsteht, festgesetzt:

Es ist zu berechnen für

- |   |               |  |
|---|---------------|--|
| 1. freie Station (Wohnung, Beköstigung und dergl.):   |               |  |
| a. für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Lehrer, Erzieher, Handlungsgehülfen und Lehrlinge . . . . .              | 300 Mk. — Pf. |  |
| b. für Facharbeiter im Sinne des §. 1 Absatz 6 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft . . . . . | 240 " — "     |  |
| c. für sonstige Arbeiter . . . . .  | 200 " — "     |  |
| 2. verstattete Haltung eines eigenen Pferdes . . . . .  | 200 " — "     |  |
| 3. freie Wohnung, einschließlich der Nutzung von Gartenland:  |               |  |
| a. für Betriebsbeamte u. s. w. wie 1 a . . . . .  | 180 " — "     |  |

b.	für Facharbeiter im Sinne des Unfall- versicherungsgesetzes für Land- und Forst- wirthschaft . . . . .	90	Mk. — Pf.
c.	für sonstige Arbeiter . . . . .	60	" — "
4.	freie Beköstigung: für Betriebsbeamte u. s. w. wie 1 a . . . . .	200	" — "
5.	freie Wohnung: für Betriebsbeamte u. s. w. wie 1 a . . . . .	100	" — "
6.	Nutzung von Ackerland: für (Nutzung von) 1 ar (= 4,61 □R.) . . . . .	—	" 50 "
7.	a. vollständige Durchfütterung einer Kuh . . . . .	90	" — "
	b. Weide für eine Kuh . . . . .	40	" — "
8.	a. vollständige Durchfütterung eines Schafes . . . . .	7	" — "
	b. Weide für ein Schaf . . . . .	3	" — "
9.	freie Feuerung: a. für Betriebsbeamte u. s. w. wie 1 a . . . . .	60	" — "
	b. für Facharbeiter im Sinne des Unfall- versicherungsgesetzes für Land- und Forst- wirthschaft . . . . .	50	" — "
	c. für sonstige Arbeiter . . . . .	40	" — "
10.	Korndeputate: für einen Doppelzentner Weizen . . . . .	15	" 30 "
	" " " Roggen . . . . .	12	" 24 "
	" " " Gerste . . . . .	13	" 32 "
	" " " Hafer . . . . .	11	" 98 "
	" " " Erbsen . . . . .	14	" 59 "

Neustrelitz, den 25. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

### III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des nach Neustrelitz versetzten Baumeisters Ernst Krempien in Schönberg den bisherigen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierungsbaumeister Helmutz Frank aus Schwerin von Michaelis d. J. ab wiederum zum Baubeamten für das Fürstenthum Rügen zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. October 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Georg Drewes aus Krickow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht. Derselbe ist vom 1. November cr. ab dem Großherzoglichen Amtsgerichte hieselbst überwiesen worden.

Neustrelitz, den 16. October 1900.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den von dem Rentier Joseph Neuß am Stolp-See angelegten Wohnetablissement den Namen „Waldhof“ beizulegen geruht. In kommunaler, gerichtlicher und kirchlicher Beziehung gehört dasselbe zur Ortschaft Steinförde.

Neustrelitz, den 18. October 1900.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Walter Sauter aus Neustrelitz zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. October 1900.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Peter Brunswig aus Neustrelitz zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. October 1900.

(6.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

- I. vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89
  1. der Oberleutnant Carl von Malkan Reichsfreiherr zu Wartenberg und Penzlin in das 8. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 153,
  2. der Leutnant Friedrich Franz von Schierstedt in das Husaren-Regiment von Zietzen „Brandenburgisches“ Nr. 3,
  3. der Leutnant Ernst von Zülow in das 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89;
- II. in das hiesige 2. Bataillon
  1. der Oberleutnant Joachim von Amberg und
  2. der Leutnant Baron Edgar von Düsterlohe vom 1. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89;
- III. von der hiesigen 3. (Großh. Meckl.) Batterie Holsteinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 24
  1. der Hauptmann und Batterie-Chef Detwig von Derzen in das Ostasiatische Expeditions-Corps,
  2. der Leutnant Freiherr Hermann von Wangenheim zur Feldartillerie-Schießschule in Jüterbog;
- IV. zur diesseitigen 3. Batterie Holsteinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 24
  1. der Hauptmann und Batterie-Chef Freiherr Reinhard von Massenbach von der 2. Batterie und
  2. der Leutnant Alfred von Sanden von der 5. Batterie desselben Regiments;
- V. vom hiesigen Landwehrbezirk
 

der Oberleutnant z. D. und Bezirks-Officier Carl Winzer zum Landwehrbezirk Hagenau i. G.

Der Hauptmann z. D. Ludwig Wolters vom Grenadier-Regiment König Friedrich II (3. Ostpreussischen) Nr. 4 und der Hauptmann z. D. Curt von Weller vom Landwehrbezirk II Berlin sind zu Bezirksofficieren beim Landwehrbezirk Neustrelitz ernannt worden.

Neustrelitz, den 25. October 1900.



Hierzu Nr. 49 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Veranstaltet von der Großherzoglichen Regierungs-Druckerei.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Vohl (B. F. Spalbing u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 48.**

Neustrelitz, den 12. November.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend das Diphtherieserum aus der Chemischen Fabrik a. Actien (vorm. Schering) in Berlin mit den Kontrolnummern 134, 136 und 164.
- (2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat October 1900.
- (3.) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Notizen für den künftigen Staatskalender.
- (4.) Bekanntmachung betreffend die Errichtung eines deutschen Postamts in Pefing.

III. Abtheilung. Dienst u. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) **G**roßherzogliche Landesregierung bestimmt hiermit, daß Diphtherieserum mit den Kontrolnummern 134, 136 und 164 aus der Chemischen Fabrik a. Actien (vorm. Schering) in Berlin in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 2. November 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats October 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen . . . . .	14	M.	77	ℳ
2.	"	" Roggen . . . . .	14	"	8	"
3.	"	" Gerste . . . . .	14	"	63	"
4.	"	" Hafer . . . . .	14	"	42	"
5.	"	" Erbsen . . . . .	31	"	—	"
6.	"	" Stroh . . . . .	4	"	38	"
7.	"	" Heu . . . . .	4	"	50	"
8.	ein Raummeter	Buchenholz . . . . .	8	"	—	"
9.	"	" Tannenholz . . . . .	7	"	—	"
10.	1000 Soden	Torf . . . . .	5	"	50	"

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm	Hafer . . . . .	15	M.	—	ℳ
"	" Stroh . . . . .	4	"	75	"
"	" Heu . . . . .	5	"	—	"

Neustrelitz, den 6. November 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Sämmtliche in dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatskalender verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute zc. werden hierdurch aufgefordert, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Kalenders erforderlichen Nachrichten bis zum 15. December d. J. an den Registrationsregistrator Knebusch hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 6. November 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) **I**n Peking ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe sowie auf den Austausch von Postpaketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 3. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

### III. Abtheilung.

(1.) **N**ach erfolgter ständischer Präsentation sind für die 6 Jahre 1901 bis 1906 zu ständischen Deputirten bei dem Kreiscommissariate für die Kriegisleistungen, resp. zu Substituten derselben

der Graf Hermann von Schwerin auf Hornshagen,

als Substitut der von Bülow auf Jakke,

der Bürgermeister Rath Voß in Friedland,

als Substitut der Bürgermeister Berg in Wesenberg

bestellt worden.

Neustrelitz, den 25. October 1900.

(2.) **I**n Stelle des ausgeschiedenen Pächters Knorre in Pragsdorf ist der Pächter Cordua in Rosenhagen zu einem bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Ersatzcommission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg für die Zeit bis zum Schluß des Jahres 1901 bestellt worden.

Neustrelitz, den 26. October 1900.

(3.) **I**n Stelle des in den Ruhestand versetzten Landgerichtsrathes Gundlach ist der bisherige stellvertretende Dirigent der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen gebildeten Landescommission für Bodenmeliorationen Landgerichtsrath

Willert hierselbst zum Dirigenten der Commission und der Landgerichtsrath Fölsch zum Stellvertreter des letzteren ernannt worden.

Neustrelitz, den 27. October 1900.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den früheren hanseatischen Legationskanzlisten Eduard Walde zum Kanzlisten bei der Großherzoglich Mecklenburgischen Gesandtschaft in Berlin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. October 1900.

(5.) Der Pfarramtskandidat Otto Rüz ist am 18. Sonntage nach Trinitatis — 14. October d. J. — in der hiesigen Stadtkirche der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Hülfsprediger an der hiesigen Hof- und Stadtgemeinde und an der Landgemeinde in Zierke eingeführt worden.

Neustrelitz, den 24. October 1900.

---

Hierzu Nr. 50 und 51 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 49.**

Neustrelitz, den 21. November.

**1900.**

## Inhalt:

- I. Abtheilung. (Nr. 21.) Verordnung zur Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 29).
- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung.

## I. Abtheilung.

(Nr. 21.)

**Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

**Wir** verordnen zur Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 29, Seite 716 bis 773), was folgt:

### §. 1.

Landes-Centralbehörde, Centralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist Unsere Landesregierung.

## §. 2.

Die der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte werden durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen, es treten jedoch an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiamter bezw. im Fürstenthume Rakeburg an die Stelle der Obrigkeiten der Allodialgüter die nach dem Publikandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizeibehörden.

## §. 3.

Die Berrichtungen der Ortspolizeibehörden werden von den Ortsobrigkeiten wahrgenommen, jedoch können sich die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten durch die Polizeiamter und die Obrigkeiten der Allodialgüter im Fürstenthume Rakeburg durch die nach dem Publikandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizeibehörden vertreten lassen.

## §. 4.

„Weitere Communalverbände“ im Sinne des Gesetzes bilden Unser Herzogthum (Stargardscher Kreis) und Unser Fürstenthum Rakeburg.

## §. 5.

Die Zahlung der Beiträge zur Deckung der Entschädigungsbeträge, welche der Versicherungsanstalt der Seeberufsgenossenschaft zu dem nach näherer Vorschrift der §§. 162 und 163 des Gesetzes auf Unser Fürstenthum Rakeburg etwa entfallenden Antheil zu entrichten sind, erfolgt gegebenen Falles aus dem Landesfonds des Fürstenthums Rakeburg.

Die geschäftlichen Beziehungen des Landesfonds zu der Berufsgenossenschaft werden durch Unsere Landesregierung vermittelt.

## §. 6.

Bei Streitigkeiten über Unterstüßungs- und Ersakansprüche aus den Bestimmungen im §. 155 des Reichsgesetzes ist für die nach Maßgabe des §. 156 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde abzugebende Entscheidung

1. in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeindefrankenversicherung oder eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, Unsere Landesregierung zuständig, welche jedoch die Sache der Gewerbe-Commission

- als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und ihrerseits gegebenenfalls den Recursbescheid zu erlassen hat,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindefrankenversicherung oder Krankenkasse ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Recurs, wenn dieselbe von einer collegialen Behörde erlassen ist, an Unsere Landesregierung, sonst an die Gewerbe-Commission.

## §. 7.

Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Vorstandes der Berufsgenossenschaft (§. 147 des Gesetzes) entscheidet das Landesversicherungsamt in Neustrelitz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 8. November 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**  
F. v. Demitz.

## II. Abtheilung.

Die von dem Reichskanzler unter dem 14. d. M. erlassene Aenderung der Postordnung vom 20. März d. J. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 16. November 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Demitz.

## Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 die Postordnung

vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, wie folgt, geändert.

Im §. 8 erhalten die Bestimmungen unter b) — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

### b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV. Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt  $\frac{1}{4}$  Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Berlin W., 14. November 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Podbielski.

---

Hierzu Nr. 52 und 53 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Druckerei.

Neukreuz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Voßl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 50.**

Neustrelitz, den 1. December.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Berechnung des Durchschnittswerthes von Naturalbezügen.  
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die intermittische Verwaltung des Generalkonsulats von Paraguay in Berlin.  
 (3.) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Gelbbriefen an die mobilen Landtruppen des Heeres und der Marine in Ostasien.  
 (4.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Postanweisungen nach Cuba und den Philippinen.  
 (5.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines deutschen Postamts in Tongku (China).
- III. Abtheilung. Dienst zc. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) **U**nter Bezugnahme auf §. 3 Absatz 1 der Verordnung vom 21. December 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 bestimmt Großherzogliche Landesregierung bei Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. December 1892, was folgt:

Für die Berechnung des Durchschnittswerthes von Naturalbezügen im Sinne von §. 1 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. d. M. in Nr. 47 des Officiellen Anzeigers entsprechende Anwendung.

Neustrelitz, den 23. October 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) **E**s wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem mit dem Reichsrequatur versehenen Paraguayschen Konsul Georg Hartwich in Berlin während des Urlaubs des Generalkonsuls Ludwig Rehwinkel die interimistische Verwaltung des Paraguayschen Generalkonsulats in Berlin übertragen worden ist.

Neustrelitz, den 20. November 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) **Z**ur Beförderung an die mobilen Landtruppen des Heeres und der Marine in Ostasien sind fortan in Privatangelegenheiten der Empfänger Geldbriefe bis zum Betrage von 1500 Mark einschließlich und bis zum Gewichte von 250 g einschließlich zugelassen.

Die Geldbriefe bis zum Betrage von 150 Mk. und bis zum Gewichte von 50 g einschließlich sind portofrei. Für die der Portozahlung unterliegenden Geldbriefe beträgt das Porto

bei einer Werthangabe bis zu 150 Mk. und einem Gewichte von mehr als 50 g . . . . .	20 Pf.,
bei höherer Werthangabe ohne Unterschied des Gewichts:	
über 150 bis 300 Mk. . . . .	20 Pf.,
„ 300 „ 1500 „ . . . . .	40 „ .

Das Porto ist vom Absender zu entrichten.

Die Aufschrift muß denselben Anforderungen entsprechen wie bei den gewöhnlichen Feldpostbrieffendungen. Zur Herstellung des Siegelverschlusses ist

**feiner Lack** zu verwenden. Es empfiehlt sich, auf der Siegelseite den Absender namhaft zu machen.

Die Beförderung der Geldbriefe erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichspostdampfern.

In Betreff der Postsendungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe in Ostasien verbleibt es bei den z. Zt. bestehenden Festsetzungen.

In der Richtung **vom Feldheere nach der Heimath** werden nunmehr ebenfalls Geldbriefe bis zum Betrage von 1500 Mk. und bis zum Gewichte von 250 g, ferner Postanweisungen bis zum Betrage von 800 Mk. einschließlich befördert.

Schwerin, den 22. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Dehn.

(4.) **V**on jetzt ab sind nach Cuba und den Philippinen Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Dollars unter den gleichen Bedingungen wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Schwerin, den 22. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Dehn.

(5.) **I**n Tongku (China) ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe sowie auf den Austausch von Postpaketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 22. November 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Dehn.

### **III. Abtheilung.**

---

Nach dem Bezuge des bisherigen Schiedsmannes in Wildschadenssachen, des Rentiers Sufemiehl in Fürstenberg, ist an dessen Stelle der Gastwirth Heinrich Roodt in Strafen für die Zeit bis zum 31. December 1904 zum Schiedsmann für die Bezirke I und II des Amtsgerichtsbezirks Fürstenberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 27. November 1900.

---

Hierzu Nr. 54 und 55 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Heransgegeben von der Großherzoglichen Regierung-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Böhl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 51.

Neustrelitz, den 10. December.

1900.

## Inhalt:

- II. Abtheilung.
- (1.) Bekanntmachung, betreffend das Diphtherieserum aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt mit den Controlnummern 13 und 36.
  - (2.) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme specieller Vorarbeiten für eine normalspurige Nebenbahn von Blankensee nach Feldberg und für eine normalspurige Nebenbahn von Feldberg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lyßen.
  - (3.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthalers österreichischen Gepräges.
  - (4.) Bekanntmachung, betreffend das Schwedisch-Norwegische Generalkonsulat in Lübeck.
  - (5.) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Hasselförder Mühle.
- III. Abtheilung. Dienst 2c. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) **G**roßherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit den Controlnummern 13 und 36 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 29. November 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem den Königlichen Bauräthen Havestadt und Contag in Berlin-Wilmersdorf die Erlaubniß zur Anfertigung der speciellen Vorarbeiten für eine normalspurige Nebeneisenbahn von Blankensee nach Feldberg und für die innerhalb des hiesigen Landes belegene Strecke einer von Feldberg nach Lychen zu erbauenden Nebeneisenbahn erteilt, auch von denselben eine Caution wegen etwaiger Ersatzansprüche für Beschädigungen von Grundeigenthum, Feldfrüchten zc. bestellt worden ist, werden die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirken die Vorarbeiten werden vorgenommen werden, hierdurch angewiesen, solche Arbeiten nicht nur zuzulassen, sondern dieselben auch nach Thunlichkeit zu befördern, namentlich den damit beauftragten Technikern das Betreten der Ländereien zc. zu gestatten und sie bei Ausführung der Arbeiten thunlichst zu unterstützen.

Neustrelitz, den 3. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird die von dem Reichskanzler unter dem 8. November 1900 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges, (R.-G.-Bl. 1900, Nr. 54, S. 1013) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 3. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

## Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Vom 8. November 1900.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

## §. 1.

Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

## §. 2.

Die Thaler der im §. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

## §. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
Freiherr von Thielmann.

(4.) Die Verwaltung des Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats in Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch die hiesigen Lande gehören, ist während der Beurlaubung des Generalconsuls Harald Hannibal Fridthiof Asche, dem bisherigen Vice-Konsul bei dem Schwedisch-Norwegischen General-Konsulat in Kopenhagen Anders Rudolf Landström übertragen worden.

Neustrelitz, den 3. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(5.) In Gasselförder Mühle ist am 3. d. M. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 4. December 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.  
Dehn.

---

### III. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Friedrich Carl Hermann Adolf Bicker auf den Antrag seines Vaters, des Bürgermeisters Ludwig Bicker auf Kamelow, als Mitbesitzer von Kamelow anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 30. November 1900.

---

Hierzu Nr. 56 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Veranlagte von der Großherzoglichen Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von J. Böhl (G. F. Spalting u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 52.**

Neustrelitz, den 17. December.

**1900.**

## Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Reinertrages und des Ertragswerthes eines Landguts.

## II. Abtheilung.

Auf Grund des §. 251 Absatz 2 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nach Gehör des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft die aus der

### Anlage

ersichtliche

Anleitung für die Feststellung des Reinertrags und des Ertragswerthes eines Landguts

aufgestellt worden.

Dazu wird erläuternd bemerkt:

I. Die Anleitung ist zu befolgen bei der Feststellung des Ertragswerthes eines zu einem Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Landguts, d. h. eines zu dem selbstständigen Betriebe der Landwirthschaft eingerichteten Grundstücks, in folgenden Fällen:

1. für die Auseinandersetzung der Miterben über das Landgut, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß einer der Erben das Recht haben soll, das Gut zu übernehmen, und der Erblasser entweder den Uebernahmepreis nicht bestimmt oder ausdrücklich angeordnet hat, daß der Ertragswerth maßgebend sein soll (B. G.-B. §. 2049);
2. für die Berechnung des Pflichttheils, wenn die unter 1 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind oder der Erblasser angeordnet hat, daß der Berechnung des Pflichttheils der Ertragswerth zu Grunde gelegt werden soll (B. G.-B. §. 2312);
3. für die Auseinandersetzung (Kavelung) mehrerer Lehnerben über das ihnen gemeinschaftlich angefallene Lehngut (B. D. zur Ausführung des B. G.-B. §. 291);
4. für die Theilung des Gesamtguts einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, wenn der verstorbene Ehegatte angeordnet hat, daß ein antheilsberechtigter Abkömmling oder der überlebende Ehegatte das Recht haben soll, ein zu dem Gesamtgute gehöriges Landgut zu dem Ertragswerthe zu übernehmen (B. G.-B. §. 1515).

II. Für das Verfahren, in dem die Feststellung des Ertragswerths erfolgt, sind die Vorschriften der §§. 252, 253 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Hieraus ergibt sich:

1. Die Feststellung erfolgt, sofern die Betheiligten nicht ein Anderes vereinbaren, durch zwei Sachverständige und einen Obmann. Die Sachverständigen werden von den Betheiligten, der Obmann wird von den Sachverständigen gewählt, es sei denn, daß die Betheiligten oder die Sachverständigen sich nicht einigen können, in welchem Fall auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, die Wahl trifft. Verwandtschaft oder sonstige persönliche Beziehungen des Sachverständigen zu den Betheiligten bilden keinen Ausschließungsgrund, Sachverständige und Obmann sind zuvor durch das Amtsgericht zu beeidigen, sofern sie nicht für solche Feststellungen im Allgemeinen beeidigt sind oder die Betheiligten auf die Beeidigung verzichten (B. D. zur Ausführung des B. G.-B. §. 252).

## 2. Die Feststellung erfolgt unter Leitung des Amtsgerichts:

- a) wenn ein Betheiligter dies beantragt, oder
- b) wenn ein Betheiligter geschäftsunfähig (B. G.-B. §. 104) oder in der Geschäftsthätigkeit beschränkt (B. G.-B. §. 106, 114) ist oder nach Maßgabe des § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

Auf das Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere der §. 164 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, Anwendung (B. O. zur Ausführung des B. G.-B. §. 253).

## III. Um die Wahl der zu der Schätzung zuzuziehenden Sachverständigen zu erleichtern, werden

1. seitens der Großherzoglichen Landesregierung nach Gehör des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft mehrere landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Sachverständige ernannt werden, welche für die Feststellung des Ertragswerthes ritterschaftlicher Landgüter zugezogen werden können,
2. werden die Ortsobrigkeiten — im Domanium, im Cabinetsamt und im Fürstenthum Rakeburg auch die Gemeindevorstände — den Anträgen der Betheiligten zc. auf Bezeichnung geeigneter Sachverständiger für die Schätzung der in ihrem Bezirke belegenen Güter nach Möglichkeit zu entsprechen haben.

Neustrelitz, den 3. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

# Anleitung

für

## die Feststellung des Reinertrages und des Ertragswerthes eines Landguts.

### A. Allgemeine Grundsätze.

1. Festzustellen ist der Reinertrag, welchen das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrages gilt als Ertragswerth.

2. Reinertrag ist der Ueberschuß der gesammten Einnahmen über die gesammten Ausgaben.
3. Für die Berechnung des Reinertrages sind Grund und Boden und das gesammte Zubehör, mithin einschließlich Wirthschaftsgeräth und Vieh, als ein untrennbares Ganze anzusehen (s. jedoch unter Nr. 15).
4. Der Reinertrag ist auf Grund sorgfältigster örtlicher Prüfung der gesammten Wirthschaftsverhältnisse festzustellen. Dabei sind etwa vorhandene und ordnungsmäßig geführte Wirthschaftsbücher vorzugsweise zu berücksichtigen.
5. Für die Prüfung der Wirthschaftsverhältnisse sind, soweit die Wirthschaft als eine ordnungsmäßige anzusehen ist, die bisherigen Wirthschaftsverhältnisse grundlegend zu machen. Für den Fall offensichtlicher Mißwirthschaft dagegen ist zunächst festzustellen, wie eine ordnungsmäßige Wirthschaft herzustellen ist, insbesondere, welche Aufwendungen in Ansehung des Grundes und Bodens, der Gebäude und des Inventars zc. erforderlich sind, um die Wirthschaft in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Dies gilt namentlich von dem Erforderniß der Verwendung von Kraftdünger. Auf der anderen Seite sind diejenigen Zubehörstücke auszuscheiden, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft für das Gut überflüssig sind; soweit diese Gegenstände einen Verkaufswerth haben, sind sie von dem Betrage der zu machenden Aufwendungen abzuziehen (s. unter Nr. 15).

6. Die gesammten Gutserzeugnisse und sonstigen Erträge sind unter Berücksichtigung der erfahrungsmäßig wiederkehrenden wirthschaftlichen Einbußen nach Jahres-Durchschnitts-Berechnungen aus einem für die betreffenden Verhältnisse angemessenen Zeitraum festzustellen und zu Gelde in Einnahme zu berechnen.
7. Nach denselben Grundsätzen erfolgt die Feststellung der gesammten Ausgaben, insbesondere des erforderlichen Saatguts, des Leuteloohns, Futter- und Schrotkorns u., mit alleiniger Ausnahme der im Haushalte des Besitzers zu verwendenden Gutserzeugnisse. Die hiernach in Ausgabe zu stellenden Gutserzeugnisse sind von dem Bruttoertrage der in Einnahme berechneten Gutserzeugnisse (s. Nr. 6) abzuziehen (vgl. unter C. I. 2 b.)
8. Die Kosten der Wirthschaftsleitung sind nach dem Maßstab einer Leitung durch fremde Angestellte in Ausgabe zu bringen. Die Höhe der Kosten ist je nach der Größe des Gutes und der Schwierigkeit seiner Bewirthschaftung zu bestimmen; die Ausgaben für den persönlichen Haushalt kommen nicht in Betracht.
9. Die Berechnung der Ausgaben für Beköstigung von Angestellten aus Gutsvorräthen erfolgt nach Pauschalsätzen.

Als solche sind bis auf Weiteres anzunehmen:

- a) für jeden männlichen und weiblichen erwachsenen und halberwachsenen Dienstboten jährlich 300 Mark;
- b) für jeden sogenannten Beitischer (Statthalter, Rademacher, Meier, Meierin, Wirthschafterin, Jäger, Gärtner u. s. w.) je nach den betreffenden Verhältnissen 350 bis 400 Mark;
- c) für jeden Wirthschafter, Inspector, Gutsverwalter, Gutsverwalterin je nach den betreffenden Verhältnissen 400 bis 600 Mark.

Gegenüber der vorstehenden Ausgabe-Berechnung bleiben die thatsächlich für die Beköstigung von Angestellten verwandten Gutserzeugnisse und angekauften Nahrungsmittel unberücksichtigt; dieselben sind vielmehr als im Haushalte des Besitzers verwandt zu behandeln (s. Nr. 7).

10. Als Betriebskapital ist der Geldbetrag festzustellen, welcher für die Zeit von der Uebernahme des Gutes ab bis zu der Zeit, zu welcher baare Einnahmen aus der Wirthschaft voraussichtlich gewonnen werden können, zur ordnungsmäßigen Führung der Wirthschaft erforderlich ist. Zinsen dieses Kapitalbetrages sind mit vier vom Hundert für das Jahr in Ausgabe zu stellen.

11. Für die Ermittlung der Ausgaben sind die auf dem Gute ruhenden oder aus Anlaß der Erbaueinandersetzung zc. dem Gute aufzulegenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden nicht zu berücksichtigen (s. jedoch unter 15). Dagegen sind Kanon und ähnliche Reallasten, insbesondere Allodialitäts-  
rekognitionen und die Leistungen auf Grund der Verpflichtung zum Nehmen eines Lehnbriefes in allen Veränderungsfällen, Kosten für Unterhalt, Altentheile zc., sowie die sonst noch auf dem Gute haftenden, den jeweiligen Eigenthümer zc. belastenden Verbindlichkeiten und Abgaben in Ausgabe zu bringen.
12. Für die Feststellung der Gebäudekosten ist jedes einzelne Gebäude einer sorgfältigen Prüfung, nach Befinden unter Zuziehung eines sachverständigen Beirathes, zu unterziehen.

Die einmaligen Kosten für ordnungsmäßige Herstellung der etwa mangelhaften oder bisher nicht vorhandenen Gebäude (s. oben unter Nr. 5) sind von dem ermittelten Ertragswerthe in Abzug zu bringen (s. unter Nr. 15). Dagegen sind die jährlichen Erhaltungskosten der in ordnungsmäßiger Beschaffenheit vorhandenen bezw. als ordnungsmäßig gestalteten Baulichkeiten unter Berechnung eines angemessenen Werththeiles (Abschreibung) zur allmählichen Tilgung in Ausgabe zu stellen.

(Anmerkung: Ein Gebäude ist niemals Werthgegenstand für die Einnahme, sondern lediglich für die jährliche Ausgabe. Dieselbe wird regelmäßig für ein schlohartiges Wohnhaus größer sein, als für ein lediglich den Wirthschaftsverhältnissen entsprechendes. Für einen etwa erforderlichen Neubau sind nur letztere maßgebend.)

13. Die nicht nachhaltigen reinen Einnahmen (z. B. aus Lehm-, Kies- und Steinlagern, Torfmooren u. s. w.) und die nicht nachhaltigen Ausgaben (z. B. für Altentheile) sind in Grundlage der Renten-Rechnung zu nachhaltigen umzugestalten und hiernach in Einnahme bezw. Ausgabe zu verrechnen.
14. Eine Forsttaxe in Bezug auf Hölzung und Torfmoor ist nur erforderlich, falls die Nutzung offensichtlich größer ist als der Gutsbedarf. Die Forsttaxe ist gegebenenfalls unter Zuziehung forstwirthschaftlicher Sachverständiger nach der Anleitung unter E aufzunehmen.
15. Von dem nach Maßgabe der Bestimmung Nr. 1 kapitalisirten Ueberschusse der gesammten Einnahmen über die Ausgaben (s. unter Nr. 2) sind für die Ermittlung des Werthes, mit dem das Gut bei der Erbaueinandersetzung zc. in Anrechnung zu bringen ist, in Abzug zu bringen:
  - a) der Betrag der Aufwendungen, welche erforderlich sind, um den Grund und Boden, die Gebäude, sowie das Zubehör in einen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechenden

Zustand zu setzen, jedoch unter Abrechnung des Verkaufswerths entbehrlicher Zubehörstücke (s. unter Nr. 5 und 12);

- b) soweit die bei der Berechnung des Reinertrags als zu dem Gute gehörig veranschlagten Zubehörstücke (s. unter Nr. 3, 5) nach Bestimmung des bürgerlichen Rechts auf den Gutserben nicht mit übergehen, der erforderlichenfalls besonders zu schätzende Werth dieser Zubehörstücke;
- c) der Kapitalwerth der auf dem Gute lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, jedoch unter Abzug der Beträge, welche zum Zwecke allmählicher Tilgung eines das Grundstück belastenden Kapitals entrichtet worden sind, soweit sie zu dem Gutsvermögen gehören (vgl. B.O. zur Ausführung des B.G.B. §. 270 Abs. 4. Nr. 3).

Zu b ist zu bemerken:

Grundsätzlich gehen mit dem Gute auf den Gutserben die Sachen über, welche nach den Vorschriften der §§. 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Zubehör sind, also namentlich das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

Abweichende Bestimmungen gelten jedoch

- a für Lehngüter und Schulzenlehen nach §§. 30 und 270 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899.

Danach ist für diese Güter das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh nicht zum Zubehör zu rechnen und geht dasselbe nicht ohne Weiteres mit dem Gute auf den Gutserben über.

- β für bäuerliche Anerbengüter nach §. 30 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach sind Zubehör eines Anerbengutes auch die Sachen, welche im Falle

der Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Besitzers zum Grundstücke gerechnet werden. Dagegen sind nicht Zubehör die Sachen, welche im Falle der bezeichneten Sonderung zu dem übrigen Vermögen des Besitzers gerechnet werden.

16. Nach Maßgabe der Prüfungsergebnisse sind eine Gutsbeschreibung und eine Berechnung des Reinertrages bezw. Ertragswerthes anzufertigen. Als Anleitung hierfür und für eine Begleit-Niederschrift dienen die nachfolgenden Muster B, C und D.

**B. Muster für Beschreibung eines Landgutes.**

**Beschreibung**

des

Landguts \_\_\_\_\_, Amts \_\_\_\_\_

**I. Aushebungsbezirk:**

Landwehrcompagniebezirk:

Amtsgerichtsbezirk:

Standesamt:

**II. Das Gut, welches begrenzt wird durch** . . . . .  
 (zur Feldmark . . . . . D.-A. . . . . gehört), hat einen  
 Flächeninhalt von

Garten:	.... ha.... ar.... qm (= ... □ A.)	bon. zu ...	Schffl.
Acker:	.... ha.... ar.... qm (= ... □ A.)	bon. zu ...	Schffl.
Weide:	.... ha.... ar.... qm (= ... □ A.)	bon. zu ...	Schffl.
Wiese:	.... ha.... ar.... qm (= ... □ A.)	bon. zu ...	Schffl. ... Fuder
Forstland:	.... ha.... ar.... qm (= ... □ A.)	bon. zu ...	Schffl.
Unbrauchbar:	.... ha.... ar.... qm (= ... □ A.)		
<hr/>			
Zusammen:	.... ha.... ar.... qm (= ... □ A.)	bon. zu ...	Schffl. ... Fuder.

Anmerkung: Es folgt hier Verzeichnung des Flächeninhalts und Hufenstandes der etwa sonst noch zum Gute gehörigen Ländereien, z. B. Nebenhöfe, Bauerländereien u. s. w. Flächeninhalt und Bonität sind überhaupt nur aufzuführen, wenn sie aus vorliegenden Registern zc. leicht entnommen werden können.

**III. Erörterungen über**

1. die Verbindung des Gutes mit den nächsten Städten, Bahnhöfen, Anhaltspunkten, Häfen und sonstigen Absatzorten, Zuckersfabriken, Molkereien, Brennereien, Stärkefabriken und Beziehung zu denselben;

2. die Belegenheit von Acker, Wiesen und Weiden zu den Wirthschaftsgebäuden, Vorfluthverhältnisse, Drainagebedürftigkeit, Beschaffenheit der vorhandenen Drainage, Durchlässigkeit des Grund und Bodens, sonstige Beschaffenheit desselben, leichte oder schwierige Beackerung, Kleealität, Verhältniß des Ackers zu den Wiesen, allgemeiner Kulturzustand, Beschaffenheit der Verkehrswege auf der Feldmark, Arbeiterverhältnisse u. s. w.;
  3. wirthschaftliche Beziehungen des Gutes zur Kirche, Pfarre, Küstereieinnahmen und Ausgaben aus Mühle, Schmiede, Krug, Weidgerechtigkeiten, Bauerstellen u. s. w.
- IV. Schlagordnung und Fruchtfolge, Beurtheilung derselben, sowie der Wiesen, Standweiden, Forst-Bauerstellen u. s. w. unter Berechnung dessen, was etwa zur Beseitigung bisheriger Mißwirthschaft erforderlich ist.
  - V. Beschreibung des Gutshofes und der sämtlichen Gebäude. Berechnung der jährlichen Gebäudekosten, sowie derjenigen, welche etwa für Durch- bzw. Neubauten in Rücksicht auf ordnungsmäßige Instandsetzung erforderlich werden.
  - VI. Lebender und tochter Wirthschaftsbestand, Aufzählung und Beurtheilung, sowie Berechnung dessen, was etwa an dem ordnungsmäßigen Bestande fehlt.
  - VII. Pächte, Kanon, Allodialitätsrekognitionen zc., Altentheile, Kosten für den an die Geschwister zc. etwa zu gewährenden Unterhalt und die sonst noch auf dem Grundstücke haftenden Verbindlichkeiten und Abgaben.
  - VIII. Verträge mit Handwerkern, Deputatisten und Tagelöhnern, Angestellte, einschließlich Dienstboten, deren Gehalt bzw. Löhnung. Fremde Arbeiter.

**C. Muster für Berechnung des Reinertrages bzw. des Ertragswerthes.**

**Berechnung**

des Reinertrages bzw. des Ertragswerthes,

betreffend

das Landgut

Amts

		M.	S.
<b>I. Einnahmen:</b>			
1.	<b>Pacht und Miethen aus</b>		
	a) Ländereien . . . . .	M. . .	S.
	b) Wohnungen . . . . .	" . .	"
	c) Schmiede . . . . .	" . .	"
	d) Krug . . . . .	" . .	"
	e) Mühle . . . . .	" . .	"
	f) Fischerei . . . . .	" . .	"
	g) Jagd . . . . .	" . .	"
	h) Bauerstellen . . . . .	" . .	"
	Anmerkung zu h: In Einnahme kommt die Summe des Reinertrages. Wegen Berechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben s. B. III, Nr. 8.		
	u. f. w.		
2.	<b>Aus Verkäufen, betreffend</b>		
	a) Gartenfrüchte . . . . .		

## b) Feldfrüchte (in Grundlage B. IV.):

## I. Schlag: Reine Winterbrache.

## II. Schlag:

1. mit Weizen . . . . ha . . . . ar . . . . qm (= . . . . □ A.)  
Durchschnittsernte von 1 ha . . . . . Centner,  
im Ganzen also von . . . . . ha . . . . . Centner,
2. mit Roggen . . . . ha . . . . ar . . . . qm (= . . . . □ A.)  
Durchschnittsernte von 1 ha . . . . . Centner,  
im Ganzen also von . . . . . ha . . . . . Centner.

III-VII. Schlag: . . . . ha . . . . ar . . . . qm (= . . . . □ A.)  
(Berechnung wie zu Schlag II)

VIII. Schlag: . . . . ha . . . . ar . . . . qm (= . . . . □ A.)  
Klee und Gräser zur Werbung und Fütterung.

## Gesamternte:

Weizen . . . . .	Centner
Roggen . . . . .	Centner
u. s. w.	

## Von derselben kommen in Abzug:

## 1. das Saatgut:

Weizen . . . . .	Centner
Roggen . . . . .	Centner
u. s. w.	

## 2. das zur Leutelhörung verwandte Korn einschließlich Drescherkorn nebst Hackfrüchten:

Weizen . . . . .	Centner
Roggen . . . . .	"
Kartoffeln . . . . .	"
u. s. w.	

M | §

3. die Verbrauchsfürchte für Pferde, Rühе, Schafe, Schweine u. s. w.

Roggen . . . . .	Centner
Hafer . . . . .	"
Gerste . . . . .	"
Kartoffeln . . . . .	"
u. s. w.	

Anmerkung zu 3: Verbrauchsfürchte für die Hauswirtschaft kommen nach A Nr. 7 bis 9 nicht in Abrechnung.

Nach vorstehenden Abzügen bleiben, nach Mittelpreisen berechnet, zum Verkauf:

Weizen . . . . .	Centner, je . . . . .	M. . . . . §
Roggen . . . . .	" , je . . . . .	" . . . . . "
u. s. w.		

c) Rindviehzucht:

An Milchkühen, also abgesehen von Bollen, Jungvieh und Dorfskühen, sind zu halten . . . . . Haupt.

Ertrag von jeder Kuh (unter Abzug der zur Fütterung von Schweinen und Kälbern verwandten Milch) . . . . . M.

mithin für . . . . . Haupt. . . . . M. . . . . §

Kälber zum Verkauf . . . . . Haupt

für je . . . . . M., im Ganzen . . . . . M. . . . . §

Aus dem Verkauf von Ausschußkühen . . . . . M. . . . . §

Anmerkung: Bei vorstehender Berechnung ist auf die regelmäßigen wirtschaftlichen Einbußen Rücksicht genommen (s. A Nr. 6). Die angelegten . . . . . Zuchtkälber sind außer Berechnung geblieben.

	<i>M.</i>	<i>§</i>
d) Schweinezucht:		
Durch Ferkelverkauf von		
. . . . . Zuchtsauen je . . . . . <i>M.</i> . . . . . <i>M.</i> . . . . . <i>§</i>		
Für Fettschweine je . . . . . <i>M.</i> . . . . . <i>M.</i> . . . . . <i>§</i>		
<hr/>		
e) Schafzucht:		
Es werden . . . . . Schafe gehalten, Ertrag für		
jedes Haupt . . . . . <i>M.</i> . . . . . <i>§</i> , zusammen . . . . .		
f) Pferdezucht . . . . .		
g) Federvieh . . . . .		
h) Kies-, Lehm- und Sandlager (s. A. Nr. 13) . . . . .		
<p>Beispiel: Der Erblasser hat in jedem der letzten 5 Jahre aus Kiesverkauf einen Reingewinn von 1000 <i>M.</i> erzielt; während der nächsten 5 Jahre kann ohne Schädigung des Gutes sicher noch dieselbe Masse zu denselben Preisen und Zeitabschnitten verkauft werden. Die binnen 5 Jahren zu vereinnahmenden 5000 <i>M.</i> haben bei Annahme 4%igen Zinsfußes (nach Ausweis der Rententabelle d in den landwirthschaftlichen Kalendern, weil in jedem der 5 Jahre eine gleiche Rente gedacht) einen gegenwärtigen Werth von 4452 <i>M.</i>; hieraus ergibt sich in Grundlage des Zinsfußes für Dankeinlagen auf halbjährliche Kündigung von 3½% ein nachhaltiger Jahresreinertrag von genau 155 <i>M.</i> 82 <i>§</i>, rund 150 <i>M.</i></p>		
i) Forsterzeugnisse (s. E.) . . . . .		
3. Verschiedenes . . . . .		
 Wiederholung der Einnahmen. 		
Aus I. 1 a . . . . .	<i>M.</i>	<i>§</i>
Aus I. 1 b . . . . .	v	v
u. f. w.		
Aus I. 2 a . . . . .	v	"
Aus I. 2 b . . . . .	"	"
u. f. w.		
Aus I. 3 . . . . .	"	v
<hr/>		

M

S

## II. Ausgaben.

1. Steuern, Abgaben und Leistungen an den Landesherrn, die Kirche und Pfarre, deren Witthum, Küsterei und Schule, sowie zu Verwaltungs-, Polizei- und gemeinnützigen Einrichtungen, überhaupt alle aus dem öffentlichen Rechte fließenden, das Grundstück ergreifenden Verbindlichkeiten
2. Die aus dem Privatrechte auf dem Gute ruhenden Verbindlichkeiten und Abgaben, insbesondere Kanon und ähnliche Reallasten, Allodialitätsrekognitionen zc., Pächte, Kosten für Unterhalt und Altentheile, für polizeiliche Vereinigungen u. s. w. (s. A, Nr. 11) . . . . .
3. Für Feld-, Forst- und Torfwirtschaft, Molkerei-, Brennerei-Betrieb, also auch für angekauftes Saatkorn, einschließlich Sämereien, Kartoffeln und künstlichen Dünger . . . . .
4. Kosten für jährliche Gebäudereparaturen (s. A, Nr. 12) . . . . .
5. Für Erhaltung des lebenden und todtten Wirthschaftsbestandes, also auch für angekauftes Futterkorn zc. . . . .
6. Für Gutsrechnungen bei Kaufleuten und Handwerkern, Maschinenmiete, Schornsteinfeger, Arzt, Thierarzt und Apotheker, Kosten für Vermessungen und Nivellements, Reisegelder, Porto, Depeschen, Fracht, Zeitungen, Geschäftskosten . . . . .
7. Für angekaufte Feuerung . . . . .
8. Versicherungsbeiträge gegen Feuer, Hagel und Unfälle, sowie für Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .
9. Gehalte und Löhne, einschließlich Deputatisten und fremde Leute (s. A, Nr. 8 und 9) . . . . .

Beispiele für besondere Fälle:

- a) Der bis zur Uebernahme des Gutes durch den Gutserben selbstständig wirtschaftende Gutsverwalter bezog ein den Verhältnissen entsprechendes Baargehalt von jährlich 1500 M und seine Beköstigung war auf jährlich 600 M zu veranschlagen, macht im Ganzen 2100 M. Diese Summe ist für den Gutserben, welcher die Geschäfte des überflüssig gewordenen Gutsverwalters übernimmt, in jährliche Ausgabe zu stellen.

M | S

- b) Für den arbeitsunfähigen Besitzer eines bäuerlichen Landgutes mußte ein tüchtiger Knecht eingestellt werden, welcher einen Jahreslohn von 300 M außer freier Kost im Werthe von gleichfalls 300 M bezog. Wenn für den abgehenden Knecht der Gutserbe eintritt, sind für denselben jährlich 600 M in Ausgabe zu stellen.
- c) Die Ehefrau des Erben eines bäuerlichen Landgutes macht durch ihre Thätigkeit in der Wirthschaft einen weiblichen Dienstboten entbehrlich. Ist der Lohn eines solchen Dienstboten mit 150 M und die freie Kost mit 300 M für das Jahr zu berechnen, so sind für die Ehefrau des Besitzers jährlich 450 M in Ausgabe zu stellen.
- d) Der verstorbene Besitzer hatte noch ein Nebengewerbe; die wirtschaftlichen Arbeiten für das Gut nahmen ihn durchschnittlich nur 200 Tage im Jahre in Anspruch. Dementsprechend ist die Ausgabe für die wirtschaftliche Thätigkeit des Gutserben zu berechnen.

- 10. Zinsen von . . . M Betriebskapital für die Zeit von . . . . .  
bis . . . . . (f. A, Nr. 10) . . . . .
- 11. Verschiedenes . . . . .

Wiederholung der Ausgaben:

Aus II. 1 . . . . . M . . S  
u. f. w.

Summe der Einnahmen (I) . . . . .  
Davon ab die Summe der Ausgaben (II)

Within jährlicher Reinertrag des Landgutes mit vollem  
Zubehör . . . . .

Der fünfundzwanzigfache Betrag des Reinertrages (f. Nr. 1)  
von . . . . . M . . S ergibt den Ertragswerth von

Von dieser Summe kommen in Abrechnung (f. A. Nr. 15):

- a) die vom Gutserben für Aufackerung des verqueckten und  
verfilzten Bodens zu verausgabenden . . . . . M . . S

	<i>M.</i>	<i>§</i>
b) die Kosten des für Herstellung ordnungsmäßiger Wirthschaft durchaus erforderlichen Kraftdüngers von . . . . .	<i>M. . . §</i>	
c) die für Herstellung ordnungsmäßiger Baulichkeiten zu verausgabenden . . . . .	<i>M. . . §</i>	
<hr/>		
d) der Werth der auf den Gutserben nicht übergehenden, aber bei der Berechnung des Reinertrages als zu dem Gute gehörig mit veranschlagten Zubehörstücke . . . . .	<i>M. . . §</i>	
e) der Kapitalwerth der auf dem Gute lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden . . . . .	<i>M. . . §</i>	
<hr/>		
sodas für die Auseinandersetzung das Gut in Anrechnung kommt mit . . . . .		

**D. Muster für eine Begleit-Niederschrift.**

**Niedergeschrieben**

auf dem Landgute

den ..... 19 ..

unter Leitung

des Herrn Amtsrichters .....

in Gegenwart

der Herren Sachverständigen

.....  
.....

(oder: unter Leitung

der Herren Sachverständigen

.....  
.....)

vom

Unterschriebenen.

Der heutige Tag (und die folgenden) ist (sind) zur Feststellung des Reinertrages, bezw. des Ertragswerthes, betreffend das Landgut

bestimmt.

Außer den vorausgeführten Herren waren auf ergangene Einladung

a. der Gutserbe, Herr .....

b. in Vertretung der übrigen Erben Herr .....

erschienen.

Nach Hinweis auf die Zwecke der Verhandlung, nach mündlicher eingehender Besprechung aller in Berücksichtigung zu ziehenden Gutsverhältnisse, sowie nach gründlicher örtlicher Prüfung derselben ist zunächst die aus der

**Anlage I**

erhellende Gutsbeschreibung aufgemacht, und hierauf zur

**Anlage II**

der Reinertrag, bezw. der Ertragswerth des Guts unter Beachtung der erforderlichen Abzüge berechnet.

Verlesen, genehmigt und von allen Herren Anwesenden zur Befkräftigung ihres Einverständnisses eigenhändig unterschrieben.

.....  
..... Zur Beglaubigung

Zur Beglaubigung

.....

## E. Anleitung für Berechnung von Forstflächen.

Mit Unterlagen I, II, III, IV und V.

Bevor zur Aufnahme des Waldzustandes selbst an Ort und Stelle geschritten wird, sind an der Hand des Feldregisters und der neuesten Feldmarkskarte und, falls ersteres nicht vorhanden, der letzteren allein die Forstflächen, zu welchen auch die in der Ausbeutung befindlichen Torfmoore zu rechnen sind, nach ihren Kartenummern und Größen auszuziehen und gleich in das Formular der weiter unten angegebenen Tabelle A einzutragen. Es erleichtert dies erheblich die Draußenarbeit, bietet zugleich für dieselbe eine Kontrolle, daß keine Fläche übergangen wird, und durch Aufsummierung der einzelnen Flächengrößen erhält man schon vor Beginn der eigentlichen Arbeit einen Ueberblick über das Verhältniß der Forstflächen zur Gesamtfläche des Gutes.

Sind Karte und Flächenregister schon vorher zugänglich, so empfiehlt es sich, diesen Theil der Arbeit bereits zu Hause vollständig fertig zu stellen, auch die Umrechnung der Quadratruthen, falls die Flächengrößen hierin angegeben, in Hektar ( $461,284 \text{ QM.} = 1 \text{ ha}$ ) vorzunehmen. Unbrauchbare Flächen, soweit sie innerhalb der Forst liegen oder im engsten Zusammenhang mit derselben stehen, sind den Forstflächen zuzuzählen.

Weiter empfiehlt es sich, bereits vorher durch Einsicht der bezüglichen Akten, Rechnungen oder Angaben sachkundiger Persönlichkeiten die folgenden Fragen zu erledigen:

- I. ob das Gut bezüglich seiner Forsten und Moore mit Abgaben von Holz oder Torf belastet ist, in welchen Arten und in welchen Massen. Es kommen dabei zur Hauptsache in Betracht:

- a) Abgaben an Kirche, Pfarre und Klöstereien,
- b) Abgaben an ritterschaftliche Bauern zc.,
- c) Abgaben an andere Berechtigte,

und können die Abgaben sich auf Bau- und Reparaturholz, Einfriedigungsholz, Nutzholz zur Erhaltung des Wirthschafts-Inventars und endlich Brennholz beziehen oder mehrere derselben gemeinsam;

- II. ob andere die Forst nebst Zubehörungen belastenden Dienstbarkeiten vorhanden sind, wie:

- Mastgerechtfame, Holzammelberechtigung,
- Recht der Hütung,

Recht der Streugewinnung u. dgl. m.  
und in welchem Umfange;

III. ob das Gut mit Jagdregalen, als Regal der hohen Jagd,  
Recht der Vorjagd oder Mitjagd,

Recht der Jagd auf Grenzgewässern, Seen und Flüssen  
belastet ist und in welchem Maße, oder ob es solche Rechte an an-  
derem Besitze hat;

IV. ob die Grenzen, besonders bezüglich der Forstflächen feststehen, oder  
ob dieselben und mit wem sie streitig sind.

Eine vorherige Feststellung auch dieser Fragen hat schon insofern ihren  
Werth, als man bei Besichtigung der Forsten selbst dann bereits in der Lage  
ist, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob dieselben noch im Stande sind, die  
betreffenden Abgaben zu leisten, oder solche gegebenenfalls anzukaufen und daher  
an baarem Gelde zu veranschlagen sind.

Die Aufnahme des Waldzustandes selbst geschieht an der Hand der Feld-  
markskarte und unter Führung einer mit den örtlichen Verhältnissen möglichst  
genau bekannten Persönlichkeit. Es sind hierbei in eine nach dem Muster I an-  
gefertigte Tabelle die sich ergebenden Daten in möglichster Kürze, aber zutreffend  
einzutragen. Wenngleich es jedem einzelnen Schätzer überlassen bleiben muß, je  
nach den gegebenen Verhältnissen und Umständen die Ausfüllung der Tabelle  
vorzunehmen und das hier aufgestellte Muster nur einen Anhalt bieten soll, so  
muß andererseits doch besonders darauf hingewiesen werden, daß eine möglichst  
vollständige Ausfüllung der Rubriken 3 bis 6 die später in der Stube vor-  
zunehmenden Arbeiten und Berechnungen außerordentlich erleichtert.

Zur näheren Erläuterung der einzelnen Spalten des Musters Unteranlage I  
wird das Nachstehende bemerkt:

Die Daten für die Spalten 1 und 2 ergeben sich unmittelbar aus der  
Karte und dem zugehörigen Feldregister, und sind diese Spalten, wie schon oben  
bemerkt, am zweckmäßigsten bereits vor der örtlichen Besichtigung auszufüllen.  
Dabei sind für jede Kartenummer je nach der Flächengröße 2 bis 5 Zeilen frei  
zu lassen, um die nöthigen Eintragungen Spalte 4 und 5 beschaffen zu können.

In Spalte 3 sind bei der örtlichen Besichtigung, falls sich schon feststellen  
läßt, zu welcher Betriebsklasse der betreffende Bestand gerechnet werden soll, die  
Flächengrößen gleich in die zutreffenden Spalten zu übertragen. Alle Neben-  
nutzungsflächen, als Torfmoore, gegebenenfalls auch Forstwiesen, ebenso das all-  
gemeine Unbrauchbare, Wege, Grenzgräben, Gewässer etc., werden in die Rubrik  
„Nichtholzboden“ eingetragen.

Eine Auffummirung der Spalten giebt alsdann die wünschenswerthe Uebersicht über das Verhältniß dieser Flächengrößen zu einander und zur Gesamtfläche.

In Spalte 4, Boden, ist der Standort kurz zu charakterisiren, und zwar sind für die Bestandtheile und deren Mischung die üblichen Ausdrücke „Flugsand, Sand, lehmiger Sand, sandiger Lehm, strenger Lehm, Thon u. s. w.“ zu wählen mit Angabe etwaiger Beimengungen an Kies, Grand, Steinen resp. kalkhaltig, eisenschüssig.

Im Uebrigen sind meist 5 Abstufungen festzuhalten, und zwar für den Humusgehalt: „sehr humos, humos, ziemlich humos, humusarm, humuslos“.

Die Gründigkeit: „sehr tiefgründig (über 1½ Mtr.), tiefgründig (1 bis 1½ Mtr.), mittelgründig (½ bis 1 Mtr.), geringgründig (¼ bis ½ Mtr.), seicht (¼ Mtr. und darunter)“;

die Festigkeit: „sehr fest, fest, mittelfest, locker, lose“;

die Feuchtigkeit: „naß, feucht, frisch, ziemlich frisch, trocken, dürr“.

Bei der Bedeckung ist kurz anzugeben, ob solche in Moos, Nadeln, Laub, Heide, Farren, Himbeer, Schuhholz u. s. w. besteht und

bei der Terrainformation, ob Hang, hügelig, wellig, eben, niedrig oder eingesenkt, gegebenenfalls mit Angabe der Abdachung und der Hochlage.

Wenngleich der Schäfer wohl in den seltensten Fällen in der Lage sein wird, die sämtlichen hier angeführten, den Standort charakterisirenden Bezeichnungen festzustellen und einzutragen, so sind sie doch der Vollständigkeit halber aufgeführt und, da dieselben zur Einschätzung der Ertragsklasse neben mittlerer Bestandeshöhe und Alter wichtige Faktoren bilden, so ist es immerhin wünschenswerth, soweit Zeit und Umstände es zulassen, auch diese Rubrik möglichst vollständig auszufüllen.

In Spalte 5, Holzbestand, ist noch mehr wie in der vorhergehenden auf eine möglichst vollständige Ausfüllung Bedacht zu nehmen.

Die herrschende Holzart ist in der ersten Unterspalte abgefürzt zu vermerken, z. B. Ei., Bu., Bi., Esch., S. Ell., W. Ell., Ki., Fi., Lä. u. s. w. Alsdann folgen die weiteren beigemischten Holzarten und ist das Mischungsverhältniß und die Art der Mischung in Zehntel der Gesamtholzmasse geschätzt, sogleich hinter den Holzarten zu vermerken, z. B. Bu. 0,8 mit Ei. 0,2 oder Ki. 0,5 und Fi. 0,4 mit Lä. 0,1. Dabei bedeutet das „und“ eine mehr gleichwerthige, das „mit“ eine mehr untergeordnete Mischung.

Eine Angabe der Art der Bestandesherrschung, wo diese deutlich erkennbar, z. B. „Natürliche Verjüngung, Vollsaat, Reihensaar, Reihenpflanzung“

ist deshalb schon wünschenswerth, weil sie für die Beurtheilung des Prozentsatzes von Nutz- und Brennholz neben anderen Faktoren oft eine schätzenswerthe Grundlage bietet.

Für die Wuchsgüte des Bestandes sind die Ausdrücke „sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, schlecht“ die üblichen.

Der Grad des Schlusses ist bei älteren Beständen nach Zehntel des Normalbestandes zu vermerken mit gleichzeitiger Angabe, worauf die Minderung der Vollwüchsigkeit beruht, z. B. „kleine oder größere Bestandeslücke aus Windbruch, Käferfraß und dergl.“ herrührend oder „Samenschlag, Lichtschlag, Abtriebschlag u. s. w.“.

Bei jüngeren Beständen genügen die Ausdrücke „gedrängt, geschlossen, räumlich, licht, lückig“.

Praktisch ist es, nachdem man jede Abtheilung genügend durchgegangen und ein Bild über den durchschnittlichen Bestandeschluß gewonnen hat, diesen gleich in Zehntel ausgedrückt in die letzte Unterpalte einzutragen.

Die mittlere Stärke, also die Stärke des Durchschnittsstammes in Brusthöhe wird in Centimeter, ebenso die mittlere Bestandeshöhe in Meter schätzungsweise angegeben.

Die Altersangabe erfolgt für das Durchschnittsalter, und zwar in den älteren Beständen abgerundet auf 5 bezw. 10 Jahre. Das Alter des herrschenden Bestandes ist zu unterstreichen, das Alter des Nebenbestandes kann, wenn wünschenswerth, daneben bemerkt werden.

In der Feststellung der Ertragsklasse wird der wichtigste Faktor für die spätere Ertragsberechnung gefunden und ist daher eine möglichst genaue Einschätzung derselben Hauptsache. Sie ergiebt sich unter Benützung der in Unteranlage IV zusammengestellten Ertragstafeln aus Alter und Mittelhöhe des Hauptbestandes und bietet daneben die Standortsgüte, wie schon oben gesagt, eine gewisse Kontrolle. Dieselbe ist für jüngere Bestände bis zum 60. Jahre sogar meist allein maßgebend.

In Spalte 6 ist die zweckmäßigste Abtriebszeit des Bestandes zu verzeichnen nach Periode und Alter, und zwar wird hier diejenige Periode eingetragen, welche nach dem örtlich gewonnenen Eindruck als die zweckmäßigste anzusehen ist, daneben die etwa noch zulässigen Perioden in Klammer, z. B. III (II auch IV).

Das Abtriebsalter berechnet sich erst später nach der Eintragung in die Periodenspalte.

Nachdem durch Ausfüllung des Muster I mit den an Ort und Stelle gewonnenen Daten die nöthigen Unterlagen gesammelt sind, läßt sich durch Aufsummierung der Spalten 2 und 3 leicht ein Ueberblick über die Gesamtgröße der Forstflächen gewinnen, sowie über den Antheil des Hochwaldes, des Niederwaldes und des Nischholzbodens an denselben.

Hieraus ergibt sich bereits eine Antwort auf die nachfolgenden für die weitere Arbeit in erster Linie wichtigen Fragen:

1. Ob die gesammte Holzbodenfläche zu der Gesamtfläche des Gutes in einem normalen Verhältniß steht, oder ob solche in ihrer Größe darüber hinausgeht, bezw. dahinter zurückbleibt und in welchem Maße?
2. Ob es angemessen ist, eine Trennung der Betriebsklassen des Hoch- und Niederwaldes, bezw. auch des Hochwaldes nach Laub- und Nadelholz vorzunehmen?
3. Welche Umtriebszeiten für die einzelnen Betriebsarten zu wählen sind?

Bemerkt wird zu **1**, daß nach bisherigen Erfahrungen im Allgemeinen bei gemischtem Hoch- und Niederwald eine Holzbodenfläche, welche 5 bis 6% der Gesamtfläche des Gutes beträgt, als normal anzusehen sein wird, indem sie bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung die eignen Bedürfnisse des Gutes befriedigt und die Ausgaben für Kulturen, Aufsicht etc. aus den Ueberschüssen deckt. Sind größere zur Ausbeutung geeignete Torfmoore vorhanden, mindert sich diese Zahl entsprechend, fehlt Niederwald und damit also das Holz zur Befriedigung des Brennholzbedürfnisses für die Leute und die Wirthschaft, so tritt eine Erhöhung ein; ebenso wenn das Gut mit über das Gewöhnliche hinausgehenden Holzabgaben belastet ist.

Zu **2** wird für die Beantwortung der Frage in erster Linie die Größe der Forstfläche und die getrennte Lage, oder das Durcheinanderliegen der Hoch- und Niederwaldflächen ausschlaggebend sein.

Zu **3** entscheidet über die Höhe der Umtriebszeit neben der Bodengüte und den Wachstumsverhältnissen meist die Bedürfnisfrage nach stärkerem oder geringerem Holz. Bei größeren Forstflächen und demnach bedeutenderem Absatz der Erzeugnisse wird jedoch die Umtriebszeit der höchsten Bodenrente die richtigste sein.

Nach Entscheidung der obigen Fragen sind in einem weiteren Muster II alsdann die einzelnen Flächen getrennt nach den Betriebsklassen zusammen zu stellen, nach dem Alter ihres Holzbestandes in die Altersklassen einzutragen, um sie hier- nach und nach Maßgabe der bezüglichen Notizen der Spalte 6, Muster I, später in die Perioden einzureihen.

Aus dem Muster II ergibt sich im Uebrigen der weitere Fortgang der Arbeit. Die Daten zur Ausfüllung der Spalten 1 und 2, sowie die in Spalte 3 und 4 eingetragenen Flächengrößen werden dem Notizbuch (Muster I) entnommen, durch Aufsummierung der einzelnen Spalten der Altersklassen gewinnt man einen Ueberblick, ob das Altersverhältniß der Bestände ein günstiges, d. h. ob annähernd jede Altersklasse mit gleichen oder gleichwerthigen Flächengrößen vertreten ist oder nicht. In ersterem Falle wird die Einreihung in die Perioden eine sehr leichte sein, im andern Falle fragt es sich, ob unter Zuhilfenahme der Notizen in Spalte 6 des Notizbuches sich noch eine ziemlich gleichmäßige Vertheilung der Flächen in die Perioden erreichen läßt, oder ob mit auslegendem Betriebe beim Fehlen einer oder mehrerer Altersklassen gerechnet werden muß.

In Spalte 5 werden in die einzelnen Perioden die zu erwartenden Erträge getrennt nach Holzarten eingetragen, und zwar sowohl die Haupt- als auch die Vorerträge, letztere sind einzuklammern.

Die betreffenden Erträge werden aus den Ertragstafeln (Unteranlage IV) entnommen, und zwar wird für die Hauptnutzung nach Ermittlung des jetzigen mittleren Alters des Bestandes (vergl. z. B. Unteranlage II Nr. 9 20- bis 30jährig = 25jährig) das Alter desselben in der Mitte der Periode, in der der Bestand zur Nutzung kommt, berechnet (z. B. obiger Bestand kommt in der III. Periode zur Nutzung, ist also  $25 + 50 = 75$ jährig), kommt bei dieser Berechnung ein Abtriebsalter heraus, bei dem der Ertrag nicht unmittelbar der Tafel entnommen werden kann, so muß diese interpolirt werden (z. B. Kiefern II. Klasse 70jährig = 406 fm, 80jährig = 444 fm, also 75jährig =  $\frac{406 + 444}{2} = 425$  fm).

Der so erhaltene Ertrag des Vollbestandes ist nach dem Schlußgrad zu mindern (z. B.  $425 \times 0,8 = 340$  fm) und mit der in Spalte 4 enthaltenen Flächengröße zu multiplizieren  $340 \times 4,000 = 1360$  fm.

Bei der Vornutzung ist für jede einzelne Periode das mittlere Alter des Bestandes zu Beginn und beim Schluß derselben zu berechnen und für diesen Zeitraum aus den Tafeln die Vorerträge zu entnehmen, sind dieselben nicht unmittelbar in denselben enthalten, so ist die Tafel zu interpoliren; die so erhaltenen Erträge sind mit der Flächengröße des Bestandes zu multiplizieren, z. B. vergleiche Anlage B Nr. 9. Jetziges Alter 20/30 = 25jährig, also während der I. Periode 25- bis 45jährig, mithin Ertrag (für den Zeitraum vom 20. bis 30. Jahre giebt die Tafel 8 fm an, es ist hier nur eine einmalige Durchforstung angenommen, die im 25. Jahre stattfindet)

$$8 + 36 + \frac{47}{2} = 68 \times 4,000 = 272 \text{ fm};$$

die II. Periode geht vom 45. bis 65. Jahre, Ertrag also

$$\frac{47}{2} + 45 + \frac{41}{2} = 89 \times 4,000 = 356 \text{ fm};$$

in der III. Periode erfolgt der Abtrieb; in der IV. Periode ist der junge Bestand also 10 bis 30jährig, ergibt mithin einen Ertrag von  $8 \times 4,000 = 32 \text{ fm}$ .

Im Uebrigen wird auf die Unteranlage II verwiesen.

In der Unteranlage III ist nun die eigentliche Werthsermittlung auszuführen. Zu diesem Zwecke werden für jede Periode die in Unteranlage II Spalte 5 entweder in der Hauptsumme oder bei den einzelnen Betriebsklassen enthaltenen Material-Erträge in die zu erwartenden Sortimente zerlegt und für diese der Geldwerth ausschließlich Arbeitslöhne berechnet.

Der so erhaltene periodische Brutto-Ertrag wird zur Ermittlung des jährlichen Brutto-Ertrages durch 20 dividirt, und von diesem die jährlichen Unkosten abgezogen und zwar:

1. die Verwaltungskosten zc. (vergl. Unteranlage V),
2. die jährlichen Kulturkosten, welche sich aus der für die betreffende Periode zur Nutzung stehenden Fläche berechnen,
3. der Werth der durchschnittlich jährlich auf dem Gute zu verbrauchenden bezw. der abzugebenden Holzmaterialien.

Der verbleibende Rest ergibt den jährlichen Netto-Ertrag der Gutsforst für die betreffende Periode.

Diese Netto-Erträge sind nun zu kapitalisiren und zwar nach Maßgabe der Vorschriften in §. 251 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit 4 v. H. Dieselben stellen für die I. Periode ein „vorderes Rentenstück“ dar, welches nach der Formel

$Ko = r \left( \frac{1, op^a - 1}{1, op^a \times 0, op} \right)$  zu kapitalisiren ist; die späteren Perioden sind als „mittlere

Rentenstücke“ anzusehen und nach der Formel  $Ko = r \left( \frac{1, op^a - 1}{1, op^a \times 0, op} - \frac{1, op^b - 1}{1, op^b \times 0, p} \right)$  zu berechnen, wobei a das Schlußjahr der Periode, b das Beginnjahr derselben bedeutet.

Für die Zeit nach dem ersten Umtriebe sind normale Verhältnisse anzunehmen. Wenn dieselben auch wohl nur in den allersehrsten Fällen ganz erreicht werden, so werden sie doch innerhalb des ersten Umtriebs angestrebt und jedenfalls an-

nähernd erreicht; überdies beeinflussen die nach dem ersten Umtriebe erfolgenden Erträge den Gutswerth nur im äußerst geringen Maße (vergl. Unteranlage III Beispiel), so daß unbedenklich normale Verhältnisse angenommen werden können. Diese normalen Erträge werden als „hinteres Rentenstück“ nach der Formel 
$$K_0 = r \left( \frac{1}{0, op} - \frac{1, op^b - 1}{1, op^b \times 0, op} \right)$$
 berechnet, wobei b das Beginnjahr des hinteren Rentenstücks bedeutet.

Die für die einzelnen Perioden sowie für die Zeit nach dem ersten Umtrieb erhaltenen Kapitalwerthe werden addirt und geben den Ertragswerth der eigentlichen Gutsforst.

Unter Umständen berechnet sich für die eine oder andere Periode ein Defizit, dies wird in gleicher Weise wie der entsprechende Netto-Ertrag kapitalisirt und negativ in Rechnung gestellt.

Im Uebrigen wird auch hier auf Unteranlage III verwiesen.

Außer den Werthen aus der Holznutzung selbst kommen noch die verschiedenen Forstnebenprodukte, die den Gesamtwertb des Gutes beeinflussen, in Betracht.

Hierher sind zu rechnen:

1. Nutzungen aus Torfmooren. Nachdem der Schätzer die Größe der wirklich nutzbaren Torfmoore festgestellt und deren mittlere Mächtigkeit aus den vorhandenen Stichen oder zuverlässigen Angaben bezw. vorgenommenen Bohrungen ermittelt hat, ist vorerst der jährliche Bedarf für das Gut zu berechnen. Dieser ergibt sich durch Umrechnung der zu stechenden Soden in cbm und ist dann nach der Mächtigkeit leicht die jährlich zu nutzende Fläche des Torfmoores festzustellen. Hieraus ersieht man, ob die Gesamtmoorfläche genügt, den Gutsbedarf für absehbare Zeiten zu decken, ob nach einer bestimmten Anzahl Jahre eine Erschöpfung der Moore eintreten wird, oder ob ein verwerthbarer Ueberschuß verbleibt und in welcher Höhe. Als auf absehbare Zeiten genügend kann ein Torfmoor angesehen werden, welches auf ungefähr 100 Jahre den Gutsbedarf deckt. Sind größere Flächen vorhanden, so wird der Schätzer die Frage zu beantworten haben, ob der vorhandene jährliche Ueberschuß überall absetzbar ist, ob in seiner Gesamtmasse, oder nur in einem geringeren Theile oder ob ein solcher Absatz auch für spätere Zeiten noch in Aussicht genommen werden darf. Für die Beantwortung dieser Fragen müssen die örtlichen Verhältnisse und die an Ort und Stelle eingezogenen

Auskünfte die nöthigen Unterlagen bilden. Es kann nun vorkommen, daß nach einer bestimmten Anzahl Jahre der Gutsbedarf nicht mehr gedeckt werden kann, und wird in diesem Fall die Masse anzukaufen und mit ihrem Werth, also ausschließlich Werbekosten als eine nach  $n$  Jahren zu leistende jährliche Zahlung in Berechnung zu ziehen sein und zwar nach der Formel für hinteres Rentenstück. Im umgekehrten Falle kann es sich handeln um eine auf eine bestimmte Anzahl Jahre eingehende jährliche Rente aus dem verwerthbaren Ueberschuß und ist diese nach der Formel für das vordere Rentenstück zu berechnen. Die hier gefundenen Kapitalwerthe sind entsprechend dem Gutswerth zuzuschreiben oder in Abzug zu bringen.

2. Nutzungen aus Forstwiesen, Weiden etc. Hier ist die jährliche Nutzung nach den ortsüblichen Sätzen in Geld zu veranschlagen und mit 25 zu kapitalisiren.
3. Jagd. Auch hier ist der Geldwerth der jährlichen Nutzungen, sei es aus Verpachtung, sei es bei Selbstabschuß zu ermitteln, nachdem der Bedarf für das Gut in Abzug gebracht ist. Von dem Ueberschuß sind weiterhin zu kürzen die jährlichen Ausgaben für Schießgeld, Treibergeld, Verbesserung der Jagd und eventl. Besoldung. Die Differenz giebt den Netto-Ertrag, welcher gleichfalls mit 25 zu kapitalisiren ist.
4. Dienstbarkeiten, Gerechtsame und Rechte. Auch hier wird der Werth der betreffenden, das Gut belastenden bezw. den Gutswerth erhöhenden Gerechtsame und Rechte festzustellen und zu kapitalisiren sein, um entweder dem Gutswerth ab- oder zugeschrieben zu werden.

# Notizbuch

zur

Bestandes- u. Aufnahme

der

Forstflächen auf dem Gute N. N.

---

1.		2.		3.				4.
Forstort		Größe		Von der Fläche sind:				Boden nach
Name	der Karte Nr.	□M.	ha	Laub-	Nadel-	Me-	Nicht-	a. Bestandtheilen b. Humusgehalt c. Grünblgkeit d. Festigkeit e. Feuchtigkeit f. Bedeckung g. Terraininformation
				holz- Hoch- walb	holz- Hoch- walb	der- wald	holz- boden	
				ha	ha	ha	ha	



# Einrichtungsplan

und

## Berechnung des Materialertrages

der

Flächen auf dem Gute N. N.



Der Karte Nr.	2.			3. Altersklassen						4. Perioden						I. Periode						
	Holzarten, Bestands- und Mischungsverhältnis	Alter Jahre	Ertragsklasse	Schlufsgrad Jehntel	I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI	Normale Periodenfläche	Eichen	Buchen	Weichholz	Nadelholz	
					von 101—120 und mehr	von 81—100	von 61—80	von 41—60	von 21—40	von 1—20 und Wäldern												hektar
<b>A. Buchenbetriebsklasse = 25 ha groß. Umtrieb 100 Jahre.</b>																						
1	Buchen 0,8; Eichen 0,2	80/100	III	0,9	—	10,000	—	—	—	—	10,000	—	—	—	—	—	5,000	828	3312	—	—	
2	Buchen . . . . .	100/120	III	0,9	1,000	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—		—	—	472	—	—
3	Buchen . . . . .	1/10	III	0,9	—	—	—	—	5,000	—	—	—	—	5,000	—	—		—	—	—	—	—
4	Buchen . . . . .	3/15	III	0,9	—	—	—	—	4,000	—	—	—	—	4,000	—	—		—	—	—	—	—
5	Buchen . . . . .	20/40	III	0,9	—	—	—	3,000	—	—	—	—	3,000	—	—	—		—	—	—	—	—
6	Buchen 0,7, Kiefern 0,3	30/10	III	0,9	—	—	—	2,000	—	—	—	—	2,000	—	—	—		—	—	—	—	—
	Summe A. . . . .	—	—	—	1,000	10,000	—	—	5,000	9,000	11,000	—	2,000	3,000	9,000	—	—	828	3784	—	—	
<b>B. Nadelholzbetriebsklasse = 20 ha groß. Umtrieb 80 Jahre.</b>																						
7	Kiefern . . . . .	1/10	II	0,8	—	—	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—	5,000	—	—	—	—	
8	Kiefern . . . . .	10/30	II	0,8	—	—	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—	—	—		—	—	—	—	—
9	Kiefern . . . . .	20/30	II	0,8	—	—	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—	—	—		—	—	—	—	—
10	Kiefern 0,8; Buchen 0,2	80/100	II	0,8	—	3,000	—	—	—	—	3,000	—	—	—	—	—		—	—	239	—	95
	Summe B. . . . .	—	—	—	—	3,000	—	—	4,000	13,000	3,000	—	7,000	10,000	—	—	—	—	239	—	95	
<b>C. Niederwaldbetriebsklasse = 10 ha groß. Umtrieb 20 Jahre.</b>																						
11	Ellern und Birken . . .	1/20	III	1,0	—	—	—	—	10,000	10,000	—	—	—	—	—	—	10,000	—	—	1000	—	
<b>Wiederholung.</b>																						
	Summe A. . . . .	—	—	—	1,000	10,000	—	—	5,000	9,000	11,000	—	2,000	3,000	9,000	—	5,000	828	3784	—	—	
	Summe B. . . . .	—	—	—	—	3,000	—	—	4,000	13,000	3,000	—	7,000	10,000	5,000	—	5,000	—	239	—	95	
	Summe C. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	—	10,000	—	—	1000	—	
	Summa Sammarum	—	—	—	1,000	13,000	—	—	9,000	32,000	24,000	10,000	19,000	23,000	24,000	—	20,000	828	4023	1000	958	
																		(137)	—	—	(374)	

5.  
Material-Ertrag

II. Periode				III. Periode				IV. Periode				V. Periode				VI. Periode				Der normalen Periodenfläche			Bemer- kungen	
Giechen	Buchen	Betcheholz	Nadelholz	Giechen	Buchen	Betcheholz	Nadelholz	Giechen	Buchen	Betcheholz	Nadelholz	Giechen	Buchen	Betcheholz	Nadelholz	Giechen	Buchen	Betcheholz	Nadelholz	St.	Zu	Wel.		Ma.
Festmeter																								
				54	216			(104)	(416)			(124)	(496)											
					(27)				(52)				(62)											
	(80)				(295)				(300)				1985								2070			
	(108)				(208)				248				1656								(705)			
	156				(186)				1242															
	(76)		(82)		(504)		216						(38)		(16)									
	(420)		(82)	54	(882)		216		1242				3641											
				(104)	(1016)				(124)	(596)		(16)												
			(680)				(890)				3400													
			(264)				921				(24)												1775	
			(356)				1360				(32)												(885)	
	(5)		(19)		(50)		(199)		(52)		(206)													
							2284				3400													
	(5)		(1319)		(50)		(1089)		(52)		(262)													
		1000																				1000		
					504		216		1242				3641								2070			
	(420)		(82)	54	(882)			(104)	(1016)			(124)	(596)		16						(705)			
							2281				3400												1775	
	(5)		(1319)		(50)		(1089)		(52)		(262)												(885)	
		1000					1000				1000				1000							1000		
		1000			504	1000	2497		1242	1000	3400		3641	1000	1775						2070	1000	1775	
	(425)		(1351)	54	(932)		(1089)	(104)	(1068)		(262)	(124)	(596)		(901)						(705)		(885)	

Durchferlungserträge sind einzuflammern.

Bei der Wiederholung ist bei den Betriebsklassen mit niedrigerem Umtrieb in die späteren Perioden bis zum Ablauf des ersten Jahres der Betriebsklasse mit höchstem Umtrieb — der normale Periodenertrag in die einzutragen (wie in dem Beispiel mit rothem Druck angedeutet ist, um eine einheitliche Auffammierung zu ermöglichen.

Bei abnormen Vertriebsverhältnissen der einzelnen Betriebsklassen sind die Materialerträge der Betriebsklassen nicht zu summieren, sondern es ist in der Anlage III die Vertriebsverteilung für jede Betriebsklasse gesondert anzuführen.

# Berechnung

des

jährlichen Netto-Ertrages der einzelnen Perioden

auf dem

Gute N. N.

---

Einnahme							Ausgabe				
Holzart	Aus- Anlage II über- nom- mene Massen fm	Sortimente			Preis pro fm auschl. Ar- beits- löhne M	Geldwerth		Bezeichnung der Ausgaben			
		Bezeichnung derselben	‰ von der Ge- sammt- masse	fm		M	S				

## I. Periode.

Eichen	828	Derbholz	85	704	12	8 448	1. Jährliche Verwaltungskosten für 55 ha, pro ha 2,60 M . . . . .	143
		Reifig	15	124	1,5	186		
Buchen	4023	Derbholz	85	3420	9	30 780	2. Jährliche Kulturkosten: 1/20 = 0,55 ha Laubholzkulturen einschl. Pflanzmaterial 200 M . . . . . = 110,00 2/20 = 0,15 ha Nadelholzkulturen do. à 100 M . . . . . = 15,00 0,5 ha Nachbesserung im Bruch do. à 70 M . . . . . = 35,00	160
		Reifig	15	603	1,5	904 50		
"	(137)	Derbholz	50	68	9	612	3. Werth der jährlichen Gutsbedürfnisse: 28 fm buchen Derbholz à 9 M . . . = 252,00 60 fm nadelholz Derbholz à 11 M . . = 660,00 49,5 fm weichholz Stangenholz à 3 M . . . . . = 148,50 25,2 fm Reifig à 1,5 M . . . . . = 37,80	1 098 30
"	"	Reifig	50	69	1,5	103 50		
Weichholz	1000	Stangenholz	100	1000	3	3 000	Summe der jährl. Ausgaben in der I. Periode	1 401 30
Nadelholz	958	Derbholz	90	862	11	9 482		
"	"	Reifig	10	98	1,5	144		
"	(374)	Derbholz	60	224	11	2 464		
"	"	Reifig	40	150	1,5	225		
Summe des Brutto-Ertrages der I. Periode . . . . .						56 349		
Mithin jährlicher Brutto-Ertrag der I. Periode . . . . .						2 817		
Hiervon abgezogen die jährlichen Ausgaben rund . . . . .						1 401		
Mithin jährlicher Netto-Ertrag der I. Periode . . . . .						1 416		

## II. Periode.

Buchen	(425)	Derbholz	50	212	9	1 908	1. Jährliche Verwaltungskosten wie in I . . . . .	143
		Reifig	50	213	1,5	319 50		
Weichholz	1000	Stangenholz	100	1000	3	3 000	2. Jährliche Kulturkosten: 0,5 ha Nachbesserung im Bruch à 70 M . . . . .	35
Nadelholz	(1351)	Derbholz	60	811	11	8 921		
"	"	Reifig	40	540	1,5	810	3. Werth der jährlichen Gutsbedürfnisse wie in I	1 098 30
Summe des Brutto-Ertrages der II. Periode . . . . .						14 958 50		
Mithin jährlicher Brutto-Ertrag der II. Periode . . . . .						748		
Hiervon abgezogen die jährlichen Ausgaben rund . . . . .						1 276		
Mithin jährlich ein Defizit in der II. Periode von . . . . .						528		
Summe der jährl. Ausgaben in der II. Periode						1 276 30		

**Einnahme**

**Ausgabe**

Holzart	Aus- Anlage II über- nom- mene Masse fm	Sortimente		Preis pro fm auschl. Ar- beits- löhne M	Geldwerth		Bezeichnung der Ausgaben		
		Bezeichnung derselben	% von der Ges- ammt- masse		fm	M		M	S

**III. Periode.**

Eichen	(54)	Derbholz	50	27	12	324	1. Jährliche Verwaltungskosten zc. wie in I . . .	143
		Reißig	50	27	1,5	40 50		
Buchen	504	Derbholz	85	428	9	3 852	2. Jährliche Kulturkosten: 2/20 = 0,1 ha Laubholzkulturen à 200 M . . . . . = 20,00	
		Reißig	15	76	1,5	114		
"	(982)	Derbholz	50	466	9	4 194	1/20 = 0,35 ha Nadelholzkulturen à 100 M . . . . . = 35,00	
		Reißig	50	466	1,5	699		
Weichholz	1000	Stangenholz	100	1000	3	3 000	0,5 ha Nachbesserung im Bruch à 70 M . . . . . = 35,00	90
Nadelholz	2497	Derbholz	90	2247	11	24 717	3. Werth der jährlichen Gutsbedürfnisse wie in I	1 098 30
		Reißig	10	250	1,5	375		
"	(1089)	Derbholz	60	653	11	7 183	Summe der jährl. Ausgaben in der III. Periode	1 331 30
		Reißig	40	436	1,5	654		
Summe des Brutto-Ertrages der III. Periode . . .						45 152 50		
Mithin jährlicher Brutto-Ertrag der III. Periode . . .						2 258		
Hiervon abgezogen die jährlichen Ausgaben rund . . .						1 331		
Mithin jährlicher Netto-Ertrag der III. Periode . . .						927		

**IV. Periode.**

Eichen	(104)	Derbholz	50	52	12	624	1. Jährliche Verwaltungskosten zc. wie in I . . .	143
		Reißig	50	52	1,5	78		
Buchen	1242	Derbholz	85	1056	9	9 504	2. Jährliche Kulturkosten: 2/20 = 0,15 ha Laubholzkulturen à 200 M . . . . . = 30,00	
		Reißig	15	186	1,5	279		
"	(1068)	Derbholz	50	534	9	4 806	1/20 = 0,5 ha Nadelholzkulturen à 100 M . . . . . = 50,00	
		Reißig	50	534	1,5	801		
Weichholz	1000	Stangenholz	100	1000	3	3 000	0,5 ha Nachbesserung im Bruch à 70 M . . . . . = 35,00	115
Nadelholz	3400	Derbholz	90	3060	11	33 660	3. Werth der jährlichen Gutsbedürfnisse wie in I	1 098 30
		Reißig	10	840	1,5	510		
"	(262)	Derbholz	60	157	11	1 727	Summe der jährl. Ausgaben in der IV. Periode	1 356 30
		Reißig	40	105	1,5	157 50		
Summe des Brutto-Ertrages der IV. Periode . . .						55 146 50		
Mithin jährlicher Brutto-Ertrag der IV. Periode . . .						2 757		
Hiervon abgezogen die jährlichen Ausgaben rund . . .						1 356		
Mithin jährlicher Netto-Ertrag der IV. Periode . . .						1 401		

Einnahme						Ausgabe			
Holzart	Aus- Anlage II über- nom- mene Waffen fm	Sortimente		Preis pro fm ausfch. Ar- beits- löhne M	Geldwerth		Bezeichnung der Ausgaben	M	S
		Bezeichnung derselben	% von der Ge- sammt- masse		fm	M			

## V. Periode.

Eichen	(124)	Derbholz	50	62	12	744	1. Jährliche Verwaltungskosten zc. wie in I . .	143
		Reißig	50	62	1,5	98		
Buchen	3641	Derbholz	85	3095	9	27 855	2. Jährliche Kulturkosten:	
		Reißig	15	546	1,5	819	2/30 = 0,45 ha Laubholzkulturen	
"	(596)	Derbholz	50	298	9	2 682	à 200 M . . . . . = 90,00	
		Reißig	50	298	1,5	447	2/30 = 0,25 ha Nadelholzkulturen	
Weichholz	1000	Stangenholz	100	1000	3	3 000	à 100 M . . . . . = 25,00	
Nadelholz	1775	Derbholz	90	1598	11	17 578	0,5 ha Nachbesserung im Bruch	
		Reißig	10	177	1,5	265 50	à 70 M . . . . . = 35,00	150
"	(901)	Derbholz	60	541	11	5 951	3. Werth der jährlichen Gutsbedürfnisse wie in I	1 098 30
		Reißig	40	360	1,5	540	Summe der jährl. Ausgaben der V. Periode .	1 391 30
Summe des Brutto-Ertrages der V. Periode . . .						59 974 50		
Mithin jährlicher Brutto-Ertrag der V. Periode . .						2 999		
Hiervon abgezogen die jährlichen Ausgaben rund . .						1 391		
Mithin der jährliche Netto-Ertrag der V. Periode .						1 608		

## Nach der V. Periode.

Buchen	2070	Derbholz	85	1760	9	15 840	1. Jährliche Verwaltungskosten zc. wie in I . .	143
		Reißig	15	310	1,5	465		
"	(705)	Derbholz	50	352	9	3 168	2. Jährliche Kulturkosten:	
		Reißig	50	353	1,5	529 50	2/30 = 0,25 ha Laubholzkulturen	
Weichholz	1000	Stangenholz	100	1000	3	3 000	à 200 M . . . . . = 50,00	
Nadelholz	1775	Derbholz	90	1598	11	17 578	2/30 = 0,25 ha Nadelholzkulturen	
		Reißig	10	177	1,5	265 50	à 100 M . . . . . = 25,00	
"	(885)	Derbholz	60	531	11	5 841	0,5 ha Nachbesserung im Bruch	
		Reißig	40	354	1,5	531	à 70 M . . . . . = 35,00	110
Summe d. Brutto-Ertrages d. Perioden nach d. V. Per.						47 218		
Mithin jährlicher Brutto-Ertrag nach der V. Periode						2 361		
Hiervon abgezogen die jährlichen Ausgaben rund . .						1 351		
Mithin jährlicher Netto-Ertrag nach der V. Periode						1 010		
							3. Werth der jährlichen Gutsbedürfnisse wie in I	1 098 30
							Summe der jährl. Ausgaben nach der V. Periode	1 351 30

Wiederholung	Jährlicher Netto-Ertrag		Jährliches Defizit		Kapitalisierungsfaktor	Kapitalwerth			
						positiv		negativ	
	M	§	M	§		M	§	M	§
I. Periode . . .	1 416	—	—	—	13,5903	19 243	86	—	—
II. " . . .	—	—	528	—	6,2025	—	—	3 274	92
III. " . . .	927	—	—	—	2,8307	2 624	06	—	—
IV. " . . .	1 401	—	—	—	1,2919	1 809	95	—	—
V. " . . .	1 608	—	—	—	0,5896	948	08	—	—
Nach der V. " . . .	1 010	—	—	—	0,4950	499	95	—	—
Summe	—	—	—	—	25,0000	25 125	90	3 274	92
						—	3 274	92	
						21 850	98		

Mithin Ertragswerth der Gutsforst N. N.

# Ertragstafeln

für

Buche, Kiefer, Fichte und Niederwald.



## Rothbuchen (Schwappach).

## Kiefer (Schwappach 1896).

Rothbuchen (Schwappach).					Kiefer (Schwappach 1896).																																																																																																																																																																																																																																																														
Alter	Höhe	Durchmesser	Masse		Alter	Höhe	Durchmesser	Masse		Alter	Höhe	Durchmesser	Masse																																																																																																																																																																																																																																																						
			Haupt- Nutzung	Zwi- schen- Nutzung				Haupt- Nutzung	Zwi- schen- Nutzung				Haupt- Nutzung	Zwi- schen- Nutzung																																																																																																																																																																																																																																																					
<b>I. Ertragsklasse.</b>					<b>II. Ertragsklasse.</b>					<b>I. Ertragsklasse.</b>					<b>II. Ertragsklasse.</b>																																																																																																																																																																																																																																																				
20	5,5	4	38	3	25	6,2	5	57	—	20	8,9	9	154	23	20	7,6	7	125	8	30	9,6	8	112	27	30	8,2	7	86	15	30	13,3	12	241	51	30	11,1	11	197	36	40	13,6	12	210	42	40	11,9	10	166	31	40	16,9	16	315	60	40	14,3	14	260	47	50	17,1	16	313	49	50	15,2	13	252	35	50	19,8	19	379	56	50	17,0	17	314	45	60	20,4	20	411	50	60	18,1	17	331	38	60	22,3	23	435	47	60	19,3	20	361	41	70	23,3	24	500	51	70	20,8	20	403	42	70	24,4	27	485	38	70	21,2	23	406	37	80	25,8	27	579	50	80	23,2	23	468	43	80	26,1	30	528	34	80	22,9	26	444	34	90	27,9	30	651	47	90	25,3	26	527	41	90	27,6	33	564	30	90	24,4	29	474	30	100	29,6	33	720	44	100	27,0	28	580	38	100	29,0	35	592	29	100	25,7	31	499	25	110	31,1	36	783	42	110	28,4	30	628	36	110	30,2	37	618	25	110	26,9	33	521	21	120	32,3	38	840	40	120	29,6	32	671	35	120	31,3	39	640	23	120	27,9	35	542	20	130	33,3	40	893	38	130	30,6	34	710	34											140	34,1	42	941	—	140	31,4	36	746	—										
<b>III. Ertragsklasse.</b>					<b>IV. Ertragsklasse.</b>					<b>III. Ertragsklasse.</b>					<b>IV. Ertragsklasse.</b>																																																																																																																																																																																																																																																				
30	7,0	5	52	6	30	5,2	5	41	5	20	5,3	6	96	—	25	5,2	6	87	—	40	10,2	8	125	21	40	7,9	7	89	13	30	8,9	9	155	11	30	6,6	7	110	6	50	13,1	11	198	25	50	10,5	10	147	17	40	11,7	12	212	30	40	9,1	10	159	20	60	15,8	14	266	27	60	13,0	12	205	20	50	14,0	14	256	34	50	11,2	12	196	21	70	18,2	16	326	30	70	15,1	14	254	20	60	15,9	17	293	31	60	12,9	14	225	20	80	20,4	19	378	32	80	16,8	16	294	22	70	17,6	20	326	28	70	14,3	16	250	19	90	22,3	21	422	33	90	18,3	17	326	24	80	19,2	22	355	26	80	15,5	18	271	17	100	24,0	23	480	32	100	19,7	19	350	24	90	20,6	25	380	23	90	16,7	20	290	15	110	25,4	25	494	32	110	20,9	20	370	23	100	21,9	27	401	20	100	17,9	22	307	14	120	26,5	27	524	32	120	21,9	22	389	20	110	23,1	29	421	17	110	19,0	24	320	13	130	27,4	29	551	30	130	22,6	23	406	19	120	24,1	30	440	15	120	20,0	25	333	12	140	28,2	31	574	—	140	23,2	24	421	—																														
<b>V. Ertragsklasse.</b>					<b>V. Ertragsklasse.</b>					<b>V. Ertragsklasse.</b>					<b>V. Ertragsklasse.</b>																																																																																																																																																																																																																																																				
35	4,9	5	40	—						25	3,4	5	49	—						40	6,2	6	59	7						30	4,5	6	60	—						50	8,5	8	106	11						40	6,4	8	93	4						60	10,4	10	151	12						50	7,9	9	123	8						70	12,0	11	188	14						60	9,2	11	146	8						80	13,3	13	216	14						70	10,4	13	165	6						90	14,4	14	236	14						80	11,6	15	180	6						100	15,2	15	250	14						90	12,6	16	193	6						110	15,9	16	260	16						100	13,5	18	204	6						120	16,5	17	267	15																																																																											

**(Fichte Baur).**

**Niederwald.**

<b>(Fichte Baur).</b>				<b>Niederwald.</b>											
Alter	Höhe	Masse		Alter	Höhe	Masse		Alter Jahre	Ertrag des Vollbestandes fm	Alter Jahre	Ertrag des Vollbestandes fm				
		Haupt- Nutzung	Zwi- schen- Nutzung			Haupt- Nutzung	Zwi- schen- Nutzung								
<b>I. Ertragsklasse.</b>				<b>II. Ertragsklasse.</b>				<b>I. Ertragsklasse.</b>				<b>II. Ertragsklasse.</b>			
20	5,1	152	—	20	3,5	83	—	(S. Eiern I. Bonität)		(S. Eiern II. Bonität)		(W. Eiern I. Bonität)			
30	9,8	294	35	30	6,9	172	28	15	105	15	90	15	90		
40	14,5	446	40	40	10,7	281	32	20	140	20	120	20	120		
50	19,1	603	47	50	14,4	405	37	25	175	25	150	25	150		
60	23,4	743	55	60	18,2	549	44	30	210	30	180	30	180		
70	26,9	853	65	70	21,9	663	52	35	245	35	210	35	210		
80	29,7	924	60	80	25,3	750	48	40	280	40	240	40	240		
90	32,1	982	55	90	27,9	817	44	<b>III. Ertragsklasse.</b>							
100	34,3	1029	45	100	29,8	867	40	(S. Eiern III Bonität)		(S. Eiern IV. Bonität)		(W. Eiern III. Bonität)			
110	35,9	1068	40	110	31,4	910	32	(W. Eiern II. Bonität)		(W. Eiern III. Bonität)		(Birten II. Bonität)			
120	37,0	1100	30	120	32,5	950	24	Birten I. Bonität		Birten I. Bonität		Birten I. Bonität			
<b>III. Ertragsklasse.</b>				<b>IV. Ertragsklasse.</b>				<b>V. Ertragsklasse.</b>				<b>IV. Ertragsklasse.</b>			
20	2,0	54	—	20	1,4	35	—	(W. Eiern IV. Bonität)		(S. Eiern IV. Bonität)		(W. Eiern III. Bonität)			
30	4,8	113	21	30	3,2	73	15	Birten III. Bonität		Birten III. Bonität		Birten II. Bonität			
40	7,8	193	25	40	5,5	128	17	15	75	15	60	15	60		
50	11,2	297	30	50	8,0	195	20	20	100	20	80	20	80		
60	14,7	394	35	60	10,7	263	23	25	125	25	100	25	100		
70	18,0	482	39	70	13,3	323	26	30	150	30	120	30	120		
80	20,7	559	36	80	15,7	367	25	35	175	35	140	35	140		
90	22,6	620	33	90	17,4	403	22	40	200	40	160	40	160		
100	24,2	674	30	100	18,7	437	20	<b>IV. Ertragsklasse.</b>							
110	25,3	720	24	—	—	—	—	(W. Eiern IV. Bonität)		(S. Eiern IV. Bonität)		(W. Eiern III. Bonität)			
120	26,1	760	18	—	—	—	—	Birten III. Bonität		Birten III. Bonität		Birten II. Bonität			
								<b>V. Ertragsklasse.</b>							
								(W. Eiern IV. Bonität)							
								Birten III. Bonität							
								15				45			
								20				60			
								25				75			
								30				90			
								35				105			
								40				120			

# Angabe

einiger Ansätze

zur

Berechnung der Verwaltungs- und Schutzkosten

sowie zur

Berechnung verschiedener Kulturkosten.



**I.****Verwaltungs- und Schutzkosten.**

Unter der Annahme, daß bei einem einfachen Gutsjäger mit einem Gehalte einschl. Emolumente von 1500 Mk. ein Revier in der Größe von 300 ha seine vollen Arbeitskräfte in der Verwaltung und im Schutz desselben in Anspruch nimmt, und daß erst bei einer Größe von 30 ha diese Einrichtungen nebenamtlich von irgend einer andern Person mitbesorgt werden können, ist die nachfolgende Skala unter Berücksichtigung der Durchschnittsätze in den Großherzoglichen Kameralforsten als Anhalt aufgestellt worden.

1— 20 ha	Größe pro ha und Jahr	2,40
21— 30 "	" " " " " "	2,45
31— 50 "	" " " " " "	2,50
51— 75 "	" " " " " "	2,60
76—100 "	" " " " " "	2,80
101—150 "	" " " " " "	3,00
151—200 "	" " " " " "	3,75
201—250 "	" " " " " "	4,25
251—300 "	" " " " " "	4,75

Bei größeren Flächen empfiehlt es sich an Ort und Stelle die Ansätze nach den dortigen Verhältnissen genauer zu prüfen.

**II.****Kulturkosten einschl. Nachbesserung und Pflanzmaterial pro ha.****A. Laubholzkulturen.****1. Saaten.**

a. Streifensaart mit Bodenbearbeitung . . . . .	180 Mk
b. Vollsaa nach landwirthschaftlichem Ausbau . . . . .	100 "
c. Streifensaart desgleichen . . . . .	70 "

**2. Pflanzungen.**

a. Kleinpflanzung mit Bodenbearbeitung . . . . .	180—200 Mk
b. Kleinpflanzung nach landwirthschaftlichem Ausbau . . . . .	90 "
c. Lohdenpflanzung . . . . .	300—350 "

**B. Nadelholzkulturen.**

1. Saaten.

a. Mit Bodenbearbeitung . . . . .	90—100 M.
b. Nach landwirthschaftlichem Ausbau . . . . .	50 "

2. Pflanzungen.

a. Kleinpflanzung mit Bodenbearbeitung . . . . .	90—100 M.
b. Kleinpflanzung nach landwirthschaftlichem Ausbau . . . . .	70 "
c. 4jähr. verschulte Fichten . . . . .	175 "

**C. Niederwaldkulturen.**

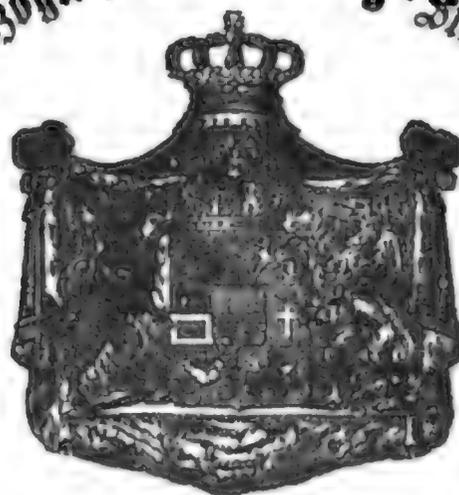
Pflanzung von Lohden . . . . .	125—150 M.
Pflanzung von Halblohden . . . . .	70—100 "



Veranstaltet von der Großherzoglichen Regierungs-Registatur.

Neufreilich, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von S. Bohl (G. F. Spalting u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 53.**

Neustrelitz, den 20. December.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat November 1900.
  - (2.) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung dienstplichtiger, für den Mobilmachungsfall unabkömmlicher Beamter.
  - (3.) Bekanntmachung, betreffend die neuen Postwerthzeichen für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande.
  - (4.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines deutschen Postamts in der Stadt Kiutschou.

## III. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats November 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen . . . . .	14 M 50 ₰
2.	" "	Roggen . . . . .	13 " 75 "
3.	" "	Gerste . . . . .	14 " 59 "
4.	" "	Hafer . . . . .	14 " 34 "
5.	" "	Erbsen . . . . .	31 " — "

6.	100 Kilogramm Stroh . . . . .	4 M. 50 ₰
7.	" " Heu . . . . .	4 " 50 "
8.	ein Raummeter Buchenholz . . . . .	8 " — "
9.	" " Tannenholz . . . . .	7 " — "
10.	1000 Soden Torf . . . . .	5 " 50 "

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December 1900 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer . . . . .	15 M. — ₰
" " Stroh . . . . .	5 " — "
" " Heu . . . . .	5 " — "

Neustrelitz, den 7. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(2.) **W**it Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1.) werden sämtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 15. Januar k. J. bei Großherzoglicher Landesregierung einzureichen.

Dabei sind in der letzten Rubrik „Grund der Unabkömmlichkeit“ die Gründe der Reklamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118 unter 4 und 5 und im §. 125 der Deutschen Wehrrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wieviel Lehrer außer den zur Reklamation angemeldeten thätig sind und aus wieviel Klassen die Schulen bestehen.

Neustrelitz, den 14. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.  
F. v. Dewitz.

(3.) Die für die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Postanstalten im Auslande ausgegebenen neuen Postwerthzeichen sollen vom 17. December ab bis auf Weiteres auch beim Postamte 19 in Berlin SW. (Beuth-Strasse) an einer eigens hierzu bestimmten Stelle verkauft werden.

Die neue Ausgabe umfaßt die nachbezeichneten Werthzeichen:

- a) für die Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Marianen, Marshall-Inseln, Samoa, Togo:  
alle für das Reichspostgebiet ausgegebenen Werthe (mit Ausnahme des zu 2 Pf.) mit einem für alle Schutzgebiete gemeinsamen, nur durch den Namen des Schutzgebiets unterschiedenen Markenbilde;
- b) für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika (der in Klammern gesetzte Betrag bedeutet den Verkaufspreis für die entsprechende Sorte).  
Freimarken zu 2 Pesa (5 Pf.), 3 Pesa (7 Pf.), 5 Pesa (12 Pf.), 10 Pesa (23 Pf.), 15 Pesa (34 Pf.), 20 Pesa (45 Pf.), 25 Pesa (56 Pf.), 40 Pesa (90 Pf.), 1 Rupie (1 M. 45 Pf.), 2 Rupien (2 M. 90 Pf.), 3 Rupien (4 M. 35 Pf.);  
Postkarten zu 3 Pesa (7 Pf.), 3 + 3 Pesa (14 Pf.), 5 Pesa (12 Pf.), und 5 + 5 Pesa (24 Pf.);
- c) für die deutschen Postanstalten im Auslande (Türkei, China, Marocco):  
die für das Reichspostgebiet ausgegebenen Postwerthzeichen (Werthe wie unter a), mit der Ausnahme, daß in der Türkei die Freimarken zu 3 Pf. und Postkarten zu 5 Pf. ausfallen, dagegen Streifbänder zu 5 Pf. hinzutreten. Die hier in Betracht kommenden Postwerthzeichen tragen einen Ueberdruck und zwar:
- 1) die Postwerthzeichen für die Türkei den Gegenwerth in der Piasterwährung,
  - 2) die Werthzeichen für Marocco den Landesnamen und den Gegenwerth in der Pesetawährung,
  - 3) die Werthzeichen für China (mit Ausnahme von Kiautschou s. unter a) den Landesnamen.

Sämmtliche Postwerthzeichen werden zu dem ursprünglich eingedruckten Nennwerth abgelassen, bei den Freimarken pp. für Deutsch-Ostafrika werden für die Beträge in Rupiewährung bis auf Weiteres die vorstehenden unter b in Klammern gesetzten Gegenwerthe der Markwährung erhoben.

Colonial-Postwerthzeichen können auch brieflich von der Verkaufsstelle bezogen werden. In diesem Falle ist der Betrag vom Besteller unmittelbar durch frankirte Postanweisung an das Postamt 19 in Berlin SW. (Beuth-Straße) einzusenden. Auf dem Abschnitte der Postanweisung hat der Absender seine Adresse deutlich, auch nach Straße, Hausnummer pp. anzugeben. Zahlungen in Freimarken sind nicht zulässig. Die Bestellung kann ebenfalls auf dem Abschnitte der Postanweisung vermerkt werden; meist wird es sich jedoch empfehlen, sie brieflich (frankirt) oder auf einer Postkarte zu bewirken. Die Verkaufsstelle sendet die bestellten Postwerthzeichen unter „Einschreiben“ und Einbehaltung des entfallenden Portos dem Besteller unmittelbar zu.

Die für die deutschen Schutzgebiete pp. hergestellten Postwerthzeichen früherer Ausgaben werden postseitig nicht mehr verkauft.

Schwerin, den 7. December 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

(4.) In der Stadt Kiautschou ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf den Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe sowie mit oder ohne Nachnahme, ferner von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt Kiautschou außerhalb des deutschen Schutzgebietes Kiautschou liegt und daß daher Briefsendungen nach dieser Stadt nicht den für die Schutzgebiete geltenden ermäßigten Taxen, sondern den Portosätzen des Weltpostvereins unterliegen.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen für die übrigen Gegenstände geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 15. December 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

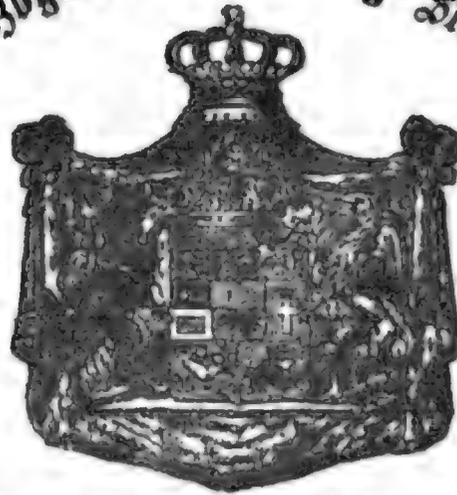
Dehn.

Hierzu Nr. 57 des Reichsgesetzblatts für 1900.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Registratur-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 54.**

Neustrelitz, den 27. December.

**1900.**

## Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Nebenchaussee Dannenwalde-Blumenow-  
Barsdorf.  
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Chaussee von Blumenholz nach Hohenzieritz.  
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Einrichtung der Arbeits-  
bücher (Anlage A zu der Bekanntmachung vom 23. März 1892.)  
(4.) Bekanntmachung, betreffend das Diphtherieserum aus den Höchster Farb-  
werken mit der Controlnummer 603.  
(5.) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staats-  
angehörigkeit.  
(6.) Bekanntmachung, betreffend private Feldpostanweisungen und Marine-  
Postanweisungen nach China.
- III. Abtheilung. Dienst zc. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Von der im Bau begriffenen Nebenchaussee Dannenwalde-Blumenow-  
Barsdorf ist eine weitere von Blumenow in der Richtung auf Barsdorf aus-  
gehende Theilstrecke von 1 km Länge, sowie die 2,50 km lange Abzweigung  
von Blumenow nach Boltzenhof und endlich eine in Boltzenhof beginnende Theil-

strecke von 1,50 km Länge der Abzweigung von Blumenow nach Neu-Tornow dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Neustrelitz, den 17. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i k.

---

(2.) Die Seitens des Großherzoglichen Kabinettsamtes erbaute, von Blumenholz nach Hohenzieritz führende Chaussee ist dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Neustrelitz, den 14. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i k.

---

(3.) Nachdem das Formular für die Einrichtung der in den §§. 107 ff. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeitsbücher (Anlage A zu der Bekanntmachung vom 23. März 1892) von Seiten des Reichskanzlers einer Neubearbeitung unterzogen ist, wird das von demselben jetzt festgestellte Formular in der Anlage zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Der weiteren Verwendung der bereits ausgegebenen Arbeitsbücher stehen Bedenken nicht entgegen; neue Arbeitsbücher dürfen jedoch nur nach dem anliegenden Formular ausgestellt werden.

Im Uebrigen behalten die Vorschriften unter VI der Eingangs erwähnten Bekanntmachung Bestand, insbesondere diejenige über die Farbe des Umschlags der Arbeitsbücher.

Neustrelitz, den 18. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i k.

---

(4.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Controlnummer 603 aus den Höchster Farbwerken in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 19. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i k.

---

(5.) **M**it Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herzoglich Braunschweigische Staatsangehörige, Gutsbesitzer Carl Georg Emil Reunecke auf Wendorf die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Neustrelitz, den 20. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

J. v. Dewitz.

(6.) **Z**ur Beförderung an die mobilen Landtruppen des Heeres und der Marine in China sind vom 1. Januar 1901 ab private Feldpostanweisungen bis zum Betrage von 100 Mk. einschließlich gegen eine Gebühr von 10 Pf. zugelassen.

Zu den Feldpostanweisungen sind Formulare in blauer Farbe zu verwenden, die — mit einer Freimarke zu 10 Pf. beklebt — bei den Postanstalten und amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen von Ende December ab zum Betrage der Freimarke verkauft werden. Die Aufschrift muß denselben Anforderungen wie bei den Feldpostbriefsendungen entsprechen.

Für alle privaten Marine-Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Mk. einschließlich an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien beträgt von jetzt ab die Gebühr für die Dauer des mobilen Verhältnisses 10 Pf. Im Uebrigen tritt bezüglich der Marine-Postanweisungen an die Schiffsbefatzungen keinerlei Aenderung ein. Namentlich ist auch ferner das für den inneren Verkehr gebräuchliche Formular zu verwenden.

Schwerin, den 22. December 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

### **III. Abtheilung.**

(1.) **S**eine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Photographen Wilhelm Kratt in Heilbronn das Prädikat eines Hofphotographen Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 6. December 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Fürstenberger Feldmark belegenen, bisher als Seeger's Ausbau bezeichneten Gehöfte den Namen „Carlshorst“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 8. December 1900.

---

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Julius Menzel in Löwenberg in Schlesien das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 14. December 1900.

---

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster und Schulmeister Karl Schnell in Warbende das Prädikat eines Großherzoglichen Musikdirectors beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 20. December 1900.

---





Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



# Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 55.**

Neustrelitz, den 31. December.

**1900.**

## Inhalt:

I. Abtheilung. (Nr. 22.) Steueredict für das Jahr 1901/1902.

## I. Abtheilung.

(Nr. 22.)

**Friedrich Wilhelm,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**  
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grufes Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unseren Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem wir auf dem Landtage in Malchin die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatrikularbeiträgen für das Statsjahr 1901/1902 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ver-

kündigt haben, hat diese zur Erlegung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm 29/29. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrages zu den Bundesmatrikularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung mit der wegen des Landesbeitrages beschlossenen Modification sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Statsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 2. Juni 1898 publicirten Contributionssedictes — und zwar im Betrage von  $\frac{9}{10}$  der Sätze des Contributionssedictes — für das Jahr Johannis 1901/1902 gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr von Johannis 1901/1902, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 10 *M* und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 5 *M* erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr von Johannis 1901 bis Johannis 1902.

Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern  $\frac{2}{3}$ , jezt 31 *M* 50 *S* erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1901 in den Landlasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1901 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Kentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl baar bezahlt werden.

In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann . . . . .	38 <i>M</i> — <i>S</i>
Ein Halbpflüger . . . . .	19 " — "
Ein Koffate . . . . .	9 " 50 "

mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben.

2. Die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnungen

vom 15. October 1870 und 28. Januar 1888 durch die Magistrate für das Jahr von Johannis 1901 bis Johannis 1902. Diese Steuer ist zu Martini 1901 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1902 an Unsere Rentei einzuzahlen.

3. Die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 2. Juni 1898 publicirten Contributioſedictes im Betrage von  $\frac{9}{10}$  der edictmäßigen Sätze für das Jahr von Johannis 1901 bis Johannis 1902. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1901, zur andern Hälfte aber im April 1902 nach Vorschrift des §. 54 des Edictes zu erheben und an die Central-Steuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des Landesgrundgesetlichen Erbvergleichs und der Art. II der Vereinbarung vom  $\frac{28}{29}$ . Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Edict unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 19. December 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. R.**  
F. v. Demitz.



YD 08477

